3 1761 07061312 0

Digitized by Microsoft®

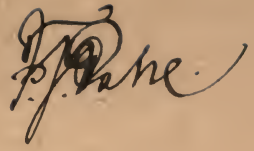

Digitized by Microsoft ®

Digitized for Microsoft Corporation
by the Internet Archive in 2007.
From University of Toronto.
May be used for non-commercial, personal, research,
or educational purposes, or any fair use.
May not be indexed in a commercial service.

Lucius Cornelius Sulla,

genannt der Glückliche,

als Ordner

des

römischen Freystaates

dargestellt

von

Dr. K. S. ZACHARIÄ,

Grofsherzogl. Badenschem Geh. Rathe II. Klasse, ord. öffentl. Rechtslehrer auf der Universität in Heidelberg, Comthure des Grofsh. Bad. Ordens des Zähringer Löwens.

ERSTE ABTHEILUNG.

HEIDELBERG,

Druk und Verlag von August Ofswald's Universitäts-Buchhandlung.

1834.

Digitized by Microsoft®

DG
256
.7
Z3

Digitized by Microsoft®

VORREDE.

Nicht ohne Schüchternheit übergebe ich diese Schrift dem Publikum. Sie enthält den ersten Versuch, den ich auf dem Gebiete der Geschichtschreibung mache. Sollte der Versuch mifslungen seyn, so bin ich, in mein fünf und sechzigstes Jahr vorgerückt, zu alt, um einen zweyten zu wagen.

Wegen der Wahl des Gegenstandes glaube ich nicht mich entschuldigen zu müssen. Sulla ist eine der grofsartigen Gestalten, welche aus der Masse der untergegangenen Geschlechter hervortretend, dem Schicksale der Vergessenheit trotzen, das so viele minder ausgezeichnete oder minder schauerliche Menschen trifft. Sein Zeitalter hat so manche Aehnlichkeit mit dem unsrigen. In der Römerwelt jener Zeit und in der heutigen europäischen Welt dieselbe Aufregung, derselbe Kampf zwischen der

Digitized by Microsoft®

Zinszahl und der Kopfzahl, zwischen den Ueberlieferungen der Vorzeit und dem Bedürfnisse einer neuen Gestaltung der bürgerlichen Gesellschaft.

Nur als Ordner des römischen Freistaates ist Sulla in der vorliegenden Schrift dargestellt worden, nicht als Feldherr. Nicht als ob Sulla in der letzteren Eigenschaft weniger grofs gewesen wäre, als in der ersteren, oder weil ich den Mann nur von der Seite betrachten wollte, welche für unser Zeitalter die anziehendere ist. Sondern ich konnte und durfte mir nicht verbergen, dafs, Sulla's Kriegsthaten gehörig zu beschreiben, nur dem Kriegskundigen und Kriegslustigen gelingen würde. In der Geschichte eines Feldzuges sind die einzelnen Waffenthaten, die Treffen und Belagerungen, die Siege und die Niederlagen nur die Umrisse, der Plan des Feldzuges aber, die Grundlagen dieses Planes, die Ursachen seines Gelingens oder Mifslingens, die Farben des Gemäldes. Ein jedes Schlachtfeld gleicht einem Todtenacker. Aber man kann die Gebliebenen von neuem ins Leben rufen, wenn man die Geister beschwört, von welchen einst Jene zum Tode geführt und geleitet wurden, auf dafs diese Rechenschaft ablegen. Doch ganz konnte ich Sulla's Kriegsthaten nicht mit Stillschweigen übergehen. Sonst hätte ich nicht von Sulla, dem Staatsordner, sondern nur von Sulla's Ordnungen sprechen können. Sulla wurde Roms Dictator, weil er, in den Kriegen der Römer gegen auswärtige Feinde, Sieger gewesen war.

Digitized by Microsoft®

Bey der Ausarbeitung der Schrift hatte ich nicht etwa blos das Interesse des gelehrten, sondern zugleich das des gebildeten Lesers überhaupt vor Augen. Brauche ich mich deſshalb zu rechtfertigen? Eine Darstellung des öffentlichen Lebens eines Staatsmannes kann nur unter der Bedingung auf Treue Anspruch machen, daſs sie auf das öffentliche Leben berechnet ist. Der Schriftsteller ist genöthigt, sich auf einen höhern Standpunkt zu stellen, wenn er sich denkt, daſs er zu einer gröseren Anzahl Zuhörer spreche. Indem sein Blick bald auf der Vergangenheit, bald auf der Gegenwart verweilt, wird ihm die eine und die andere durch Vergleichung verständlicher. Unser Zeitalter hat der Schulweisheit eben so, wie den Staatsgeheimnissen, den Krieg erklärt.

Das Publikum, das ich mir dachte, das ich mir wünsche, belehrte mich über die Art des Vortrages, die ich zu wählen hatte.

Darauf muſste ich vor allen Dingen Bedacht nehmen, daſs die Schrift für sich und aus sich selbst verständlich wäre. Man wird mir also verzeihen, wenn die Schrift Einiges enthält, was, andere Leser vorausgesetzt, zu übergehen gewesen seyn würde. Dagegen habe ich die Belege, die Streitfragen, die Andeutungen zu weiteren geschichtlichen Nachforschungen u. s. w. in die Anmerkungen verwiesen. Diese können von denen, welche sich nur für das Allgemeine oder für die Resultate interessiren, überschlagen werden.

Digitized by Microsoft®

Aus demselben Grunde durfte ich mich nicht auf die nackte Erzählung der Thaten Sulla's und, bei dessen Ordnungen, auf die Anzeige ihres Inhalts beschränken. — Die Begebenheiten auf ihre Ursachen zurückzuführen, den Zusammenhang zu zeigen, in welchem das Leben und Wirken Sulla's theils mit dem gesammten Zustande seiner Mitwelt theils mit der Verfassungsgeschichte des römischen Freystaates stand, war daher eine nicht minder wesentliche Aufgabe. Bei dem Versuche dieser Aufgabe waren zwei Dinge besonders ins Auge zu fassen. Einmal der Stand der Partheyen in Rom. (*The state of parties*). Unter den Schriftstellern, welche in den neueren Zeiten die Geschichte des römischen Freystaates oder die der altgriechischen Freystaaten bearbeitet haben, dürften die englischen die erste Stelle einnehmen; und zwar defswegen, weil sie den Geist und das Treiben politischer Partheyen aus der Erfahrung kannten. Nun, zum Glück oder Unglück, sind wir jetzt auch in Deutschland mit politischen Partheyen gesegnet. Davon können wir auf jeden Fall den Vortheil ziehn, dafs wir uns die Vergangenheit jener Völker lebendiger vergegenwärtigen lernen. Sodann der Einflufs, welchen auf die Schicksale des römischen Freystaates die Vermögens-Umstände und Verhältnisse seiner Bürger hatten. Denn überall sind die Veränderungen, die sich mit dem ökonomischen Zustande einer Nation begeben, eine Hauptursache der Veränderungen, welche dann auch in

Digitized by Microsoft®

dem politischen Zustande der Nation nicht ausbleiben. Und die Fortschritte, welche die Wirthschaftslehre in den neueren Zeiten gemacht hat, setzen uns in den Stand, die Fragen, welche die Staatengeschichte in dieser Hinsicht zu beantworten hat, wenn sie belehrend seyn soll, auch was die Staaten der Vorzeit betrifft, jetzt vollständiger und besser zu stellen. — Eben so glaubte ich über die Thatsachen, die ich zu berichten und zu erklären hatte, mir noch überdiefs ein Urtheil erlauben zu dürfen. Denn es ist ein Unterschied, ob Begebenheiten oder ob Handlungen der Gegenstand einer geschichtlichen Darstellung sind. In dem ersteren Falle ist nur Treue, in dem letzteren auch Gerechtigkeit die Pflicht des Erzählers. Aber der Richter bedarf einer Regel für sein Urtheil und er soll die Gründe seiner Entscheidung angeben.

Wie auch meine Arbeit ausgefallen seyn möge, (*sit illi terra levis!*) wenigstens mit den Schwierigkeiten derselben glaube ich nicht unbekannt gewesen zu seyn.

Das Leben eines Staatsmannes ist ein Bruchstück aus dem Leben des Volkes, dessen Angelegenheiten dieser Mann, allein oder mit Anderen, leitete. — Die Schwierigkeit, die ich mit diesen Worten andeute, liegt nicht darin, dafs der Versuch, das Leben und Wirken eines Staatsmannes darzustellen, dafs also der vorliegende Versuch schon seinem Wesen nach nicht den Eindruck eines Ganzen machen kann, dafs er daher unbefrie-

Digitized by Microsoft®

diget lassen mufs. Denn auch die Geschichte eines Volkes ist nur ein Bruchstück, wenigstens nur ein Bruchstück aus der Geschichte der Menschheit. Und auch diese ist wiederum nur eine Sammlung von Bruchstücken; es fehlt ihr der Anfang und das Ende; und die Kunst, die Theile, — die Geschichte der einzelnen Nationen — zu einem Ganzen zu vereinigen, gehört zu den der Nachwelt vorbehaltenen Entdeckungen. Ja es eignet sich sogar das Leben eines solchen Mannes mehr, als die Geschichte eines Volkes, zu einer Darstellung, welche in dem Leser, weil der Gegenstand eine Art dramatischer Einheit hat, einen befriedigenden Gesammteindruck zurückläfst. Ein einzelner Mensch tritt als die Hauptfigur hervor; um diese schaaren und ordnen sich die übrigen handelnden Personen; sie ist der Mittelpunkt, von welchem die Begebenheiten ausgehen oder in welchem sie zusammenlaufen. — Sondern die Schwierigkeit, die jene Worte andeuten sollten, ist die, dafs man, um die Lebensgeschichte eines solchen Mannes gehörig darzustellen, um eine Arbeit zu liefern, welche für sich und durch sich selbst verständlich sey, so viel und doch nur so viel aus der Geschichte des Volkes, unter welchem der Mann auftrat, in die Darstellung aufnehmen mufs, als nothwendig ist, um die Periode, in welcher der Mann lebte und wirkte, und den Mann selbst mit der Vergangenheit des Volkes in einen geschichtlichen Zusammenhang zu setzen. Da ist es nun

Digitized by Microsoft®

schwer, das Mittel zwischen dem zu Viel und dem zu Wenig zu halten. Da ist es kaum leichter, die rechte Stelle zu wählen, wo man die Gegenwart an die Vergangenheit zu knüpfen hat. Das Unternehmen, Sulla's Leben und Ordnungen darzustellen, ist in der einen und in der anderen Beziehung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden. Der Bürgerkrieg, welchen Sulla beendigte, galt nicht blos einer einzelnen Partheyfrage, er galt der Verfassung des römischen Freystaates überhaupt. Sulla wollte durch seine Ordnungen die Verfassung der Vorzeit wiederherstellen. Wie kann man den Mann und seinen Plan verstehen, beurtheilen, wenn man nicht mit der gesammten Verfassungsgeschichte der früheren Zeiten bekannt ist? Wenn diese der Schlüssel zu Sulla's Leben und Ordnungen ist, wenn sie gleichsam der Hintergrund des Bildes seyn mufste, welches in der vorliegenden Schrift ausgeführt werden sollte, — wie wenig darf ich hoffen, den Forderungen entsprochen zu haben, welche man hiernach an meine Arbeit machen kann?

Die Vorarbeit, die Benutzung der Quellen, aus welchen Sulla's Geschichte abzuleiten ist, — hatte in so fern weniger Schwierigkeiten, als schon Andere, (z. B. Freinsheim in seiner übrigens geist- und geschmacklosen Ergänzung der verloren gegangenen Bücher des Livius), ein ziemlich vollständiges Verzeichnifs dieser Quellen gegeben haben. — Die Hauptquellen sind Plutarch

Digitized by Microsoft®

und Appian, jener in der Lebensbeschreibung Sulla's, dieser in dem ersten Buche seines Werkes von den Bürgerkriegen der Römer. So wenig ich mir erlauben kann und will, über Plutarch's Lebensbeschreibungen im Ganzen ein Urtheil zu fällen, sein Leben Sulla's ist keineswegs ein Meisterstück. Nicht genug, dafs es ohne Plan und Ordnung geschrieben ist, es enthält noch überdiefs mehrere Anekdoten, welche, wenn man auf die innere Wahrscheinlichkeit einer Erzählung irgend ein Gewicht legen darf, nichts weniger als glaubwürdig sind. (Das ist überhaupt das Schicksal grofser Männer, dafs sich an ihnen die Dichtkunst des Gerüchts versucht). Die Belege werden in der Schrift folgen. Ueberdiefs kann man selbst die Unpartheylichkeit dieses Schriftstellers in Zweifel ziehn. Ein sicherer Führer schien mir Appian zu seyn. Nur giebt er leider! mehr eine Uebersicht der Begebenheiten, als die Einzelheiten. — Aufser diesen Schriftstellern giebt es noch mehrere andere, welche, wenn sie auch gröfstentheils nur Bruchstücke liefern, dennoch die Geschichte Sulla's wesentlich ergänzen. (Z. B. Cicero, Livius oder vielmehr dessen Epitomator, Vellejus Paterculus; die Rechtsgelehrten, aus deren Schriften Bruchstücke in den Pandecten enthalten sind. Ueber die Glaubwürdigkeit dieser Schriftsteller wird, wo nöthig, in der Abhandlung selbst das Erforderliche angeführt werden).

Alle diese Quellen zusammengenommen, kann

Digitized by Microsoft®

eine Darstellung des Lebens und der Ordnungen Sulla's nicht mehr als ein Versuch seyn, ein Steinbild, von welchem nur Bruchstücke auf uns gekommen sind, zusammenzusetzen und zu ergänzen. Wie leicht ist es da, sich in der ursprünglichen Idee des Werkes zu irren, wie schwer, das Werk so wiederherzustellen, dafs man das Neue nicht von dem Alten unterscheiden könne! Nicht selten mufs man zu blofsen Vermuthungen seine Zuflucht nehmen. Denn hätte man nicht sonst die Arbeit gänzlich aufgeben müssen? Oder haben nicht Vermuthungen wenigstens das Verdienst, dafs sie Andere in den Stand setzen, dieselbe Arbeit mit besserem Erfolge auszuführen?

Man kann bei der Ausarbeitung einer Schrift von der Art der vorliegenden entweder so verfahren, dafs man nur die Resultate der geschichtlichen Nachforschungen, welche wegen der zu berichtenden Thatsachen anzustellen waren, dem Leser vorlegt, oder so, dafs man den Leser selbst an diesen Nachforschungen Theil nehmen läfst, diese gleichsam vor den Augen des Lesers anstellt. Ich habe die erstere Methode der Darstellung vorgezogen, die vorläufigen Nachforschungen höchstens in den Anmerkungen erwähnt. Diese Methode schien mir in einer Schrift, welche für das gröfsere Publikum bestimmt war, den Vorzug zu verdienen. Auch dürfte die andere nur in einigen seltneren Fällen die an sich bessere seyn.

Ich weifs nicht, ob es mir, was die in den

Digitized by Microsoft®

Anmerkungen enthaltenen Belege und Verweisungen betrifft, gelungen seyn wird, überall die rechte Mittelstrafse zu halten. Wenn gefehlt werden mufs, so möchte es besser seyn, zu viel als zu wenig zu geben.

Schliefslich mufs ich mit Dank einer achtungswerthen Vorarbeit gedenken. Sie führt den Titel: *Dissertatio historico-juridica inauguralis de L. Cornelio Sulla legislatore. Scr. Henr. Melch. Vockestaert, Delphensis. Lugd. Bat. 1816. 8.* Sie ist ein Beweis, dafs sich die Holländischen Rechtsgelehrten auch jetzt noch, wie vormals, durch gründliche Kenntnifs des römischen Rechts auszeichnen. Es wird mich freuen, wenn neben dieser Schrift die meinige bestehen kann.

Heidelberg, im Monat März 1834.

Der Verfasser.

Digitized by Microsoft®

ERSTE ABTHEILUNG.

Sulla's Leben.

Digitized by Microsoft®

Digitized by Microsoft®

Abstammung. Erziehung. Jugendleben.

L. Cornelius Sulla[1]), genannt der Glückliche, (*Felix,*) wurde unter dem Consulate des P. Cornelius Scipio Nasica und des D. Junius Brutus, — also, nach Varro's Zeitrechnung, im J. 616 nach Erbauung der Stadt Rom oder im J. 138 vor Christo — geboren.[2])

---

[1]) Die Rechtschreibung des Nahmens ist zweifelhaft. Sylla oder Sulla? Selbst auf Denkmälern wird der Nahme bald so bald so geschrieben. (Die Griechen schreiben *Σύλλας.*) — Nach Plutarch *(in Sulla* c. 2.) war L. Cornelius der Dictator der erste dieses Zunahmens. Doch verdient die Nachricht in A. Gellii *noctib. Att.* 1, 12. den Vorzug: »*L. Cornelius rerum gestarum libro II. ita scripsit: P. Cornelius, cui primum cognomen Sullae impositum est, flamen Dialis captus.*« Eben so kommen über den Ursprung und die Bedeutung dieses Zunahmens schon bey den Alten verschiedene Meinungen oder Vermuthungen vor. Vgl. die Commentatoren zu Plutarchi *Coriolan.* c. 11. und zu Ebend. *Sulla* c. 2. C. Sigon. *de nominibus Rom. (In* Graev. *thes.* T. II. p. 1973. Vockestaert p. 12 sq.

[2]) Sulla's Geburthsjahr wird weder von den lateinischen noch von den griechischen Schriftstellern angegeben. Die im Texte enthaltene Bestimmung beruht auf den chronologischen Nachrichten, die von dem Alter, in welchem Sulla zum Consulate gelangte, und von dessen Todesjahre, etc. bey jenen Schriftstellern vorkommen. S. Sallust. *bell. Jugurth.* c. 95. Valer. Max. IX, 3, 8. Vellej. Paterc. II, 17. A. Gellius XV, 28. Appian.

Digitized by Microsoft®

Er war der Abkömmling eines Patriciergeschlechts, eines Geschlechts, welches zu dem durch die Zahl und die Stärke seiner Aeste sich auszeichnenden Stamme (*gens*) der Cornelier gehörte. [3]) Da in Freystaaten die Denkart über die unter den politischen Partheyen streitigen Fragen in den nahmhaften Geschlechtern von dem Vater auf den Sohn fortzuerben pflegt, da uns die Geschichte des römischen Freystaates mehrere Geschlechter nennt, welche von jeher entweder, wie die Claudier, für den Adel, oder, wie die Valerier, für die Gemeinen Parthey genommen hatten, so dürfen wir vermuthen, dafs an dem Entschlusse, welchen Sulla fafste und ausführte, die zerrüttete Verfassung des römischen Freystaates in dem Geiste und in dem Interesse der Aristokratie wieder herzustellen, an dem Werke also, durch wel-

---

de bello civ. I, 3. 105. — Nach der Varronianischen Zeitrechnung, welcher ich hier so wie überhaupt in dieser Schrift gefolgt bin, fällt die Erbaunng der Stadt Rom in das Jahr 753 vor Christo. Dieses Jahr ist daher das erste vor, so wie das Jahr 754 das erste nach Christo; so dafs man, um das und das Jahr nach Erbauung der Stadt Rom in ein Jahr vor Christo zu verwandeln, nur das gegebene Jahr von 754 abzuziehen braucht. Vgl. Th. Jans. ab Almeloveen *fastorum Romanorum consularium libri duo.* Ed. *alt. Amstelod.* 1740. 8. (Dieser zweyten Ausgabe liegt die Varronianische Zeitrechnung zum Grunde.) Handbuch der mathematischen und technischen Chronologie. Von L. Ideler. Berlin 1826. 8. (Die neueren Schriftsteller über die römische Geschichte weichen in den chronologischen Daten so sehr von einander ab, dafs es oft schwer ist, ihre Angaben auf irgend eine Regel der Zeitrechnung — *aera* — zurückzuführen.)

[3]) »*Gens Cornelia omnium maxima et splendidissima.*« Onuphrius Panvinius *de nominibus Romanorum. In* Graev. *thes. antiqu. Rom.* T. II. p. 2009.

Digitized by Microsoft®

ches Sulla seinen Nahmen vorzugsweise berühmt oder berüchtiget gemacht hat, angestammte Grundsätze und Maximen einen nicht unbedeutenden Antheil gehabt haben.

Das Geschlecht, (*familia,*) aus welchem Sulla abstammte, obwohl ein Patriciergeschlecht, konnte dennoch kaum zu den *familiis nobilibus*, d. i. zu demjenigen Adel gerechnet werden, welcher sich in Rom, seitdem Patricier und Plebejer einander dem Rechte nach fast gleichgestellt worden waren, nach und nach gebildet hatte. [4]) Zu diesem Adel gehörten diejenigen, deren Ahnherren die höchsten Aemter im Staate begleitet hatten; auch durch ihre Reichthümer zeichneten sich gewöhnlich die Familien dieses Adels aus. Aber, wie ausdrücklich berichtet wird, war von Sulla's Vorfahren nur ein Einziger zu den höchsten Staatswürden gelangt, P. Cornelius Rufinus, welcher im fünften Jahrhunderte nach Erbauung der Stadt Rom das Consulat zweymal (in den Jahren 464 und 477) verwaltet hatte. [5]) Auch das Vermögen, das Sulla von seinen Voreltern ererbt hatte, war unbedeutend. Nach einer Nachricht bey Plutarch wohnte Sulla, vor seinem Eintritte in das öffentliche Leben, zur Miethe; seine Wohnung beschränkte sich auf ein einziges Stockwerk, für welches er einen, wie es

---

[4]) »*Sulla gentis patriciae nobilis fuit, familia prope jam extincta majorum ignavia.*« (Vielleicht ist die Stelle so zu verbessern: *Sulla gentis patriciae fuit, nobilitate familiae prope jam extincta majorum ignavia*) Sallust. *in bello Jugurth.* c. 100.

[5]) Cic. *de orat.* II, 66. Liv. *epit. libr.* XIV. Valer. Max. II, 4. Vellej. Paterc. II, 17. A. Gell. IV, 8. XVII, 21. Flor. I, 18. Plutarch. *in Sulla.* c. 1.

Digitized by Microsoft®

scheint, nicht eben hohen Miethzins zahlte.[6]) Ueber ihm, in einem andern Stockwerke desselben Hauses, wohnte ein Freygelassener. (Dieser Freygelassene, der damals fast eben so vermögend war, wie Sulla, wurde in der Folge auf dessen Befehl hingerichtet, weil er einen Geächteten angeblich bey sich verborgen hatte. So launenhaft wechseln die Schicksale der Menschen!) Man darf also annehmen, dafs Sulla, so wie sein Fortschreiten, so schon seine ersten Schritte auf der Bahn der Ehre, weit mehr sich selbst als seinen Verwandschafts- oder Vermögens-Verhältnissen verdankte.

Wenn es uns auch an genauen Nachrichten über den Unterricht, dessen Sulla in seinem Knaben- und in seinem Jünglingsalter genofs, über die Lehrer, die ihn unterwiesen, u. s. w. gänzlich gebricht, so wissen wir doch so viel, dafs er in den Wissenschaften, mit welchen sich nach den Ansichten der Zeit junge Römer von Stande vertraut zu machen hatten, gründlich unterrichtet, sowohl in die griechische als in die lateinische Literatur mit Erfolg eingeweiht wurde.[7]) Auch zeichnete er sich sein ganzes Leben hindurch durch das Interesse aus, welches er an der Literatur und an literarischen Beschäftigungen nahm. Er hinterliefs Denkschriften (*commenta-*

---

[6]) Der Miethzins, den Sulla zahlte, betrug 3000 *sestertios* d. i. in unserem Gelde ohngefähr 286 fl. (nach dem 24 fl. Fufse) und der Miethzins des Freygelassenen 2000 *sest.* d. i. ohngefähr 191 fl. Vgl. J. Fr. Wurm *de ponderum, nummorum, mensurarum ac de anni ordinandi rationibus apud Romanos et Graecos.* Stuttgart 1820. 8.

[7]) »*Literis Graecis atque Latinis juxta, atque doctissime eruditus.*« Sallust. *in bello Jugurth.* c. 100.

Digitized by Microsoft®

rii) über seine Thaten und Schicksale. So lebhaft interessirte er sich für diese Arbeit, dafs er noch zwey Tage vor seinem Tode die letzte Hand an das Werk legte, das zwey und zwanzigste Buch beendigend. Leider! sind von diesen Denkschriften nur wenige und unbedeutende Bruchstücke auf uns gekommen. Der Verlust ist um so mehr zu bedauern, da Sulla bei der Ausarbeitung seiner Denkschriften noch den besondern Zweck gehabt zu haben scheint, sich gegen seine Tadler und Feinde zu vertheidigen, [8]) da uns also dieses Buch, wenn es noch vorhanden wäre, in den Stand setzen würde, über diesen Mann, welchem schon die Schriftsteller seines Volkes schwerlich Gerechtigkeit widerfahren liefsen, desto unpartheyischer zu urtheilen. Zweydeutiger ist eine andere Thatsache, welche mit Sulla's Liebe für die Wissenschaften in Verbindung gesetzt werden kann. Als Sulla (in dem Kriege gegen Mithridates) Athen erobert hatte, war ihm die Bibliothek des Apellikon, die sich in der eroberten Stadt befand, eine besonders willkommene Beute; [9]) und in den verhängnifsvollsten Tagen seines Lebens, als er, nach Beendigung dieses Krieges, aus Asien nach Italien segelte, um hier mit seinen persönlichen Feinden den Kampf auf Tod und Leben zu beginnen, vergafs er nicht, diese Bibliothek in dem Piräus, wo er gelandet war, einschiffen zu lassen. (Die Schriften des Aristoteles hatten sich, wenigstens der Mehr-

---

[8]) Plutarch. *in Mario.* c. 35.

[9]) Plutarch. *in Sulla.* c. 26. Auch Cicero (*ad Att.* II, 6. IV, 4.) und Strabo gedenken dieser Bibliothek.

Digitized by Microsoft®

zahl nach, nur in einem einzigen Exemplare erhalten und dieses Exemplar befand sich in der Bibliothek des Apellikon. Vielleicht wären also diese Schriften der Nachwelt verloren gegangen, wenn sie nicht Sulla damals gerettet hätte. Ein sonderbares Spiel des Zufalls wollte, dafs der Sulla, welchen das Schicksal zum Dictator der Römer bestimmt hatte, der Nachwelt einen zweyten Dictator gäbe.)

Wenn Sulla in Beziehung auf Geistesbildung zu Roms vorzüglichsten jungen Männern gerechnet werden konnte, so gebührte ihm nicht auch wegen seines Betragens dasselbe Lob. Vielmehr ergab sich Sulla in seinem Jugendleben den Ausschweifungen der Liebe und des Weines; Possenreifser und Schauspieler waren seine Gesellschafter, tolle Streiche seine Jugendthaten.[10]) Menschen von grofsen Leidenschaften und Anlagen machen sich in ihrer Jugend, wenn das Blut noch heifser kocht, ihrer Thatkraft noch kein würdiger Wirkungskreis eröffnet ist, nicht selten eines solchen Betragens schuldig. Auch mochten die damaligen Sitten der römischen Jugend aus den höhern Ständen Sulla's Schuld in seinen und in den Augen Anderer mindern. (Rom war in keiner Beziehung mehr des alte!) Jedoch, wer in seinen reiferen Jahren die Blicke der Menschen auf sich zieht, richtet diese Blicke auch auf sein Jugendleben. Und Sulla erinnerte auch durch die Sitten seines Mannes- und Greisenalters an die Verirrungen seiner Jugend. Sein ganzes Leben hindurch blieb er ein Freund der Wei-

---

[10]) Plutarch. *in Sulla.* Val. Max. VI, 9. 6.

Digitized by Microsoft®

ber und der Tafel; bis an sein Ende fand er Behagen an Scherzen und Possen. Offenbar also hatten seine Jugendverirrungen einen tiefer liegenden Grund; sie gingen zugleich aus einer Eigenthümlichkeit des Charakters des Mannes hervor.

So gebildet, dieser Sitten, mit einem Rufe, der zwischen Achtung und Mifstrauen schwanken mochte, betrat Sulla die Laufbahn des öffentlichen Lebens. Die Stufe zu den höchsten Staatswürden (zu den *magistratibus curulibus*) war damals die Quästur; zu dieser gelangte Sulla im Jahre 647 nach Erbauung der Stadt Rom oder im Jahre 107 vor Christo; unter welchen besonderen Umständen oder durch welche besondere Empfehlung, ist unbekannt. Der Schritt, der über Sulla's und seines Vaterlandes Schicksal entschied, war geschehn, der Wurf gefallen. Wie? wenn es dem Auge Sulla's vergönnt gewesen wäre, einen Blick in die Zukunft zu thun? — Sulla würde dennoch, wie Julius Cäsar, über den Rubicon gegangen seyn!

Die auswärtigen Verhältnisse des römischen Freystaates *zu der Zeit,* da Sulla seine öffentliche Laufbahn betrat.

Rom stand damals in der Fülle seiner Macht. Es war seit der Beendigung des zweyten punischen Krieges ohngefähr ein Jahrhundert verflossen. In diesem Kriege hatten die Römer, anfangs

Digitized by Microsoft®

dem Untergange nahe, endlich nach einem langen und harten Kampfe Sieger, ihre Kraft kennen gelernt; von nun an schien ihnen keine Unternehmung zu gewagt; eine Eroberung nöthigte oder verleitete zu einer andern; die Staatsverfassung, die inneren Einrichtungen begünstigten dieses Eroberungssystem; selbst das sehr bald einreifsende Sittenverderbnifs, die Hab- und Herrschsucht der Grofsen, gab dem gewaltthätigen und hinterlistigen Geiste der römischen auswärtigen Staatskunst einen neuen Schwung!

Vor dem Ausbruche des zweyten punischen Krieges beschränkte sich das Gebieth des römischen Freystaates auf das Land von dem Fufse der Alpen an bis an die Meerenge, welche Italien von Sicilien trennt, — oder, nach der damaligen Benennung der Länder, auf das cisalpinische Gallien und auf Italien, — und auf die zwischen Italien und Africa liegenden Inseln des mittelländischen Meeres. Dem glücklichen Ausgange dieses Krieges verdankten die Römer nicht sowohl eine Erweiterung ihres Gebiethes, als die Befestigung der früher errungenen Herrschaft; nur in Spanien hatten sie erst während jenes Krieges festen Fufs gefafst. Zu der Zeit aber, da Sulla zur Quästur gelangte, erstreckte sich die Herrschaft und beziehungsweise die Oberherrlichkeit der Römer über Illyrien, über einen Theil des transalpinischen Galliens, fast über ganz Spanien und Lusitanien, über einen Theil des nördlichen Africa, über Aegypten, über Vorderasien, über Macedonien und Griechenland, und über die meisten Inseln des mittelländischen Meeres.

Digitized by Microsoft®

Doch da, wo man stand, konnte man nicht stehen bleiben; man mufste neue Eroberungen machen, um die bisherigen zu sichern. Denn, noch war das römische Gebieth nicht ein zusammenhängendes Ganzes, noch hatte es keine regelmäfsige Gestalt; mit einem Worte, die Grenzen dieses Gebiethes waren von der Beschaffenheit, dafs sie eben so vielseitig bedroht als schwer zu vertheidigen waren. Oft durch Angriffe zur Vertheidigung gezwungen, mufsten die Römer noch öfterer angreifen, um sich vertheidigen zu können. In der That setzten sie ihren Eroberungen nicht eher Mafs und Ziel, als bis ihr Gebieth ohngefähr die Figur eines länglichen Vierecks hatte, in welches das mittelländische Meer, gleich als ein Landsee, eingeschlossen war.

In die Zeiten Sulla's fallen drey, sowohl durch die Beschaffenheit der Feinde als durch ihre — theils unmittelbaren theils mittelbaren — Folgen sehr bedeutende Kriege: Der Krieg mit Jugurtha, der Krieg mit den Cimbern und Teutonen, der Krieg mit Mithridates. In allen diesen Kriegen tritt Sulla's Nahme glänzend hervor. In dem ersten gründete Sulla seinen Ruf als Kriegsbefehlshaber; in dem zweyten bestärkte und vermehrte er diesen Ruf; in dem dritten, in welchem er als Consul und Proconsul den Oberbefehl über das Heer führte, erwarb er sich den Ruhm eines der gröfsten Feldherrn seines Volks. In allen diesen Kriegen blieb den Römern der Sieg. In dem ersten verlor Jugurtha mit seinem Reiche seine Freyheit; das Heer und die Kriegskunst der Römer bewährte sich auch gegen Numidiens leichte und flüchtige Reiterey;

Digitized by Microsoft®

das nordwestliche Africa mufste sich von neuem unter die Herrschaft der Römer beugen. In dem zweyten standen die Römer das erstemal Völkern deutschen Ursprungs gegenüber; der Kampf galt dem Daseyn des römischen Staates; schon erzitterte Rom; doch endlich kehrte der Sieg zu den römischen Adlern zurück; dem Schwarme der Feinde wurde Tod oder Gefangenschaft. Aber Rom hatte die verwundbarste Seite, den gefährlichsten Feind seiner Macht kennen gelernt; der Krieg mit jenen Völkerschaften war der erste Auftritt in dem Kampfe zwischen den Römern und den Deutschen, durch welchen Jene dem von ihnen geahndeten Schicksale vergeblich zu entgehen suchten. Endlich, der dritte der oben gedachten Kriege, obwohl den Römern mehr durch die persönliche Gröfse des Fürsten, gegen welchen sie ihn zu führen hatten, gefährlich, als dafs ihnen eine grofse und kriegerische Nation gegenüber gestanden hätte, erschütterte doch eine Zeitlang in Asien und selbst in dem durch Erinnerungen an die Vorzeit aufgeregten Griechenland ihre Herrschaft. Aber auch dieser Krieg endete zuletzt mit dem Untergange des Feindes, wenn auch Sulla, da ihn der Bürgerkrieg nach Italien rief, die Siege, die er über den Mithridates davon getragen hatte, nur dazu benutzen konnte, dem Feinde den Frieden vorzuschreiben.

Und während so Rom mit seinen äufseren Feinden die schwersten Kriege zu bestehen hatte, herrschte im Innern des Staates nichts weniger als Ruhe. Schon zu der Zeit, da Sulla's öffentliches Leben begann, verkündigten mannigfaltige Vorzeichen den Sturm, der bald über den römischen Freystaat hereinbrach. Die italieni-

Digitized by Microsoft®

schen Bundesgenossen der Römer verlangten das römische Bürgerrecht. Mit ihrer Forderung abgewiesen, griffen sie zu den Waffen. Dieser Krieg, das *bellum sociale*, fällt in die Zeit zwischen dem Kriege mit den Cimbern und Teutonen und dem Kriege mit dem Mithridates. Jene Bundesgenossen erlangten den Zweck, für welchen sie gestritten hatten. Aber in der neuen Ordnung der Dinge lag der Keim neuer, innerer Unruhen. Es begann, als Sulla zum Feldherrn in dem Kriege gegen den Mithridates ernannt worden war, der erste Bürgerkrieg, das erste *bellum civile*, der Krieg, in welchem zuerst Bürger gegen Bürger kämpften, der Krieg, in welchem Sulla, das Haupt der einen Parthey, den Sieg davon trug.

Diese inneren Unruhen sind theils mit den auswärtigen Kriegen derselben Periode, theils mit dem öffentlichen Leben Sulla's überhaupt so genau und so fest verschlungen und verwebt, dafs es zweckmäfsig seyn wird,

von dem

Stande der Partheyen in dem römischen Freystaate

zu der Zeit,

da Sulla's öffentliches Leben begann,

schon hier und einleitungsweise zu handeln. Freylich müssen wir, um dieser Aufgabe Genüge zu leisten, bis zu den ersten Zeiten des römischen Staates hinaufsteigen, d. i. bis zu einer Periode der römischen Geschichte, welche so

Digitized by Microsoft®

unsicher oder so sagenhaft ist, dafs man in derselben so ziemlich Alles finden kann, was man in ihr finden will. [11])

Die Bevölkerung der Stadt Rom und der römischen Mark scheint ursprünglich, d. i. zu der Zeit, in welche man in der Folge die Erbauung der Stadt setzte, aus drey Stämmen (*tribus* genannt) bestanden zu haben. Die Nahmen dieser Stämme waren *tribus Ramnensium, tr. Titiensium, tr. Lucerum.* Ein jeder dieser Stämme bestand wiederum theils aus einer Anzahl durch ihre Ahnen verherrlichter und daher gebiethender Geschlechter, theils aus Schutzgenossen — aus Patriciergeschlechtern und aus Clienten. Diese Stämme (die man mit den altschottischen Clans vergleichen kann) scheinen ursprünglich die alleinigen Eigenthümer der ältesten römischen Feldmark gewesen zu seyn. Und wenn schon diese Grundherrlichkeit der Patriciergeschlechter über die römische Feldmark in der Folge in Vergessenheit gerieth, so lag doch in ihr vielleicht die erste Veranlassung zu den Schicksalen, welche der *ager publicus* hatte. Wenn nämlich ein Volk von den Römern besiegt wurde, so

---

[11]) Ich beziehe mich wegen des Folgenden auf Niebuhr's und Wachsmuth's bekannte Werke über die ältere römische Geschichte, wenn ich auch bald dem einen bald dem andern gefolgt, bald aber von beyden abgewichen bin. Vgl. auch: Schulze von den Volksversammlungen der Römer. Gotha 1815. 8. Franckii *de tribuum, curiarum atque centuriarum ratione disputatio critica.* Schlesw. 1824. 8. Eisendecher über die Entstehung, Entwicklung und Ausbildung des Bürgerrechts im alten Rom. Hamb. 1829. 8. Römische Grundverfassung. Von Hüllmann. Bonn. 1832. 8.

Digitized by Microsoft®

wurde ein Theil seiner Feldmark für Eigenthum des römischen Staates (für *ager publicus*) erklärt. Es scheint aber das Herkommen bestanden zu haben, dafs die eingezogenen Ländereyen, wenigstens zum Theil, von den Patriciern, gegen eine an die Staatskasse zu entrichtende Abgabe, in Besitz genommen und benutzt werden durften.

Diese drey Stämme bildeten zusammen gleich Anfangs eine Gemeinde und hielten in dieser Eigenschaft Versammlungen, an welchen aufser den Patriciern auch die Schutzgenossen Theil nahmen, (denn der Abstand zwischen beyden war anfangs nicht so bedeutend, die Verbindung unter ihnen desto inniger und fester,) — die *comitia curiata*, so genannt, weil ein jeder einzelne Stamm wieder zehn Curien unter sich begriff. Auch bestand ein Ausschufs aus den gebiethenden Geschlechtern jener Stämme, welcher der Senat (die Greisenschaft) genannt wurde. Beyde, die *comitia curiata* und der Senat, hatten schon unter den Königen an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten Theil; doch mit schwankendem Ansehn und ohne dafs ihre Befugnisse genau bestimmt gewesen wären, wie überhaupt bey der Beurtheilung der Urzeit eines Staates nicht an eine gesetzlich geregelte Verfassung gedacht werden darf.

Bald bauten sich in der Nachbarschaft und selbst in den Marken jener drey Stämme neue Ansiedler an, welche, Fremdlinge und mehr als einer Abkunft, in keinem von jenen Stammesvereinen standen. (Damit hängt die Nachricht zusammen, dafs Romulus die von ihm erbaute Stadt für eine Freystätte erklärt habe. Man kann auf diese Nachricht die Vermuthung bauen, dafs

Digitized by Microsoft®

die drey Stämme ihre Marken den Ankömmlingen um deswillen öffneten, weil sie, von kriegerischen Völkerschaften umgeben, der eigenen Macht mifstrauten.) Diese neuen Ankömmlinge erhielten den Nahmen des Plebs, der Plebejer, (der Gemeinen.) Das Mafs ihrer Rechte war anfangs die Gnade des Königs. Doch sehr bald verbesserte sich ihr Rechtszustand. Schon unter Servius Tullius wurden auch die Plebejer zu einer Gemeinde vereiniget, welche aus vier Abtheilungen (die ebenfalls *tribus* genannt wurden) bestand.[12]) Diese Gemeinde hielt von nun an eben so, wie die Gemeinde der Stämme, ihre Versammlungen, die *comitia tributa*, wenn auch die Gemeinde der Stämme fortdauernd die herrschende blieb, und die *comitia tributa* nur die besonderen Interessen der Plebejer, z. B. die Vertheilung gemeinschaftlicher Lasten, die Feyer gemeinschaftlicher Feste, zum Gegenstande hatten. Zugleich mufste die Gemeinde der Plebejer, schon als eine Gemeinde, ihre besonderen Obrigkeiten erhalten, welche wahrscheinlich gleich anfangs den Nahmen *tribuni plebis* führten. Auch auf das bürgerliche Recht erstreckte sich die Veränderung. Die Plebejer gelangten nach und nach zu einem bestimmten, ihnen insgesammt, ohne Unterschied der Abkunft, gemeinsamen bürgerlichen Rechte, welches, wenn auch von dem der drey Stämme verschieden, dennoch demselben nahe verwandt

---

[12]) Nach einer andern Nachricht war das nur die Zahl der *tribuum urbanarum*; und es gab gleich anfangs noch eine Anzahl *tribus rusticae*. S. Francke in der a. Sch. V. 16. Auf jeden Fall vermehrte sich sehr bald die Zahl der *tribus*.

Digitized by Microsoft®

seyn mochte. Dieses Recht bildete sich durch die Entscheidungen der Könige und unter dem Einflusse der Verfassung, welche die Plebejer zu einer Gemeinde vereinigte.

So bestanden also unter den Königen zwey Gemeinden neben einander; die der drey Stämme oder der dreifsig Curien, und die der Plebejer. Man kann nicht sagen, dafs das römische Volk damals in zwey Partheyen gespalten war. Denn von politischen Partheyen kann nur da die Rede seyn, wo das Volk ein Ganzes ist, d. i. wo die Mitglieder des Staatsvereines, obwohl über die öffentlichen Angelegenheiten getheilter Meinung, dennoch, dem Rechte nach, einander entweder schlechthin oder wenigstens in der Regel gleichstehn. Aber der römische Staat war damals ein Doppelstaat; seine Einheit beruhte fast ausschliefslich auf dem Königthume. (Eine ähnliche Verfassung hatten einst die deutschen Städte, als in denselben adliche Geschlechter und Unfreye oder Mittelfreye neben einander wohnten.)

Zwar gab es allerdings schon unter den Königen einen Verein, welcher beyde Gemeinden unter sich begriff. Denn schon der König Servius Tullius hatte das gesammte Volk, also sowohl die Gemeinde der Stämme als die Gemeinde der Plebejer, nach der Verschiedenheit der Vermögensumstände der einzelnen Bürger, in sechs Classen und eine jede dieser Classen wieder in eine Anzahl Centurien eingetheilt; und zwar so, dafs die Zahl der Centurien einer jeden einzelnen Classe nicht mit der Kopfzahl, sondern mit dem Betrage des steuerbaren Vermögens der unter der Classe begriffenen Bürger im Verhältnifs stand, dafs also die Zahl der Centurien einer

Digitized by Microsoft®

Classe gröfser oder geringer war, je nachdem die Bürger, welche zu der Classe gehörten, ein gröfseres oder nur ein geringeres Vermögen nachzuweisen hatten. Und es bezog sich diese Einrichtung nicht blos auf die Vertheilung der Staatslasten, sondern zugleich auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten. Denn gleichzeitig mit dieser Eintheilung des Volks wurden Versammlungen einer neuen Art eingeführt, die *comitia centuriata,* in welcher nach Centurien abgestimmt wurde, und mithin die reicheren und reichsten Bürger das Uebergewicht hatten.

Jedoch diese Neuerung entsprach schon ursprünglich ihrem Zwecke, — dem Zwecke, die Gemeinde der Stämme und die der Plebejer zu einer einzigen zu verschmelzen, — nur unvollkommen. Nach wie vor hielten auch die Curien und eben so die Plebejer ihre Versammlungen; und das Verhältnifs dieser Versammlungen zu denen der Centurien und nahmentlich die Scheidlinie zwischen den Gewaltsbefugnissen der Curiat- und denen der Centuriatcomitien scheint anfangs gänzlich unbestimmt geblieben zu seyn. Auf jeden Fall mufste das Streben der Patricier dahin gehn, so bald oder so oft es die Zeitumstände gestatteten, die Vorrechte der Curiatcomitien von neuem geltend zu machen. — Ohnehin aber lag es nicht in dem Plane des Servius Tullius und konnte es nicht in dessen Plane liegen, Patricier und Plebejer einander dem Rechte nach überhaupt oder auch nur dem bürgerlichen Rechte nach gleichzustellen.

War der Verein, welchen Servius Tullius zwischen Patriciern und Plebejern gestiftet hatte, schon ursprünglich unvollkommen, so wurde er

Digitized by Microsoft®

durch die Revolution, welche in Rom der königlichen Gewalt ein Ende machte, fast gänzlich aufgelöst. Die Vertreibung des Königsgeschlechts war hauptsächlich das Werk der Patricier gewesen. Kein Wunder, dafs die Patricier ihren Sieg, desselben sich überhebend oder demselben mifstrauend, auch dazu benutzten, die Gemeinde der Curien wieder zu der allein oder doch zu der vorherrschenden Gemeinde zu erheben, d. i. die Centuriatcomitien durch die Curiatcomitien zu verdrängen. Doch sie giengen noch weiter. Unter der Gerichtsbarkeit der Könige waren die Plebejer nach und nach — wohl mehr durch die Stetigkeit der Grundsätze, nach welchen Recht gesprochen wurde, als durch geschriebene Gesetze [13]) — zu einem bestimmten und gemeinsamen bürgerlichen Rechte gelangt. Die Consulen, aus der Gemeinde der Patricier, auf welche diese Gerichtsbarkeit sammt fast allen andern Rechten des Königs übergegangen war, setzten Willkühr an die Stelle dieser Regel. [14]) Um so unleidlicher mufste der Wechsel seyn, je härter bey ungebildeten Völkern das Verfahren ge-

---

[13]) Zwar spricht Pomponius (in den *l.* 2. §. 1. 2. *D. de origine juris*) von *legibus regiis* und von dem *jure civili Papiriano*, welches diese Gesetze enthalten habe. Aber spricht er aus eigener Ansicht?

[14]) So dürften die Worte des Pomponius — in demselben Bruchstücke §. 3. — zu deuten seyn: »*Exactis deinde regibus, omnes leges hae* (*i. e. regiae*) *exoleverunt; iterumque coepit populus Romanus* (in bürgerlichen Rechtssachen, wohl nur die *plebs*,) *incerto magis jure et consuetudine ali, quam per latam legem; idque prope viginti annis* (nämlich *usque ad leges sacratas*, durch welche der Willkühr der Patricier ein Damm gesetzt wurde,) *passus est.*«

Digitized by Microsoft®

gen Schuldner zu seyn pflegt. — Schon die Herrschaft Mehrerer, schon die Aristokratie an sich ist weniger geliebt, als die Herrschaft eines Einzigen; desto unwilliger wird sie getragen, wenn sie gemifsbraucht wird. Die Plebejer waren zu mächtig, um schweigend zu dulden; eine Mark von geringem Umfang bewohnend, konnten sie sich desto leichter zu gemeinschaftlichem Widerstande vereinigen. Es konnte also ein Kampf zwischen beyden Gemeinden nicht ausbleiben.

Das Zeichen zum Kampfe gab die Härte, mit welcher die Reichen, meist Patricier, ihre Schuldner behandelten. Zwar war das Loos zahlungsunfähiger Schuldner schon unter den Königen hart genug gewesen. [15]) Doch als nun die Plebejer ihren bisherigen Schutzherrn, den König, mit einem andern und partheyischen vertauscht hatten, mufste ihre Lage, wenn sie verschuldet waren, noch weit drückender seyn. Der Kampf entschied sich damals für die Plebejer, wie er sich auch in der Folge, so oft und so lange er, bald in dieser bald in einer andern Gestalt, wiederkehrte, allemal für diese Parthey entschied. (Denn das Uebergewicht der Zahl, welches auf Seiten der Plebejer war, mufste in einem Staate, welcher unaufhörlich nach Eroberungen trachtete, um so mehr den Ausschlag

---

[15]) Auffallend ist es, dafs schon in den älteren und ältesten Zeiten so viele römische Bürger verschuldet gewesen zu seyn scheinen. Die vielen Kriege waren schwerlich die einzige Ursache. (Die römische Feldmark war übervölkert. Für die Reichen arbeiteten Sklaven; das mufste dem Tauschverkehre Eintrag thun.)

Digitized by Microsoft®

geben.) Jedoch beschränkte sich dieser erste Sieg darauf, dafs die Vorsteher, welche die Gemeinde der Plebejer schon bisher gehabt hatte, die *tribuni plebis*, für unverletzlich erklärt wurden, damit sie den Plebejern gegen die Willkühr der Consulen, also der Patricier, Hülfe leisten könnten. [16]) Die Mafsregel war unmittelbar nur gegen den Mifsbrauch gerichtet, welchen die Patricier von ihrer Herrschergewalt gemacht hatten.

Aber schon (ohngefähr) vierzig Jahre später führte dieser Sieg zu einem neuen, ja zu einer wesentlichen Umgestaltung des bisherigen Rechtszustandes des römischen Staates. Was die Plebejer erlangt hatten, machte ihnen nur desto fühlbarer, was ihnen noch zu erlangen übrig war. Ja, um das, was sie bereits errungen hatten, auch nur zu behaupten, mufsten sie weiter und weiter gehn. Und, wenn sie, ohne verfassungsmäfsige Sprecher zu haben, gesiegt hatten, was durften sie nicht unter der Anführung und unter dem Schutze unverletzlicher Vorsteher durchzusetzen hoffen? Doch selbst die Patricier konnten nicht verkennen, dafs die veränderten Zeitumstände andere Einrichtungen, als die bisherigen, forderten, dafs das Gemeinwesen, um gegen auswärtige Feinde stark zu seyn, der Einheit und Eintracht seiner Bestandtheile bedürfe. Sie konnten das um so weniger verkennen, da die Kriege, in welche Rom durch die Vertreibung des Königsgeschlechts mit dessen

---

[16]) Liv. II, 33. »*Agi deinde de concordia coeptum, concessumque in conditiones, ut plebi sui magistratus (l. ut plebi qui magistratus) essent sacrosancti, quibus auxilii latio adversus consules esset.*«

Digitized by Microsoft®

Verbündeten verwickelt wurde, eine für die neuen Herren sehr ungünstige Wendung genommen hatte. Es verlangten also die Plebejer und es verwilligten die Patricier (um in der heutigen Sprache zu reden) die Abfassung eines neuen Staatsgrundgesetzes. Dieses Gesetz führt den Nahmen der zwölf Tafeln.

Wenn auch von diesem Gesetze nur Bruchstücke auf uns gekommen sind und wenn auch die Nachrichten, die sich bey den Alten von der Entstehung der zwölf Tafeln finden, den Geschichtsforscher keineswegs befriedigen, so läfst sich doch theils aus jenen Bruchstücken, theils aus den Zeitumständen, unter welchen die zwölf Tafeln entstanden, so wie aus der Geschichte der Folgezeit mit genügender Gewifsheit der Schlufs ableiten, dafs der Hauptzweck der neuen Gesetzgebung kein anderer als der war, die Patricier sammt ihren Clienten und die Plebejer zu einer einzigen Gemeinde, zu einem einzigen Volke zu vereinigen.

Dieser Plan begriff, unter den damaligen Verhältnissen, wieder zwey Aufgaben unter sich. Man mufste theils alle Bürger (die Patricier sammt ihren Clienten und die Plebejer) als Einzelne oder dem Privatrechte nach einander gleichstellen, theils die höchste Gewalt in die Hände des gesammten Volkes legen.[17]) Und sowohl die

---

[17]) Bekanntlich waren der Gesetztafeln anfangs nur zehn. Zwey kamen erst einige Jahre später hinzu. Die besondere Veranlassung zu dieser Ergänzung ist unbekannt. Pomponius (s. Anm. 13.) sagt nur: »*Decemviri animadverterunt deesse aliquid istis primis legibus.*« (Die Meinung, als ob die Entstehung der zwey letzten Ta-

Digitized by Microsoft®

eine als die andere Aufgabe scheint man bestimmt ins Auge gefafst und, wenn auch nicht vollkommen, doch so weit es thunlich war, gelöst zu haben.

Die erste Aufgabe so, dafs man bald das besondere Recht der einen bald das der andern Gemeinde zum gemeinen Rechte des Volks erhob. — Beyspiele von dieser Verschmelzung beyder Rechte sind das *jus testamenti factionis* und das *jus gentilitatis*, welche, ursprünglich Vorrechte der Patricier, nun auch den Plebejern ertheilt wurden; [18]) ferner die *legis actiones*, welche sich aus den XII Tafeln entwickelten und

---

feln auf Rechnung der Aristokratie zu setzen sey, d. i. als ob diese zwey Tafeln den Zweck gehabt hätten, die Vorrechte oder die Anmafsungen der Aristokratie zu bestätigen, hat schlechterdings keinen geschichtlichen Grund für sich.) Nicht unwahrscheinlich dürfte die Vermuthung seyn, dafs die zwey letzten Tafeln vorzugsweise von dem Verfassungsrechte handelten, während die zehen ersten hauptsächlich das Privatrecht zum Gegenstande hatten. So erklärt es sich, warum von den Gesetzen der zwey letzten Tafeln so wenige auf uns gekommen sind. (Denn sehr bald gingen mit dem Verfassungsrechte der XII Tafeln wesentliche Veränderungen vor.) Und alle die Gesetze dieser zwey Tafeln, welche auf uns gekommen sind, betreffen das Verfassungsrecht.

[18]) Tab. V. »*Paterfamilias uti legassit super pecunia tutelave suae rei, ita jus esto.*« (Die Testamente wurden ursprünglich in den *comitiis curiatis* errichtet; wie konnte also das *jus condendi testamentum* den Plebejern schon dem ältesten Rechte nach zustehn?) »*Ast si intestatus moritur, cui suus heres nec escit, agnatus proximus familiam habeto. Si agnatus nec escit, gentilis familiam heres nancitor.*« (Dafs das *jus gentilitatis* ursprünglich ein Vorrecht der Patricier war, läfst sich sogar durch ausdrückliche Zeugnisse der Alten bestätigen.)

Digitized by Microsoft®

durch die Verschiedenheit ihres Charakters auf die Verschiedenheit ihrer Quellen hindeuten. [19]) — Man kann jedoch mit grofser Wahrscheinlichkeit behaupten, dafs dieses neue gemeine Recht hauptsächlich aus dem bisherigen Privatrechte der Patricier entlehnt wurde. Denn dieses, ein Priesterrecht, war schon frühzeitig festgestellt und ausgebildet worden; die Revolution, welche das Königsgeschlecht aus Rom vertrieb, hatte nicht den Rechtszustand der Patricier, sondern nur den der Plebejer unsicher gemacht. Die Plebejer verlangten, den Patriciern gleichgestellt zu werden, und nicht, diesen ein neues Recht aufzudringen. Darum verblieb auch die Auslegung und Ausbildung des neuen Rechts ausschliefslich den Priestern. [20])

Zur Lösung der zweyten Aufgabe scheinen die XII Tafeln von dem Grundsatze ausgegangen zu seyn, dafs die höchste Gewalt oder die Machtvollkommenheit allein den Comitien der Centurien, also der Versammlung des ganzen Volkes, zustehen solle. Denn diesen Comitien wurde das Recht, neue Gesetze zu geben, [21]) das Recht, über die Capitalverbrechen der Bürger zu ent-

---

[19]) Vgl. *l.* 2. §. 6. *D. de* O. I. Caji *Institut.* L. IV. §. 10. ff. (Die letztere Stelle ist die Hauptstelle.) — Man vergleiche, um sich von der im Texte aufgestellten Behauptung zu überzeugen, die *actio sacramenti*, mit der *actio per manus injectionem* und der *per pignoris capionem.*

[20]) *l.* 2. §. 6. *D. de* O. I.

[21]) Das Gesetz: »*Jussus populo suffragiaque sunto. Quod postremum populus jussit, id jus ratumque esto,*« (wenn es anders in den XII Tafeln enthalten war, vgl. Bouchaud: *Commentaire sur la loi des douze tables. II.*

Digitized by Microsoft®

scheiden, [22]) u. s. w. vorbehalten. Zwar wurden auch die *comitia curiata* und die *comitia tributa* bestätiget; doch jene nur für gewisse Feste, Opfer und gottesdienstliche Gebräuche, diese nur theils für die Wahl der Volkstribunen und einiger anderer plebejischer Obrigkeiten, theils als Versammlungen, welche über gewisse, durch Gesetz oder Herkommen bestimmte, Gegenstände Beschlüsse zu fassen berechtigt waren. *)

Indem so die XII Tafeln die ursprünglich von einander gesonderten zwey Gemeinden zu einer einzigen, zu einem Volke, vereinigten, liefsen sie jedoch den Patriciern gewisse politische Vorrechte, Vorrechte, welche, wenn auch mit dem Grundsatze der rechtlichen Gleichheit in Widerspruch, dennoch das Ansehn des Herkommens und das der Religion zu sehr für sich hatten, als dafs sie durch eine Gesetzgebung, welche im Wege des Vergleichs zu Stande kam, hätten aufgehoben werden können. Es blieben nähmlich die Patricier zu den höchsten Staatsämtern und zu den diesen verschwisterten priesterlichen Würden, nach wie vor, ausschliefslich befähiget. Auch konnte kraft dieser Vorrechte, (als welche sich auf die *sacra publica* be-

---

Ed. *Par.* 1803. 4. p. 307) hatte also, nach dieser Ansicht, den Sinn, dafs die gesetzgebende Gewalt allein in den *comitiis centuriatis* ausgeübt werden solle.

[22]) »*De capite civis nisi per maximum comitiatum ne ferunto.*« Tab. IX.

*) Von den Gesetzen der XII Tafeln, welche das Verfassungsrecht betrafen, (und deren gab es gewifs eine nicht geringe Zahl) sind nur wenige Bruchstücke auf uns gekommen.

Digitized by Microsoft®

zogen und auf die *sacra privata* stützten), zwischen Patriciern und Plebejern fortdauernd keine ächte Ehe abgeschlossen werden.

Gleichwohl lag in diesen Vorrechten, welche die XII Tafeln den Patriciern vorbehalten hatten, der Keim zu neuen Streitigkeiten. Zu einem Volke vereiniget, standen von nun an Patricier und Plebejer einander als Partheyen gegenüber. Der Kampf galt von der einen Seite der Erhaltung und von der andern Seite der Vernichtung jener Vorrechte.

Wenn sich auch dieser oder ein ähnlicher Partheykampf in der Geschichte so vieler Staaten wiederholt, so nahm er doch in dem römischen Freystaate deswegen eine eigenthümliche Gestalt an und so gelangte er doch in diesem Staate deswegen schneller zur Entscheidung, weil die eine Parthey, die der Plebejer, das Gewicht ihrer Ansprüche durch die Formen der Verfassung zu verstärken wufste. Die XII Tafeln hatten die gesetzgebende Gewalt den Centuriatcomitien vorbehalten. Aber sehr bald — durch die *lex Valeria Horatia*, durch die *l. Publilia* und durch die *l. Hortensia* — wurden die *comitia tributa*, (die Versammlungen also, in welchen die Kopfzahl entschied,) den *comitiis centuriatis* in Beziehung auf das Recht der Gesetzgebung schlechthin gleichgestellt;[23]) (eine Neuerung, welcher der

---

[23]) Nach dieser Ansicht (vgl. Anm. 21.) war der Sinn der *L. Valeria Horatia etc.* nicht etwa (wie man gewöhnlich annimmt) blos der: Die *Plebiscita* d. i. die Gesetze, welche von den *c. tributis* ausgehn, sollen in Zukunft auch die Patricier verpflichten, anstatt dafs sie bisher nur für die Plebejer verbindende Kraft gehabt haben; — son-

Digitized by Microsoft®

römische Staat vielleicht eben so viel zu verdanken hatte, als sie ihm Unheil brachte.) Es verloren daher die Patricier in rascher Folge ein Vorrecht nach dem andern, bis ihnen endlich fast nur noch einige geschichtliche Erinnerungen an das, was sie verloren hatten, übrig blieben. Die Verfassung des römischen Freystaates hatte sich in eine reine Volksherrschaft verwandelt.

Doch nicht lange behauptete sie diesen Charakter; bald entstand in Rom eine neue Aristokratie und mit dieser wurden von neuem Partheyen ins Leben gerufen, welche jedoch mit denen der Vorzeit sehr Vieles gemein hatten. — Der neue Adel, welcher sich nach und nach bildete, bestand aus den Familien, die sich von den übrigen durch Reichthum und durch eine Reihe von Ahnen, welche die höchsten Staatsämter bekleidet hatten, auszeichneten. Zu ihm gehörten fast alle Familien des Patriciates, nicht kraft eines Vorrechtes, sondern weil sie fast insgesammt die Vorzüge hatten, auf welchen dieser neue Adel, die *Nobilitas*, beruhte; aufserdem aber gehörten zu diesem Adel diejenigen plebejischen Familien, welche, nach dem über die Patricier errungenen Siege, zu denselben Vorzügen gelangt waren. (Denn nun stand das Mittel, sich zu bereichern, der Besitz des *ager publicus*, sowohl den Plebejern als den Patriciern offen. [24])

---

dern der: In Zukunft soll das Gesetz der XII Tafeln, nach welchem die gesetzgebende Gewalt nur den Centuriatcomitien zusteht, nicht weiter in Kraft seyn, sondern von nun an soll diese Gewalt auch durch die *comitia tributa* ausgeübt werden.

[24]) Vgl. Liv. VI, 34. ff.

Digitized by Microsoft®

Mehrere plebejische Geschlechter mochten auch schon vor jenem Siege reich oder wohlhabend gewesen seyn. Doch gehen die römischen Schriftsteller zu wenig auf die tiefer liegenden Ursachen der Begebenheiten ein, als dafs wir über den Einflufs, welchen die Gleichheit oder die Ungleichheit der Vermögensumstände auf die Entscheidung des Kampfes wahrscheinlich gehabt hat, ein genügendes Urtheil fällen könnten. Dieser neue Adel war nun kraft seines politischen Uebergewichts (*de facto*) ohngefähr das, was vormals das Patriciat kraft eines Vorrechts (*de jure*) gewesen war; nur Männer aus den Familien dieses Adels gelangten in der Regel zu den höchsten Aemtern im Staate und in den Senat. Diesem Adel gegenüber standen die römischen Familien, deren Ahnen nicht Talent oder Glück genug gehabt hatten, um sich über die Masse zu erheben. Ihre politische Stellung war der Sache nach ohngefähr dieselbe, welche einst die der Plebejer gewesen war.

Gleichwohl würde man sich irren, wenn man diese neue Aristokratie, diese neue Spaltung des Volks in zwey Partheyen als nicht wesentlich verschieden von der vormaligen betrachten wollte. Diese neue Aristokratie hatte andere Grundlagen, als die vormalige; sie beruhte auf Ansprüchen, welche sich auf die ewige Natur des Menschen und seiner Verhältnisse stützen, auf Ansprüchen, deren Gültigkeit eben dadurch beurkundet wird, dafs sie so oft und so heftig bestritten worden sind und bestritten werden. Den Nichtadlichen war überdiefs der Zutritt zu den obersten Staatsämtern zwar erschwert, aber nicht, wie vormals, durch ein Vor-

Digitized by Microsoft®

recht der Geburth verschlossen. Vielmehr wurden die Männer dieses Standes, deren Verdienst über die Macht des Reichthumes und des Ahnenglanzes den Sieg davon trug, obwohl für ihre Person Emporkömmlinge, (*novi homines,*) die Stifter neuer Adelsfamilien. Eine Aristokratie dieser Art konnte, wenn sie auch im Leben (oder in der Praxis) eine Beschränkung der in Rom bestehenden demokratischen Verfassung war, dennoch zugleich eine Stütze dieser Verfassung seyn. Und sie war es in der That so lange, als der Adel der Auffordorung, welche in den Verdiensten der Ahnen für die Nachkommen liegt, sich eigenes Verdienst zu erwerben, noch eingedenk war, als der Adel zwar reich, aber der Bürgerstand nicht verarmt war, als die einzelnen Bürger nichts Höheres als den Ruhm des römischen Nahmens kannten.

Die Zeiten, in welchen diese neue Verfassung des römischen Freystaates, — eine Demokratie mit einem Adel, der jedoch nur Vorzüge und nicht Vorrechte hatte, — in ihrer vollsten Blüthe stand, die Zeiten, in welchen es in Rom zwar Partheyen, die Parthey des Adels und die des Bürgerstandes gab, diese jedoch, über den Werth der bestehenden Verfassung mit einander einverstanden, nie der Mäfsigung vergafsen, durch welche sich politische Partheyen von politischen Factionen unterscheiden und unterscheiden sollen, — diese Zeiten fallen in die Periode zwischen dem zweyten und dem dritten punischen Kriege. Das römische Volk war nach Aufsen mächtig, im Innern einig, einfacher Sitte und, wenn auch ohne wissenschaftliche Bildung, dennoch in der Staats- und Kriegskunst ausgezeichnet. Die

Digitized by Microsoft®

folgenden Geschlechter betrachteten diese Zeiten einstimmig als die Glanzperiode der Verfassung des römischen Freystaates. Eine meisterhafte Schilderung der Staatsverfassung dieser Periode hat uns Polybius hinterlassen. [25])

Und warum mufste diese glückliche Zeit so bald enden?

Nicht deswegen, weil alle menschliche Dinge dem Wechsel unterworfen sind oder weil das Leben eines Volkes unter demselben Gesetze, wie das der Pflanze, steht. Dieser Grund würde schon deswegen nicht ausreichen, weil er zu allgemein ist. Er beruht überdiefs auf einer alle Freyheit tödenden Analogie.

Sondern — die Grundursache des Verfalls und dann des Unterganges des römischen Freystaates lag in den Eroberungen, welche die Römer gemacht hatten und mit immer neuen Eroberungen vermehrten. Am gröfsten waren die Römer im Unglücke — in dem zweyten punischen Kriege nach der Schlacht bei Cannä — gewesen. Aber das Glück stellt eine schärfere Prüfung mit dem Menschen an, als das Unglück. Die Römer sahen sich fast plötzlich in eine neue Welt, in Verhältnisse versetzt, auf welche weder ihre Verfassung noch ihre Sitten und Gewohnheiten berechnet waren.

Wenn ein monarchischer Staat Eroberungen macht, so kann er, ohne Nachtheil für seine Verfassung, die neuen Unterthanen den alten gleichstellen oder auch jene nach besonderen Ge-

---

[25]) Im 6ten Buche seines Geschichtswerkes, Kap. 14.

Digitized by Microsoft®

setzen beherrschen. Unter derselben Voraussetzung ist schon eine Aristokratie in einer weit weniger günstigen Lage. Aber ein wahrhaft unnatürliches Verhältniſs entsteht, wenn eine Demokratie, (diese Verfassung im Sinne der Griechen und Römer gedeutet,) Eroberungen macht. Sie kann, wenigstens wenn die Eroberungen von Bedeutung sind, die Besiegten nicht an dem Staatsbürgerrechte, d. i. nicht an der Machtvollkommenheit Theil nehmen lassen. Genöthiget also, die Einwohner der eroberten Länder als Unterthanen zu beherrschen, muſs sie in die Hände einzelner Bürger eine Gewalt legen, welche auch gegen den Herrscher gerichtet werden kann, eine Gewalt, deren Ausübung auf keinen Fall eine Schule des Bürgersinnes ist. (Dasselbe gilt von einem Freystaate, welcher eine gemischte Verfassung hat.) — So lange die Römer nur über Italien gebothen, konnten sie noch die Verfassung ihres Freystaates gegen die Erfolge ihrer Waffen retten. Denn das Verhältniſs, in welchem sie damals zu den übrigen Völkerschaften Italiens standen, war nicht das, in welchem der Herrscher zu seinen Unterthanen steht; sie hatten (mit wenigen Ausnahmen) nur die Schutz- und Schirmherrschaft über einen Bund, welcher diese Völkerschaften in sich vereinigte. Aber der entschieden glückliche Ausgang des zweyten punischen Krieges legte, so wie zu ihrer Weltherrschaft, so zu dem Untergange ihrer Freyheit den Grund. Die Städte und Landschaften, welche sich für Hannibal erklärt hatten, wurden kraft des Eroberungsrechts unter römische Obrigkeiten gestellt. Das römische Gebieth erhielt durch den Frieden einen nicht unbedeutenden Zuwachs.

Digitized by Microsoft®

Bald darauf schritten die Römer von Siegen zu Siegen, von Eroberungen zu Eroberungen fort. Die eroberten Länder wurden von nun an als Unterthanenländer (als Provinzen) durch Obrigkeiten verwaltet, die sie von Rom aus erhielten. Da offenbarte sich bald in einer Menge Erscheinungen das Mifsverhältnifs zwischen der Verfassung und zwischen der Herrschaft der römischen Bürgerschaft. Man fühlte oder erkannte das Uebel, an welchem die Verfassung krankte. Aber gegen den Tod giebt es kein Heilmittel. In Griechenland und Asien sammelte Sulla, in Gallien Julius Cäsar die Macht, mit welcher Jener den Römern einen Herrn, Dieser ihnen die bleibende Herrschaft eines Einzigen aufdrang. — Dieselbe Lehre gilt mit veränderten Nahmen und Worten auch unserem Zeitalter. Frommten den Freyheiten der französischen Nation die Siege ihres Kaisers? Wenn dagegen die neueste Gesetzgebung Grofsbritanniens der ostindischen Compagnie — einer Gesellschaft, welche ursprünglich nur eine privilegirte Handelsgesellschaft war — die Handelsprivilegien gänzlich entzogen und ihr gleichwohl die Regierung des britischen Ostindiens gelassen hat, ist nicht dieses höchst sonderbare Gesetz eine jener Lehre dargebrachte Huldigung? (Man wollte nicht das Patronat — *the patronage* — der Regierung vermehren.)

Das Mafs gesetzlicher Freyheit, welches einem Volke werden kann, steht allemal in einem gewissen Verhältnisse mit dem sittlichen Werthe des Charakters, welchen das Volk im Ganzen hat. Aber das macht den Unterschied, das ist insbesondere für das Schicksal der Staatsverfassungen von entscheidender Wichtigkeit,

Digitized by Microsoft®

dafs die öffentlichen Sitten bey dem einen Volke auf diesen, bey einem andern auf andern Grundlagen beruhen können, dafs sie daher bey dem einen Volke mehr, bey einem andern weniger und eben so bey verschiedenen Völkern aus verschiedenen Ursachen der Veränderung unterworfen sind. — Die heutigen europäischen Völker, wie sehr sich auch ihr Gesichtskreis erweitere oder das häusliche und gesellschaftliche Leben bey ihnen verändere, haben und behalten an dem Christenthume, an den Gesetzen des Anstandes, an der auf der Vertheilung der Arbeiten beruhenden Verschiedenheit der Stände und an der Scheu vor der Schwatzhaftigkeit der Druckerpresse so viele ständige Schutzwachen gegen das Einreifsen eines allgemeinen Sittenverderbens. Den Römern und eben so den Griechen der Vorzeit fehlte es an diesen Schutzwachen der öffentlichen Sitten. Der Volkscharakter hatte sein Gepräge von dem Charakter der Verfassung; die Tugend jener Völker war Anhänglichkeit an die Ueberlieferungen der Vorfahren, war Unbekanntschaft mit fremden Sitten und Lastern; sie hatten nichts so sehr, als den Verlust ihrer Nationalität zu fürchten, und sie setzten diese auf das Spiel, so bald sie sich in weitaussehende kriegerische Unternehmungen einliefsen. Wenn sie Eroberungen machten, wenn sie durch ihre Eroberungen aus ihrem heimathlichen Kreise, aus ihrer Vergangenheit herausgerissen wurden, da brach Alles zusammen, was bisher die einzelnen Bürger und das Gemeinwesen gehalten und gehoben hatte. Denn nur ihrer Nationalität verdankten sie ihre Siege und ein jeder neue Sieg wirkte feindselig auf ihre Nationalität zurück. — Als

Digitized by Microsoft®

daher die Römer durch ihre Siege und Eroberungen mit den Künsten und Wissenschaften und mit den verfeinerten Lebensgenüssen der Griechen und dann mit Asiens Luxus bekannt wurden, da wurden sie in eine neue Welt versetzt, in eine Zeit, in welcher die eigne Vorzeit des römischen Volkes unterging. Es verschwand die alte Sitteneinfalt, es verschwand die alte Achtung für den Glauben der Altvorderen; die Gegenwart liefs sich nicht an die Vergangenheit anreihn, denn sie hatte sich nicht aus dieser entwickelt. — Einen besonders nachtheiligen Einfluſs hatte die Veränderung, die sich so mit den Ansichten und Sitten der Römer begab, und mufste sie auf die Stimmung der Partheyen haben, in welche die römische Bürgerschaft gespalten war. Bisher hatten diese Partheyen einander zwar bewacht, aber nicht befeindet. Ja, nichts ist in der Geschichte des römischen Volks so bewundernswerth, als die Mäfsigung, welche Roms politische Partheyen in ihren Händeln bis dahin bewiesen hatten. Wenn die gegenseitige Erbitterung dem Freystaate das Aeufserste zu drohen schien, da stellte bald die Nachgiebigkeit der einen, bald die Nachgiebigkeit der andern Parthey oder eine in dem Gewande einer Fabel an beyde Partheyen gerichtete Warnung den inneren Frieden wieder her. Das änderte sich jetzt. Die Tugend, welche unter allen Bürgertugenden die erste ist, die Tugend, welche ein jedes Privatinteresse dem Gemeinbesten unterordnet, gieng zuerst verlohren. Es floſs Bürgerblut, zuerst das Blut des Tiberius Sempronius Gracchus. Von nun an war es um den römischen Freystaat geschehn. Die Monarchie kann zuweilen durch

Digitized by Microsoft©

einen Gewaltsstreich gerettet werden; nie die Demokratie. Denn in dieser kann der Streich nie von dem geführt werden, welchen er retten soll. Nur deswegen dauerte der Todeskampf des römischen Freystaates so lange, weil Kraft in dem Körper war.

Am schnellsten verbreitete sich das sittliche Verderben unter dem römischen Adel, und durch die veränderte Handlungsweise der römischen Grofsen bewirkte es vorzugsweise oder am sichtbarsten den endlichen Untergang des römischen Freystaates. Wie für den menschlichen Körper, so ist für den Staat nichts so gefährlich, als wenn er in seinen edleren Theilen angegriffen wird. Und gleichwohl ist der erste Stand eines Volkes der Versuchung am meisten ausgesetzt. Jedoch die Verfassungsformen des römischen Freystaates steigerten noch überdiefs die Gefahr und vermehrten die Nachtheile der sittlichen Entartung des Adels dieses Staates. In den heutigen europäischen Staaten werden die Beamten in der Regel auf Lebenszeit angestellt und für die Dienste, die sie leisten, besoldet. Der Staatsdienst ist zugleich ein Gewerbe, wenn auch ein besonders ehrenvolles. In dem römischen Freystaate bekleideten die höheren und höchsten Beamten, — die Quästoren, die *Aediles curules*, die Prätoren, die Consulen, — ihr Amt nur ein Jahr lang und unentgeltlich. Und, wenn auch den Consulen und den Prätoren nach Ablauf ihres Amtsjahres die Verwaltung einer Provinz übertragen wurde, so erstreckte sich doch auch dieser Auftrag (in der Regel) nur auf ein Jahr und so waren doch auch diese Stellen nicht mit einer Besoldung

Digitized by Microsoft®

verbunden. [26]) Diese Beschaffenheit des Staatsdienstes entsprach dem Geiste und dem Interesse der Staatsverfassung vollkommen, so lange den Römern Ehre mehr galt, als Geld. Aber sie wurde die Quelle zahlreicher Mifsbräuche und Verbrechen, als sich Geldgier und Habsucht der römischen Grofsen bemächtigten. Von nun an betrachteten und behandelten diese die Provinzen als Geldbergwerke, die sie nach Gefallen ausbeuten könnten. Zum Befehle über eine Provinz gelangt, entschädigten sie sich für die Opfer, die sie dem Staate gebracht hatten oder ergriffen sie die längst ersehnte Gelegenheit, ihre durch Verschwendung zerrütteten Vermögensumstände wieder herzustellen. Sie plünderten desto schamloser, da sie so bald, schon nach Ablauf eines Jahres, wieder in den Privatstand zurückkehren mufsten. [27]) Die Provinzen, wenn auch zu schwach, um das Joch abzuschütteln, sahen doch mit Verlangen der Herrschaft eines Einzigen entgegen, von welchem sie hoffen durften, dafs er sich ihrer, wenigstens aus Mifstrauen gegen den Adel, annehmen werde. [28])

Dieselbe Ursache, — das Glück, welches den römischen Adlern nur selten untreu wurde,

---

[26]) Nur gewisse Auslagen wurden aus der Staatskasse bestritten. Erst August verband mit diesen Aemtern eine Besoldung. Vgl. Sueton. *in Octav.* c. 36. Dio Cass. LIII, 15.

[27]) Vgl. Sallust. *bellum Catil.* c. 9. ff.

[28]) »*Neque provinciae illum rerum statum*, (die Herrschaft eines Einzigen, die August gründete,) *abnuebant, suspecto senatus populique imperio ob certamina potentium vt avaritiam magistratuum; invalido legum auxilio, quae ci, ambitu, postremo pecunia turbabantur.*« Tac. *Ann.* I, 2.

Digitized by Microsoft®

— hatte überdiefs auf die Vermögens-Umstände und Verhältnisse der Römer einen der Verfassung des Freystaates höchst nachtheiligen Einfluſs. — Schon in den ersten Zeiten des Freystaates, vielleicht schon unter den Königen, hatte sich das Herkommen gebildet, daſs die Ländereyen, welche kraft des Eroberungsrechtes das Eigenthum des römischen Volkes geworden waren, zum Theil den edlen Geschlechtern Roms zur Benutzung (als *possessiones* oder Staatslehne) überlassen wurden. Diese Besitzungen des römischen Adels, (d. i. ursprünglich der Patriciergeschlechter, und in der Folge auch der *familiarum nobilium* aus dem Stande der Plebejer,) waren anfangs, dem Umfange oder wenigstens dem Ertrage nach, wahrscheinlich nur von geringer Bedeutung. Denn nur nach und nach und anfangs nur langsam vergröſserte sich das römische Gebieth; die einzelnen Völkerschaften Italiens erhielten, als sie Roms Oberherrlichkeit anerkannten, bald günstigere bald ungünstigere Bedingungen; überhaupt aber steht der Ertrag eines Landgutes in Verhältniſs mit dem Capitale, welches auf die Bewirthschaftung des Grundstückes verwendet wird, und, (wie sich aus dem hohen Zinsfuſse ergiebt,) an Kapitalien fehlte es in Rom. Doch als die Römer ihre Eroberungen immer weiter erstreckten, als sie sich endlich ganz Italien unterworfen hatten, vermehrte sich theils die Zahl, theils, (da nach und nach Kapitalien angesammelt wurden,) der Ertrag jener Staatslehne. Einen neuen Zuwachs mögen sie gegen das Ende des zweyten punischen Krieges erhalten haben, als die Rache der Römer diejenigen Städte und Völkerschaften Italiens traf, welche sich

Digitized by Microsoft®

für Hannibal erklärt hatten. Uebrigens scheint der römische Adel diese Staatslehne theils durch seine Sklaven, theils durch Theilbauern bewirthschaftet zu haben.[29]) Auf den zweyten punischen Krieg folgten bald andere Kriege, neue und gröfsere Eroberungen. Und wenn schon in den Ländern, welche die Römer ihrer Herrschaft aufserhalb Italiens unterwarfen, der *ager publicus*, d. i. der Grund und Boden, der Staatseigenthum war, nicht eben so, wie in Italien, den römischen adlichen Geschlechtern zur Beute geworden zu seyn scheint,[30]) so both doch diesen Geschlechtern theils der Befehl in Kriegen, theils die Verwaltung der Provinzen neue Mittel dar,

---

[29]) Aus der Geschichte der *lex agraria*, welche von den Gracchen in Vorschlag gebracht wurde, geht das erstere bestimmt, das letztere (die Bewirthschaftung durch *colonos partiarios*) ziemlich unzweydeutig hervor. Dieses Gesetz wurde von den Landleuten nicht mit dem Beyfalle aufgenommen, den sich die Gracchen versprochen hatten. Warum? Wohl deswegen, weil viele Pächter, Landleute der Umgegend, aus ihren Pachtungen gesetzt wurden. — In mehreren Gegenden Italiens giebt es noch jetzt grofse Landgüter, welche von den Eigenthümern gegen einen Theil der Früchte verpachtet werden. Vielleicht steht diese Vertheilung und Bewirthschaftung des Landes mit derjenigen in einem geschichtlichen Zusammenhange, welche mit der Herrschaft Roms über Italien entstand. In den Städten ist Alles in einem unaufhörlichen Wechsel begriffen; auf dem Lande sind die gesellschaftlichen Verhältnisse gleichsam unbeweglich, wie der äufsere Gegenstand, auf welchen sie sich beziehn.

[30]) Warum wurde es mit dem Staatsgute in den Provinzen anders, als in Italien, gehalten? Das hatte wohl mehrere Ursachen. Mit den Eroberungen vermehrten sich auch die öffentlichen Ausgaben. Man fand in dem eroberten Lande zuweilen schon eine geordnete Verwal-

Digitized by Microsoft®

ihre Reichthümer zu vermehren. — Das hatte nun mit der Zeit die Folge, dafs die römische Bürgerschaft zu dem einen Theile aus unverhältnifsmäfsig reichen und zu einem andern, dem gröfseren, Theile aus gänzlich verarmten Familien bestand. Denn, nicht nur hat fast überall der Ueberfluſs den Mangel zum Nachbar, nicht nur waren die Quellen, aus welchen die edlen Geschlechter ihre Reichthümer schöpften, den übrigen Bürgern fast unzugänglich, der Wohlstand dieser Bürger wurde noch durch besondere Ursachen verkümmert. Die Reichen liefsen die Arbeiten, welche bey uns von freyen Handwerkern und Arbeitern gefertiget und verrichtet werden, gröfstentheils durch ihre Sklaven fertigen und verrichten. Und wenn schon dem freyen Bürger noch immer Mittel und Wege zu Gebothe standen, sich seinen Unterhalt zu verdienen, so traf doch den freyen Mann, wenn er, um zu erwerben, arbeitete, ein Theil der Verachtung, welche auf dem Sklaven lastete. Stolz auf sein Bürgerrecht darbte er daher lieber, als dafs er gearbeitet hätte. Die Freygelassenen, durch welche diese Bürgerklasse ergänzt und vermehrt wurde, theilten und sie steigerten selbst durch ihr Beyspiel diese stolze Arbeitsscheu. Die Armuth und die Zahl der Armen nahm endlich in dem Grade zu, dafs es für rathsam erachtet wurde, auf Kosten des Staates monatlich Lebensmittel unter die Armen zu vertheilen. Ein-

---

tung des Krongutes. Durch die Eroberung eines ganzen Landes erhielt das römische Staatsgut auf einmal einen bedeutenden Zuwachs. Die Verwaltung der Provinzen wurde gleichmäfsig geordnet u. s. w.

Digitized by Microsoft®

geführt wurden diese Spenden durch einen Volksbeschluſs, den der Volkstribun L. Gracchus in Vorschlag brachte. [31]) — Als es aber so weit gekommen war, daſs ein Theil der römischen Bürgerschaft in Dürftigkeit, der andere in Ueberfluſs lebte, da war es, auch im besten Falle, nur möglich, den Untergang der bisherigen Verfassung des Freystaates zu verzögern, über kurz oder über lang muſste die Ungleichheit der Vermögensumstände dennoch entweder eine verhältniſsmäſsige Ungleichheit der politischen Rechte oder die Herrschaft eines Einzigen zur Folge haben. Ich will, um nicht das Bekanntere zu wiederholen, diesen Satz nicht weiter ausführen. Man kann den damaligen Zustand des römischen Freystaates mit dem heutigen Groſsbritanniens vergleichen. Auch in England und Irrland nimmt die Zahl der Armen von Jahr zu Jahr zu und mit ihr die Furcht vor einer Erschütterung der Grundlagen, auf welchen bisher die einer republikanischen verwandte Verfassung des britischen Reichs beruht hat. Doch die Gefahr, welche dem römischen Freystaate von dieser Seite drohte, war noch weit gröſser und dringender. Denn theils hatten in den Volksversammlungen, in den Versammlungen, welche über die wichtigsten Angelegenheiten des Staates entschieden, alle Bürger eine Stimme, theils muſste sich der Stand und die Stimmung der politischen Partheyen wesentlich und zum Nachtheile der Verfassung verändern, so wie durch die Ungleichheit der Vermögensumstände eine Scheidlinie zwischen den

---

[31]) Appian. *de bello civ.* I, 21.

Digitized by Microsoft®

Bürgern gezogen wurde. Wenn auch in den Volksversammlungen nicht die Mehrheit der einzelnen Stimmen entschied, so konnte doch in denselben das Geschrey und die Unbändigkeit der Menge den Ausschlag geben. Wenn auch die politischen Partheyen des Freystaates dem Nahmen nach die alten waren und blieben, der Sache nach standen nicht mehr der Adel und die gemeinen Bürger, sondern Reiche und Arme einander gegenüber. Es wurde, als sich dieser Stand der Partheyen vollkommen ausgebildet hatte, (kein Zwiespalt ist so unheilbringend als dieser!) nicht mehr um Ehre und Macht, sondern um Geld und Gut gestritten, oder, wenn man nach jenem Preise trachtete, so geschah es, um diesen zu gewinnen. Je niedriger die Triebfedern des Kampfes waren, desto erbitterter waren die Kämpfenden gegen einander. Partheyhäupter standen auf; um sie versammelten sich nicht friedliche Bürger, sondern streitlustige Heere. Das Ziel, nach welchem die eine und die andere Parthey strebte, konnte nicht durch friedliche Mittel erreicht werden. Der Freystaat war nur der Vorwand, der wahre Zweck war Plünderung oder Erhaltung und Vermehrung der erworbenen Reichthümer. Kam es zur Theilung der Beute, so bedurfte die siegende Parthey eines Schiedsmannes bey und eines Schutzherrn nach der Theilung.

Es fehlte in dem römischen Freystaate an einem Mittelstande, an einem Mittelgliede zwischen den reichen und den armen Bürgern. — Doch, hatte nicht der Ritterstand diese Eigenschaft? Zur Beantwortung dieser Frage muſs ich eine Uebersicht von der Geschichte die-

Digitized by Microsoft®

ses Standes zu geben versuchen.[32]) Aus dieser Uebersicht wird zugleich hervorgehn, wie durch die Eroberungen, welche die Römer machten, auch der Ritterstand eine der Verfassung ungünstige Stellung erhielt und so, anstatt zur Erhaltung des Freystaates beyzutragen, eher dessen Untergang beschleunigte.

In den ältesten Zeiten des römischen Staates scheint es nur in dem Sinne einen Ritterstand gegeben zu haben, (wenn anders in Beziehung auf jene Zeiten von einem Ritterstande die Rede seyn kann,) dafs aus der gesammten Bürgerschaft eine bestimmte Anzahl junger Leute ausgehoben wurde, welche im Felde die Reiterey des Heeres bildeten. Obwohl Söhne aus den angesehensten Familien der Stadt, wurde ihnen doch das Pferd vom Staate gestellt, sey es, weil sie noch nicht Familienhäupter waren, oder damit sie nicht aufser den gemeinen Lasten noch eine aufserordentliche zu tragen hätten. — Mit dieser, anfangs blos militärischen, Eintheilung gieng in der Folge, als die römischen Bürger nach Mafsgabe ihrer Vermögensumstände in Klassen und Centurien eingetheilt wurden, die Veränderung vor, dafs die zu Pferde dienenden Bürger eine bestimmte Anzahl Stimmen in den Centuriatcomitien erhielten, mit andern Worten, eine bestimmte Anzahl Centurien bildeten, ohne übrigens einer der Klassen zugetheilt zu seyn.[33])

---

[32]) Die Geschichte des römischen Ritterstandes biethet sehr viele Schwierigkeiten dar. Die Hauptstellen der Alten findet man bey Sigon. *de antiquo jure civium Rom.* II, 3.

[33]) Liv. I, 43.

Digitized by Microsoft®

Und diese Veränderung hatte wieder eine andere zur Folge; in den Rittercenturien stimmten nicht mehr blos diejenigen Bürger, welchen der Staat ein Pferd stellte und welche eben deswegen verpflichtet waren, im Heere zu Pferde zu dienen, sondern auch diejenigen, welche, ohne dafs ihnen der Staat ein Pferd gestellt hatte, wegen ihres Reichthumes (*ob censum equestrem*) dem Ritterstande beygezählt wurden und das Schlachtpferd sich selbst anschafften.[34]) Von nun an also war die Ritterschaft theils ein militärischer, theils ein politischer Stand; die letztere Eigenschaft hatte er in Beziehung auf die Comitialverfassung. — Jedoch mit der Zeit hörte dieser Stand gänzlich auf eine auf die Zusammensetzung des Heeres sich beziehende Klasse der römischen Bürgerschaft zu seyn; nur in der Eigenschaft eines politischen Standes dauerte er fort, wenn auch Nahmen und Formen noch immer an die Vorzeit mannigfaltig erinnerten. Er begriff, als er sich in dieser seiner neuen Gestalt vollkommen ausgebildet hatte, diejenigen unter sich, welche einerseits zu Folge ihres Census in den Rittercenturien zu stimmen berechtiget waren, und andererseits weder von einem edlen, d. i. durch den Glanz seiner Ahnen ausgezeichneten Geschlechte abstammten, noch auch selbst Neigung oder Gelegenheit gehabt hatten, zu den höchsten Staatswürden zu gelangen.[35]) Ihm blieb nicht nur das

---

[34]) Liv. V, 7. Anfangs scheinen die Ritter dieser letzteren Art nur als Freywillige gedient zu haben.

[35]) Cic. *orat. pro Aventio.* c. 56. Auch mufste man, um in den Senat zu gelangen, einen höheren Census, als den Rittercensus, haben.

Digitized by Microsoft®

schon oben erwähnte Vorrecht, das Recht besonderer Comitialstimmen, sondern es wurden ihm nach und nach noch einige andere Vorrechte, die jedoch nur Ehrenvorrechte waren, zu Theil. — Zu dieser Veränderung, die sich mit dem Ritterstande begab, mufste schon das beytragen, dafs, als die Römer sich genöthiget sahen, ihre Heere mehr und mehr zu verstärken, der Ritterstand theils nicht zahlreich genug war, die erforderliche Reiterzahl zu stellen, theils zu reich und zu stolz, um mit gemeinen Reitern in Reih und Glied zu treten. Doch es kam noch eine andere Ursache hinzu und diese war vielleicht die Hauptursache.[36]) Als die Römer ihre Herrschaft über ganz Italien und dann immer weiter und weiter ausdehnten, schlugen sie für die Erhebung der Einkünfte, die sie aus den eroberten Ländern bezogen, das System der Verpachtungen ein. Die Pächter dieser Einkünfte (die *fermiers généraux*) wurden die Ritter als diejenigen Bürger Roms, welche einerseits die zu Unternehmungen dieser Art erforderlichen Kapitalien besafsen, und andererseits nicht durch andere öffentliche Geschäfte oder durch Standesvorurtheile von diesen Unternehmungen abgehalten wurden. (Sie bildeten zu diesem Ende Gesellschaften.) Wie, hätten sich aber die Ritter der Verwaltung jener Einkünfte unterziehen können, wenn sie zugleich verpflichtet gewesen wären, im Felde zu dienen?

---

[36]) Das scheint sich daraus zu ergeben, dafs die eine und die andere Veränderung ohngefähr gleichzeitig zur Reife gelangte. S. *De la constitution des Romains sous les rois et aux tems de la république. Par* Athan. Auger. T. 1. *Par* 1792. 8. p. 25. sq.

Digitized by Microsoft®

— Jedoch man würde die Folgen dieses neuen Verhältnisses, in welches die Ritter als Steuerpächter zum Staate traten, viel zu gering anschlagen, wenn man sie auf die Befreyung des Ritterstandes vom Kriegsdienste beschränkte. Durch dieselbe Neuerung veränderte sich die gesammte politische Stellung dieses Standes. Als Pächter der öffentlichen Einkünfte waren die Ritter eine Macht. Denn in den Provinzen konnten sie mehr oder weniger streng im Fordern, in Rom mehr oder weniger bereitwillig im Zahlen seyn.[37]) Sie konnten, zu Gesellschaften vereinigt, ihrem Einflusse desto mehr Nachdruck und eine desto bestimmtere Richtung geben. Wenn sie übrigens auch nicht einen geschlossenen Stand bildeten, so konnte doch ein so bedeutendes Vermögen, als zum ritterschaftlichen Census erfordert wurde, in der Regel nur ererbt und nicht errungen werden. Es mufste also die Ritterwürde in der Regel von dem Vater auf den Sohn übergehn[38]) und daher um so mehr ein und derselbe Geist in dem Stande leben, ein Geist, der die Macht des Standes vereinigte und steigerte. — Unter diesen Umständen hieng das Wohl und Wehe des Freystaates in einem hohen Grade von der Stellung ab, welche der Ritterstand zu den in Rom herrschenden Partheyen nahm oder in welche er zu ihnen versetzt wurde. Trat er auf die Seite des Adels oder auf die des Volks, so

---

[37]) Das wufste der Senat sehr wohl. Darum schonte er sie, besonders in schwierigen Zeiten. Vgl. Liv. XXV, 3.

[38]) Daher wird von den römischen Schriftstellern so oft die Herkunft einer bestimmten Person so bezeichnet: *Equestri loco natus etc.*

Digitized by Microsoft®

legte er ein bedeutendes vielleicht ein entscheidendes Gewicht in die Wagschale der Parthey, für welche er sich erklärte. In dem entgegengesetzten Falle konnte er vielleicht das Gleichgewicht unter jenen Partheyen erhalten oder wieder herstellen. Leider! stellten sich die Verhältnisse so, dafs der Ritterstand dem Berufe eines Vermittlers entfremdet und, obwohl dem Adel in mehr als einer Hinsicht verwandt, dennoch durch sein Interesse veranlafst oder durch die Umstände genöthiget wurde, gegen den Adel Parthey zu nehmen. So stellten sich die Verhältnisse, so wie der Ritterstand den Kriegsdienst mit der Erhebung der öffentlichen Einkünfte vertauschte. — Diese Spannung zwischen dem Adel und dem Ritterstande mufste sich schon aus der Verschiedenheit der Grundlagen entwickeln, auf welchem die Macht und insbesondere der Reichthum des einen und des andern Standes ruhte. Man irrt sich wohl nicht, wenn man die adlichen Geschlechter als den grundherrlichen und die ritterschaftlichen als den Geldadel des römischen Freystaates bezeichnet. (*The landed — the monied interest.*) Der Reichthum der erstern bestand vorzugsweise in Grundstücken, besonders in den Staatslehnen, welche ihnen in früheren Zeiten verliehen worden waren, der Reichthum der letzteren hauptsächlich aus Kapitalien, da sie, nur mit diesen versehen, die Pachtungen der öffentlichen Einkünfte unternehmen konnten. Da mufste sich nun das Verhältnifs zwischen dem einen und dem andern Adel ohngefähr so stellen, wie in den heutigen europäischen Staaten, in welchen es ebenfalls einen Adel der einen und der andern

Digitized by Microsoft®

Art giebt, dieses Verhältnifs steht. Reichthum macht stolz; aber die Beschaffenheit des Reichthumes, die Art, wie er erworben wird oder erworben worden ist, giebt dem Stolze bald diese bald eine andere Farbe. Jedoch, jene Spannung zwischen beyden Ständen hatte noch einen andern Grund, einen Grund, welcher die Spannung sogar in offene Feindschaft verwandeln konnte. In den Provinzen mufste sich das Interesse der römischen Provinzialobrigkeiten, die in der Regel adlicher Abkunft waren, und das der Pächter der öffentlichen Einkünfte, also das des Ritterstandes, unaufhörlich durchkreuzen. Wenn Jene Geld erpreſsten oder sonst die Provinz bedrückten, so vertrockneten die Quellen, aus welchen Diese zu schöpfen hatten. Wenn Diese bey der Erhebung der öffentlichen Abgaben zu weit giengen, so nahmen die Schuldner zu Jenen ihre Zuflucht. — Wir werden in der Zukunft sehen, wie ein Gesetz des Cajus Gracchus die Stellung zwischen diesen beyden Ständen noch feindseliger machte, wie sich hierauf der Ritterstand mehr und mehr zur Volksparthey hinneigte, und wie er endlich diese Parthey in dem Bürgerkriege, in welchem die Gegenparthey den Sieg davon trug, so entschieden ergriff, dafs ihn der Zorn der Sieger und ihres Hauptes sogar vorzugsweise traf. Einer Verfassung, die einen aristokratischen Bestandtheil hat, ist nichts so gefährlich, als ein Zwiespalt, der in dem ersten Stande oder unter den ersten Ständen des Staates ausbricht.

Indem so der Verfassung des römischen Freystaates so viele in ihrem Innern feindlich gährende Elemente den Untergang drohten und weissagten, regte sich gegen sie ein anderer ein

Digitized by Microsoft®

äufserer Feind, ein Feind, welcher, in Roms Nähe, der Zahl der römischen Bürger mehr als gewachsen und der römischen Kriegskunst vollkommen kundig, die Veränderungen mit offener Gewalt erzwingen konnte, durch welche er Roms Verfassung in seinem Interesse umzugestalten beabsichtigte. Diese Verfassung war in so fern, als sie die Oberherrlichkeit über Italien und die Herrschaft über die Provinzen der Bürgerschaft der Stadt Rom vorbehielt und sicherte, den übrigen Stadtgemeinden und Völkerschaften ein Gegenstand des Hasses und des Neides. Die Unzufriedenen hatten nichts Geringeres zum Ziele, als zum Mitbesitze des römischen Bürgerrechtes zu gelangen, also, der Sache nach, an die Stelle des bisherigen Herrschers einen andern zu setzen oder die höchste Gewalt von der römischen Bürgerschaft auf Italiens gesammte Bevölkerung zu übertragen. Wurde der Plan durchgesetzt, — und er wurde am Ende durchgesetzt, — so war es um den Freystaat auf jeden Fall geschehn. Denn die Demokratie, welche in Rom bestand, und überhaupt die Form der demokratischen Verfassung, welche den Völkern Griechenlands und Italiens damals allein bekannt war, eignete sich nur für eine Gemeinde, welche, wenig zahlreich, nur eine einzelne Stadt oder eine Landschaft von einem geringen Umfange bewohnte.

Eine den Römern feindselige Gesinnung mochte bei vielen Völkern Italiens so alt seyn, als ihre Abhängigkeit von Rom. Denn der Besiegte hafst seinen Sieger, um sich für die Demüthigung zu entschädigen, die er von ihm erfahren hat; und der Hafs erbt von einem Ge-

Digitized by Microsoft®

schlechte zu dem andern fort, wenn ein jedes neue Geschlecht durch neue Opfer an die Tage der ersten Schmach des Volkes erinnert wird. Wenn auch die Römer ihre Bundesgenossen und Unterthanen lange mit Schonung behandelten, so waren diese doch schon dadurch, dafs sie zu dem römischen Heere Hülfsmannschaft stellen mufsten, hart genug gedrückt. Denn fast alljährlich erneuerte sich das Aufgeboth und fast immer hatten sie für eine ihnen fremde Sache zu kämpfen. Darum folgten in dem zweyten punischen Kriege mehrere Städte Italiens dem Beyspiele, das ihnen das den Römern untreu gewordene Kriegsglück gegeben hatte. Doch damals wurde Roms Oberherrlichkeit über Italien bald wieder hergestellt. Der Glanz, mit welchem der Ausgang jenes Krieges den römischen Nahmen umgab, die Züchtigung, welche den Abtrünnigen von den Römern wurde, verstärkte vielleicht sogar diese Oberherrlichkeit. Als aber die Opfer, welche die Römer — zur Erhaltung und Vermehrung ihrer Eroberungen — ihren Bundesgenossen und Unterthanen in Italien zumutheten, immer gröfser und zahlreicher wurden, als die römischen Grofsen ihre Besitzungen weiter und weiter in Italien ausdehnten, als von den Römern mehr und mehr der Geist der Mäfsigung wich, durch welchen sie sich ursprünglich ausgezeichnet hatten, da erwachte in Jenen von neuem der alte Groll, da wurden die Klagen über die Vorrechte und Anmafsungen der Römer immer lauter und allgemeiner und da erhielten diese Klagen neuen Stoff und eine neue Richtung. „Mit wessen Blute“, — fragten die Völkerschaften Italiens, — „haben die Römer die Siege

Digitized by Microsoft®

errungen, welchen sie den glücklichen Ausgang des Entscheidungskampfes gegen Carthago und dann so viele Eroberungen jenseits der Grenzen Italiens verdanken? Hauptsächlich mit dem unsrigen! Denn ihre Heere bestanden immer zu einem grofsen Theile aus der Hülfsmannschaft, welche ihnen die Italienischen Bundes- und Schutzgenossen zu stellen hatten. [39]) Und zu wessen Vortheile haben alle diese Siege und Eroberungen gereicht? Lediglich und allein zum Vortheile der Römer und insbesondere zum Vortheile der römischen adlichen Geschlechter! Aus diesen Geschlechtern sind die Feldherren, welche auch unsere Heere befehligen, die Beamten, welche die auch mit unserem Blute erkauften Provinzen verwalten. Doch nicht genug, dafs diese Geschlechter aufserhalb Italiens die Früchte der gemeinschaftlichen Siege allein erndten, sie haben sich überdiefs in Italien in den Besitz eines grofsen Theiles des Grundes und des Bodens zu setzen gewufst. Denn ihnen sind die Grundstücke zur Beute geworden, welche, als unsere Voreltern dem Glücke oder der Kriegskunst oder der Hinterlist der Römer erlagen, für Eigenthum des römischen Gemeinwesens erklärt wurden. Und nicht einmal pachtweise können wir diese Grundstücke benützen; sie werden durch die Sklaven dieser grofsen Herren bebaut und bewirthschaftet. Sogar dahin ist es gekommen, dafs die freye Bevölkerung Italiens durch die unaufhörlichen Mannschaftsaushebungen und

[39]) Doch war es eine ständige Maxime der römischen Politik, dafs ein römisches Heer höchstens nur zur Hälfte aus Hülfsmannschaft bestehen durfte.

Digitized by Microsoft®

durch den verkümmerten Erwerb schon bedeutend abgenommen hat. Jedoch, wäre unsere Lage auch weniger drückend, unsere Unzufriedenheit auch weniger gerecht, selbst in dem Interesse der Römer könnten wir die Umgestaltung unseres Verhältnisses zu Rom, könnten wir die Gleichstellung mit der römischen Bürgerschaft fordern. Alles hat sich gegen vormals verändert; das Haupt ist für den Körper zu klein geworden; wie dürften die Römer hoffen, die Provinzen auf die Dauer in Gehorsam zu erhalten, wenn sie länger anständen, das Mifsverhältnifs zwischen der Zahl der Herrschenden und der Zahl der Beherrschten, durch die Vereinigung der gesammten Bevölkerung Italiens zu einem Gemeinwesen, auszugleichen?“ — Je gerechter oder billiger diese Ansprüche waren, desto leichter konnten sie den Angriff auf die bisherige Verfassung des römischen Freystaates verstärken und die Vertheidigung dieser Verfassung schwächen.

Es war vorauszusehn, dafs sich dieser Zwiespalt zwischen Rom und der übrigen Bevölkerung Italiens über kurz oder über lang mit dem Kampfe zwischen den in Rom herrschenden Partheyen verschlingen, ja dafs noch selbst die eine oder die andere dieser Partheyen die Sache der Bundesgenossen [40]) zu der eigenen machen würde. Zwar hatten alle Bürger Roms in Beziehung auf die

---

[40]) Ich nenne (hier und in der Folge) vorzugsweise die Bundesgenossen, ob es wohl in Italien auch den Römern unterthänige Städte und Völkerschaften gab. Denn jene waren die *vires partium*. Daher der Nahme: *bellum sociale*, obwohl an demselben auch diese Theil nahmen.

Digitized by Microsoft®

Bundesgenossen ein ihnen gemeinschaftliches Interesse. Denn die Ansprüche der Bundesgenossen galten den Vorrechten der gesammten römischen Bürgerschaft. Aber dieses gemeinschaftliche Interesse war nicht in demselben Grade das Interesse der einen und das der andern Parthey. Die eine Parthey hatte viel, die andere nur wenig zu verlieren, wenn die Bundesgenossen ihre Ansprüche durchsetzten. Auch vergifst man nur zu leicht im Kampfe mit dem nahen Feinde des entfernteren Feindes oder man sucht wohl selbst bey diesem gegen jenen Beystand.

Und es geschah, was unter den obwaltenden Umständen fast unausbleiblich geschehen mufste. — Es traten in Rom zwey Männer kurz nach einander auf, welche den stolzen Gedanken fafsten, die Gebrechen der Verfassung ihres Volkes zu heilen, zwey Männer, welche sich dasselbe Ziel setzten, das späterhin Sulla verfolgte, obwohl die Wege, auf welchen sie und auf welchen Sulla dieses Ziel zu erreichen suchten, in entgegengesetzter Richtung lagen, — die einem edlen Stamme entsprossenen Brüder, Tiberius Gracchus und Cajus Gracchus, beyde ausgezeichnet durch Talent und Bildung, beyde unstreitig redliche Freunde ihres Vaterlandes, jener der ältere dieser der (neun Jahre) jüngere Bruder, jener der gemäfsigtere, dieser der leidenschaftlichere und kühnere Staatsmann. [41]) Beyde star-

---

[41]) Vgl. A. H. L. Heeren's Geschichte der Staatsunruhen der Gracchen. In dessen vermischten Schriften. Gött. 1821. 8. IIIr. Th. No. 2. — Geschichte der Gracchischen Unruhen in der römischen Republik. Von D. G. Hegewisch. Hamb. 1801. 8.

Digitized by Microsoft®

ben eines gewaltsamen Todes; der eine wurde, in wildem Aufruhre, von seinen Feinden ermordet; der andere, der jüngere, both, von seinen Feinden verfolgt, seinem Sklaven den Nacken zur Führung des Todesstreiches. Beyde starben für eine nach ihren Ansichten gute Sache. Aber war diese Sache auch an sich die bessere? wählten sie zur Verbesserung der Verfassung ihres Vaterlandes die den Umständen nach zweckmäfsigsten Mittel? — Diese Fragen sollen weiter unten erörtert werden.

Was Tiberius Gracchus während seines öffentlichen Lebens that, beschränkt sich auf eine gegen die Besitzer der Staatslehne, also hauptsächlich gegen den Adel, gerichtete Mafsregel; sey es, dafs er, beschränkteren Blicks, nicht weiter gehen wollte, oder dafs ihn der Tod übereilte. Er setzte als Volkstribun das Gesetz durch, dafs Niemand mehr als 500 Jucharte (*jugera*) von den Staatsländereyen besitzen und dafs das Uebermafs durch eine aus drey Männern bestehende Behörde unter die armen römischen Bürger vertheilt werden sollte; ein Gesetz, das, seinem Wortlaute nach, nur die Wiederherstellung eines älteren, des Licinischen, Gesetzes war. Er that diesen Schritt nicht eher, als bis er sich der Zustimmung einiger der ersten Männer Roms versichert hatte; ein Beweis mehr, dafs er nicht, weil er um den Beyfall der Menge buhlte, sondern aus Vaterlandsliebe handelte.

Bey der Vollziehung des Gesetzes fanden Tiberius Gracchus und seine Freunde Widerstand von einer Seite, von welcher sie ihn vielleicht am wenigsten zu finden erwartet hatten. Mit den römischen Grofsen vereinigten sich die

Digitized by Microsoft®

Italienischen Bundesgenossen gegen die Vollziehung des Gesetzes. — Aber, in Verlauf der Zeit waren mehrere Staatslehne in die Hände Dritter und nahmentlich in die Hände der Bewohner der Umgegend gekommen. Das Gesetz mufste also, vollständig durchgeführt, den Grundbesitz allgemein erschüttern. Ueberdiefs, frommte es den Bewohnern der Landschaften Italiens, wenn sich unter ihnen römische Bürger einzeln oder in Colonien ansiedelten?

In dem Kampfe für die Aufrechthaltung dieses Gesetzes fiel Tiberius Gracchus. Anfangs schwankend entschlofs sich endlich Cajus Gracchus das von Tiberius begonnene Werk fortzusetzen, hierzu aufgefordert durch die Stimme seines Bruders, die er im Traume gehört zu haben glaubte. Jedoch der Plan, nach welchem Cajus Gracchus verfuhr, war von dem seines Bruders, wenn auch nicht dem Geiste doch dem Umfange nach, verschieden. Denn, zum Volkstribune erwählt brachte er das Gesetz in Vorschlag, den sämmtlichen Italienischen Bundesgenossen das römische Bürgerrecht zu ertheilen. [42]) Appian, der Hauptschriftsteller über die Begebenheiten jener Zeit, erklärt sich über den Grund, welcher den Cajus

---

[42]) Appian. (*de bello civ.* I, 23.) unterscheidet zwey Vorschläge. Der erste ertheilet blos den lateinischen Bundesgenossen das Bürgerrecht. Und diese Nachricht möchte die richtige seyn. Denn so erklärt sichs, wie andere Schriftsteller, welche dieses Gesetzes Erwähnung thun, bald blos von den lateinischen bald von allen Bundesgenossen sprechen. Vgl. Heeren a. a. O. S. 100, welcher jedoch jene Stelle bey Appian übersehn hat.

Digitized by Microsoft®

Gracchus bestimmte, diesen Vorschlag zu machen, so:[43]) Die Unmöglichkeit, die neue Vertheilung des *Ager publicus*, in Gemäfsheit des oben gedachten Gesetzes, durchzuführen, wenn und so lange die Bundesgenossen gemeinschaftliche Sache mit dem römischen Adel machten, habe zuerst die Parthey des älteren Gracchus auf den Gedanken gebracht, den Bundesgenossen, um sie von dem römischen Adel zu trennen, das Bürgerrecht zu ertheilen. Cajus Gracchus habe diesen Plan zu dem seinigen gemacht. — Nach dieser Darstellung würde also der neue Vorschlag in den Augen seiner Urheber nur eine untergeordnete Wichtigkeit gehabt haben oder von Cajus Gracchus nur in der Absicht gemacht worden seyn, die Vollziehung eines anderen Gesetzes zu sichern. Es ist jedoch weit wahrscheinlicher, dafs Cajus Gracchus, wenn er auch den Zusammenhang seines Vorschlages mit dem Gesetze seines Bruders nicht übersah, dennoch durch ganz andere Gründe, durch Gründe einer höheren oder allgemeineren Art, bestimmt wurde, den Vorschlag zu machen und sein Leben an denselben zu setzen. Es konnte ihm nicht entgehn, dafs in seinem Vorschlage eine gänzliche Umgestaltung der Verfassung liege. Er bebte gleichwohl nicht vor der Kühnheit des Gedankens zurück, sey es, weil er eine Verstärkung des demokratischen Bestandtheiles der Verfassung für heilsam hielt, sey es weil er voraussah, dafs die Bundesgenossen, was sie jetzt noch friedlich forderten, über kurz oder über lang mit Gewalt durchsetzen würden.

---

[43]) Appian. a. a. O. I, 21.

Digitized by Microsoft®

Diese Ansicht wird auch dadurch unterstützt, dafs Cajus Gracchus noch ein anderes Gesetz in Vorschlag brachte und durchsetzte, welchem man auf keinen Fall blos den Zweck unterlegen kann, dafs es die Vollziehung des Gesetzes des älteren Gracchus sichern oder erleichtern sollte, ein Gesetz, welches die Ritter zu den Richterstellen in den Criminalgerichten berief, anstatt dafs diese Stellen bisher von Senatoren versehen worden waren. (*Lex Sempronia judiciaria.*) — Dieses Gesetz war unmittelbar gegen die römische Aristokratie gerichtet; nicht etwa blos deswegen, weil es die Senatoren von jenen Stellen verdrängte, sondern auch, und zwar hauptsächlich deswegen, weil es die von Adel nahmentlich in dem Falle, da sie sich bey der Verwaltung eines Amtes des *criminis repetundarum*, d. i. des Verbrechens der Bestechlichkeit oder der Erpressung schuldig machten, der Gerichtsbarkeit des Ritterstandes unterwarf. Es ist sogar zweifelhaft, ob das Gesetz, die *lex Sempronia judiciaria*, die Ritter nicht blos für dieses Verbrechen zu den Richterstellen berief. Und dieser Zweifel entsteht daher, dafs wir nicht bestimmt wissen, ob es schon damals, aufser der (bereits ohngefähr 25 Jahre früher eingesetzten) *quaestio repetundarum*, noch andere *quaestiones perpetuas*, d. i. noch andere ständige Criminalgerichte gab, gleichwohl aber das Gesetz des Cajus Gracchus aller Wahrscheinlichkeit nach nur die Besetzung dieser Gerichte zum Gegenstande hatte. [44])

[44]) Hiermit wird keineswegs geleugnet, dafs, von den Zeiten des C. Gracchus an, die Richterstellen in den stän-

Digitized by Microsoft®

Sollte aber das Gesetz auch allgemeiner gelautet haben, so griff es doch in die Verfassung hauptsächlich in so fern ein, als es die *quaestio repetundarum* unter sich begriff. Denn da das *crimen repetundarum* nur von den obersten Beamten des Freystaates begangen werden konnte [45]) und da es von ihnen nur zu oft begangen wurde, so versetzte das neue Gesetz, indem es die Ritter zu Richtern über dieses Verbrechen bestellte, den Adel in eine Abhängigkeit, welche ihm bisher, (denn er war bis dahin von seines Gleichen gerichtet worden,) unbekannt gewesen war. Und diese Abhängigkeit mufste den Adel um so schmerzlicher treffen, sie mufste das Ansehn des Adels um so tiefer verletzen, da der Adel von seinen neuen Richtern nichts weniger als Unpartheylichkeit erwarten durfte. Denn die Spannung, welche, wie oben erwähnt worden ist, zwischen dem Adel und dem Ritterstande überhaupt eintrat, mufste insbesondere auf die Beurtheilung des *criminis repetundarum* einen entscheidenden Einflufs haben, eines Verbrechens, welches vorzugsweise die Einwohner der Provinzen traf. Dieser Einflufs aber war um so mehr zu fürchten, da bei der Bestimmung der Strafe,

---

digen Criminalgerichten überhaupt, (ja wohl selbst in den unständigen oder aufserordentlichen Criminalgerichten,) aus dem Ritterstande besetzt wurden. Nur so viel wird — voraussetzungsweise — behauptet, dafs das Recht des Ritterstandes nur nach und nach d. i. so wie eine jede *quaestio perpetua* bestellt wurde *s. per legem quaestionis* diese Ausdehnung erhielt. — Vgl. übrigens die zweyte Abtheilung der vorliegenden Schrift.

[45]) Vgl *Fragmenta legis Serviliae repetundarum. Restituit etc.* Klenze. Berlin 1825. 4. Cap. I.

Digitized by Microsoft®

einer Geldstrafe, (bey der *aestimatio litis,*) das Ermessen der Richter einen sehr bedeutenden Spielraum hatte.[46]) Auch durch seine unmittelbaren Folgen wurde das Gesetz des Cajus Gracchus für die Verfassung des römischen Freystaates und für das Schicksal dieser Verfassung entscheidend. Indem Cajus Gracchus den Ritterstand in einer Beziehung über den Adel stellte, und gleichwohl nicht das Uebergewicht des Adels schlechthin vernichtete oder zu vernichten vermochte, veranlafste er jenen Stand, sich mehr und mehr zur Volksparthey hinzuneigen. In den Zeiten des Bürgerkrieges, in welchem Sulla der Aristokratie den Sieg errang, wird der Ritterstand an der Spitze der Volksparthey erscheinen.

Man kann den Plan, nach welchem Cajus Gracchus die Verfassung des römischen Freystaates zu verändern und zu verbessern beabsichtigte, als ein Ganzes vielleicht so charakterisiren: Cajus Gracchus glaubte alle die Uebel, an welchen der Staat krankte, dem römischen Adel zur Last legen zu können und zu müssen. Allen diesen Uebeln glaubte er dadurch abhelfen zu können, dafs er die Macht des Adels bräche oder verminderte. Darauf allein also waren alle die oben erwähnten Gesetze und Mafsregeln unmittelbar berechnet. Aber er vergafs, (vielleicht

---

[46]) Auch wurde den neuen Richtern sehr bald der Vorwurf der Partheylichkeit gemacht. Appian. *de bell. civ.* I, 35. Nahmentlich machte das Verdammungsurtheil grofses Aufsehen, welches die Ritter gegen den P. Rutilius (kurz vor dem Ausbruche des Krieges mit den Bundesgenossen) aussprachen. Liv. *epit. Libr. LXX.* S. auch Cic. *orat. pro Aventio* c. 41.

Digitized by Microsoft®

durch die Gegenparthey zu Schritten verleitet, die er früher selbst nicht gebilliget haben würde,) dafs man eine Verfassung nicht verbessert, wenn man an die Stelle einer fehlerhaften Einrichtung das gerade Gegentheil setzt. — Allerdings mochte es in mehr als einer Hinsicht ein Uebelstand seyn, dafs die edlen Geschlechter so viele und so bedeutende Staatslehne besafsen. Aber mit dem verjährten Besitzstande dieser Geschlechter wurde die Heiligkeit des Eigenthumes überhaupt unsicher gemacht. Ein Gemeinwesen, das so viele Bürger zählte, wie das römische, ein Gemeinwesen, dessen Bürgerzahl Cajus Gracchus noch überdiefs vermehren wollte, bedurfte einer verhältnifsmäfsigen Zahl reichbegüterter Geschlechter, um Halt und Bestand zu haben. Wenn überdiefs auch das Gesetz, welches nicht mehr als 500 Jucharte Staatslehne zu besitzen gestattete, das Ansehn der *lex Licinia* (vom Jahr 385 nach E. d. St. R.) für sich hatte, so hatten sich doch seit diesem Jahre die Vermögensumstände der Römer so verändert, dafs der damals Reiche jetzt kaum noch wohlhabend gewesen seyn würde. — Eben so kann oder mufs man zugeben, dafs, zu Folge der damaligen Lage des Staates, eine Vermehrung der Zahl der Bürger dem Interesse der Verfassung entsprach. Aber war es deswegen rathsam oder nothwendig, das römische Bürgerrecht auf die gesammte Bevölkerung Italiens auszudehnen? Damals wäre es höchst wahrscheinlich noch Zeit gewesen, einen Mittelweg einzuschlagen, und z. B. nur den einzelnen Bürgern, insbesondere den nahmhafteren, der übrigen Städte die Gewinnung des römischen Bürgerrechts zu erleichtern. Eine Mafsregel dieser

Digitized by Microsoft ®

Art konnte, da sie die Ansprüche der angesehensten oder ehrgeizigsten Gegner der römischen Bürgerschaft befriedigte, dem Ausbruche des Krieges mit den Bundesgenossen sogar gänzlich vorbeugen.*) Sie war überdiefs das Mittel, eine noch umfassendere Mafsregel derselben Art friedlich vorzubereiten. — Endlich, das Gesetz oder das Herkommen, nach welchem über die des *criminis repetundarum* Angeklagten Senatoren richteten, war unstreitig ein Gebrechen der Verfassung. Denn die Senatoren richteten in so fern in eigner Sache, in den Sachen ihrer Standesgenossen. Aber die Ritter, welche Cajus Gracchus zu den Richterstellen berief, waren eben so wenig unpartheyisch. In spätern Zeiten ergriff man den Ausweg, ein gemischtes Gericht zu bestellen. Hätte Cajus Gracchus nicht denselben Weg einschlagen können und sollen?

Auf jeden Fall kann dem älteren und dem jüngeren Gracchus der Vorwurf gemacht werden, dafs sie das unternahmen, was sie nicht auszuführen vermochten, dafs sie sich Gewaltschritte erlaubten, ohne diese mit dem Erfolge beschönigen zu können. Nur das Gesetz, welches die Ritter zu den Richterstellen berufen hatte, überlebte seinen Urheber; sey es, weil es denn doch eine wahre Verbesserung enthielt oder weil der Ritterstand mächtig genug war, dasselbe aufrecht zu erhalten. Das agrarische Gesetz des Tiberius Gracchus wurde dagegen sehr bald, wenn auch nicht förmlich aufgehoben, doch durch andere Gesetze so beschränkt und modificirt, dafs

*) Eine Thatsache, durch welche diese Ansicht bestätiget wird, wird weiter unten vorkommen. S. Anm. 61.

Digitized by Microsoft®

es gänzlich aufhörte, wirksam oder dem Adel gefährlich zu seyn. Der Vorschlag aber, der von Cajus ausging, — der Vorschlag, dafs das römische Bürgerrecht der gesammten Bevölkerung Italiens verliehen werden sollte, — konnte schon von seinem Urheber nicht durchgesetzt d. i. nicht zum Gesetze erhoben werden.

Es verflofs sogar, (von dem Tode des Cajus Gracchus an und bis zum Ausbruche des Krieges mit den Bundesgenossen gerechnet,) fast ein halbes Jahrhundert, ohne dafs die Verfassung des Freystaates eine wesentliche Veränderung erlitten hätte oder von neuem gewaltsam erschüttert worden wäre. — Der gewaltsame Untergang der Gracchen hatte Schrecken, das Mifslingen ihres Unternehmens Muthlosigkeit verbreitet. Die Parthey, welche gesiegt hatte, die Parthey des Adels, war erstarkt und gewarnt durch ihren Sieg. Wenn auch die Italienischen Bundesgenossen fortdauernd die alte Unzufriedenheit, fortdauernd die alten Ansprüche hegten, so fehlte es ihnen doch an einem Vereinigungspunkte und so war es ihnen doch schwer, — da sie einer schlauen und mifstrauischen Regierung vereinzelt gegenüber standen, da sie überdiefs theils wegen der Verschiedenheit der ihnen von den Römern gelassenen oder bewilligten Rechte auf einander eifersüchtig, theils als Nachbarn und wie es unter Nachbarn der Fall zu seyn pflegt, in eine Menge kleiner und kleinlicher Fehden mit einander verwickelt waren, — es war ihnen schwer, einen Vereinigungspunkt zu finden. Von Rom aus mufste der Anstofs oder die Gelegenheit zu einer unter ihnen zu treffenden Vereinigung kommen. Das hatten sie schon früher gefühlt, indem

Digitized by Microsoft®

sie sich, um die Vollziehung des agrarischen Gesetzes des Tiberius Gracchus zu verhindern, dem Schutze des Publius Cornelius Scipio, des Scipio, von welchem Carthago zerstört worden war, (obwohl ohne sonderlichen Erfolg,) empfohlen hatten. Aber in Rom hatte jetzt der Adel das Uebergewicht. Und wäre auch die Volksparthey mächtiger gewesen, in Beziehung auf die Beschränkung des Bürgerrechts und gegen die Bundesgenossen hatte sie doch mit dem Adel dasselbe Interesse. Endlich, es fielen in diese Periode keine Kriege von Bedeutung, keine Kriege, welche den Bundesgenossen grofse Opfer auferlegt oder unter dem römischen Adel Spaltungen veranlafst hätten, wenn auch die Römer, während derselben Periode, ihre Stellung gegen das Ausland fortdauernd behaupteten und ihr Gebieth durch kleinere Eroberungen fast ununterbrochen vermehrten.

Eben so wenig aber geschah während dieser Periode etwas zur Beseitigung der oben gedachten Mängel und Gebrechen, welche der Verfassung des römischen Freystaates den Untergang drohten. Das Sittenverderben blieb das alte; ja es trat bey mehreren Gelegenheiten noch öffentlicher und schamloser, als ehemals, hervor. Die Italienischen Bundesgenossen wagten zwar nicht laut zu klagen und zu fordern; aber ihre Unzufriedenheit konnte, je länger sie im Stillen gehegt worden war, auf die erste Veranlassung desto gewaltsamer hervorbrechen.

So standen die äufseren Verhältnisse, so war der innere Zustand des römischen Staates beschaffen, als Sulla zur Quästur gelangte.

Digitized by Microsoft®

Krieg gegen Jugurtha.

Der Krieg gegen Jugurtha, den König von Numidien, hatte schon einige Jahre gedauert,[47]) die Römer, anfangs im Nachtheile, hatten, unter der Anführung des Consuls Quintus Cäcilius Metellus, den Ruhm ihrer Waffen schon wieder hergestellt, als der Consul Cajus Marius zum Feldherrn gegen Jugurtha und gegen dessen Bundesgenossen Bocchus, König von Mauritanien, ernannt wurde, und mit ihm Sulla als Quästor auf dem Kriegsschauplatze auftrat.[48])

Veranlassung zu diesem Kriege hatte ein Zerwürfniſs in dem numidischen Fürstenhause, ein Kampf um die Herrschergewalt, gegeben; wie überall, wo Vielweiberey herrscht, (und bey den Völkern Nordafrika's war damals, wie jetzt, Vielweiberey Sitte,) Wirren dieser Art von Zeit zu Zeit ausbrechen. Die Römer, Schutzherren des numidischen Staates oder Fürstenhauses, hatten sich klüglich der schwächeren Parthey angenommen.

Die Partheyung war so entstanden: Masinissa, König von Numidien, der treue Bundesgenosse der Römer, die er (obwohl irrig) für we-

---

[47]) Der Hauptschriftsteller über diesen Krieg ist Sallustius. Vgl. die Abh. von Gerlach, in dessen Ausgabe des Sallustius; (Basel 1827. 4. Vol. II.) *Quomodo in belli Jugurthini historia scribenda versatus sit Sallustius?*

[48]) Sulla hatte, als Quästor, zwey Stellen zu versehen. Er war, um in der heutigen Kriegssprache zu reden, Generalintendant der Armee und Chef des General-Staabes.

Digitized by Microsoft®

niger gefährliche Nachbarn, als die Carthaginienser, hielt, hatte sein Reich auf seinen Sohn Micipsa vererbt. Als dieser, nach einer langen und friedlichen Regierung alt und wohlbetagt mit Tode abging, folgten ihm, gemäfs einer von ihm getroffenen Verfügung, seine beyden Söhne Adherbal und Hiempsal und sein Bruderssohn Jugurtha, den er an Kindesstatt angenommen hatte. Selbst friedlich gesinnt hatte er vielleicht gehofft, dafs seine Regierungsnachfolger der Ermahnung Gehör geben würden, die er ihnen dringend an's Herz gelegt hatte, in Friede und Eintracht mit einander zu leben. Vergebliche Hoffnung! Ungesellig ist die Herrschergewalt. (*Insociabile regnum.*) Jugurtha, der kühnste, der verschlagenste, der talentvollste unter den drey Brüdern, griff bald nach dem Tode Micipsa's zu den Waffen gegen die Mitherrscher. Beyde unterlagen; Hiempsal verlohr Thron und Leben; Adherbal sah sich genöthigt, das Reich seiner Ahnen zu verlassen. Da nahmen sich die Römer des Vertriebenen an. Doch nicht achtend der Macht, nicht achtend der Drohungen der Römer erneuerte Jugurtha den Bruderkrieg, überzeugt, dafs eher die ganz als die nur zum Theil vollzogene Unthat Vergebung finden würde. Auch Adherbal wurde von Jugurtha gefangen genommen, hingerichtet. Dem Sieger erklärten die Römer den Krieg.

Der Krieg, der hierauf erfolgte, hatte einen eigenthümlichen Charakter; er hatte denselben Charakter, den Kriege, auf demselben Schauplatze geführt, auch jetzt noch haben. — Vom Nilthale bis an die Säulen des Hercules erstreckt sich eine lange Ebne; da, wo einst die Könige Numidiens und Mauretaniens gebothen, im Süden

Digitized by Microsoft®

von einer Bergkette, dem Atlas, mehr oder weniger in ihrer Breite beengt; damals vielleicht mehr fruchtbaren Boden umfassend, als jetzt, doch schon damals von toden Sandstrecken durchschnitten und nach Süden hin begrenzt. [49]) Auf diese Gestalt und Beschaffenheit des Bodens läfst sich der gesammte gesellschaftliche Zustand und insbesondere die Kriegskunst der Völkerschaften oder Stämme, welche damals, unter Jugurtha und unter dem mit ihm verbündeten Könige von Mauretanien, Bocchus, gegen die Römer fochten, als bedingt durch jene Ursache, zurückführen. Dieselbe Ursache beurkundet ihre Wirksamkeit auch in dem Leben und in den Kriegen der heutigen Bewohner Nordafrika's, wenn schon die Stämme, welche jetzt in dem Numidien und Mauretanien der Vorzeit hausen oder herumschweifen, gröfstentheils nicht altafrikanischer, sondern neuerer, arabischer, Abkunft sind. [50]) Wie damals, so ist auch jetzt bey den Stämmen Nordafrika's ein jeder wehrhafte Mann Soldat. Alle sind beritten. Diese Reiterey umschwärmt von allen Seiten den Feind. Sie sucht ihn in wasser-

---

[49]) Der Mensch und die Aufsenwelt sind in einem unaufhörlichen Kampfe mit einander begriffen. Ist jener läfsig, so erhalten die Naturkräfte das Uebergewicht. In Nordafrika wird das fruchtbare Land immer mehr vom Sande überschwemmt. Es könnte eine Zeit kommen, wo sich das herrliche Nilthal in eine Sandwüste verwandelt hätte.

[50]) Gänzlich untergegangen sind jedoch die altafrikanischen Stämme, (man kann sagen, die Ureinwohner des Landes,) nicht. Die Nachkömmlinge oder die Ueberbleibsel dieser Stämme sind die Berbern, grofsentheils in die Bergschluchten des Atlas zurückgedrängt.

Digitized by Microsoft®

arme Gegenden zu locken oder von dem wirthbaren Lande abzuschneiden. Erleidet sie eine Niederlage, so löst sie sich auf, um sich, vom Feinde fern, wieder zu vereinigen. Durch Verschüttung der Brunnen erschwert sie dem Feinde das Nachsetzen. Bald aber kehrt sie zurück, nicht selten stärker nach der Niederlage, als sie vor der Niederlage war. Das Unglück, das Nahen des verfolgenden Feindes hat mit dem geschlagenen Stamme andere bisher friedliche Stämme vereiniget. Kriegsmuth ist eine gemeine Tugend; aber eben so ist List und Verschlagenheit ein Grundzug des Nationalcharakters. In einem gänzlich offenen Lande müssen diese Stämme, auf einen Angriff ausgehend, ihr Nahen und auf der Flucht ihren Rückzug desto künstlicher verbergen. (Wem wäre die *punica fides?* wem das unheimliche Verhältnifs der Franzosen in Algier zu den Beduinen unbekannt?)

Gegen einen solchen Feind, in einem solchen Lande hatten damals die Römer Krieg zu führen. So hoch bey ihnen die Kriegskunst stand, so war doch das Fufsvolk der Kern eines römischen Heeres und so war doch ein römisches Heer sowohl deswegen als wegen der geregelten Aufstellung und schweren Bewaffnung der Legion von einem solchen Feinde besonderen Gefahren ausgesetzt. Und so wenig auch der Stolz der Römer die geheimen Künste der Politik verschmähte, so war doch auch der Feind in diese Geheimnisse eingeweiht. Kein Wunder daher, wenn dieser Krieg seine Wechselfälle hatte; kein Wunder, wenn Jugurtha's Fall länger sich verzögerte, als es die stolze Ungeduld des römischen Volks erwartet hatte. Vielmehr war der endliche Aus-

Digitized by Microsoft®

gang des Krieges ein neuer Beweis von der Kunst, mit welcher die Römer ihre Taktik der Beschaffenheit des Kriegsschauplatzes und der Kampfart des Feindes anzupassen wufsten. Auf einen Theil dieses Lobes kann Sulla Anspruch machen; denn er befehligte in den Jahren des Entscheidungskampfes die römische Reiterey.

Der Feldherr, welchem die Römer zuerst den Oberbefehl in diesem Kriege übertrugen, war der Consul Lucius Calpurnius Bestia. Nach einem kurzen Feldzuge bewilligt dieser dem Feinde eine Capitulation;[51]) von Jugurtha, wie man in Rom glaubte oder wufste, bestochen, vielleicht auch des Sieges ungewifs. Allgemein war der Unwille, den dieser Ausgang des Krieges in Rom erregte. Die Angelegenheiten Jugurtha's verschlingen sich mit dem Treiben der zu Rom sich bekämpfenden Partheyen. Dem Consul, seinen Freunden und Begleitern wird von der Gegenparthey der Vorwurf gemacht, die Würde des römischen Volks und die eigene Ehre für Geld Preifs gegeben zu haben.[52]) Endlich wird beschlossen, den König in Person, mit Bewilligung sicheren Geleites, nach Rom kommen zu lassen, damit er das über die Friedensunterhandlungen verbreitete Dunkel durch sein Zeugnifs aufhelle. Jugurtha folgt der Aufforderung oder dem Gebo-

---

[51]) »*In deditionem accipitur.*« Sallust.

[52]) Ob mit Recht oder aus Partheyhafs? läfst sich nicht mehr ausmitteln. Grofse ehrenwerthe Männer traf die Beschuldigung. Auf jeden Fall gieng der Partheyhafs weiter, als der Beweis. Sallust scheint denn doch nicht selten Beschuldigung und Schuld mit einander zu verwechseln.

Digitized by Microsoft®

the. Jedoch bald wird es dem Könige in Rom unheimlich. Gleich als ein gemeiner Verbrecher wird er vor das versammelte Volk gestellt. Ein Thronbewerber tritt gegen ihn auf; und, als dieser von der Hand eines Mörders fällt, trifft den König der Verdacht, den Mord angestiftet zu haben. Mit Geld hatte er viel, aber nicht Alles ausrichten können. Darum entfernt er sich heimlich aus Rom. (Damals soll er, oftmals auf Rom zurückblickend, endlich in die Worte ausgebrochen seyn: O! der käuflichen Stadt, um die es bald geschehn seyn würde, wenn sie einen Käufer fände!) Ein Senatsbeschluſs gebiethet ihm, Italien schleunigst zu verlassen.[54])

Der Krieg brach also von neuem aus; er war von Seiten der Römer in dem Grade eine Partheyfrage geworden, daſs Jugurtha entweder siegen oder untergehn muſste. Der Consul Spurius Albinus befehligte das Heer der Römer. Jugurtha wuſste, indem er einem Treffen durch künstliche Märsche auswich, von Zeit zu Zeit auch Unterhandlungen anknüpfte, den Krieg so in die Länge zu spielen, daſs der Consul nach Rom zurückkehren muſste, um dort in den Wahlversammlungen den Vorsitz zu führen, ohne irgend einen Erfolg errungen zu haben. Den Befehl über das Heer übertrug er einstweilen sei-

---

[54]) Sallust schreibt Jugurtha's Entfernung aus Rom allein diesem Senatusconsulte zu. Der Epitomator des Livius (Buch 64.) spricht nur von der heimlichen Entfernung. Beyde kann man so mit einander vereinigen, daſs der Senatsbeschluſs erfolgte, nachdem sich Jugurtha aus Rom entfernt hatte. (Der Epitomator des Livius übergeht Vieles; aber Zusätze oder Veränderungen hat er sich schwerlich erlaubt.)

Digitized by Microsoft®

nem Bruder, Aulus Albinus. Da, wegen der in Rom herrschenden Spaltungen, der Wahltag verschoben werden mufste, so konnte Aulus nicht der Lockung widerstehn, sich in der Zwischenzeit durch eine Waffenthat auszuzeichnen, vielleicht auch zu bereichern. Doch er verrechnete sich eben so sehr in seinem eigenen Feldherrntalente, als in dem seines Gegners. Der Ausgang des im Winter unternommenen Feldzuges war eine Niederlage, welche ihn und sein Heer in die Hand des Feindes gab. Er sah sich genöthiget, den ihm von Jugurtha vorgeschriebenen Frieden zu unterzeichnen. Die Römer mufsten Numidien verlassen, Jugurtha als König von ganz Numidien anerkennen.

Der römische Senat erklärte den Friedensschlufs für ungültig. Von einem Fürsten, welcher, wie Jugurtha, Anderen um so weniger trauen konnte, je weniger ihm selbst zu trauen war, darf man wohl annehmen, dafs er schon bey der Abschliefsung des Friedens diesen Fall als möglich oder wahrscheinlich vorausgesehn habe. Aber war nicht seine Lage noch schlimmer, sein Untergang noch gewisser, wenn er das Heer des Aulus Albinus vernichtete oder gefangen nahm? — Ein neuer Feldherr, der Consul Quintus Cäcilius Metellus, tritt an die Spitze des römischen Heeres, ein einsichtsvoller würdiger Mann, wenn auch, eines altadlichen Geschlechts, nicht frey von den Vorurtheilen seines Standes. Die Vorbereitungen zum Kriege entsprachen der Schwierigkeit des Unternehmens. Der Consul liefs ansehnliche Verstärkungen nach Asien überschiffen; er stellte in dem Heere, das ihm hier übergeben wurde, die Kriegszucht wieder her; die

Digitized by Microsoft®

gesammte Mannschaft wurde für den bevorstehenden Feldzug eingeübt. Kaum war dieser eröffnet, als Jugurtha erkannte, dafs er sich gegen den neuen Feind schwerlich auf die Dauer halten könne. Er unterhandelte; er brach die Unterhandlungen wieder ab; er erschöpfte vergebens alle die Hülfsmittel, welche ihm sein Feldherrngenie und die Beschaffenheit des Kriegsschauplatzes darbothen; Bocchus, König von Mauretanien, vereinet sich mit ihm, von Jugurtha überzeugt, dafs die römische Macht auch ihm Gefahr drohe; auch das vereinigte Heer wird geschlagen. Diefs geschah in dem zweyten Jahre des unter Metellus erneuerten Krieges; Jugurtha's Untergang schien zu nahn.

Doch alle diese Erfolge, welche Metellus hatte, befriedigten nicht die stolze Ungeduld oder den Rachedurst der Römer. Metellus hatte überdiefs Feinde in seinem eigenen Heere. Auch gehörte er zu einer Parthey, zu der Parthey des Adels, gegen welche damals die Volksparthey, eingedenk der Bestechungen, deren sich Jugurtha gerühmt hatte, besonders erbittert war. Metellus erhält einen Nachfolger im Oberbefehl über das in Afrika stehende Heer, den Consul Marius. Mit diesem zugleich tritt Sulla auf dem Kriegsschauplatze auf. Zuerst standen damals zwey Männer neben einander, deren Schicksale mit einander und mit dem Geschicke des römischen Freystaates bleibend verflochten seyn sollten. Beyde Männer zeichneten sich in dem Kriege gegen Jugurtha zuerst durch die Feldherrntalente aus, welche dem Vaterlande in der Folge eben so viel Heil als Unheil brachten. Es ist eine nicht seltene Erscheinung in der Geschichte, dafs das

Digitized by Microsoft®

Schicksal zwey grofse Männer neben einander oder einander gegenüber stellt, bald damit das Ziel, das sie gemeinschaftlich verfolgen, desto vollständiger erreicht werde, bald als Repräsentanten eines Zwiespaltes, der ihre Mitwelt in Partheyen trennt.

Cajus Marius, zu Arpinum geboren und erzogen, hatte, wie ihn Sallust schildert, den Adel der Abkunft ausgenommen, Alles, was ihn zum Consulate empfehlen konnte. Er war unverdrossen, wacker, des Kriegswesens vollkommen kundig, muthig bis zur Verwegenheit, in seinem Privatleben mäfsig, ein Verächter der Ueppigkeit und des Reichthums. Nur seine Ruhmsucht kannte weder Ziel noch Mafs. In das Jünglingsalter vorgerückt, befleifsigte er sich nicht, wie seine Altersgenossen, der Wissenschaften und Künste, mit welchen Griechenland die Römer bekannt gemacht hatte. Desto mehr zeichnete er sich im Kriegsdienste aus. So stieg er von Stufe zu Stufe im Kriegs- und im Staatsdienste; und auf einer jeden Stufe, zu welcher er emporgestiegen war, schien er würdig zu seyn, auf einer höheren zu stehn. Ein anderer römischer Schriftsteller, Vellejus Paterculus, entwirft von ihm folgendes Bild: Er war ohne Bildung und Sitte, eines unbescholtenen Lebenswandels, im Kriege eben so trefflich, als gefährlich im Frieden, des Ruhmes nicht zu ersättigen, ewig in Unruhe. — Dieser Mann wurde im Jahre 647 nach Erbauung der Stadt Rom zum Consul gewählt; er war der Mann des Volkes, vielleicht auch, mit Metellus verglichen, der gröfsere oder der zur Beendigung des Krieges gegen Jugurtha geschicktere Feldherr. Die Fortsetzung dieses Krieges wurde ihm

Digitized by Microsoft®

durch einen Volksschlufs übertragen. Schon bisher hatte er als Legat (als Adjutant) des Metellus gegen Jugurtha mit Auszeichnung gedient.

Das Loos, (vielleicht wurde es jedoch von dem römischen Adel geleitet, damit sich die Ehre des Sieges zwischen beyden Partheyen theilte,) gab dem Consul den Lucius Cornelius Sulla zum Quästor. Wie auch Sulla von denen, welche ihn genau kannten, beurtheilt werden mochte, Marius wenigstens hegte nicht die glänzendsten Erwartungen von ihm. Vielmehr äufserte er seine Unzufriedenheit darüber, dafs ihm das Loos einen so zierlichen Quästor beschieden habe. Doch bald erkannte er seinen Irrthum. Sulla der Quästor war ein anderer Mensch, als der Sulla, welcher unter Roms ausgelassenen Jünglingen einer der ersten gewesen war. Er sah sich auf einen neuen Schauplatz versetzt; seinem Ehrgeize zeigte sich ein höheres Ziel; er wollte beweisen, dafs es ihm nur einen Entschlufs koste, um durch Thaten, wie bisher durch Thorheiten, sich auszuzeichnen. (Auch in dem Leben anderer grofser Männer, z. B. in dem Friedrich's II., Königs von Preufsen, findet sich ein ähnlicher Wendepunkt.) Sulla's Nahme glänzt von nun an, während der ganzen Dauer des Krieges, neben dem des Oberfeldherrn; so wie Sulla an den Siegen, welche zum schnellen und glücklichen Ausgange des Krieges führten, einen entscheidenden Antheil hatte, so wurde er auch zu den wichtigsten Unterhandlungen von dem Oberfeldherrn gebraucht. Und wenn schon Sulla's schnell wachsender Ruhm in des Marius argwöhnischem Gemüthe Besorgnisse geweckt haben mag, so fehlt es doch gänzlich an Beweisen, dafs schon

Digitized by Microsoft®

damals der Grund zu der Feindschaft zwischen beyden Männern gelegt wurde, welche in der Folge dem Staate so gefährlich werden sollte.*)

Schon im zweyten Jahre seines Oberbefehls über das römische Heer beendigte Marius den Krieg. Nachdem Jugurtha und dessen Bundesgenosse Bocchus mehrere Niederlagen erlitten hatten, wankte des Letzteren Treue. Es kam zu Unterhandlungen mit Bocchus; der Unterhändler war Sulla. Bocchus, nachdem er die Schande eines Verraths gegen die ihm drohende Gefahr abgewogen hatte, lieferte Numidiens König, der durch Trug in seine Gewalt gekommen war, den Römern aus. Doch verweilte Marius, und mit ihm Sulla, noch bis gegen das Ende des dritten Jahres in Africa.

Als Sulla jetzt wieder in Rom erschien, als er in dem folgenden Jahre den Marius bey dessen Triumphzuge begleitete, wie ganz anders, als vor dem Feldzuge gegen Jugurtha, mufste er die Blicke seiner Mitbürger auf sich ziehn? Eine unerwartet plötzliche Veränderung war mit ihm vorgegangen. Er hatte, einem grofsen Feldherrn zur Seite gestellt, durch besondere Talente sich ausgezeichnet. Da er, ein Neuling, schon so viel geleistet hatte, was durfte man sich nicht von ihm für die Zukunft versprechen? In Rom waren Staatsangelegenheiten, Kriegshändel, die Pläne

*) Was wir von der frühzeitigen Feindschaft oder Spannung zwischen Marius und Sulla wissen, beruht fast allein auf Plutarch's Zeugnisse. Sallust — *in bello Jugurthino* — gedenkt dieser Spannung nirgends. Plutarch's Nachricht hat schwerlich eine andere Quelle, als das Gerücht. Die Menschen stellen Männer, die neben einander stehen, nur zu gern gegen einander.

Digitized by Microsoft®

und die Thaten der Feldherren gewifs eben so sehr, als bey uns, ja noch mehr, Gegenstände des Tagesgesprächs. In der Vergangenheit las man die Zukunft.

Sulla hatte die Reiterey befehliget. Aber gerade die Reiterey hatte fast in einem jeden Kampfe mit dem Feinde den Ausschlag gegeben. Einem Feinde gegenüber gestellt, dessen Hauptstärke in der Reiterey bestand, mufste das römische Heer, da es nicht blos einen Vertheidigungs- sondern einen Angriffskrieg führte, von derselben Waffengattung den Sieg erwarten. Die Aufgabe, welche Sulla mit seiner Reiterey zu lösen hatte, war nicht leicht. (Mit ähnlichen Schwierigkeiten hatte Bonaparte in Aegypten zu kämpfen.) Sulla hatte die Aufgabe mit Erfolg gelöst.

Noch auf eine andere Weise hatte sich Sulla als Kriegsbefehlshaber besonders ausgezeichnet; er hatte sich die Liebe des Heeres zu erwerben gewufst. Er hatte für einen jeden Soldaten gelegentlich ein freundliches Wort; Vielen erzeigte er auf ihr Bitten, Anderen aus eigener Bewegung Gefälligkeiten; er selbst liefs sich nur ungern einen Dienst leisten; war ihm ein Dienst geleistet worden, so beeilte er sich, ihn zu vergelten, gleich als hätte er ein Darlehn zu erstatten; nie aber verlangte er für die Dienste, die er Andern geleistet hatte, Vergeltung; auch mit den Niedrigsten unterhielt er sich in Scherz und Ernst; die Soldaten mochten schaffen oder auf dem Marsche seyn oder die Wachtposten besetzt haben, fast immer war Sulla bey oder unter ihnen. — Die Gabe, sich die Liebe des Heeres zu erwerben, welche Sulla bethätiget hatte, erhöhte damals seinen Ruhm. Denn noch waren die

Digitized by Microsoft®

Mittel, die er anwendete, um die Herzen der Soldaten zu gewinnen, mit der Strenge der Kriegszucht vereinbar. Er selbst hatte bey dieser seiner Handlungsweise, höchst wahrscheinlich, nicht schon damals einen tiefer liegenden Plan. Vielleicht war das, was er that, sogar mehr Sache des Geschmacks, als das Resultat einer Berechnung. Das läfst die Gesellschaft, die Unterhaltung vermuthen, die er von jeher geliebt hatte. Gleichwohl beurkundete er durch jenes Talent die Anlage zu einem Partheyhaupte, zu einem Manne des Heeres. Ohne jenes Talent würde sich Sulla nimmermehr auf die gefährliche Höhe emporgeschwungen haben, auf welcher er über das Schicksal seines Vaterlandes entschied. Freylich waren es zugleich Mittel einer andern Art, durch welche er in späteren Jahren das Heer an seine Person fesselte. Ihm wird Schuld gegeben, dafs er, — nach verwalteter Prätur Befehlshaber eines Heeres in Asien, — zuerst den Soldaten gestattet habe, die Fesseln der altrömischen Kriegszucht abzuwerfen. [54])

Schon in dem Kriege gegen Jugurtha vereinigte Sulla in sich den Staatsmann mit dem Feldherrn; ein übrigens nichts weniger als seltner Verein, da die Aufgabe des einen und die des andern auch dem Gegenstande nach einander nahe verwandt sind. Das Urtheil, welches im Bürgerkriege ein Feldherr der Gegenparthey, Carbo, über ihn fällte: „In Sulla's Seele hausse ein Fuchs und ein Löwe; jener sey der gefährlichere Feind"; dasselbe Urtheil hätte schon Jugurtha über ihn fällen können. Sulla erkannte bald, dafs der Aus-

[54]) Sallust. *bellum Catilin.* c. XI. u. A.

Digitized by Microsoft®

gang oder doch die Dauer des Krieges von dem Entschlusse abhänge, welchen Bocchus fassen werde. Als daher dieser durch eine Gesandschaft Friedenseröffnungen machte, behandelte Sulla die Gesandten so zuvorkommend und ehrenvoll, (indem er ihnen z. B. sogar Geldvorschüsse machte, da sie auf der Reise ausgeplündert worden waren,) dafs er, bald darauf als Friedensunterhändler an Bocchus abgeordnet, von ihnen gepriesen und unterstützt, ein desto günstigeres Gehör fand. Auf der Reise zu Bocchus umzingelte ihn und sein wenig zahlreiches Geleite Jugurtha's Reiterey. Aber rasch entschlossen zieht er mitten durch das Lager des Feindes; betroffen zögert Jugurtha und die Gelegenheit, ihn aufzufangen, ist entschlüpft. Bey Bocchus angekommen hat Sulla eben so sehr mit dem Wankelmuthe des Königs als mit dem offenen und geheimen Widerstande derer, welche für Jugurtha Parthey genommen hatten, zu kämpfen. Aber die Kunst, mit welcher er bey dem Könige bald die Aussicht auf eine Vergröfserung seines Gebieths bald das Schrecken des Römernahmens geltend zu machen wufste, besiegen alle Schwierigkeiten. Auf Sulla's Rath wird Jugurtha zu einer Besprechung über den Frieden eingeladen; er erscheint, zu Folge der getroffenen Verabredung, unbewaffnet; da stürmen plötzlich, auf ein von Bocchus gegebenes Zeichen, Bewaffnete aus einem Hinterhalte hervor; Jugurtha, zum erstenmale überlistet, wird gefangen genommen, an Sulla ausgeliefert. Auf dem Ringe, mit welchem Sulla bis an sein Ende siegelte, war diese Auslieferung Jugurtha's abgebildet, sey es, dafs Sulla diese Scene als die Grundlage seiner nachmaligen

Digitized by Microsoft®

Gröfse oder dafs er sie als den glücklichsten Augenblick seines Lebens betrachtete.

Endlich, schon damals hätte man ihn den Glücklichen nennen können. Keine Unternehmung war ihm mifslungen, kein Plan ihm vereitelt worden. Er hatte zur Beendigung des Krieges kaum weniger, als Marius, beygetragen. Sein Nahme hatte sich mit dem des Feldherrn verschlungen. Wenn neue Gefahren dem Staate drohten, konnte ein solcher Mann nicht unbeachtet oder unbeschäftiget bleiben.

Und schon war ein neuer Sturm ausgebrochen. Rom zitterte vor einem Feinde, dessen Macht die Einbildungskraft verdoppelte, weil der unbekannte Norden das Land seiner Heimath war. Man erinnerte sich an den Unglückstag an der Allia, an die Zeit der Schmach, da Rom den siegenden Galliern zur Beute geworden war, an das damals nur durch ein Wunder gerettete Capitolium.

Digitized by Microsoft®

Der
Krieg gegen die Cimbern und Teutonen.

(Die Jahre 650. 651. 652. 653. nach E. d. St. Rom.)

Dunkle Gerüchte hatten sich in Rom verbreitet, dafs jenseits der Alpen, unter den Völkern Germaniens und Galliens, eine grofse Bewegung herrsche, dafs ganze Völkerschaften, Männer Weiber und Kinder, auf einem Zuge nach dem Süden begriffen wären, dafs sich diese zahllose Menge immer mehr und mehr der Grenze des römischen Gebiethes nähere. Endlich (im J. 641. n. E. d. Stadt Rom) traten die Nahmen der Cimbern und Teutonen als die der feindlich heranziehenden Kinder des Nordens hervor.

Die Bewegung scheint an den Gestaden der Nord- und Ostsee begonnen zu haben.[55]) Die Ursachen, welche die Bewohner dieser Gestade oder einen Theil der Bevölkerung zu dem Zuge veranlafsten, sind unbekannt. Doch dürfen wir aus späteren Vorfällen, — aus den Seezügen der Angeln und Sachsen, der Dänen, der Normänner während des Mittelalters, — den Schlufs ziehen, dafs Uebervölkerung, Hang zu Abenteuern und Nachrichten von den Herrlichkeiten des Südens Veranlassung zu der Unternehmung oder Auswanderung gegeben hatten. Die Auswanderer rissen auf ihrem Zuge andere Völkerschaften oder

---

[55]) Dafür spricht das Zeugnifs des Tacitus. S. dessen *German.* c. 37. Das Zeugnifs ist um so gewichtiger, da zu den Zeiten des Tacitus Germanien nicht mehr ein den Römern unbekanntes Land war.

Digitized by Microsoft®

die kriegslustige Jugend anderer Völkerschaften, theils germanischer theils gallischer Abkunft, mit sich fort. So erschienen sie an der Grenze des römisch-transalpinischen Galliens.

Bald kam es zu Feindseligkeiten. Die Römer erlitten in Gallien mehrere rasch auf einander folgende Niederlagen. Nicht ohne die Schuld ihrer Feldherren. Jedoch mochten die Römer anfangs weder den Kriegsmuth noch die Kriegskunst des Feindes nach Verdienst gewürdiget haben. Sie fanden nun, dafs sie es mit Völkerschaften zu thun hätten, welchen, da ihnen der Rückzug so gut wie verschlossen war, nur die Wahl zwischen Sieg oder Tod übrig blieb. Sie fanden, dafs das ihnen gegenüber stehende Heer nichts weniger als eine ungeregelte und schlecht bewaffnete Menge sey. (Die Schlachtordnung dieser Völker, die Art des Angriffs, die Bewaffnung scheint ohngefähr dieselbe gewesen zu seyn, wie die derjenigen Völker Germaniens, gegen welche Drusus und Germanicus kämpften. Das Heer war in grofse Massen geschart; zum Angriff wurden diese keilförmig gestellt; die einzelnen Wehrmänner waren durch Schilde und Helme, die Reiter auch durch eiserne Panzer gedeckt.) Je unerwarteter den Römern die Bothschaft von den Niederlagen ihrer Heere kam, je schneller die schlimmen Nachrichten auf einander folgten, desto gröfser war die Bestürzung. Sieger in so vielen Kriegen, in Griechenland, in Asien, in Africa gebiethend oder gefürchtet, fürchteten die Römer für ihr eigenes Wohnland, für Italien.

Da schien Marius, der Mann des Volkes, der erprüfte Krieger, der Feldherr, der so eben den vieljährigen Krieg mit Jugurtha durch die Gefan-

Digitized by Microsoft®

gennehmung des Feindes glänzend beendiget hatte, der einzige Römer zu seyn, welchem das Schicksal des Staates anvertraut, der einzige, von welchem die Rettung des Vaterlandes erwartet werden könnte. Marius wurde (für das Jahr 650) zum zweytenmale und dann, in ununterbrochener Zeitfolge, zum dritten- vierten- und fünftenmale zum Consul erwählt. Denn der Krieg gegen die Cimbern und Teutonen, in welchem Marius den Oberbefehl über das diesem Feinde entgegengestellte römische Heer führte, dauerte noch bis ins vierte Jahr.

Die ersten zwey Jahre ruhte der Krieg mit den Cimbern und Teutonen. Denn diese waren, das südliche Gallien entlang, über die Pyrenäen, nach Hispanien gezogen, um dort neue Wohnsitze zu suchen. Marius benutzte die Vortheile, die ihm diese willkommene Waffenruhe darboth. Er vervollständigte die Rüstungen zu dem noch immer drohenden Entscheidungskampfe; das Heer wurde eingeübt, dessen Geist, durch die Strenge der Kriegszucht und durch das Beyspiel des Feldherrn, verbessert; auch fehlte es nicht an Veranlassungen zu einigen kleineren Kriegsunternehmungen. Einige deutsche Stämme waren von dem Zuge nach Hispanien zurückgeblieben; in Gallien, in den Alpenländern hatte die allgemeine Bewegung mehrere Völkerschaften ergriffen, den Römern feindlich gegenüber gestellt. — Im dritten Jahre kehrten die Cimbern und Teutonen aus Spanien, wo sie Widerstand gefunden hatten, nach Gallien, in die römische Provinz zurück. Jetzt erndtete Marius die Früchte seiner Vorsicht. Es kam noch in demselben Jahre bei Aix (*Aquae Sextiae*) mit den Teutonen und

Digitized by Microsoft®

dann in dem nächstfolgenden Jahre am Po bey Vercelli mit den Cimbern zum Treffen. (Denn der Völkerschwarm hatte sich getheilt. Der eine Theil war nach Italien vorausgezogen.) Das eine wie das andere Heer wurde geschlagen, niedergemacht oder gefangen. So endete der Krieg.

Sulla erneuerte und steigerte in diesem Kriege den glänzenden Ruf, den er sich in dem Kriege gegen Jugurtha erworben hatte. Marius, an die Spitze des römischen Heeres gestellt, ernannte ihn gleich in dem ersten Jahre zu seinem Adjutanten. In dem nächstfolgenden Jahre diente er in dem Heere desselben Feldherrn als Oberster einer Legion, (als *tribunus militum.*) In den beyden letzten Jahren des Krieges war er in dem Heere des Lucius Luctatius Catulus, wahrscheinlich als dessen Adjutant,[56]) angestellt. (Dieser befehligte, unter Marius, ein zweytes römisches Heer, im Jahre 652 als der zweyte Consul, und im Jahre 653 als Proconsul.) Schon als Sulla bey dem Heere des Marius stand, verrichtete er mehrere ausgezeichnete Waffenthaten. Aber, zu dem Heere des Catulus versetzt, scheint er die Seele der Unternehmungen dieses Heeres gewesen zu seyn. Die gröfsten und schwierigsten Operationen liefs Catulus, der als ein zwar wackerer jedoch wenig unternehmender Mann geschildert wird, durch ihn ausführen. Als er eine Zeit lang die bedrohten Pässe der Alpen besetzt hielt, welche (das heutige) Italien umgeben, bekriegte Sulla mehrere Völkerschaften dieser Bergländer; mit demselben Erfolge, mit welchem er

---

[56]) Diese Vermuthung wird durch eine Stelle bey Appian, — *de bello civili I,* 77. — unterstützt.

Digitized by Microsoft®

früher die flüchtigen Bewohner der afrikanischen Ebnen bekriegt hatte. In der letzten Schlacht, in der Schlacht am Po, in welcher beyde Heere dem Feinde gegenüber standen, gab das Heer des Catulus den Ausschlag. Und wenn schon in den auf uns gekommenen Berichten von dieser Schlacht Sulla's Nahme nicht ausdrücklich erwähnt wird, so macht es doch Sulla's Stellung wahrscheinlich, dafs seine Anordnungen und Befehle nicht wenig zu dem Siege beytrugen.

Noch auf eine andere Weise zeichnete sich Sulla in diesem Kriege aus; durch die Vorkehrungen, die er für den Unterhalt des unter Catulus fechtenden Heeres traf. Auf seine Veranstaltung verwandelte sich der Mangel, an welchem das Heer eine Zeit lang gelitten hatte, in Ueberflufs; so dafs selbst an das Heer des Marius noch Lebensmittel abgegeben werden konnten.

Vielleicht wurden schon während dieses Krieges die Verhältnisse zwischen Marius und Sulla gespannter. Zwar dürfte auf das Zeugnifs Plutarch's, welcher dieses ausdrücklich behauptet, nicht ein entscheidendes Gewicht zu legen seyn. (Ein Biograph ist versucht, dem dramatischen Dichter nachzuahmen, — die Verhältnifse unter den handelnden Personen frühzeitig zu verwickeln, um sie am Ende desto befriedigender zu lösen.) Eben so wenig ist die Versetzung Sulla's von dem Heere des Marius zu dem des Catulus beweisend. Denn bedurfte nicht Catulus eines solchen Kriegsgehülfen? — Doch gereizt war die Stimmung zwischen der Adels- und Volksparthey. Marius war der Mann des Volkes, Sulla eine Stütze des Adels. Jener stand in der Mittagshöhe seines Ruhmes, dieser war die aufstei-

Digitized by Microsoft®

gende Sonne. Um den einen und um den andern schaarten sich wieder andere Männer, welche, um selbst höher zu stehn und noch höher zu steigen, Vergleichungen unter denen anstellten, deren Glanz auf sie zurückstrahlte. Grofse Männer haben nichts so sehr als die kleinlichen Interessen ihrer unmittelbaren gesellschaftlichen Umgebungen zu fürchten.

Der Zeitraum
von Beendigung des Krieges gegen die Cimbern und Teutonen an
bis
zum Ausbruche des Krieges mit den Bundesgenossen.

(Die Jahre 654 bis 663 n. E. d. St. Rom.)

Die Cimbern und Teutonen waren vertilgt; es war erst weit späteren Zeiten vorbehalten, die Schrecken dieser Nahmen wieder aufzufrischen. Da kehrte Sulla nach Rom zurück, um, nach Zeit und Umständen, zu den höheren Staatsämtern zu gelangen. Er durfte hoffen, weil er Hoffnungen geweckt hatte.

Gleichwohl zögerte er fünf Jahre, (654—658) ehe er sich um ein Amt bewarb, [57]) sey es, — denn es fehlt uns darüber an genaueren Nachrichten, — dafs er an dem Gelingen zweifelte, oder, dafs er nicht in das damalige wüste Treiben der Partheyen verwickelt werden wollte. Kaum hatte

[57]) Irrig sagt Plutarch, (*in Sulla* c. 5.) dafs sich Sulla, nach Rom zurückgekehrt, sofort — ἐνθὺς — um die Prätur beworben habe.

Digitized by Microsoft

nämlich der Krieg gegen die Cimbern und Teutonen seine Endschaft erreicht, so kam es in Rom zu neuen Händeln, in welchen sogar Bürgerblut vergossen wurde. Der damalige Stand der inneren Angelegenheiten der römischen Bürgerschaft war um so unheimlicher, da man sich nicht über öffentliche Interessen, ja nicht einmal über grofse Partheyfragen, sondern nur über kleinliche Privatinteressen entzweyt zu haben scheint. Vielleicht, dafs damals zuerst in Sulla der Gedanke aufstieg, die Wunden, aus welchen die Verfassung des römischen Freystaates blutete, durch Kraftmittel zu heilen, ja dafs er den Heilplan schon im Einzelnen entwarf. An Veranlassungen zu Betrachtungen dieser Art fehlte es ihm nicht. Bald folgten Zeiten, in welchen der Augenblick Sulla's ganze Thätigkeit in Anspruch nahm. Und gleichwohl trat er, als Dictator, plötzlich mit einer Reihe von Anordnungen hervor, welche, man mag sie einzeln oder als ein Ganzes betrachten, nur das Werk einer langen und reiflichen Ueberlegung seyn konnten.

Endlich bewarb sich Sulla — im Jahre 659 — um die Prätur. Damals jedoch ohne Erfolg. Erst bey einer zweyten Bewerbung um dieses Amt war er glücklicher; er wurde im Jahre 660 zum Prätor für das folgende Jahr ernannt. Als Grund, warum er das erstemal die Mehrheit der Stimmen nicht erhalten habe, führte er selbst in seinen Denkschriften an, dafs die Menge gefürchtet habe, die Schauspiele zu verlieren, welche er als *Aedilis curulis* zu geben verbunden gewesen wäre. (Er hatte sich nämlich sofort um die Prätur und nicht zuvor um die Aedilität beworben, ungeachtet man, in der gewöhnlichen Reihenfolge

Digitized by Microsoft®

der Aemter, diese vor jener zu bekleiden hatte. Das Volk hoffte überdiefs noch bey Sulla's öffentlichen Schauspielen besondere Wunder zu sehn; Ungeheuer aus Afrika, Kämpfe mit denselben.) Erwägt man jedoch einerseits, dafs Sulla als Prätor diese Spiele — mit einem bis dahin nie gesehenen Gepränge — ausrichtete, und andererseits, dafs ihm während seiner Prätur der Vorwurf gemacht wurde, das Amt erkauft zu haben, [58]) so dürfte man es glaublicher finden, dafs Sulla bey seiner zweyten Bewerbung von Mitteln Gebrauch gemacht habe, die er anzuwenden bey seiner ersten Bewerbung zu stolz gewesen war. — Uebrigens ist es bemerkenswerth, dafs Sulla gerade jetzt wieder auf der Bühne des öffentlichen Lebens auftrat; zu einer Zeit, da, (wie wir unten sehn werden,) der Krieg mit den Bundesgenossen schon dem Ausbruche nahe war.

Es wurden damals jährlich sechs Prätoren gewählt; ein jeder hatte seinen besonderen Geschäftskreis, der ihm, nach der Wahl, durch das Loos zugetheilt wurde. [59]) Zu Folge einiger, wenn auch nicht ganz sicherer, Zeugnisse scheint Sulla, während des Jahres seiner Prätur, die Gerichtsbarkeit in den Rechtsstreitigkeiten zwischen Bürgern (als *praetor urbanus*) verwaltet zu haben. [60]) Die Gesetze, welche Sulla als Dicta-

---

[58]) Sulla drohte als Prätor einem vornehmen Römer, dafs er das ihm gehörende Ansehn gegen ihn gebrauchen werde. Dieser antwortete: Ja wohl gehört es dir; denn du hast es gekauft. Plut. ebend.

[59]) Vgl. Bach *hist. juris* Lib. II. cap. 1. §. 4.

[60]) Dafür spricht 1) das Zeugnifs Plutarch's (*in Sulla* c. 5.) welcher sagt, dafs sich Sulla zu dem Amte des

Digitized by Microsoft®

tor erliefs, greifen zum Theil so tief in das bürgerliche Recht ein, dafs man schon defswegen annehmen dürfte, dafs Sulla in seinem früheren Leben eine besondere Veranlassung gehabt habe, sich mit diesem Rechte gründlicher bekannt zu machen. Selbst wenn diese Gesetze, in so fern sie in das bürgerliche Recht einschlugen, nicht **seine** Arbeit gewesen seyn sollten, so mufste er doch, da sie unter seinem Nahmen erschienen, da sie mit dem Hauptzweck seiner Gesetzgebung auf das genaueste zusammenhiengen, im Stande seyn, ihren Sinn und Werth gehörig zu beurtheilen.

Nachdem das Jahr seiner Prätur abgelaufen war, gieng Sulla als Proprätor nach Asien, zur Verwaltung dieser Provinz und der Provinz Cilicien. Er erhielt und vollzog den besonderen Auftrag, den König Ariobarzanes, welcher sich, auf Anstiften des Mithridates aus Cappadocien ver-

---

praetor urbanus gemeldet habe. [3]*Ἐπὶ στρατηγίαν πολιτικὴν ἀπεγράψατο.* Nun enthalten diese Worte zwar einen Irrthum in so fern, als nicht schon bey der Wahl einem jeden Prätor sein Geschäftskreis angewiesen wurde. Doch würde Plutarch schwerlich **dieser** Prätur gedacht haben, wenn sie nicht von Sulla verwaltet worden wäre. 2) Ein anderer Schriftsteller, ein Schriftsteller der späteren Zeit, den man den *auctor de viris illustribus* nennt, sagt cap. 75: »*Praetor inter cives jus dixit.*« — Dagegen behauptet **Pighius**, (dem auch Andere gefolgt sind,) *in Annalibus Rom. ad am.* 660., dafs **Manilius** *praetor urbanus* und **Sulla** *praetor peregrinus* gewesen sey. Er beruft sich für seine Meinung auf **Cic.** *pro Aventio.* c. 24., in welcher Stelle **Manilius** als *praetor urbanus* des Jahres aufgeführt zu seyn scheint. Jedoch die Stelle ist, (was ich hier nur andeuten kann,) nichts weniger als entscheidend.

Digitized by Microsoft®

trieben, an den römischen Senat gewendet hatte, wieder in sein Reich einzusetzen. Auch die Angelegenheiten anderer mit dem römischen Volke verbündeter Könige Asiens ordnete er damals. Er hatte nur eine geringe Kriegsmacht aus Italien nach Asien übergeschifft; aber von allen Seiten strömte ihm Hülfsmannschaft zu. So grofs war schon damals der Ruf des Mannes; so sehr wufste Sulla den ihm vorausgegangenen Ruf durch Wort und That zu rechtfertigen.

Darum, als sich Sulla in der Nähe des Euphrates befand, schickte Arsaces, König der Parther, einen Gesandten an ihn ab, mit dem Auftrage, den römischen Feldherrn und das Volk, das er vertrat, der freundschaftlichen Gesinnungen des Königs zu versichern. Es war das erstemal, dafs beyde Völker, die Römer und die Parther, amtlich mit einander verhandelten. Eine Laune des Schicksals wollte, dafs sowohl diese erste Verhandlung der Römer mit den Parthern, als das erste Zusammentreffen der Römer mit den Deutschen, in Sulla's Leben verflochten seyn sollte, dafs sich in den Zeiten dieses verhängnifsvollen Mannes zugleich die Gefahren ankündigten, welche dem römischen Staate in der Ferne drohten. Sulla empfieng den Gesandten des Partherkönigs mit dem Stolze eines Römers oder mit dem ihm eigenen; von Vielen der Zuschauer deshalb getadelt, von Andern gepriesen. Er gab ihm öffentlich Gehör; drey Prachtsessel waren aufgestellt; auf dem einen safs Ariobarzanes, auf dem andern der Gesandte, in der Mitte zwischen beyden Sulla. Dem Gesandten kostete diese Demüthigung, (denn so betrachtete sein König diesen Auftritt,) das Leben.

Digitized by Microsoft®

Im zweyten Jahre seines Aufenthaltes in Asien kehrte Sulla nach Rom zurück, nicht ohne den Verdacht, sich widerrechtlich bereichert zu haben. Jedoch liefs sein Ankläger die deshalb gegen ihn schon erhobene Anklage wieder fallen; vielleicht, weil der Krieg mit den Bundesgenossen, schon dem Ausbruche nahe, die Verfolgung der Anklage unräthlich machte oder einen jeden andern Zwiespalt in Vergessenheit brachte.

Der Krieg der Römer mit den Italienischen Bundesgenossen.

(Die Jahre 664. 665 n. E. d. St. R.)

Durch den gewaltsamen Fall der Gracchen waren die Klagen der Italienischen Bundesgenossen über ihr Verhältnifs zu Rom zwar zum Stillschweigen gebracht, aber nicht gehoben worden. Die Unzufriedenheit hatte in den neuesten Zeiten neue Nahrung erhalten. Ein grofser Theil der römischen Senatoren hatte sich von Jurgurtha offenkundig bestechen lassen, und solche Männer sollten allmächtig gebiethen? In dem Kriege gegen die Cimbern und Teutonen hatte ganz Italien zu den Waffen greifen müssen; wie die Last und die Kriegs-Gefahr, sollte nicht eben so die Freude und die Frucht des Sieges für ganz Italien dieselbe seyn? Ganz besonders aber hatte neuerlich ein Gesetz, die *lex Licinia Mucia*, die Bundesgenossen gereizt. (Das Gesetz wurde im J. 659 von den Consulen dieses Jahres vorge-

Digitized by Microsoft®

schlagen und durchgesetzt.) Bisher nämlich war es häufig geschehen, dafs sich in Rom Bürger anderer Italienischer Städte niedergelassen, und dafs diese, aus Duldung, das römische Bürgerrecht ausgeübt hatten. Jenes Gesetz verschlofs den Bundesgenossen diesen Weg, zum römischen Bürgerrechte zu gelangen. Die Eingedrungenen, welche in ihre Geburtsorte zurückkehren mufsten, (aller Wahrscheinlichkeit nach waren es in der Regel die ehrgeizigsten unter ihren Mitbürgern,) ermangelten nicht, den ihnen wiederfahrnen Schimpf als eine gemeine Beschwerde darzustellen, oder den Unwillen, welchen das Gesetz ohnehin allgemein erregt hatte, aus Privatrache zu steigern.[61])

Da trat in Rom ein Mann auf, welcher, indem er die Ansprüche der Bundesgenossen geltend zu machen suchte, Veranlassung wurde, dafs das unter der Asche glimmende Feuer in Flammen ausbrach. Dieser Mann war der Volkstribun Marcus Livius Drusus.*) Die Nachrichten, die von dem öffentlichen Leben dieses Mannes auf uns gekommen sind, sind so unvollständig und so einseitig, dafs es schwer ja unmöglich ist, das Ziel, auf welches er hinarbeitete, oder auch nur die Parthey, zu welcher er gehörte, mit Sicherheit zu bestimmen. (Vielleicht waren nicht einmal seine Zeitgenossen über ihn im Klaren, so zweydeutig war sein Charakter oder der Weg, den er einschlug.) Die wahr-

---

[61]) Vgl. Bach: *hist. juris Rom. Lib. V. Cap. II.* §. 67.

*) Er scheint nicht erst, (wie Pighius annimmt,) im J. 663, sondern schon im J. 662 Volkstribun gewesen zu seyn.

Digitized by Microsoft®

scheinlichere Meinung dürfte jedoch die seyn, dafs er den Plan des jüngeren Gracchus wieder aufnahm, mit dem einzigen Unterschiede, dafs er die Klippen zu vermeiden suchte, an welchen Gracchus gescheitert war. Dem sey jedoch wie ihm wolle, hier ist von den Gesetzvorschlägen, welche von ihm ausgiengen, nur desjenigen Erwähnung zu thun, nach welchem das römische Bürgerrecht auf die Italienischen Bundesgenossen ausgedehnt werden sollte. Aber, wie Cajus Gracchus, so gieng auch M. Livius Drusus unter, ohne das Gesetz durchsetzen zu können; er wurde ermordet; die Gesetze, welche auf seinen Antrag von dem Volke bekräftiget worden waren, wurden für nichtig erklärt. Wie weit damals in Rom die Erbitterung unter den Partheyen und die Entrüstung über die Ansprüche der Bundesgenossen gieng, sieht man unter anderem daraus, dafs zugleich durch ein Gesetz verordnet wurde, alle die in Anklagestand zu versetzen, welche die Bundesgenossen wegen ihrer Ansprüche auf das Bürgerrecht heimlich oder öffentlich begünstiget hätten. — Auffallen kann es, dafs in den Nachrichten von diesen Händeln Sulla's Nahme nirgends vorkommt. Wenn er schwieg, schwieg er vielleicht, weil er noch nicht die Macht hatte, zu sprechen, wie er sprechen wollte? d. i. mit dem Schwerdte?

Es konnte nicht fehlen, (wenn es auch an ausdrücklichen Zeugnissen für diese Thatsache gebricht,) dafs, schon während dieser in Rom herrschenden Bewegungen, die Italienischen Bundesgenossen der Römer, von ihren Freunden in Rom aufgefordert oder geschützt, Verbindungen mit einander anknüpften, Besprechungen

Digitized by Microsoft®

hielten, Verabredungen trafen. Als aber Drusus seinem Schicksale oder der Inkonsequenz seiner Handlungsweise erlegen war, als durch den Tod des Drusus die Hoffnung der Bundesgenossen, auf dem verfassungsmäfsigen Wege das Bürgerrecht zu erlangen, vereitelt worden war, als ihren Freunden in Rom diese Freundschaft sogar zum Verbrechen gemacht wurde, da gestaltete sich der Verein unter den Bundesgenossen, der bisher nur auf der Einheit ihrer Interessen und auf vereinzelt stehenden oder geheimen Zusammenkünften beruht hatte, rasch (schon im Jahre 663) zu einem förmlichen und öffentlichen Bunde; ein Bundesrath wurde (zu *Corfinium*) bestellt; der Bund hatte seine Vorsteher, seine Kriegskasse, mit einem Worte, eine vollständig organisirte Verfassung. Der Krieg war unvermeidlich; er brach schon im nächstfolgenden Jahre aus. Er wurde, mit aller der Erbitterung geführt, durch welche sich bürgerliche Kriege gewöhnlich auszeichnen. Uebrigens zwar mit abwechselndem Glücke; denn beyde Partheyen stritten mit denselben Waffen, nach denselben Regeln der Kriegskunst, und, da den Römern theils einige Völkerschaften Italiens, welche ihnen treu geblieben waren, theils die Provinzen Beystand leisteten, da überdiefs in Rom Alles zu den Waffen griff, alle Partheyhändel einstweilen ruhten, mit ohngefähr gleich starken Kriegsheeren. Doch zeigte der Ausgang des Krieges, auf welcher Seite das Uebergewicht gewesen war. Die Römer sahen sich endlich, als auch die Treue der ihnen noch gebliebenen Bundesgenossen wankte, genöthiget, das zu verwilligen, was sie nicht mehr verweigern konnten. Alle Völker, vom

Digitized by Microsoft®

Rubicon, d. i. von der Grenze des cisalpinischen Galliens an bis an die Meerenge, welche Italien von Sicilien trennt, erhielten nach und nach das römische Bürgerrecht.*) Weislicher würden die Römer gethan haben, wenn sie, ohne den Krieg zum Ausbruche kommen zu lassen, nachgegeben hätten. Sie hatten doch nur die Wahl, entweder ihr Gebieth zu verkleinern oder die Zahl der Bürger zu vermehren. Sie hätten überdiefs erwägen sollen, dafs, wer in Zeiten nachgiebt, auf einigen Dank rechnen oder Bedingungen machen kann. Und wenn es schon sonderbar ist, über das zu sprechen, was geschehn seyn würde, wenn etwas nicht geschehn wäre, so ist doch, (wie weiter unten gezeigt werden wird,) so viel gewifs, dafs die Grundursache des Bürgerkrieges, welcher mit Sulla's Dictatur endete, in dem Kriege mit den Bundesgenossen lag.

Unter den Feldherren, welche die römischen Heere in diesem Kriege führten, war auch (wiederum in der Eigenschaft eines Legaten oder Generaladjutanten) Sulla. Er zeichnete sich durch so viele und so grofse Waffenthaten aus, dafs selbst Marius, der in demselben Kriege eine andere Abtheilung des römischen Heeres befehligte, obwohl mit Erfolg den Feind bekämpfend, dennoch sich weniger, als Sulla, hervorthat, sey es, dafs, (wie berichtet wird,) Altersschwäche die Ursache war, oder dafs sich Marius schon damals zur Sache der Bundesge-

*) Vgl. die zweyte Abtheilung dieser Schrift und daselbst den ersten Abschnitt.

Digitized by Microsoft®

nossen hinneigte. Nahmentlich besiegte Sulla auf mehreren wohlbestrittenen Schlachtfeldern die Samniter; was hier deswegen herauszuheben war, weil die Hartnäckigkeit des Widerstandes, welchen die Samniter damals leisteten, die der Zeit, vielleicht auch dem Gewichte nach erste Ursache gewesen zu seyn scheint, dafs Sulla späterhin besonders gegen dieses Volk unversöhnlich war. — Wie übrigens ein jeder Bürgerkrieg der Kriegszucht feind ist, dagegen das Heer desto mehr an die Person des Feldherrn fesselt, so auch dieser. Schon Sulla's Nahme und Glück mufste das Heer anziehn oder bethören. Aber Sulla suchte noch überdiefs die Soldaten planmäfsig für sich zu gewinnen. Denn als diese seinen Legaten, Albinus, einen Mann, der schon Prätor gewesen war, mit Knüppeln und Steinen ermordet hatten, lies er die Schandthat unbestraft; ja er rühmte sich dessen sogar, indem er gesprächsweise bemerkte, dafs seine Soldaten, um den Schimpf zu tilgen, desto tapferer fechten würden. Vielleicht gieng er damals schon mit einem Plane um, den er, wie sich die Verhältnisse gestellt hatten, nur mit Hülfe eines ihm ergebenen Heeres auszuführen hoffen konnte.

Im Jahre 665, als der Krieg mit den Bundesgenossen gröfstentheils beendigt war, oder beendigt zu seyn schien, gieng Sulla nach Rom zurück, um sich hier um das Consulat zu bewerben. Er scheint bei seiner Bewerbung keinen Widerstand gefunden zu haben; und doch sind Machtneid und Partheysucht wachsam genug. Fast mit Stimmeneinhelligkeit wurde er zum Consul gewählt; der andere Consul für das nächste Jahr

Digitized by Microsoft®

war Quintus Pompejus Rufus.*) Dem Herkommen gemäfs loosten die Consulen über die Provinz, welche der eine und welche der andere zu verwalten hätte. Das Loos entschied, dafs Sulla's Provinz Asien seyn solle, d. i. nach dem damaligen Stande der öffentlichen Angelegenheiten, dafs Sulla den Krieg gegen Mithridates fortzusetzen habe. (Dem andern Consul wurde der Auftrag, die Marser, die noch unter den Waffen waren, zu bekämpfen.) Doch irren sich wohl diejenigen, welche annehmen, dafs der Krieg gegen Mithridates für sich den Stolz oder den Ehrgeiz Sulla's gereizt habe. Sulla erblickte vielmehr in der Feldherrnstelle, nach der ihm verlangte, das Mittel, sich ein bedeutendes Heer zu verschaffen, welches, unter seiner Anführung siegreich gegen den auswärtigen Feind, dann desto williger wäre, ihm auch gegen die innern Feinde zu folgen.[62]) So standen die Sachen, dafs sie nicht so stehen bleiben konnten, wie sie standen, dafs Sulla untergehen mufste, wenn er nicht aufwärts gieng.

---

*) Auffallend ist es, dafs beyde Consulen derselben Parthey angehörten. Die Ursache ist unbekannt.

[62]) Vgl. Plutarch. *in Sulla* c. 6.

Digitized by Microsoft®

Sulla's Consulat. Unruhen in Rom. Der Krieg gegen Mithridates. Der Bürgerkrieg bis zu Sulla's Dictatur.

(Vom J. 666 an bis in das J. 672 n. E. d. St.)

Um die Begebenheiten dieser Periode, der verhängnifsvollsten in dem Leben Sulla's, zu übersehn, um insbesondere die Handlungen und die Erfolge Sulla's auf ihre Ursachen zurückzuführen, mufs man den innern Zustand des römischen Freystaates zu Anfang dieser Periode, den damaligen Stand der Partheyen scharf ins Auge fassen. Allerdings reifst dieser Leitfaden in den Wirren jener Zeit zuweilen ab. Denn in einer tiefbewegten Zeit, wenn leidenschaftlich aufgeregte Partheyen einander bekämpfen, gestalten sich oft die Verhältnisse sonderbar; die Partheyen spalten sich, vereinigen sich wieder; oder die, welche sich von der einen Parthey getrennt haben, gehen zu der andern über; wer sich der einen oder der andern Parthey anfangs gezwungen angeschlossen, und dann an den Unthaten derselben aus Kleinmuth Theil genommen hatte, mufs in der Folge die Sache dieser Parthey, aus Furcht vor der Rache der Gegenparthey, nicht selten gleich als die seinige vertheidigen. Auch individuelle Interessen treiben ihr Spiel; ein Partheyhaupt hebt, um selbst höher zu steigen, oder stürzt aus Machtneid das andere. Einige werden dem Interesse des Standes, zu welchem sie gehören, untreu und selbst feind; die Menge schliefst sich bald dieser, bald, ermüdet oder gemifshandelt, der

Digitized by Microsoft®

andern Parthey an, sinkt endlich in ihre Nichtigkeit zurück. Oder es treten unvorhergesehene Umstände ein, welche die Führer einer Parthey nöthigen, den Plan, den sie bisher verfolgten, für den Augenblick zu verlassen, oder auch auf die Dauer und wesentlich zu verändern. (Ein merkwürdiges Beyspiel der letzteren Art wird weiter unten vorkommen.) Dennoch ist und bleibt der oben angedeutete Standpunkt der einzige, auf welchen man sich stellen kann, wenn man die so unvollkommenen Nachrichten, welche von dieser Periode auf uns gekommen sind, zu einem vollständigen Ganzen vereinigen will. Betrachtet man den Bürgerkrieg dieser Periode, (man kann ihn den ersten nennen,) die Hauptbegebenheit, von diesem Standpunkte aus, so erscheint er als eine Folge von dem Kriege mit den Bundesgenossen, ja in der That nur als die Fortsetzung dieses Krieges.

Man würde sich also irren, wenn man die Feindschaft zwischen Marius und Sulla, den Gegensatz zwischen dem Charakter und dem Privatinteresse des einen und dem des andern Mannes für die Ursache des in diese Periode fallenden Bürgerkrieges halten wollte.[63]) Der eine wie der andere war nur der Vertreter und das Organ einer von seinem Daseyn unabhängigen Parthey. Hätte es auch keinen Sulla, keinen Marius, keinen Cinna gegeben, die Begebenheiten würden gleichwohl, wenn auch nicht denselben, doch einen ähnlichen Lauf genommen haben.

---

[63]) Dieser Irrthum ist schon von Andern, z. B. von Montesquieu und Ferguson, gerügt worden.

Digitized by Microsoft®

Von Marius kann man sogar behaupten, dafs er, obwohl als Feldherr grofs, dennoch mehr das Werkzeug als der Führer seiner Parthey war; wie überhaupt Männer, welche ihr politisches Gewicht der Volksgunst d. i. der Gunst des ungeschlachten Haufens verdanken, mehr Diener als Herren ihrer Parthey sind, um zu gebiethen, gehorchen müssen. (Daher die besseren Köpfe, die wahren Staatsmänner, wenn sie sich entschliefsen oder genöthiget sehn, als Volksführer aufzutreten, dennoch selten diese Rolle durchzuführen vermögen. Sie sind zu stolz, um sich zu demüthigen.) Marius starb und dennoch dauerte der Bürgerkrieg fort. Eine grofsartigere Gestalt erschien gleich zu Anfange der bürgerlichen Unruhen auf dem Schauplatze, — Cinna, ein Mann, in seinen Plänen verwogen bis zur Tollkühnheit, im Ausführen rasch, keine Schwierigkeit kennend. [64]) Er wurde von seinen Soldaten ermordet; aber, obwohl der Gegner, den Sulla am meisten, vielleicht allein zu fürchten hatte, trat er doch ab, ohne dafs mit seinem Abtreten das Trauerspiel geendet hätte. Allerdings tritt in diesem Bürgerkriege Sulla besonders hervor; aber nur deswegen, weil er die Ansprüche seiner Parthey am besten zu deuten und durchzuführen verstand.

Als Sulla zum Consulate gelangte, hatte sich die leidenschaftliche Aufregung, welche bey den Völkern Italiens seit dem Ausbruche des Krieges zwischen ihnen und den Römern ge-

---

[64]) So schildert ihn Vellej. Paterc. II, 24. Nur Eins scheint ihm gefehlt zu haben, die Kunst, sich die Liebe der Soldaten zu erwerben.

Digitized by Microsoft®

herrscht hatte, noch keinesweges gelegt. Ueberall Mifstraun, unbestimmte Besorgnifse oder Hoffnungen, hin und wieder selbst noch die alte Erbitterung. Noch standen einige jener Völker unter den Waffen; noch hatten auch die übrigen nicht insgesammt das Bürgerrecht erlangt;[65]) diejenigen, welche es erlangt hatten, waren unzufrieden. Denn diese neuen Bürger waren nicht in die alten Tribus aufgenommen, sondern in eine verhältnifsmäfsig geringe Anzahl neuer Tribus vertheilt worden;[66]) wenn die Altbürger zusammen hielten, so waren die Stimmen der Neubürger unwirksam. Allgemein aber war die Furcht, dafs die Römer, was sie nur aus Noth bewilliget hatten, unter günstigeren Umständen zurücknehmen würden. Mit einem Worte, Italien gliech einer Brandstätte, auf welcher noch mehrere Gebäude in Flammen stehn, überall aber, wenn sich ein Luftzug oder ein Sturm erheben sollte, die Flamme von neuem aufzulodern droht. — Nicht ruhiger war es in Rom. Wenn sich auch, zu Anfange des Krieges mit den Bundesgenossen, die Partheyen, die Parthey des Adels und die des Volkes, mit einander vereiniget hatten, so erneuerte sich doch, nach kaum vermin-

---

[65]) Liv. *epit. L. LXXX.*

[66]) Die Zahl der alten Tribus wird verschieden angegeben; wohl deswegen, weil, so wie nach und nach neue Völkerschaften zum Bürgerrechte gelangten, auch die Zahl dieser Tribus vermehrt wurde. — Appian. *de bello civ.* I, 49. sagt, dafs sich die neuen Bürger anfangs diese Einrichtung hätten gefallen lassen, sey es, weil ihnen die Folgen derselben entgangen oder weil sie, (den Krieg scheuend,) zufrieden gewesen wären, nur etwas zu erlangen. (Die letztere Ursache ist wohl die allein richtige.)

Digitized by Microsoft®

derter Gefahr, der alte Zwiespalt. Die Volksparthey neigte sich auf die Seite der Bundesgenossen hin. Für die ärmeren Bürger war das Bürgerrecht ohnehin von geringerem Werthe; nachdem dieses schon mehreren Völkern Italiens ertheilt worden war, mufste es jenen um so gleichgültiger seyn, wenn es noch anderen verliehen wurde oder ob die Stimmen der Neubürger eben so viel oder weniger, als die der Altbürger, gälten. In unruhigen Zeiten fühlte auch der ärmste Bürger sein Gewicht, in ruhigen seine Abhängigkeit. Die Volkstribunen, — damals meist keck aufstrebende Männer, da ihr Amt eben so verführerisch als gefährlich war, — wufsten gewifs sehr wohl, dafs sich auf eine grofse Masse leichter, als auf eine vergleichungsweise kleine Bürgerzahl wirken, mit jener mehr als mit dieser ausrichten lasse. Endlich, der so einflufsreiche Ritterstand theilte mit der Volksparthey den Hafs gegen den Adel, das Interesse für die Sache der Bundesgenossen.[67]) Erst vor Kurzem, als Drusus den Vorschlag gemacht hatte, die

---

[67]) Aus mehreren Thatsachen und Nachrichten kann man den Schlufs ziehn, dafs die Ritter der Kern dieser Parthey (*vires partium*) waren. — Der Tribun Sulpicius, von welchem gleich hernach die Rede seyn wird, umgab sich mit einem Geleite von jungen Rittern, das er den Gegensenat nannte. Plut. *in Sulla* c. 8. — Cic. *de offic.* II, 21. sagt: »*Tantum Italicum bellum propter judiciorum metum excitatum.*« — Bey Demselben kommen in der Rede *pro* A. Cluentio c. 55. die Worte vor: »*Pro illo odio, quod habuit* (*Sulla*) *in equestrem ordinem.*« Kaum hatte Sulla gesiegt, als er sechszehnhundert Ritter ächtete. Appian. *de bello civ.* I, 95. Sulla wufste, wen er zu hassen hatte.

Digitized by Microsoft®

Criminalgerichte theils mit Senatoren theils mit Rittern zu besetzen, war dieser Stand von neuem gegen den Adel aufgereizt worden. Dieselben Gründe und Verhältnisse aber mufsten andererseits den Senat und den Adel bestimmen, sich den immer weiter gehenden Ansprüchen der Bundesgenossen zu widersetzen, die Volksparthey mit der alten Eifersucht zu bewachen. Die Stellung des Adels mufste gegen Beyde um so feindseliger seyn, da die Volksparthey die Sache der Bundesgenossen zu der ihrigen machte, die Bundesgenossen eine Stütze oder die Hoffnung dieser Parthey waren. Zwey vielumfassende Streitfragen hatten sich zu einer einzigen vereiniget, oder mufsten sich doch über kurz oder lang zu einer einzigen vereinigen; die Frage, ob Rom fortdauernd das Haupt des nach seinem Nahmen genannten Staates seyn solle, und die Frage, ob die Verfassung dieses Staates eine Adels- oder eine Volksherrschaft seyn solle. Gereizt, erbittert und gerüstet, wie die Partheyen einander gegenüber standen, da der Krieg in Italien theilweise noch immer fortdauerte, da die alte Mäfsigung längst von den Römern gewichen war, konnte diese Streitfrage nur durch die Waffen entschieden werden. Das Abkommen, das Rom mit einem Theile der Völker Italiens getroffen hatte, war nur ein Waffenstillstand. Alles schien der Parthey, zu welcher sich die Volksparthey und die Bundesgenossen vereiniget hatten, den Sieg zu versprechen. Und doch errang ein Feldherr durch ein ihm unbedingt ergebenes Heer dem Adel den Sieg, wenn auch nicht einen vollständigen. Dieser Feldherr war Sulla.

Sulla war Consul; das Loos oder eine Ueber-

Digitized by Microsoft®

einkunft hatte ihm Asien zur Provinz und die Feldherrnstelle im Kriege gegen den Mithridates gegeben. Da erkannte die Volksparthey den Fehler, den sie begangen hatte, indem sie kurzsichtig genug gewesen war, sich der Wahl Sulla's nicht zu widersetzen. (War sie vielleicht durch die Hoffnung eingeschläfert worden, dafs Sulla es vorziehen werde, den Krieg gegen die Bundesgenossen zu beendigen? oder war sie augenblicklich zu schwach gewesen, sich Sulla's frischem Kriegsruhme zu widersetzen?) Sie beeilt sich, den Fehler wieder gut zu machen. Der Volkstribun Publius Sulpicius, aufgefordert oder unterstützt von Marius, der, obwohl ein Greis von siebenzig Jahren, dennoch rastlos und ruhmdurstig war, wie ein Jüngling, schlägt dem Volke vor, den Oberbefehl im Kriege gegen Mithridates dem Marius aufser der Ordnung zu übertragen.[68]) Sulla, der sich bei dem in Italien stehenden Heere aufhielt, das er gegen Mithridates führen sollte, verläfst das Heer und eilt, benachrichtiget von diesem Vorschlage, nach Rom. Die Consulen, Sulla und Pompejus, gebiethen ein *justitium*, d. i. die Einstellung aller öffentlichen Verhandlungen. Sulla, überrascht, von seinem Heere fern, sieht sich genöthigt, in das Haus seines Gegners, des Marius, zu flüchten. Die Consulen werden gezwungen, das *justitium* wieder aufzuheben. Bald darauf wird jener Vorschlag zum Volksbe-

---

[68]) Derselbe Tribun brachte damals ein Gesetz wegen des Stimmrechts der neuen Bürger in Vorschlag; — ein Beweis mehr, dafs die übrigen Vorschläge nicht dem Streite zwischen zwey Individuen, sondern dem Kampfe zwischen zwey Partheyen galten.

Digitized by Microsoft®

schlusse erhoben und zugleich der andere Consul, Pompejus, seines Amtes entsetzt.

Oft ist Sulla der schwärzesten Undankbarkeit beschuldiget worden, weil er denselben Marius, dem er damals die Rettung seines Lebens verdankte, bald darauf gleich als einen Todfeind verfolgte. Aber, wenn im Privatleben und im gewöhnlichen Laufe der Dinge Dankbarkeit eine Seltenheit ist, wie sollte sie nicht im öffentlichen Leben und in einer bewegten Zeit zu den Ausnahmen gehören? War es ein Verdienst, dafs Marius die eilende Gelegenheit unbenutzt liefs, seinen Gegner zu vernichten? Schwerer würde die Anklage seyn, wenn man Grund hätte anzunehmen, dafs Sulla in jener Wohlthat sogar eine Demüthigung erblickt hätte, welche Rache fordere.

Die siegende Parthey schickte sofort einige Feldobersten (*tribunos militum*) ab, welche Sulla's Heer, das bey Nola stand, dem Marius zuführen sollten. Sie werden von dem Heere ermordet. (So sehr war dieses in dem Kriege gegen die Bundesgenossen verwildert!) Sulla war ihnen nachgeeilt. Er hält eine Rede an das Heer, in Worten, die nach dem Erfolge gedeutet werden konnten. Die Soldaten, welche fürchteten, dafs Marius ein anderes Heer für den einträglichen Krieg gegen Mithridates wählen werde, übrigens recht wohl wufsten, was mit Sulla's Rede gemeint sey, riefen ihrem Feldherrn zu, „er solle sie getrost nach Rom führen, sie wollten mit ihm stehn oder fallen.“ Durch diese Stimmung des Heeres, mit welcher sich stracks günstige Zeichen und Vorbedeutungen vereinigten, aufgemuntert, rückt Sulla mit den sechs Legionen, die unter ihm stan-

Digitized by Microsoft®

den, gegen Rom vor, wo Marius und Sulpicius gegen Sulla's Freunde wütheten. Auf dem Zuge vereiniget sich mit ihm der andere Consul, das Geschehene, (was nicht ungeschehn gemacht werden konnte,) billigend. Marius, schmälig überrascht, unvorbereitet, bestimmt den Senat, eine Gesandtschaft und dann eine zweyte und dritte an Sulla abzuschicken. Vergebens! der Zug wird fortgesetzt, Rom, nach einem unbedeutenden Widerstande, mit Feuer und Schwerdt erobert. Marius flüchtet sich aus Rom, als Vertriebener einem Schicksale entgegengehend, welches, wegen der Drangsale und Gefahren, in die es ihn stürzte, und wegen seiner sonderbaren Launen von jeher als ein auffallendes Beyspiel des Glückswechsels betrachtet worden ist.

Sulla, obwohl das Schicksal Rom's in seine Hand gelegt zu seyn schien, beschränkte sich jedoch oder mufste sich jedoch darauf beschränken, die zur Wiederherstellung der Ruhe und in seinem Interesse dringlichsten Anordnungen zu treffen.

Zwölf der angesehensten oder gefährlichsten Männer der Gegenparthey wurden, auf Sulla's Geheifs, in die Acht erklärt. Unter diesen Marius und Sulpicius. — Auf den Kopf des Marius setzte Sulla sogar einen Preifs; sey es, dafs er sich, (er, der niemals verzieh,) wegen der ihm neuerlich widerfahrenen Unbilden, wegen des Sieges, welchen Marius, sein alter Gegner oder Neider, wenigstens für einen Augenblick über ihn davon getragen hatte, an diesem Marius rächen wollte, sey es, dafs er, (was jedoch weniger wahrscheinlich ist,) durch jene Mafsregel seiner Parthey eine Bürgschaft für seine Gesinnungen

Digitized by Microsoft®

geben zu müssen glaubte. Doch selbst seinen Freunden mifsfiel diese Handlungsweise. Noch waren die Siege, die Marius über die Feinde des Vaterlandes erfochten hatte, in frischem Andenken; noch war Bürgerblut nicht in dem Grade verschwendet worden, dafs es seinen Werth verloren hätte. — Sulpicius, der sich, wie Marius, aus Rom geflüchtet hatte, wurde, von seinem Sklaven verrathen, von Sulla's Soldaten getödtet. Sulla schenkte dem Verräther die Freyheit, liefs ihn aber bald darauf, als einen Verräther, von dem Tarpejischen Felsen herabstürzen. Er lohnte die That, weil sie ihm nützte; er bestrafte sie, weil er sie verabscheute. In der Folge, als sich Rom das zweytemal vor ihm beugen mufste, hatte er sich selbst zu viel zu verzeihn oder hatte er die Menschen zu tief verachten gelernt, um auf eine ähnliche Weise zu handeln.

Auch mehrere Gesetze wurden damals, auf Sulla's Antrag oder Geboth, von dem Volke bekräftiget, obwohl von denselben nur sehr unvollkommene Nachrichten auf uns gekommen sind. Alle diese Gesetze waren auf die Streitfragen oder Bedürfnisse des Augenblicks berechnet. Die wichtigsten unter denselben betrafen die Volksversammlungen und das Tribunat. Sulla scheint schon damals die oberste Gewalt, in welche sich bisher die *comitia centuriata* und die *c. tributa* getheilt hatten, ausschliefslich den ersteren übergeben und eben so das Tribunat auf das Recht der Einsprache (auf das *jus intercedendi*) beschränkt zu haben.[69]) Doch dem sey wie ihm wolle, diese

[69]) Die wenigen Stellen der Alten, die von den Gesetzen dieser Zeit auf uns gekommen sind, findet man bey Freinsheim. LXXVII, 26. 27.

Digitized by Microsoft®

Gesetze erlagen sehr bald den Stürmen der Zeit; [70]) erst während seiner Dictatur führte Sulla den Plan aus, den er damals blos ankündigen konnte; da wurden jene Gesetze von neuem und in einer vollendeteren Gestalt in Kraft gesetzt. Nur eins von den Gesetzen, welche Sulla als Consul an das Volk brachte, scheint die unmittelbar folgenden Unruhen überlebt, auch nicht unter Sulla's Dictatur eine neue Fassung erhalten zu haben, ein Gesetz, welches den Zinsfufs bestimmte. [71])

Es würde schwer zu erklären seyn, wie ein so specieller und scheinbar so wenig dringlicher Gegenstand damals Sulla's Aufmerksamkeit auf sich ziehen konnte, wenn nicht Nachrichten von einem Aufstande auf uns gekommen wären, [72]) welchen, das Jahr vorher, ein Streit über die von Darlehnen zu entrichtenden Zinsen veranlafst hatte. — Zur Erläuterung dieses Vorfalles und zur Bestimmung des Inhaltes jenes Gesetzes ist Folgendes vorauszuschicken: Aus allen den Gesetzen des römischen Freystaates, welche die Capitalzinsen betreffen, (und es gab dieser Gesetze [73]) eine nicht geringe Zahl,) spricht ein und

---

[70]) S. Appian. *de bello civ. I*, 95.

[71]) Festus sagt ausdrücklich, *L. Sullam et Q. Pompejum* (*Consules*) *tulisse legem.*

[72]) Liv. *epit. Lib.* LXXIV. Valer. Max. IX, 7. 4. Appian. I, 54. (Die zuletzt angeführte Stelle ist noch die ausführlichste. Und doch ist auch die Auskunft, welche diese Stelle über den Vorfall giebt, nichts weniger als befriedigend. Man wird es daher verzeihlich finden, wenn ich das Fehlende durch das Wahrscheinliche ergänze.)

[73]) Man findet die einzelnen Gesetze in Bach's *hist. juris.* Hinzuzufügen ist die *lex Martia* in Gaji (neuaufgefundenen) *Instit.* IV, 23.

Digitized by Microsoft®

derselbe Geist. Alle diese Gesetze beschränkten mehr oder weniger die Freyheit, Geld auf Zinsen oder zu beliebigen Zinsen auszuleihn. Die allgemeinen Ursachen der Richtung, welche jene Gesetze hatten, lassen sich leicht angeben; als da sind Unbekanntschaft mit dem Wesen des Geldes und des Darlehnsvertrages;[74]) die hiervon, so wie von andern Ursachen, sich herschreibenden Vorurtheile gegen Kapitalisten, die ihr Geld auf Zinsen ausliehen; die Härte des gerichtlichen Verfahrens, mittelst dessen Schulden herbeygetrieben werden konnten; der Zusammenhang des Schuldenwesens mit der Stellung der Partheyen in Rom; vielleicht auch der Mangel an zum Ausleihen verwendbaren Kapitalien,[75]) als welcher die Lage derer, die Geldanlehne suchten, erschweren mufste. Weit schwieriger ist es, (ja in vielen Fällen ist es geradezu unmöglich,) die Ursachen noch jetzt nachzuweisen, durch welche das und das einzelne Gesetz veranlafst wurde. Die XII Tafeln gestatteten nur das *foenus unciarium*, d. i. (wie man wenigstens zu Sulla's Zeiten die Vorschrift der XII Tafeln gedeutet zu haben scheint,) sie gestatteten nur, sich ein Gelddarlehn mit zwölf von Hundert verzinsen zu lassen.[76]) Nach manchem Wechsel

---

[74]) Das römische Recht sagt: *Mutuum est gratuitum!!*

[75]) Die Bewirthschaftung der grofsen Landgüter, die Finanzpachtungen erforderten und mufsten sehr grofse Kapitalien an sich ziehn. Den geringeren Gewerbsleuten mufste es daher schwer werden, Darlehne zu billigen Bedingungen zu erhalten.

[76]) Was unter »*foenus unciarium*« zu verstehen sey, ist eine alte Streitfrage. Einige (z. B. Salmasius und neuerlich Schulz in der Schrift: Grundlegung zu einer

Digitized by Microsoft®

stand endlich das Recht zur Zeit jenes Aufstandes so, dafs bey Strafe verbothen war, überhaupt Zinsen von einem Darlehn zu nehmen. Jedoch war dieses (schon ursprünglich thörige) Gesetz mit der Zeit, bey steigendem Wohlstande und Verkehre, aufser Gebrauch gekommen. — Der Krieg mit den Bundesgenossen, während dessen sich der oben erwähnte Vorfall ereignete, mufste nun eine Erschütterung des Privatcredits unausbleiblich zur Folge haben. Viele Kapitalisten bedurften ihres Geldes, zur Deckung der eigenen Ausgaben; andere hielten unter den jetzigen Umständen ihre Schuldner nicht mehr für sicher. So geschah es, dafs eine Menge Kapitalien aufgekündiget, oder dafs wenigstens die Zahlung der Zinsen mit Strenge gefordert

---

geschichtlichen Staatswissenschaft der Römer. Köln am Rh. 1833. S. 368.) verstehen darunter einen Jahreszins von 1 p. Cent, Andere (z. B. Gronovius) einen Jahreszins von 12 p. Cent, wieder Andere, (z. B. Niebuhr) einen Jahreszins von 10 p Cent. (Niebuhrs Meinung beruht auf einer Hypothese über die älteste Chronologie der Römer.) — Ich kann hier über diese Streitfrage nur Folgendes bemerken: Die Schwierigkeit der Aufgabe entsteht wohl daher, dafs der Ausdruck *f. unciarium* nur einen relativen Sinn hat, er bezieht sich auf das *as* und dessen Theilung in 12 *uncias*. Nun kann man aber unter *usurae asses* oder unter dem *as* als Zinsfufse ebensowohl 1 *as* von hundert als eine andere beliebige Gröfse, z. B. 12 *asses* von hundert verstehn; und es ist mir mehr als wahrscheinlich, dafs die Deutung nicht zu allen Zeiten dieselbe war. Wer übrigens von dem Geldwesen und von dem Werthe des Geldes nach der Verschiedenheit der Zeiten und Umstände nur einige Kenntnisse hat, wer ferner mit den Bewegungen nicht unbekannt ist, zu welchen der Zinsfufs in Rom von Zeit zu Zeit Veranlassung gab, der dürfte es geradezu für unglaublich halten, dafs der gesetzliche

Digitized by Microsoft®

wurde. Die hieraus entstehenden Geldverlegenheiten hatten die Folge, dafs sich die Schuldner der Gesetze gegen verzinsliche Darlehne erinnerten. Die Frage war also in der That die, ob sich der Gläubiger gegen das Gesetz auf dessen Nichtgebrauch berufen könne. Und es mufste diese Frage sogar Rom's politische Partheyen entzweyen, da bey dem Streite Reiche und Arme einander feindlich gegenüber standen.

Der damalige *Praetor urbanus*, Asellio, wollte bey diesem Streite, (nach der Art schwacher Menschen,) weder für die eine noch für die andere Seite Parthey nehmen. Er setzte daher die Frage, obwohl eine Rechtsfrage, zur Entscheidung der Richter aus.[77]) Allerdings brachte es der Rechtsgang mit sich, dafs bür-

---

Zinsfufs jemals nur 1 p. C. gewesen sey. Ein Verboth, Zinsen von einem Darlehne zu bedingen, ist weit eher erklärlich. — Wurm, *auctor non spernendus*, erklärt sich in seiner Schrift: *De ponderum etc. rationibus apud Romanos et Graecos*, über die vorliegende Streitfrage S. 10. f. so:

Usuras Romani pariter ex asse metiri, et Graecorum more mensibus singulis, plerumque ad Calendas, exsolvere soliti. Leges XII. tab. non permittebant nisi foenus unciarium, seu usuras uncias, h. e. unius unciae per mensem ex 100 assibus, quod convenit cum annuis usuris 1 ex 100. Posthaec usurae ad semiuncias adeo redactae. Sed vergente republica Romana, et sub primis imperatoribus maxime usurpabantur usurae asses, ubi as unus redibat ex 100 assibus per mensem, 12 asses per annum, itaque 100 asses, hoc est, caput omne 100 mensium spatio, unde hae usurae dictae centesimae. Ad duos, tres et quinque adeo asses interdum menstruas usuras extenderunt foeneratores Romani (*Cicer.* Verrin. 3, 70. Ad Attic. 6, 2.)

[77]) Es konnte und mufste das *per formulam in jus conceptam* geschehn. Vgl. Gaji *Inst.* IV, 45. 46.

Digitized by Microsoft®

gerliche Rechtssachen bey dem Prätor nur angebracht, sodann aber von diesem an Richter, (nach Verschiedenheit der Sachen, *judices, recuperatores, arbitri*, genannt,) verwiesen wurden, welche über die von dem Prätor bey dieser Verweisung bestimmte Streitfrage, (*ex formula*,) nach verhandelter Sache, zu entscheiden hatten. Jedoch, diese Streitfrage betraf in der Regel nur die Thatsache und nicht das Recht. Der Prätor Asellio aber hielt es für gerathener, in dem vorliegenden Falle, (was auch sonst geschehn war, und daher nicht gesetzwidrig war,) von dieser Regel abzuweichen. Die Gläubiger, welche erwartet hatten, dafs ihnen der Prätor durch ein Edict zu Hülfe kommen werde, nun aber befürchten mufsten, in eine Menge Rechtsstreitigkeiten verwickelt zu werden, welche bald so bald anders, ja, da das geschriebene Recht den Schuldnern zur Seite stand, in den meisten Fällen gegen sie entschieden werden könnten, nahmen zur Gewalt ihre Zuflucht. Der Prätor wurde ermordet. Wahrscheinlich ist es, dafs der Ritterstand, (die Klasse der grofsen Kapitalisten,) in diesen Händeln besonders thätig war. — Der Streit dauerte fort, ohne dafs zur Beylegung desselben sofort Maafsregeln ergriffen wurden, und wegen der Unruhen jener Zeit ergriffen werden konnten.[78]) So stand die Sache, der Zwiespalt zwischen den Gläubigern und

---

[78]) Wenigstens kommt nirgends eine Nachricht oder Andeutung vor, dafs schon vor der *lex unciaria* etwas zur Beylegung des Streites geschehn sey. Dagegen findet sich bey Plutarch (*in Sulla* c. 8.) eine Stelle, welche sich auf die Fortdauer dieses Streithandels bezieht.

Digitized by Microsoft®

den Schuldnern bedrohte nach wie vor die Ruhe der Stadt, als Sulla und der andere Consul den Entschluss faſsten und ausführten, den Streit mittelst eines Gesetzes, des schon oben erwähnten, zu schlichten. Unsere Kenntniſs von dem Inhalte dieses Gesetzes ist freilich mehr als unvollkommen. Nur von einem einzigen römischen Schriftsteller, von Festus, wird dieses Gesetz, welches den Nahmen *lex unciaria* erhielt, nahmentlich angeführt, und die Worte, welche sich auf den Inhalt des Gesetzes beziehn, sind noch dazu nur ein abgebrochener Satz.[79]) Jedoch so viel wenigstens kann als ausgemacht angenommen werden, daſs das Gesetz durch die oben erwähnten Streithändel veranlaſst wurde, und seinem Hauptzwecke nach zur Schlichtung derselben bestimmt war. Und wenn man, von diesem Zwecke ausgehend, die Stelle des Festus theils mit dem Nahmen des Gesetzes,[80]) theils mit andern römischen Gesetzen, welche von den Darlehnszinsen handeln, in Verbindung setzt, so kann man mit einiger Wahrscheinlichkeit Folgendes als den Hauptinhalt des Gesetzes angeben: „Die Schuldner, die bisher mehr als

---

[79]) Die Stelle des Festus lautet wörtlich so: *Unciaria lex dici coepta est, quam L. Sulla et Q. Pompejus Rufus tulerunt, ut debitores decimam partem....* (Hier bricht die Stelle ab.) Es fehlt weder an Conjecturen zur Ergänzung oder Verbesserung, noch an Meinungen zur Auslegung der Stelle.

[80]) Die Nahmen: *Lex unciaria*, erhielt das Gesetz nicht von denen, die es vorschlugen, sondern durch den Sprachgebrauch; *(dici coepta est;)* — also offenbar wegen derjenigen Vorschriften, die es vorzugsweise charakterisirten.

Digitized by Microsoft®

12. p. C. Zinsen (*foenus unciarium*) bezahlt hatten,[81]) sollten berechtiget seyn, ein Zehntheil des Kapitales innezubehalten.[82]) In Zukunft sollten die Zinsen von einem Kapitale nicht 12. p. C. übersteigen dürfen.[83]) Wer sich höhere Zinsen bedinge oder zahlen lasse, solle den und den Rechtsnachtheilen oder Strafen unterworfen seyn.“ Wollte man einwenden, dafs von Sulla, — dem Feinde des Ritterstandes, — ein für die Kapitalisten noch ungünstigeres Gesetz zu erwarten gewesen sey, so hat man auf der andern Seite zu erwägen, theils, dafs Sulla für jetzt nur so schnell als möglich Ruhe und Ordnung wiederherstellen wollte, theils dafs zu der Parthey des Sulla gewifs eben sowohl Gläubiger als Schuldner gehörten.[84]) — Jedoch man

---

[81]) *Solvissent — vel promisissent?*

[82]) Ein Abzug, der noch billig genug war! Ein anderes Gesetz, das während der folgenden Unruhen erschien, gieng noch viel weiter. S. Vellej. Pat. II, 23: »*In locum defuncti consulis (Marii) suffectus Valerius Flaccus, turpissimae legis auctor, qua creditoribus quadrantem solvi jusserat.*« — Auf der andern Seite würde man sich wohl irren, wenn man vermuthete, dafs das Gesetz einen verhältnifsmäfsigen Abzug zu machen gestattet hätte, z. B. einen Abzug von $^2/_{10}$, $^3/_{10}$ u. s. w. wenn 2, 3 p. C. Zinsen etc. über das gesetzliche Mafs genommen worden waren. So fafsten damals die Römer ihre Gesetze nicht. Sie zerschnitten den Knoten. Das hieng vielleicht mit den *formulis* zusammen, *ex quibus judex jus dicebat.*

[83]) Sulla stellte also das Gesetz der XII Tafeln (dem Nahmen oder der Sache nach?) wieder her. Ohnehin war er ein Freund des Alterthums.

[84]) Ein Partheyhaupt mufs nicht selten einen Mittelweg einschlagen, weil seine Parthey, obwohl über die Hauptfragen einverstanden, dennoch über Nebenfragen getheilter Meinung ist.

Digitized by Microsoft®

kann noch einen Schritt weiter gehn! *Gajus* erwähnt eine *lex Cornelia*, welche das Recht, sich für eine Geldschuld zu verbürgen, beschränkte.[85]) Nun sagt er zwar nicht, dafs diese Vorschrift in der *l. Cornelia* enthalten gewesen sey, von welcher hier die Rede ist. Sie steht jedoch, ihrem Inhalte nach, mit diesem Gesetze in einer so genauen Verbindung und sie ist dagegen einem jeden andern uns bekannten Gesetze Sulla's so fremd, dafs man sich wohl nicht irrt, wenn man sie für ein Kapitel unseres Gesetzes hält. Dieses vorausgesetzt, erinnert sie zugleich an einen Grund, aus welchem die durch das *bellum sociale* verursachte Erschütterung des Privatcredits desto allgemeiner gefühlt werden mufste. Die Römer wufsten damals von hypothekarischer Sicherheit noch wenig oder gar nichts. (Ihr Hypothekenrecht ist nie zu irgend einer Vollkommenheit gediehn!) Gewöhnlich liefs man sich von seinem Schuldner Bürgen stellen.

---

[85]) S. Gaji *Instit.* III, 124. Der §. scheint ein *caput legis nostrae* von Wort zu Wort zu enthalten. — Ich vermuthe, dafs der unmittelbar vorausgehende §. (der §. 123.) ebenfalls ein Kapitel unseres Gesetzes enthalte. Der §. ist verwandten Inhalts. Er fängt sich so an: »*Praeterea lege ..... cautum est*«, etc. Der Nahme des Gesetzes ist in der Handschrift unleserlich. Ich schlage vor zu lesen: *Praeterea lege Cornelia cautum est.* Die Schriftzüge, die sich in der Handschrift erhalten haben, sind mit dieser Vermuthung recht gut vereinbar. Eben so der Anfang des §. 124. „*Sed beneficium legis Corneliae omnibus commune est*" Man übersetze: Aber was man das *beneficium legis Corneliae* nennt, erstreckt sich auf Alle. (Hätte nicht sonst der §. 124. so lauten müssen: *Et beneficium legis Corneliae etc.*?)

Digitized by Microsoft®

Da mufste oft der Fall des Schuldners auch den Fall Anderer, den der Bürgen, nach sich ziehn.

Noch während Sulla's Anwesenheit in Rom wurden die Consulen des folgenden Jahres gewählt. Die Wahl gieng ohne alle Störung vor sich. Sie fiel nicht zu Sulla's Zufriedenheit aus, wenn sich auch Sulla äufserte, dafs er sich des Gebrauches freue, den das Volk von der Freyheit mache, die es ihm verdanke. Die neuen Consulen waren Lucius Cornelius Cinna, damals das Haupt der Gegenparthey, und Cneus Octavius, der als ein gemäfsigter und wackerer Mann geschildert wird. Sulla selbst hatte vorgeblich zwey seiner Freunde zum Consulate vorgeschlagen. Nachdem die Wahlen so ungünstig für ihn ausgefallen waren, begnügte er sich gleichwohl mit einem Eyde, mittelst dessen ihm Cinna unverbrüchliche Freundschaft auf das feyerlichste gelobte.

Dieses Verhalten, diese Sorglosigkeit Sulla's ist auf den ersten Blick eine höchst auffallende Erscheinung. Konnte nicht Sulla, der Sieger, Gesetze vorschreiben? Cinna's Wahl verhindern oder rückgängig machen? Konnte einem Sulla die Gefahr entgehn, welche ihm und seiner Parthey drohte, wenn Cinna das höchste Amt des Freystaates bekleidete? Wie konnte er einem Eyde, einem Eyde Cinna's, trauen? Oder hatte ihn der alte Geistesmuth verlassen?

Jedoch das Räthsel dürfte sich lösen, wenn man die damalige Lage Sulla's genauer in Erwägung zieht. Sie war dem Anscheine nach glänzender, als in der Wirklichkeit. — Durch wen hatte Sulla ge-

Digitized by Microsoft®

siegt? Durch ein Heer, das ihm nur deswegen nach Rom gefolgt war, weil es sich die Beute, welche der Krieg gegen Mithridates verhiefs, nicht hatte entreifsen lassen wollen. Wenn Sulla den Feldzug gegen Mithridates nicht rasch wieder aufnehmen konnte, wenn er sich der Gefahr aussetzte, in weitaussehende Händel in Rom und in Italien verwickelt zu werden, durfte er da noch auf die Treue dieses Heeres rechnen? Als Sulla in der Folge den Krieg gegen den Mithridates durch einen Frieden beendigte, um seine Angelegenheiten in Italien wiederherzustellen, anstatt jenen Krieg bis zur Vernichtung des Feindes fortzusetzen, selbst da murrte noch das Heer, ungeachtet er es damals durch Siege und Wohlthaten weit mehr an sich gefesselt hatte! — Ueber wen hatte Sulla gesiegt? Nicht über die ganze Gegenparthey, nur über einen ungeregelten Haufen, den Marius und Sulpicius in der Eile zusammengerafft hatten. Sulla's gefährlichster Feind, die Masse der Völkerschaften Italiens, war von dem Schlage nicht getroffen worden. Noch war der Krieg gegen die Bundesgenossen nicht ganz beendiget; hatte nicht Sulla zu befürchten, dafs sich, wenn er zu weit gienge, die Völkerschaften Italiens mit seinen in Rom anwesenden Gegnern gegen ihn vereinigen würden? Und hätte er auch nur die Volksparthey in Rom zu fürchten gehabt, noch waren die Römer nicht der Gewaltsherrschaft gewohnt, noch war es mit ihnen nicht so weit gekommen, dafs sie sich ermüdet nach einem Herrscher umgesehn hätten. — Endlich, wie hatte Sulla gesiegt? Durch Ueberraschung, durch eine Unternehmung, die eben so unerwartet beschlossen als schnell ausgeführt worden

Digitized by Microsoft®

war. Als die Römer aus ihrer Betäubung erwachten, mufste eine Gegenwirkung eintreten, welche für Sulla, wenn er ihr nicht mit Mäfsigung begegnete, um so gefährlicher werden konnte, da gewifs auch ein Theil seines Heeres die Stimmung theilte. Es war der erste Bürgerkrieg. Die Wunde, welche Sulla dem Stolze der Römer geschlagen hatte, indem er die Stadt gleich als eine feindliche besetzt hatte, schmerzte, als die erste ihrer Art, desto empfindlicher.

Nicht Tadel also verdient Sulla, wenn er das geschehn liefs, was er entweder überall nicht oder nur, wenn er sich den Untergang bereiten wollte, verhindern konnte. Eben so wenig verdient er, weil er sich seines Sieges nicht überhob oder weil er dem Kampfe mit seinen Gegnern den Krieg mit dem Feinde seines Vaterlandes vorzog, das Lob der Mäfsigung. Wohl aber gebührt ihm der Ruhm, dafs er seine Lage vollkommen übersah, dafs er sich nicht durch Leidenschaftlichkeit verleiten liefs, gegen seine bessere Ueberzeugung zu handeln, dafs er nachzugeben schien, ob er wohl weichen mufste. Und das ist kein kleiner Ruhm! Denn in keinen Fehler fallen die Menschen so leicht, als in den, dafs sie ihre Mittel überschätzen.

Bald nach vollzogenen Wahlen verliefs Sulla Rom, um sich mit seinem Heere, zur Fortsetzung des Krieges gegen Mithridates, nach Griechenland einzuschiffen. Es war ihm in der letzten Zeit immer unheimlicher in Rom geworden; mehrere Zeichen verkündeten den nahen Ausbruch eines neuen Sturmes; Sulla hielt sogar seine persönliche Sicherheit für bedroht; das Heer stand in seinen Wünschen schon jenseits der Meere.

Digitized by Microsoft®

Indem nunmehr der Vortrag zu der Darstellung der Thaten und Erfolge Sulla's in jenem Kriege fortgeht, wird es zweckmäfsig seyn, das, was sich, während Sulla jenseits des Meeres verweilte, in Rom und in Italien begab, einstweilen gänzlich aus den Augen zu verlieren. Was sich inmittelst in Italien begab, hatte auf jenen Krieg nur den Einfluſs, daſs Sulla dem Feinde einen Frieden bewilligte, den er ihm sonst schwerlich bewilliget haben würde. Was hier einstweilen übergangen wird, wird weiter unten nachgeholt werden.

In den Zeiten, da Alexander's unermeſsliches Reich nach dem frühen Tode seines Stifters den Feldherren des Eroberers zur Beute geworden war, da, in dem Kampfe um diese Beute, Staaten entstanden und vergiengen, wie Lufterscheinungen, da, in der allgemeinen Verwirrung, auch das Höchste nicht auſser dem Bereiche eines glücklichen und verwegenen Kriegers lag, — war es einem Perser, der unter dem Macedonier Antigonus mit Auszeichnung gedient hatte, Nahmens Mithridates, gelungen, am Pontus ein Reich zu gründen und der Ahnherr eines Königsgeschlechts zu werden. Das Reich hatte sich unter den folgenden Königen bedeutend vergröſsert. Der keckste in der Reihe der Könige dieses Reiches war der Mithridates, gegen welchen jetzt Sulla als Feldherr der Römer auftrat. Sich auszeichnend durch Unternehmungsgeist und Kriegsmuth, oft seinen Erfolgen, stets seinem Charakter nach groſs, im Kriegsrathe Feldherr, im Kampfe Mitstreiter,[86]) war Mithridates ein würdiger Gegner Sul-

[86]) So schildert ihn Vell. Pat. II, 18.

Digitized by Microsoft®

la's. Erst im dritten Jahre seines Kriegsbefehles war Sulla des Feindes in dem Grade Meister, dafs er ihm die Friedensbedingungen vorschreiben konnte. Und doch war der Friede, den er ihm bewilligte, nur ein Waffenstillstand.

Als Sulla gegen Mithridates auszog, hatte der Krieg zwischen diesem und den Römern, veranlafst durch gegenseitiges Mifstraun und durch gemeinschaftliche Eroberungssucht, schon mehrere Jahre gedauert. Das Kriegsglück hatte sich entschieden für Mithridates erklärt. Die Römer hatten mehrere Niederlagen erlitten; kaum gab es in Asien noch ein römisches Heer; auch die Römer, welche sich in den Städten Kleinasiens friedlich niedergelassen hatten, waren, auf Befehl oder auf Anstiften des Königs, an einem Tage ermordet worden; schon gehorchten diesem die meisten Inseln des Archipelagus; (nur Rhodus hatte ihm, obwohl sich selbst überlassen, mit Erfolg Widerstand geleistet;) selbst einen grofsen Theil von Griechenland hatte er durch seinen Feldherrn, Archelaus, seiner Herrschaft oder seiner Schutzherrlichkeit unterworfen. Die griechische Kriegskunst schien diefsmal über die römische die Oberhand behaupten zu sollen. (Der Umfang, den Mithridates seinem Reiche durch diese Eroberungen gegeben hatte, erinnert an das griechisch-römische Reich der späteren Zeit.) Das Uebergewicht der römischen Kriegskunst über die griechische von neuem darzuthun, durch seinen Glücksstern den des Feindes zu verdunkeln, — das also war die Aufgabe, die Sulla zu lösen hatte.

Sulla beschlofs, den Feind in Griechenland aufzusuchen. Er schiffte seine Legionen zu Brun-

Digitized by Microsoft®

dusium ein und landete in dem Hafen von Dyrrhachium. (Im J. 667 n. E. d. St. Rom.) Ich überlasse es den Kriegskundigen, die Gründe zu erforschen und zu prüfen, welche den römischen Feldherrn bestimmten, das blutige Schauspiel in Griechenland zu eröffnen. Doch darf ich bemerken, dafs in Griechenland ein römisches Heer stand, welches Sulla an sich zog;[87]) ferner, dafs Sulla, wenn er den Kriegsschauplatz sofort nach Asien verlegt hätte, zwey Feinde in seinem Rücken gelassen haben würde, Feinde, die sich, obwohl für jetzt mit einander entzweyt, dennoch in den Wirren der Zeit leicht gegen ihn vereinigen konnten, — die Parthey des Volks und der Bundesgenossen in Italien und des Mithridates Heer und Anhang in Griechenland.

Sulla's erste Unternehmung war die Belagerung Athens. Diese Stadt, die sich für Mithridates erklärt hatte, war der Stützpunkt der feindlichen Macht in Griechenland.[88]) Nach einer langen und hartnäckigen Belagerung, die sich bis in das folgende Jahr verzog, wurde die Stadt mit Sturm erobert; die Besatzung der Citadelle mufste

---

[87]) Dieses Heer hatte neuerlich einige Vortheile über den Feind errungen. Doch schlägt Plutarch (*in Sulla* c. 11.) diese Vortheile wohl zu hoch an, wie sich z. B. aus dem Widerstande ergiebt, den Sulla dennoch in Griechenland fand.

[88]) *Sedes belli.* Plut. in der a. Stelle. (Doch wird die Belagerung weit besser und ausführlicher von Appian — *de bello Mithrid.* — erzählt. Ueberhaupt dürfte Plutarch, wo er von den Operationen Sulla's spricht, die Kenner wenig befriedigen.) — Um in der heutigen Kunstsprache zu reden, Athen war damals das Operationsobjekt, nachmals wurde es die Operationsbasis.

Digitized by Microsoft®

sich späterhin, aus Mangel an Wasser und Mundvorrath, auf Gnade und Ungnade ergeben. Archelaus hatte in Person die Vertheidigung der Stadt geleitet, die er mit dem gröfsten Theile seines Heeres besetzt hatte. Er entwickelte bei dieser Gelegenheit Talente, welche ihm selbst Sulla's Achtung erwarben. Vielleicht hätte er die Stadt noch länger gehalten, da ihr die Zufuhr von der Seeseite nicht gänzlich abgeschnitten werden konnte, wenn es nicht unter den Einwohnern, die von einer Parthey beherrscht wurden, Verräther gegeben hätte. Doch glückte es ihm, sich mit der übrig gebliebenen Besatzung aus der Stadt herauszuziehn. Nicht minder zeichnete sich Sulla aus, welcher damals zuerst eine regelmäfsige Belagerung leitete. Freylich mufste er, von Italien fast abgeschnitten, um zum Ziele zu gelangen, zu Mafsregeln seine Zuflucht nehmen, welche die Griechen sehr schmerzlich verletzten. Er bestritt z. B. die Ausgaben der Belagerung gröfstentheils mit den Schätzen der Griechischen Tempel. Und zum Raube gesellte sich noch der Spott. Er schrieb nach Delphi an die Amphiktyonen, dafs sie wohlthun würden, ihm Apollos Schätze zu überlassen. Denn entweder würden diese bey ihm in besserem Gewahrsam seyn oder, wenn er sie in Umlauf setzen müfste, so würde der Ersatz nicht geringer ausfallen. Als ihm hierauf warnend berichtet wurde, dafs einige Amphiktyonen Cithertöne vom Heiligthume her gehört hätten, so antwortete er, dafs er sich gar sehr wundere, wie man diese Töne so falsch habe deuten können. Der Gott zürne nicht, sondern freue sich, dafs er geben solle. Doch das härteste Schicksal traf die Stadt Athen selbst. Die

Digitized by Microsoft®

Einwohner hatten nicht blos durch einen hartnäckigen Widerstand, sondern auch, (die gröfsere Schuld, — denn, wer gern über Andere spottet, läfst am ungernsten Andere über sich spotten;) den Sieger gereizt. Bey der Belagerung und beym Sturme giengen eine Menge Prachtgebäude und Kunstwerke der Vorzeit zu Grunde, welche die damaligen Athenienser nur anstaunen, nicht ersetzen konnten.

Inmittelst war ein neues Heer des Mithridates von Macedonien her in Griechenland eingerückt; zu spät, um Athen zu entsetzen, aber stark genug, um den Besitz Griechenlands den Römern noch einmal streitig zu machen. (Die Stärke des Heeres wird auf mehr als 100,000 Mann angegeben.) Mit diesem Heere vereiniget Archelaus die Mannschaft, mit welcher er Athen vertheidiget hatte, und übernimmt über das Ganze den Oberbefehl. Sulla zieht ihm, mit einer der Zahl nach weit geringeren Macht, entgegen. In Böotien treffen die Heere auf einander. Archelaus wird bey Chäronea auf das Haupt geschlagen. Doch er zieht bedeutende Verstärkungen an sich. Es kommt zu einem zweyten Treffen, bey Orchomenos. Doch abermals erliegt er dem Glücke und dem gröfseren Feldherrntalente Sulla's, so wie dem Uebergewichte der moralischen Kraft, der Einheit und der Kriegszucht, das auf Seiten des römischen Heeres war. Diesem Heere konnte Archelaus nur eine aus Asiaten und Griechen fremdartig zusammengesetzte Masse entgegenstellen.

Aber, obwohl Sieger, obwohl Herr in Griechenland und an der Spitze eines ihm ergebenen Heeres, hatte Sulla dennoch Ursache, der Zukunft

Digitized by Microsoft®

mit Besorgniſs entgegenzusehn. Aus Italien lauteten die Nachrichten immer bedenklicher. Dort hatte die Gegenparthey alle Gewalt an sich gerissen, war seine Parthey so gut wie vernichtet. Die angesehensten Senatoren hatten sich in sein Lager geflüchtet, so daſs in diesem und nicht in Rom der Senat zu seyn schien. Mit ihren Klagen, mit ihren Bitten vereinigte Metella, Sulla's Gemahlinn, die ihrigen. Auch diese hatte sich mit ihren Kindern nur durch eine schleunige Flucht aus Italien den Verfolgungen der Gegenparthey entziehen können. Sollte Sulla diese Bitten unerhört lassen? (Schon Metella's Stimme wog bey ihm viel!) Sollte er der Gegenparthey Zeit lassen, ihre Macht zu befestigen? Konnte er nicht, wenn er den Krieg fortsetzte, genöthiget seyn, zugleich ein römisches Heer, sey es in Griechenland oder in Asien, zu bekämpfen? Ja, sehr bald verwandelte sich diese Berechnung sogar in Gewiſsheit. Der eine Consul des Jahres 660, Lucius Valerius Flaccus, war mit einer Flotte, auf die er ein neues Heer eingeschifft hatte, in dem Jonischen Meere angekommen, dem Nahmen nach, um den Krieg gegen Mithridates fortzusetzen, der Sache nach, um gegen Sulla feindselig aufzutreten. Zwar wurde dieser Consul, kaum an dem Orte seiner Bestimmung angelangt, von Cajus Flavius Fimbria, einem in seinem Heere dienenden Freywilligen, des Oberbefehles entsetzt und dann ermordet. Aber Fimbria, der den Befehl über das Heer an sich gerissen hatte, war nicht weniger Sulla's Feind und, verglichen mit Lucius Valerius Flaccus, der bessere Feldherr. Er stand mit seinem Heere in Asien; seine Absichten waren nicht zweifelhaft

Digitized by Microsoft®

und am wenigsten für Sulla ein Geheimnifs. Auf der andern Seite — welche Schande für Sulla, wenn er den Krieg gegen Mithridates unbeendiget liefs? Wie durfte er dann noch hoffen, dafs der Glanz seines Nahmens seine Freunde aufrichten, seine Feinde niederschlagen werde? oder wie konnte er dann noch auf die Treue seines Heeres rechnen, das ihm nach Rom und dann nach Griechenland gefolgt war, um sich in des Mithridates königlichen Schatz zu theilen? Ueberdiefs aber, Sulla war Römer. Ihm galt das Schicksal, ihm die Ehre des Vaterlandes etwas.

Da meldet sich bey ihm ein von dem Feldherrn des feindlichen Heeres abgeschickter geheimer Unterhändler. Sulla fafst sofort den Entschlufs, sich mit Archelaus persönlich zu besprechen. Die Feldherren treffen einander auf einer Insel. Archelaus beginnt das Gespräch mit dem Ansinnen, „dafs Sulla den Krieg gegen Mithridates aufgeben und nach Italien gegen den einheimischen Feind ziehen solle; er möge selbst bestimmen, mit wie viel Geld, Schiffen und Soldaten der König ihn bey dieser Unternehmung zu unterstützen habe.“ Dagegen fordert Sulla den Archelaus auf, den König zu verlassen, statt dessen den Thron zu besteigen; er, Sulla, wolle ihn für einen Bundesgenossen und Freund des römischen Volks erklären, unter der einzigen Bedingung, dafs Archelaus die Flotte ausliefere. Als dieser die Aufforderung mit Unwillen von sich wies, entgegnete Sulla: „Und du, Archelaus, ein Cappadocier, der Sklav oder, wenn du willst, der Freund eines Königes, dessen Reich jenseits der Grenzen der Civilisation liegt, du darfst es wagen, gegen einen römischen Feldherrn, gegen

Digitized by Microsoft®

Sulla, auch nur ein Wort von Verrath fallen zu lassen? Da sah Archelaus wohl, dafs er auf diesem Wege den Auftrag seines Königes, um jeden Preifs den Frieden zu erlangen, nicht vollziehen könne. Er bat jetzt demüthig um Frieden für seinen Herrn. Dieser wurde dem Mithridates bewilliget, unter folgenden Bedingungen: Mithridates sollte (das römische) Asien und Paphlagonien räumen, Bithynien dem Nicomedes, Cappadocien dem Ariobarzanes abtreten, den Römern 2000 Talente zahlen und 70 vollständig ausgerüstete Linienschiffe (*naves rostratae*) ausliefern, dagegen solle er für sein übriges Reich die Gewährleistung des römischen Volkes, als dessen Freund und Bundesgenosse, haben. (Geld und Schiffe waren damals für Sulla von besonderem Werthe.)

Mithridates zögerte mit der Genehmhaltung des Friedensvertrages; er hoffte, wegen des Zwiespaltes zwischen Sulla und Fimbria, bessere Bedingungen erhalten zu können. Doch derselbe Fimbria hatte in Asien den Heeren des Mithridates mehrere Verluste beigebracht. Um so mehr überzeugte den König die hohe Sprache, welche Sulla gegen ihn führte, von der Nothwendigkeit, sich den Gesetzen des Siegers zu unterwerfen. Endlich kam es zu einer Zusammenkunft zwischen Sulla und Mithridates, die in der Landschaft Troas gehalten wurde. Der Friede wurde seinem ganzen Inhalte nach von dem Könige genehmiget, und alsbald in Vollziehung gesetzt. — So demüthigend auch die Friedensbedingungen für Mithridates waren, so hatten sie gleichwohl die Stimme des römischen Heeres keineswegs für sich. Jedoch gelang es dem Sulla,

Digitized by Microsoft®

die Unzufriedenheit seiner Soldaten zu beschwichtigen. Er stellte ihnen vor, dafs er zweyen Feinden zugleich, dem Mithridates und dem Fimbria, nicht gewachsen gewesen seyn würde. Vielleicht liefs er ihnen noch überdiefs merken, (oder sie wufsten es selbst,) dafs auch in Italien Beute zu machen seyn würde.

Sulla setzte hierauf den gröfsten Theil seines Heeres nach Asien über. Er wendete sich sofort gegen Fimbria. Dieser, von seinen Soldaten verrathen und verlassen, gab sich selbst den Tod. Sulla auch von diesem Feinde befreyt, beeilte sich nun, theils die Angelegenheiten Asiens zu ordnen, theils sich zu dem Kriegszuge zu rüsten, den er gegen Italien zu unternehmen schon längst beschlossen hatte. Sein Heer erfrischte sich inmittelst in den Städten Asiens. Ein jeder Wirth mufste einem jeden Manne, der bey ihm einquartirt war, täglich ein Bestimmtes an Geld zahlen, auch ein Mahl stellen, zu welchem der Mann, so Viele er wollte, einladen konnte, u. s. w. Ueberdiefs wurde eine starke Kriegscontribution ausgeschrieben. Mit einem Worte, der Sieger oder Befreyer behandelte Asien als ein erobertes Land.

Nachdem Sulla die Vorkehrungen zu dem Zuge nach Italien beendiget hatte, segelte er von dem Hafen bey Ephesus aus, wo er die Flotte vereiniget, und sein Heer eingeschifft hatte, nach dem Piräus, (nach dem Hafen bey Athen,) den er am dritten Tage erreichte. Hierauf zog das Heer durch Thessalien und Macedonien nach Dyrrhachium, um sich nach Italien einzuschiffen. Ohne Unfall landete es in Brun-

Digitized by Microsoft®

dusium.[89]) Die Landung scheint im Herbste des Jahres 670 nach E. der St. R. geschehen zu seyn;[90]) so lange war Sulla durch die asiatischen Angelegenheiten und durch die Zurüstungen zum Kriege aufgehalten worden. Sulla, der wohl wufste, dafs in einem Bürgerkriege eben so sehr das eigene Heer, als das der Gegenparthey, zu fürchten sey, dafs überdiefs für den Ausgang eines solchen Krieges die Meinung des Volkes von besonderer Wichtigkeit sey, hatte seinen Soldaten den Eyd abgenommen, dafs sie nicht die Feldzeichen verlassen, nicht ohne Noth Italien verwüsten oder die friedlichen Einwohner des Landes plündern wollten. Die Soldaten hatten nicht nur diesen Eyd willig geleistet, sondern sich auch erbothen zur Bestreitung der Kriegskosten Geld zusammenzuschiefsen. Doch Sulla lehnte das Anerbiethen ab; seine Kriegskasse war von Asien her mit Geld wohl versehn.

Sulla hatte um so mehr Ursache, seine ganze Aufmerksamkeit darauf zu richten, dafs ein guter Geist sein Heer beseele, da alle Wechselfälle des Krieges gegen ihn zu seyn schienen. Zwar auf beyden Seiten waren die Waffen, die

---

[89]) So Appian. Nach Plutarch landete Sulla in dem Hafen von Tarent. Vielleicht war Tarent für eine Abtheilung der Flotte der Landungsplatz. In der Regel segelten die römischen Kriegsflotten von Brundusium nach Dyrrhachium und umgekehrt.

[90]) Die Angaben der römischen Schriftsteller von der Zeit der Landung sind so unbestimmt, dafs man allerdings die Frage aufwerfen kann, ob die Landung nicht erst im Frühjahre 671. erfolgt sey. Doch scheinen mehrere Thatsachen für die im Texte angenommene Meinung zu sprechen. S. Appian, *de bello civ.* I, 84. Vell. Paterc. II, 24.

Digitized by Microsoft®

Hülfsmittel der Kunst, Tapferkeit und Kriegserfahrung ohngefähr dieselben. Aber das Uebergewicht der Zahl war ohne Verhältnifs auf der Seite der Gegner. (Das Heer Sulla's soll nicht ganz 30,000 Mann betragen haben. Gegen ihn standen über 200,000 Mann unter den Waffen.) Die Gegenparthey hatte das Ansehn des Senats und das der verfassungsmäfsigen Obrigkeiten für sich. Sulla war von dem Senate förmlich für einen Feind des Vaterlandes erklärt worden, und diese Erklärung hatte bey Vielen ihres Eindruckes nicht verfehlt. Seine Parthey war nie der Zahl nach die stärkere gewesen. Sie hatte inmittelst noch durch Auswanderung, durch Hinrichtungen und durch Abfall verlohren. Auch die, welche die Grundsätze oder das Treiben der Gegenparthey im Herzen verdammten, standen, eingeschüchtert, in den Reihen dieser Parthey. Die Stärke dieser Parthey waren die Neubürger, die (vormaligen) Italienischen Bundesgenofsen. Sie fürchteten in Sulla den alten Feind; wenn er siegte, den Verlust des von ihnen errungenen Bürgerrechts. Aber auch Viele der besseren und besten Mitbürger waren gegen ihn, aus Grundsätzen oder aus Liebe zur Ruhe. Mit einem Worte, ganz Italien schien äufserlich, in der Feindschaft gegen Sulla eines Sinnes zu seyn.

Doch das führt mich zu dem zurück, was sich in Rom und in Italien während Sulla's Abwesenheit begeben hatte.[91]) — Kaum hatte Sulla

[91]) Leider machen uns die Schriftsteller, die auf uns gekommen sind, fast nur mit dem Aeufseren der Geschichte dieser Zeit bekannt. Von den Absichten der Partheyen,

Digitized by Microsoft®

Rom verlafsen, um in dem Kriege gegen Mithridates die Mittel zur Vernichtung seiner Gegner zu sammeln, als neue Unruhen in Rom ausbrachen. Marius und die mit ihm Geächteten hatten Freunde in Rom, welche die Aufhebung der Acht betrieben. (Zu diesen gehörten, — wie Appian berichtet, — nahmentlich mehrere Frauen, die über grofse Capitalien gebothen, sey es, dafs diese Frauen die Ansichten des Ritterstandes theilten,[92]) oder dafs sie dem Sulla nicht seine noch in frischem Andenken stehende Heyrath mit der Metella verzeihen konnten. Denn Viele hatten der Metella den Vorwurf gemacht, dafs sie sich unter ihrem Stande verehelicht habe. Anderen war es anstöfsig gewesen, dafs sich Sulla, dieser Heyrath wegen, von seiner bisherigen Gemahlinn geschieden hatte. Noch andere mochten sich, weil sie, gealtert, rechnen gelernt hatten, der *lex unciaria* erinnern.) Unterstützt oder aufgefordert von dieser Parthey meldeten sich die Neubürger mit ihren Ansprüchen auf gleiches Stimmrecht. Es entstand unter den Consulen ein Zwiespalt. Octavius erklärte sich für den Adel und für die Altbürger, also für die Einrichtungen, welche Sulla mit Waffengewalt durchgesetzt hatte; Cinna ergriff die Ge-

---

von den Triebfedern, welche die Partheyen und deren Häupter bestimmten, schwiegen sie fast gänzlich.

[92]) Allerdings wurden von Cinna und Marius auch mehrere Ritter hingerichtet. S. Appian. I, 71. Aber, wer könnte glauben, dafs in solchen Zeiten alle Genossen dieses Standes derselben Meinung gewesen wären? Die Ritter waren Altbürger; sie waren, als Kapitalisten, einer Störung der bestehenden Ordnung feind.

Digitized by Microsoft®

genparthey, sey es, dafs er es mit seinem dem Sulla gegebenen Versprechen nie redlich gemeint hatte, oder, dafs ihm, wie sich nun die Verhältnifse stellten, nur die Wahl übrig blieb, entweder seinem Versprechen untreu zu werden, oder seinen ganzen Einflufs zu verliehren. Bald kam es zu blutigen Auftritten in Rom. Cinna wurde genöthiget, mit seinem Anhange, zu welchem auch mehrere Senatoren gehörten, Rom zu verlassen. Doch schnell versammelte er ein zahlreiches Heer um sich. Denn mehrere Städte Italiens, welchen das römische Bürgerrecht bereits ertheilt worden war, erklärten sich für ihn; ein römisches Heer, das bey Capua stand, gieng zu ihm über; Marius, der, auf die aus Rom erhaltenen Nachrichten, aus Afrika zurückgekehrt war, verstärkte durch seinen Nahmen und durch die Mannschaft, die er theils in Africa zusammengerafft theils in Italien durch seinen Ruf an sich gezogen hatte, Cinna's Kriegsmacht. Cinna zog hierauf gegen Rom heran. Octavius war ein besserer Bürger als Feldherr. Er liefs der Stadt die Zufuhr abschneiden; was das Schwerdt entscheiden mufste, sollten Friedensgesandtschaften, die im Nahmen des Senates abgeordnet wurden, vermitteln. Endlich eroberten Cinna und Marius fast ohne Schwerdtstreich die Stadt. Nun folgte eine Schreckensperiode. Es wurde gemordet und geplündert. Octavius und mehrere römische Grofse gaben sich oder fanden den Tod; ihre Häupter wurden auf dem Forum zur Schau aufgesteckt. Andere flohen zu Sulla. Die von diesem ausgesprochenen Achtserklärungen wurden zurückgenommen; er selbst wurde für einen Feind des Vaterlandes erklärt. Es bleibt

Digitized by Microsoft®

zweifelhaft, ob Marius oder ob Cinna den grösseren Antheil an diesen Unthaten hatte. Doch trifft den ersteren der schwerere Verdacht.[93]) Ihn hatten die Schicksale erbittert, welche die Achtserklärung über ihn gebracht hatte; und er war nicht grofs genug, erlittene Unbilden zu verzeihn oder auch nur sein persönliches Interesse dem Vortheile seiner Parthey, welcher nicht durch Schandthaten ein bleibendes Uebergewicht verschafft werden konnte, zum Opfer zu bringen. Cinna hatte nicht dieselben bitteren Erfahrungen gemacht; sein Gesichtskreis war gröfser, er umfafste auch die Zukunft. Darum, als Marius zu Anfange des folgenden Jahres, (des J. 669.,) für welches er mit Cinna zum Consul ernannt worden war, starb, scheint Ruhe und Ordnung zurückgekehrt zu seyn, oder was man in jenen Zeiten Ruhe und Ordnung nennen konnte. — Die unmittelbare Folge der Bewegung oder Gegenwirkung (Reaction,) welche Cinna geleitet hatte, war die, dafs die Verfassung des römischen Freystaates, welche vor Sulla's Gewaltsschritte bestanden hatte, wieder hergestellt wurde. Denn alle von Sulla getroffenen Einrichtungen (*acta Sullae*) wurden für nichtig erklärt. Man sollte erwarten, dafs Cinna und seine Freunde alsbald noch weiter gegangen wären, und allen Neubürgern das volle Bürgerrecht ertheilt d. i. alle Neubürger den Altbürgern in Beziehung auf das Stimmrecht gleichgestellt hätten. Denn wem hatte Cinna den Sieg zu verdanken? oder,

---

[93]) Gegen Marius spricht sogar ein ausdrückliches Zeugnifs, das Zeugnifs Plutarchs. *In Mario* c. 43.

Digitized by Microsoft®

wer konnte sich noch den Neubürgern widersetzen, da ihre hartnäckigsten und mächtigsten Feinde, die Adlichen, die nichts von Neuerungen wissen wollten, (die *High-Tories*,) gefallen oder geflohen waren? Gleichwohl verzögerte sich die Sache, sey es, dafs Cinna bey den Altbürgern seiner Parthey Widerstand fand oder dafs er ruhigere Zeiten abwarten wollte. Erst im J. 669 oder 670, erst als sich das Gewitter, das sich im Osten aufgethürmt hatte, zu entladen drohte, erreichten die Neubürger ihren Zweck.[94]) — Cinna, (der vier Jahre nach einander — v. J. 667—670. — das Consulat verwaltete,) verkannte nicht die von dieser Seite drohende Gefahr; er täuschte sich eben so wenig mit der Hoffnung, dafs der Streit durch ein Geboth des Senates oder durch einen Vergleich beygelegt werden könne. Seine Absicht scheint die gewesen zu seyn, den Kriegsschauplatz jenseits der Meere zu verlegen. Zuerst wurde, zu Folge dieses Planes, der Consul Lucius Valerius Flaccus, (im J. 668.) mit einem Heere nach Asien gesendet. Jedoch wie oben gedacht worden ist, das Unternehmen schlug

---

[94]) Livii *epit. Lib. LXXIV.* »*Novis civibus Scto suffragium datum est.*« Die Stelle kann dem Zusammenhange der Begebenheiten nach nur so gedeutet werden: *Scto cautum est, ut novi cives, per omnes tribus distributi, suffragia ferrent.* Die Stelle ist übrigens, meines Wissens, die einzige, welche dieses wichtigen Senatsbeschlusses gedenkt. — Schon früher hatten die Cinnanischen Unruhen die Folge, dafs durch ein Senatusconsult allen Völkern Italiens das Bürgerrecht ertheilt wurde. S. Livii *epit. L. LXXX.* Aber es ist ungewifs, ob dieses Senatusconsult von Cinna erwirkt wurde oder gegen Cinna gerichtet war.

Digitized by Microsoft®

fehl. Hierauf, als die Gefahr immer näher und näher rückte, verdoppelte Cinna seine Zurüstungen zum Kriege; ohne des Beschlusses zu achten, welchen der Senat, in Unterhandlungen mit Sulla begriffen, schwankend, wie berathende Versammlungen in äussersten Fällen zu schwanken pflegen, gefasst hatte, dass Cinna einstweilen alle Werbungen einstellen solle. Zugleich entschloss sich Cinna, jenem Plane treu, sein Heer nach Dalmatien überzusetzen, um den Streit in Griechenland zur Entscheidung zu bringen. Das Heer konnte nicht auf einmal übergesetzt werden. Als nun die Flotte, auf welche die zweyte Abtheilung desselben eingeschifft war, von den Stürmen übel mitgenommen wurde, verweigerte das übrige Heer dem Befehle, sich einschiffen zu lassen, den Gehorsam. Cinna vergass, dass in einem Bürgerkriege der Feldherr nicht so, wie in einem andern Kriege, dem Heere drohen und gebiethen könne. Auf seinen Befehl versammeln sich die Widerspenstigen; Cinna begiebt sich unter sie, erzürnt, entschlossen, die äussersten Mittel gegen sie anzuwenden; der Lictor, der ihm durch die Menge den Weg bahnt, giebt einem der Soldaten einen Schlag; der Schlag wird erwiedert; es kommt zu einem Auflaufe; Cinna fällt, durchbohrt von den Schwerdtern seiner Soldaten. Dieses begab sich im Jahre 670. nach E. d. St. R. kurz vor Sulla's Landung in Italien.

So waren also, noch ehe Sulla landete, Marius und Cinna vom Schauplatze abgetreten; die beyden Männer, an deren Nahmen sich die Gefahren, welche der Ruhe Italiens von neuem drohten, allein zu knüpfen schienen. Und doch

Digitized by Microsoft®

hatte der Krieg seinen Fortgang. — Zwar von Sulla war nicht zu erwarten, dafs er die Waffen niederlegen würde. Er hatte Beleidigungen zu rächen, die er für unsühnbare Verbrechen hielt. Er schrieb, kurz vor seiner Landung in Italien, an den Senat, „dafs er sich mit Menschen, die solche und so grofse Verbrechen verübt hätten, nimmermehr versöhnen könne, wenn er es auch geschehen lassen wolle, dafs ihnen das römische Volk das Leben schenke. Uebrigens bedürfe er für seine Sicherheit nicht der Gewährleistung des Senats; er könne vielmehr den Senat und das Volk und die, welche sich zu ihm flüchten würden, in seinen Schutz nehmen, da er auf sein Heer zählen dürfe.“ Wie hätte er sich überdiefs entschliefsen können, den gewifs längst gefafsten Plan, die Verfassung des römischen Freystaates umzugestalten, gutwillig aufzugeben? — Aber auch in Rom und in Italien war man zum Frieden nicht geneigter. Unter den Senatoren, welche in Italien zurückgeblieben waren, gab es Viele, welche an den Vorfällen der letzteren Jahre einen zu thätigen Antheil genommen hatten, als dafs sie hätten von Sulla Verzeihung hoffen dürfen. Die Altbürger hatten es nicht vergessen, wie Sulla gegen das Tribunat gesinnt sey. Die Neubürger fürchteten von Sulla, ihrem alten Feinde, den Verlust aller ihrer Rechte. Alle erinnerten sich an die Erbitterung, mit welcher Sulla den Marius verfolgt hatte. Für Viele war schon der Nahme des Senates von Gewicht oder die bestehende Staatsordnung von Werth, da sie nun einmal bestand, da sie mit so vielem Blute erkauft worden war. — Das Schwerdt mufste entscheiden. Bis ins

Digitized by Microsoft®

dritte Jahr (bis ins Jahr 672.) dauerte der Krieg. Die Consulen des Jahres 671. waren Lucius Cornelius Scipio Asiaticus und Cajus Urbanus, die des J. 672. Cajus Marius, (der Jüngere,) und Cnejus Papirius Carbo.

Das Glück, das von jeher Sulla's treuer Gefährte gewesen war, verliefs ihn auch in diesem Kriege nicht. (Nur einmal wankte es; in der letzten, in der Entscheidungsschlacht, von welcher weiter unten die Rede seyn wird.) Doch auf Glück oder auf Unglück kann sich die Geschichte nicht berufen, ohne ihre Unwissenheit zu bekennen. Die Ursachen, aus welchen Sulla's entscheidende Erfolge in diesem Kriege abzuleiten sind, oder wenigstens die vornehmsten unter diesen Ursachen waren vielmehr die folgenden:

Erstens: Sulla hatte, abgesehn von seinem überwiegenden Feldherrntalente, das vor seinen Gegnern voraus, dafs er allein die ganze Unternehmung leitete, während gegen ihn Mehrere als Feldoberste befehligten. In Cinna hatte die Gegenparthey einen unersetzlichen Verlust erlitten. Die Männer, die an seine Stelle traten, hatten zwar seine Gesinnung aber nicht seinen Geist geerbt. Sie wurden oft vereintzelt geschlagen.

Zweytens: Sulla's Gegenparthey, obwohl äufserlich ein Gantzes, war dennoch aus den verschiedenartigsten Bestandtheilen zusammengesetzt, in sich selbst gespalten. — Einige, die sich äufserlich zu dieser Parthey hielten, waren gleichwohl im Herzen für Sulla. Diese ergriffen daher die erste Gelegenheit, die sich ihnen darboth, um zu Sulla überzugehn. Einer

Digitized by Microsoft®

von diesen war Cnejus Pompejus, der Pompejus, der bald darauf den Nahmen des Grofsen (*P. magnus*) erhielt. Er erklärte sich bald nach Anfang dieses Bürgerkrieges für Sulla und legte schon damals den Grund zu dem Kriegsruhme, welcher ihn in der Folge an die Spitze derselben Parthey stellte, deren Haupt oder Herr jetzt Sulla war. — Andere vergröfserten oder vermehrten die feindlichen Scharen nur deswegen, weil sie nun einmal im Nahmen des Senats angeworben worden waren. Um diese ihrem Eyde untreu zu machen, bedurfte es kaum erst einer Verführung. Schon in Sulla's Nahmen lag ein Zauber. Von Sulla durften sie alles, von ihren Feldherren kaum etwas erwarten; denn jener wollte die bestehende Ordnung umstürzen, diese wollten sie erhalten. Die alten Soldaten, die, welche lange unter den Waffen gestanden hatten, mochten gröfstentheils dieser Meinung seyn. Sulla verdankte daher seine Erfolge in diesem Kriege fast eben so sehr dem Verrathe, als den Waffen. Bürgerkriege sind ohnehin ein Wagspiel, in welchem sich die Spieler die Wechselfälle des Glücks zur Regel zu machen pflegen.

Endlich die dritte und (jedoch nicht dem Gewichte nach) letze Ursache: So übel zusammengefügt auch Sulla's Gegenparthey war, sie hatte dennoch an den Völkerschaften Italiens, welche in den letzteren Jahren das römische Bürgerrecht gewonnen hatten, einen Kern, der für sich stark genug war, der Macht Sulla's Widerstand zu leisten. Sulla's Scharfblicke konnte weder die Gefahr, noch das Schutzmittel entgehn. Sein Plan war, diese Völkerschaften von seinen Feinden in Rom zu trennen, sie, wo nicht an

Digitized by Microsoft®

sich zu ziehn, doch von der Theilnahme an dem Kampfe abzuhalten. Der Plan gelang ihm, wenigstens zum Theil. Er hatte die Brundusiner, die sich seiner Landung nicht widersetzt hatten, als Freunde behandelt, ihnen sogar die Freyheit von Abgaben für ewige Zeiten verliehen. (Schon damals also handelte er, als wäre er der Beherrscher des römischen Staates!) Dieses Verfahren mufste bey Vielen das Schrecken mildern, das seinem Nahmen vorausgegangen war. Es kam mit mehreren Völkerschaften Italiens zu Unterhandlungen, dann zu einem Vertrage, durch welchen ihnen Sulla das römische Bürgerrecht und das Recht, in den Versammlungen zu stimmen, so wie sie es neuerlich erworben hatten, von neuem zusicherte.[95]) — Dieser Vertrag dürfte noch in einer andern Beziehung von Wichtigkeit seyn. Man darf vermuthen, dafs die Nachgiebigkeit, welche Sulla, um seines Endzieles nicht zu verfehlen, gegen jene Völker zu bezeigen genöthiget war, eine wesentliche Ver-

---

[95]) Meines Wissens ist von diesem wichtigen Vertrage nur eine bestimmte Nachricht auf uns gekommen. Sie findet sich in Liv. *epit. Lib. LXXXVI.* und lautet so: »*Sulla cum Italicis populis, ne timeretur ab iis, velut ereptura civitatem et suffragii jus nuper datum, foedus percussit.*« Vgl. jedoch Cic. *Philip. XII,* 11. und Appian. I, 6. Leider! ist die Nachricht sehr unbefriedigend. Offenbar wurde der Vertrag nicht mit allen Völkern Italiens abgeschlossen. Aber mit welchen? Wurden nicht Bedingungen hinzugefügt, welche sich auf die Verfassungsgesetze bezogen, die Sulla zu geben gedachte? Enthielt er Bedingungen dieser Art, (wie das wahrscheinlich der Fall war,) so würde er, wenn wir ihn genauer kennten, auch in der Geschichte der folgenden Jahre Mehreres aufhellen.

Digitized by Microsoft®

änderung in dem Plane hervorbrachte, nach welchem Sulla die Verfassung des römischen Freystaates zu ordnen ursprünglich beschlofsen haben mochte. Sulla, der mit dem ganzen Stolze eines römischen Altbürgers auf die Bundesgenossen herabsah, der als Feldherr einen harten Kampf mit ihnen bestanden hatte, würde sie höchst wahrscheinlich insgesammt wieder zu der alten Abhängigkeit von Rom verurtheilt haben, wenn er nicht der Macht der Verhältnifse hätte weichen müfsen.[96]) Diese geboth ihm, sich mit einem unvollständigen Siege zu begnügen.

Nachdem Sulla sein Heer ausgeschifft hatte, richtete er dessen Bewegungen sofort gegen Rom, wohl wissend, dafs dort der Heerd des Krieges zu finden sey. Doch, überall von den Schaaren seiner Feinde umgeben, konnte er nur langsam vordringen. Oft mufste der Staatsmann dem Feldherrn, der Verrath dem Siege zu Hülfe kommen. (Auf die einzelnen Vorfälle, die sich während dieses Zuges gegen Rom begaben, will ich hier um so weniger eingehn, da es selbst dem Kriegskundigen unmöglich seyn möchte, die zerstückelten Nachrichten, die von jenen Vorfällen auf uns gekommen sind, zu einem kunstgerechten Ganzen zu vereinigen und zu verarbeiten.) Auch da war Sulla noch nicht am Ziele, als er sich schon der Hauptstadt (im Früh-

---

[96]) Ich sage: Insgesammt. Denn nicht allen Völkerschaften Italiens verzieh Sulla. Der alte Groll gegen die Bundesgenossen verliefs ihn nie gänzlich. S. eine Anekdote zur Bestätigung dieser Behauptung, bey Val. Max. III, 1. 2.

Digitized by Microsoft®

jahre 672.) bemächtiget hatte. Denn noch standen mehrere feindliche Heere in Unteritalien. Sulla geht von Rom, wo er eine starke Besatzung zurückläfst, wieder zum Heere ab. Der endliche Ausgang des Krieges schien damals von dem Schicksale der Stadt Präneste abzuhängen, in welcher der Consul Marius belagert wurde. Vergebens suchten die Feldherren seiner Parthey, (unter diesen Telesinus, der die Samniter, und Lamponius, der die Lucanier führte,) die Stadt zu entsetzen, ungeachtet sie für diese Unternehmung alle die Schaaren aufgebothen hatten, über die sie noch verfügen konnten. Sie fafsen hierauf plötzlich den kühnen aber wohlberechneten Entschlufs, gegen Rom zu ziehn, um die von Sulla in der Stadt zurückgelassene Besatzung zu überraschen oder den Feind wenigstens zur Aufhebung jener Belagerung zu nöthigen.[97]) Es gelingt ihnen, ohne Verlust bis in die Nähe von Rom vorzudringen. Doch Sulla eilt ihnen nach. Es kommt sofort in der Nähe von Rom, zu einer Schlacht, zu der Entscheidungsschlacht. Der eine Flügel, den Sulla in Person befehligte, wird zurückgedrängt; Sulla selbst hätte bey dieser Gelegenheit fast den Tod gefunden. Desto entschiedener war der Sieg, den das übrige Heer davon trug. (Man schlug den Verlust, den beyde Theile erlitten hatten, zusammen zu 50,000. Mann an.) Die Niederlage, welche die feindlichen Feldherren erlitten, war zugleich für ihre Parthey der Todesstofs.

---

[97]) Ganz denselben Plan hatte einst Hannibal befolgt, als Capua belagert wurde.

Digitized by Microsoft®

Denn fast das ganze Heer dieser Parthey hatte in dem Treffen mitgefochten. Sulla überliefs es den ihm untergeordneten Feldherren, die Ueberbleibsel des Krieges zu verfolgen. Bald und glücklich vollzogen sie den Auftrag. (Nur in Spanien verlängerte sich der Krieg, selbst bis nach Sulla's Tode. Dort befehligte und geboth Sertorius, ein Mann, welchen der Bürgerkrieg auf die Höhe gestellt hatte, auf der er zu stehen verdiente.) Alles beugte sich jetzt vor dem Sieger. Rom hatte einen Herrn erhalten; dieser Herr war Sulla.

Sulla Dictator.

(Die Jahre 672. 673. 674. 675. nach E. d. St. Rom.)

Nach und nach verstummte das Geräusch der Waffen; aber mit dem Frieden war nicht die Ruhe zurückgekehrt. So rollt die See noch immer, obwohl der Sturm schon lange zu toben aufgehört hat. Es war eine angstvolle Zeit. Es gab Wenige, die nicht den Vater oder einen Sohn oder einen Bruder verlohren hatten. Aber die Furcht vor den Dingen, die da kommen würden, übertäubte den Schmerz. Das Heer, das gesiegt hatte, war desto erbitterter, je grösser in der letzten Schlacht sein Verlust gewesen war, desto begieriger nach Mord, Raub und Plünderung, je länger es sich, aus Furcht vor dem Feinde, in Schranken gehalten hatte. Die Besiegten dürsteten nach Rache, und das Gefühl ihrer Ohnmacht schärfte noch den Durst. Rom glich einem Lager; die allgemeine Unruhe er-

Digitized by Microsoft®

hielt unaufhörlich neue Nahrung durch Bothschaften aus Italien, durch Gerüchte, durch einzelne Schreckensauftritte. Es war schon eine nicht geringe Aufgabe, den Frieden für jetzt zu erhalten oder wieder herzustellen, eine noch gröfsere, dem römischen Staate, der in seinen Grundpfeilern erschüttert worden war, eine Verfassung zu geben, bey welcher er auf die Dauer bestehen könnte. Sulla unternahm es, die eine und die andere Aufgabe zu lösen.

Vor allen Dingen hielt es Sulla für nothwendig, der Herrschergewalt, welche er dem Siege verdankte, eine gesetzliche Form oder Benennung zu geben. Er wählte die Würde eines Dictator's, um die neue Gewalt hinter einem alten Nahmen zu verbergen. Denn die Dictatoren der Vorzeit waren nicht das gewesen, was Sulla, zu Folge des Volksschlufses (v. J. 672.), welcher ihm diese Würde übertrug, als Dictator war. Sulla's Dictatur war die Machtvollkommenheit.[98]) Sulla hätte sich selbst zum Dictator ernennen können. Aber er zog es vor, die alten Wahlformen zu beobachten. Man mufste wegen dieser erst die Urkunden der Vorzeit befragen,[99]) denn seit 120. Jahren hatte Rom

---

[98]) Er wurde zum *dictator perpetuus perferendis legibus et constituendae reipublicae* ernannt, mit dem Rechte, über Gut und Blut der Bürger zu gebiethen. — Der Volksschlufs war das erste Beyspiel einer *lex regia*, dieses Wort in dem Sinne verstanden, in welchem es von den späteren römischen Rechtsgelehrten genommen wurde.

[99]) Das, was damals geschah, ist auch für die Geschichte der Vorzeit von Interesse. Vgl. Niebuhr II, 589. (Dieser Schriftsteller scheint jedoch auf die Art, wie Sulla zum Dictator ernannt wurde, nicht das Gewicht gelegt

Digitized by Microsoft®

keinen Dictator gehabt. Viele mochten in der Beobachtung dieser Formen ein Spottgepränge erblicken; Andere, gewifs richtiger, eine wohlberechnete, eine auf jeden Fall unschädliche Vorsicht. Um seine Herrschaft weniger gehässig zu machen, gieng Sulla noch weiter. Er liefs es geschehn, dafs während seiner Dictatur, alljährlich (672. 673. 674.) die Consulen gewählt wurden. Ja er selbst verwaltete im J. 674. mit der Dictatur zugleich das Consulat. (Seinem Beyspiele folgten nachmals die Imperatoren.) Der andere Consul dieses Jahres war Quintus Cäcilius Metellus Pius.

Seine erste Sorge war jetzt die und mufste jetzt die seyn, den Frieden im Innern, da wo er noch gestört war, wiederherzustellen, überall aber dem Wiederausbruche des Bürgerkrieges mit Nachdruck vorzubeugen, oder, — was ohngefähr dasselbe war, — seinen Sieg zu vervollständigen und zu befestigen. Ich will jetzt die Mafsregeln zusammenstellen, welche Sulla unmittelbar und vorzugsweise zur Erreichung dieses Zweckes ergriff. Von den Einrichtungen und Gesetzen, durch welche er die andere Aufgabe, — den Freystaat auf die Dauer zu ordnen, — zu lösen suchte, wird in der zweyten Abtheilung der vorliegenden Schrift die Rede seyn. Allerdings waren jene Mafsregeln und diese Einrichtungen weder der Zeitfolge noch ihrem Zwecke und ihren Wirkungen nach so scharf von einander geschieden, wie sie die fol-

---

zu haben, welches ihr als ein Zeugnifs für den älteren Gebrauch gebühren dürfte.)

Digitized by Microsoft®

gende Darstellung von einander scheiden wird. Doch ist der Unterschied zwischen beyden noch immer grofs und kenntlich genug, um die Sonderung beyder in der Darstellung zu gestatten und zu rechtfertigen. Die Mafsregeln zur Wiederherstellung des inneren Friedens waren einzelne Regierungshandlungen, welche sofort und ein für allemal ins Werk gesetzt wurden, die Einrichtungen für die Ordnung des Freystaates waren bleibende Regeln; jene waren mehr auf die Gegenwart, diese mehr auf die Zukunft berechnet; jene würden auch ohne diese, wenigstens so lange Sulla die öffentlichen Angelegenheiten leitete, ihres Zweckes nicht verfehlt haben.

Fürs erste also liefs Sulla, wie schon oben erwähnt worden ist, gegen diejenigen, welche noch unter den Waffen standen, den Krieg mit Nachdruck fortsetzen. In Italien wurde bald Friede gewirkt, gröfseren Widerstand fand Pompejus in Afrika, wohin sich der eine Consul (des J. 672.) Cnejus Papirius Carbo, geflüchtet hatte. Doch auch hier siegte Sulla's Nahme und des aufstrebenden Pompejus Feldherrntalent und der ungeduldige Muth des, einen schon so oft geschlagenen Feind bekämpfenden, Heeres. Nicht genug aber, dafs die wiederholten Niederlagen, welche die Gegenparthey erlitt, die Reihen derselben lichteten; auch diejenigen, welche das Schwerdt im Felde verschont hatte, erlagen ihm nicht selten noch als Gefangene. (Man konnte diese Gefangenen weder als Sklaven besitzen noch als Sklaven verkaufen.) Ein schaudervolles Mordspiel dieser Art wurde sogar in Rom und auf Sulla's Befehl aufgeführt; wie hätte Sulla ähnliche Unthaten anderwärts verhindern können

Digitized by Microsoft®

oder wollen? Der Verlauf dieses Gefangenenmords, auf welchen sich in der Folge die Römer, wenn sie den Dictator der Grausamkeit anklagten, ganz besonders beriefen,[100]) war der: Sulla hatte in der Schlacht, welche den Krieg entschied, mehrere tausend Gefangene gemacht;[101]) einem Theile dieser Gefangenen soll er sogar ausdrücklich versprochen haben, sie am Leben zu lassen. Alle diese Tausende liefs Sulla an einem und demselben Tage in den Circus zusammentreiben, mit dem geheimen Befehle, sie zu einer bestimmten Stunde niederzumetzeln. Auf denselben Tag und auf dieselbe Stunde hatte er eine Versammlung des Senates im Tempel der Bellona angesetzt. So wie Sulla seinen Vortrag an den Senat begann, begann auch die Metzeley. Das Angstgeschrey der dem Tode Geweihten, das Aechzen der Verwundeten, das Stöhnen der Sterbenden drang in die Halle der Versammlung. Die Senatoren horchten, erbebten. Da geboth ihnen Sulla, ohne dafs sich ein Zug in seinem Gesichte verändert hätte, „auf das zu hören, was

---

[100]) S. z. B. Seneca *de provid.* c. 2. *de benef.* V, 16. *de clement.* I, 12.

[101]) Die Mehrzahl dieser Unglücklichen scheint aus Samnitern bestanden zu haben. — Die Zahl der Ermordeten wird verschieden angegeben; zu 6000, zu 7000 etc. von Andern niedriger. Wer hatte sie gezählt? Würde die That aufhören, ein Mord zu seyn, oder würde sich ihre Abscheulichkeit vermindern, wenn man die niedrigste Zahl annähme? — Allerdings scheint man jedoch den Vorgang, mit der Zeit, mehr und mehr und mit immer schwärzeren Farben ausgemahlt zu haben. Man halte z. B. Liv. *epit. Lib. XXXXVI.* mit Plutarch *in Sulla* c. 30. zusammen.

Digitized by Microsoft®

er ihnen vortrage, und sich nicht um das zu bekümmern, was aufserhalb des Saales vorgehe. Es werde nur einigen Elenden die verdiente Strafe.“ So sprach Sulla in dem Senate, und dieser schwieg!

Zweytens: Die Männer der Gegenparthey, welche das Schwerdt verschont oder verfehlt hatte, wurden gleich als Menschen, welche der Strafgerechtigkeit verfallen wären, und gleich als im Wege Rechtens verfolgt. Und nicht blos die wurden zur Gegenparthey gezählt, welche in deren Reihen gefochten oder ihr mit Geld und Blut Beystand geleistet hatten, sondern auch die Verdächtigen, und schon die, welche in dem Heere oder unter der Parthey Sulla's einen Feind hatten. Mit einem Worte, Schuld und Unschuld machte keinen Unterschied; nur die waren unschuldig, welche vergessen oder nicht bemerkt wurden, weil es nicht der Mühe lohnte, sie schuldig zu finden. Der Formen, in welche damals Raub und Mord gekleidet wurden, gab es mehrere. Es wurden z. B. in ganz Italien aufserordentliche Gerichte, (Kriegsgerichte,) bestellt, welche ohne Gesetz und Regel an Gut und Blut straften. Durch besondere Volksbeschlüsse wurde ganzen Gemeinden das Bürgerrecht entzogen; [102]) aber schon ein Machtspruch Sulla's genügte, einer Gemeinde eine Geldstrafe aufzuerlegen oder ein anderes Opfer abzunöthigen. Doch die schrecklichste Mafsregel dieser Art waren die Proscriptionen, die Achtserklärungen.

[102]) Einige Städte, welche damals das Bürgerrecht verloren, kennen wir dem Nahmen nach; z. B. *Volaterra*. Die Zahl dieser Städte scheint sehr bedeutend gewesen zu seyn. Cic. *pro domo* c. 30. Vgl. Niebuhr II, 602.

Digitized by Microsoft®

Nach dem einstimmigen Urtheile der Nachwelt haftet auf Sulla der Vorwurf, der Erfinder der Proscriptionen im römischen Freystaate gewesen zu seyn. Zwar war während der bürgerlichen Unruhen, die mit Sulla's Dictatur endeten, in einzelnen Fällen schon Aehnliches geschehn. Aber die Proscriptionen, die von Sulla ausgiengen, waren dennoch eine neue Maſsregel, weil sie mit rechtlichen Folgen verbunden waren, welche theils die Schrecken der Proscription vermehrten, theils dem Proscribirten eine jede Hoffnung, sich dem Tode, dem er geweiht war, zu entziehn, abschnitten; weil Sulla diese Folgen gesetzlich (oder durch eine allgemein geltende Regel) bestimmte, sie gleichsam in ein System brachte. Nicht nur konnte der Geächtete von einem Jeden, selbst von seinem Sklaven, ungestraft getödet werden, nicht nur fiel sein Vermögen dem Staate, (und der Staat war Sulla!) anheim, sondern auch seine Nachkommenschaft war von allen Aemtern und Würden ausgeschlossen. [103]) Wer den Geächteten töden, wer dessen Aufenthalt verrathen würde, dem waren Belohnungen verhieſsen; wer den Geächteten verbergen oder verheimlichen würde, dem waren Strafen gedroht. [104]) Durch Sulla's Proscriptionsgesetz wurde Niederträchtigkeit zum Verdienste, Edelmuth zur Schuld gestempelt.

---

[103]) Eine jede einzelne Proscription war *a bill of attainder*; sie hatte *the corruption of blood* zur Folge; — wie man die Sache in der Sprache des englischen Rechts bezeichnen kann.

[104]) S. die Beweisstellen in Bach's *hist. juris*, in Ernesti *clavis Cic.* u. b. A. Vgl. auch Seneca *de ira.* II, 34.

Digitized by Microsoft®

Anfangs wurde von der Proscription nur in Rom, und nur gegen Römer Gebrauch gemacht; (kaum hatte das Schwerdt für Sulla entschieden, als er 40 Senatoren und 1000 Ritter in die Acht erklärte;) aber bald wurde dieselbe Mafsregel auch in dem übrigen Italien in Vollziehung gesetzt. Anfangs traf die Proscription nur die Vormänner, nur die Gefährlichsten oder die Reichsten der Gegenparthey; aber bald hatte man sich auch in dieser Beziehung nicht mehr über Rechtsungleichheit zu beschweren. Tausende wurden mittelst der Proscription aus dem Wege geräumt; die Proscriptionsliste blieb lange für neue Opfer offen; das Gift wurde bald in grofsen Gaben bald tropfenweise gereicht. [105])

Und man darf nicht glauben, dafs diese Unthaten und Grausamkeiten auf Rechnung der durch den Bürgerkrieg mächtig aufgeregten Leidenschaften zu setzen, oder blos der Unversöhnlichkeit und der Rachsucht Sulla's beizumessen wären, oder dafs Sulla nur geschehn liefs oder nur befahl, was er, von einem raubsüchtigen und siegestrunkenen Heere umgeben, nicht verhindern konnte. Allerdings trieben auch Leidenschaften ihr wüstes Spiel, folgte auch Sulla in einzelnen Fällen den Eingebungen und Launen seines Zornmuthes. Allerdings mufse Sulla seinen Soldaten Vieles nachsehn oder nachgeben, weil er selbst der Verzeihung bedurfte. Dennoch hat man guten Grund, anzunehmen, dafs Sulla, indem er die Gegenparthey bis

[105]) Man findet die Beweisstellen b. Plutarch, b. Appian u. b. A. (Man verwechsle nicht das Proscriptionsgesetz und die Proscriptionsliste mit einander.)

Digitized by Microsoft®

aufs Aeufserste verfolgte, indem er sie zu vernichten suchte, im Ganzen nach einem tief und kalt berechneten Plane handelte, dafs er, in den Städten und Landschaften, welche es mit der Gegenparthey gehalten hatten, die Bevölkerung erneuern, Geld und Gut von den bisherigen Besitzern auf andere übertragen wollte. Aus dem Werke der Zerstörung sollte, so weit es die Umstände gestatteten oder forderten, ein neues oder verjüngtes Italien hervorgehn, mit einer Bevölkerung, in deren Dankbarkeit oder in deren Besorgnisse Sulla das Vertrauen setzen könnte, dafs sie den Frieden sichern, die Staatsordnung, die er einzuführen beabsichtigte, aufrecht erhalten würde. Das Italien, das Sulla bey seinem Absterben hinterliefs, war nicht mehr das Italien, das er, als er, von dem Kriege gegen Mithridates zurückkehrend, in Brundusium landete, gefunden hatte. Eine fast neue Bevölkerung war an die Stelle der bisherigen getreten; der Grund und Boden hatte zu einem grofsen Theile seine Herren gewechselt.

Nämlich drittens: Alle die Gemarkungen alle die Grundstücke und Gebäude, welche durch die Sprüche der Kriegsgerichte oder durch die Proscriptionen oder sonst durch die Wechselfälle des Krieges Eigenthum des Staates oder herrenlos geworden waren, und selbst einen Theil des altrömischen Staatsgutes,[106]) verlieh Sulla neuen Ansiedlern, Leuten seiner Zucht oder Parthey oder Geschöpfen seiner Gunst. Ei-

[106]) Appian *de bello civ.* I, 100.

Digitized by Microsoft®

nige Städte, deren Einwohner der Krieg vertilgt oder geächtet hatte, z. B. mehrere Städte des altberühmten, des geheimnifsvollen Etruriens, erhielten eine gänzlich neue Einwohnerschaft; anderen, in welchen das Gewitter nur Einzelne getroffen hatte, wurde nur eine, verhältnifsmäfsig gröfsere oder geringere, Anzahl neuer Bürger zugewiesen. Jene bevölkerte Sulla mit seinen Legionen. [107]) Sulla befolgte bey der Anlegung dieser Colonien einen neuen, einen der Vorzeit unbekannten Plan. In eine jede Colonie wurde eine ganze Legion oder eine Anzahl Cohorten versetzt, welchen die Organisation, die sie im Felde gehabt hatten, auch in der ihnen angewiesenen Wohnstätte, wenigstens eine Zeit lang, geblieben zu seyn scheint, auf dafs sie durch den gewohnten Gehorsam gegen ihre Hauptleute und Führer in dem ungewohnten gegen die Gesetze der bürgerlichen Ordnung unterrichtet würden. [108]) Zuvor hat Sulla die Legionen, die er ansiedelte, durch eine Menschenklasse ergänzt, auf deren Anhänglichkeit er besonders rechnen konnte. Er hatte nämlich die Sklaven der Geächteten freygelassen, und diese Freygelassenen, welche insgesammt den Nahmen Cornelius führ-

---

[107]) Livius (*Epit. Lib. LXXXIX.*) giebt die Zahl dieser Legionen zu 47 an, Appian I, 100. zu 23. Die letztere Zahl dürfte die richtigere seyn. Die gröfsere Zahl des Livius ist vielleicht ein Schreibfehler der Handschriften. XLVII. und XXIII. konnten leicht mit einander verwechselt werden.

[108]) Vgl. Tac. *Ann. XIV*, 27. und über die *colonias militares*, (denn so werden die nach Sulla's Plan angelegten Colonien genannt,) überhaupt: Sigon. *de antiquo jure Italiae.* II, 2. ff.

Digitized by Microsoft

ten, (über 10,000 an der Zahl,) in die Legionen vertheilt.[109]) Uebrigens da es Herkommens war, dafs, so oft eine Colonie gegründet wurde, ein Gesetz, (eine *lex agraria*, wie man auch die Gesetze dieser Art nannte,) den bey der Ansiedelung zu beobachtenden Plan vorzeichnete, so ist es mehr als wahrscheinlich, dafs damals dasselbe geschah, wenn auch vielleicht so, dafs für alle diese Soldatencolonien zugleich eine allgemeine Regel, mittelst eines einzigen Gesetzes, aufgestellt wurde.[110]) In die übrigen Städte scheinen besonders Veteranen oder sonst ausgesuchte Leute vertheilt worden zu seyn.[111]) Sie waren gleichsam Wachtposten; sie hatten zuweilen die gesammten Mitbewohner der Stadt in Zaum zu halten.

Es braucht nicht erst an- und ausgeführt zu werden, dafs diese neuen Bewohner und Eigenthümer des Landes ganz das waren, was sie nach Sulla's Absichten seyn sollten, dafs sie an Sulla und an die Aufrechthaltung seines Ansehns durch die Bande gefesselt waren, welche die sichersten sind, durch die Bande des Privatinteresses. So schauderhaft auch die Mittel waren, durch welche Sulla die Grundbestandtheile der bürgerlichen Gesellschaft umgestaltet hatte, so hatte er doch,

---

[109]) Appian. I, 96. 100. 104. — Es scheint, auf den ersten Blick, unter diesen Stellen ein Widerspruch einzutreten. Nach der einen sollen diese Freygelassenen den Legionen einverleibt worden seyn, nach der andern blieben sie in Rom. Jedoch der Widerspruch läfst sich so heben: Ein Theil ergänzte die Legionen, ein anderer blieb in Rom.

[110]) S. Hygin. *de limit. p.* 152. *edit. Goes.*

[111]) Appian. I, 96.

Digitized by Microsoft®

als die Umgestaltung vollendet war, zwey Feinde des wiederhergestellten Friedens zugleich besiegt. Er hatte der Gegenparthey mit der Kraft den Muth zu neuen Bewegungen benommen; er hatte, (die schwierigere Aufgabe!) seine eigenen Soldaten in friedliche Bürger verwandelt. Dieselben Mafsregeln hatten noch überdiefs einen tiefer liegenden Zweck, eine bleibendere Folge. Diese neue Bevölkerung, diese neue Vertheilung des Grundeigenthumes sollte zugleich für die Fortdauer der Verfassung Bürgschaft leisten, durch welche Sulla den römischen Freystaat, indem er dessen ursprüngliche Grundlagen wiederherstellte, zu verjüngen trachtete. Und, wenn Sulla's Staatseinrichtungen ihren Urheber lange überlebten, wenn sie sich zum Theil bis in die Zeiten des Kayserreichs erhielten, so war die Hauptursache unstreitig die, dafs sie sich mittelst jener Mafsregeln, besonders mittelst der letzteren, [112]) mit dem gesammten Zustande der bürgerlichen Gesellschaft, und mit den Pri-

---

[112]) Besonders mittelst der letzteren. — Man kann die Vergangenheit aus der Gegenwart, die Gegenwart aus der Vergangenheit erläutern. Warum ist in Frankreich ein jeder Versuch, die Verfassung, die vor der Revolution bestand, wieder herzustellen gemifsglückt? Weil die Revolution eine neue Vertheilung des Grundeigenthumes zur Folge hatte. Man rechnet jetzt in Frankreich 4 Millionen Grundeigenthümer, also, wenn man einen jeden Grundeigenthümer als ein Familienhaupt betrachtet, (was man im Durchschnitte thun kann,) ohngefähr 25 Millionen Menschen, welche ein unmittelbares Interesse an der Erhaltung des Grundeigenthumes — und mithin an der Erhaltung der bestehenden Staatsverfassung — haben.

Digitized by Microsoft®

vatinteressen der grofsen Mehrzahl verschlungen und verwebt hatten.[113])

Ebenso waren (viertens) die auf die Dauer berechneten Veränderungen, welche Sulla mit der Verfassung und der Gesetzgebung des römischen Freystaates vornahm, gröfstentheils zugleich auf das Bedürfnifs der Gegenwart gerichtete Mafsregeln. Die vielen neuen Aemter und Stellen, welche zu den Schöpfungen Sulla's gehörten, waren zugleich so viele Mittel, den Ehrgeiz derer zu befriedigen, welche für Sulla Parthey genommen hatten; und damit auch die Hoffnungen seiner jüngeren Anhänger desto schneller in Erfüllung gehen könnten, (die Jugend weifs noch nicht, dafs Würden Bürden sind,) scheint Sulla diejenigen, welche mit ihm gesiegt hatten, durch ein Gesetz ermächtiget zu haben, sich noch vor dem gesetzlichen Alter um

---

[113]) Gleich nach Sulla's Tode wurde (von dem Consul Lepidus) der Versuch gemacht, die von Sulla getroffenen Einrichtungen umzustofsen. Appian. I, 107. Wenn auch in der Folge einige derselben wieder aufgehoben, z. B. die Volkstribunen in ihre ehemaligen Rechte (von Pompejus) wieder eingesetzt wurden, im Ganzen blieb dennoch das von Sulla aufgeführte Gebäude stehen. Cicero hielt selbst gegen den Vorschlag eine (verloren gegangene) Rede, Sulla's Gesetz von den Kindern der Geächteten abzuschaffen. Er urtheilte in derselben über das Gesetz so: *«Quid crudelius, quam homines honestis parentibus ac majoribus natos a republica submoveri! Sed ita legibus Sullae continetur status civitatis, ut his solutis stare ipsa non possit.«* S. Quinct. XI, 1. — Dasselbe Urtheil fällt über diese Gesetze Agrippa in dem merkwürdigen Vortrage, den er an August über die dem römischen Staate zu gebende Verfassung hielt. S. Dio Cassius LII, 13.

Digitized by Microsoft®

Aemter zu bewerben.[114]) Nicht weniger oder noch mehr mufsten zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung im Innern des Staates diejenigen Gesetze Sulla's beytragen, durch welche das römische Criminalrecht zuerst eine festere Grundlage und eine gewisse Vollständigkeit erhielt.[115]) Endlich ist hier noch des Gesetzes Erwähnung zu thun, durch welches Sulla Testamente, die ein in der Kriegsgefangenschaft verstorbener römischer Soldat vor seiner Gefangennehmung errichtet hatte, für gültig erklärte, und zwar in der Art, dafs das Gesetz die Zeit, da der Erblasser in Kriegsgefangenschaft gerathen war, als die Zeit seines Absterbens betrachtete.[116]) Offenbar hatte dieses Gesetz den Zweck, die bewaffnete Macht, (wenn es auch damals noch kein stehendes römisches Heer gab,) eben so wohl für die neue Ordnung der Dinge, als für deren Stifter zu gewinnen. Man darf überdiefs vermuthen,

---

[114]) Jedoch geschieht dieses Gesetzes nur in einer einzigen Stelle, (in *Cic. acad. quaest. II,* 1.) welche noch überdiefs sehr dunkel und zweydeutig ist, Erwähnung.

[115]) Von allen diesen Schöpfungen und Gesetzen Sulla's wird in der zweyten Abtheilung der vorliegenden Schrift ausführlicher gehandelt werden.

[116]) Die bekannte *fictio legis Corneliae.* Zwar wird darüber gestritten, ob dieses Gesetz dem *L. Cornelius Sulla* oder einem andern Consul oder Prätor aus dem Geschlechte der Cornelier zuzuschreiben sey. Aber die erstere Meinung dürfte, aus den von Vochestaer S. 167. ff. angeführten Gründen, entschieden den Vorzug verdienen. Man kann zu diesen Gründen noch den hinzufügen, dafs überall, wo die römischen Schriftsteller einer *lex Cornelia* — ohne weiteren Zusatz etc. — gedenken, ein Gesetz des Dictators Sulla zu verstehen ist.

Digitized by Microsoft®

dafs Sulla noch durch andere Gesetze desselben Geistes und Zweckes für das Beste des Heeres sorgte, wenn auch diese Gesetze, (da das Heer durch August's Verordnungen — durch die *disciplina Augusti* — eine neue Organisation und umfassendere Vorrechte erhielt,) von den römischen Schriftstellern mit Stillschweigen übergangen worden sind.

Fünftens: Nachdem der Sturm, welcher mit Sulla's Entscheidungssiege über Rom und über Italien und selbst über die Provinzen [117]) hereinbrach, ausgetobt oder wenigstens seine erste Heftigkeit verloren hatte, nachdem Sulla seine Macht befestiget, die dringendsten Ansprüche seiner Parthey oder die Begehrlichsten und Gefährlichsten seiner Anhänger befriediget hatte, war er sofort bemüht, den Gesetzen wieder zu dem Ansehn zu verhelfen, das sie während des Bürgerkrieges fast gänzlich verloren hatten. Selbst Gewaltschritte hielt er für erlaubt oder für nothwendig, um diesen Zweck zu erreichen. So in folgendem Falle, der zugleich einen Blick in den Charakter Sulla's und in Sulla's Stellung zum Volke zu thun gestattet. [118]) Unter den Feldhauptleuten in Sulla's Heere war einer der vorzüglichsten Quintus Lucretius Ofella. Durch ihn hatte Sulla Präneste, die letzte Zuflucht des Feindes in Italien erobert, und den Consul Marius, den Jüngeren, gefangen genommen. Gestützt und stolz auf seine Thaten, bewarb sich Ofella, gegen den Willen und gegen die abmahnende Stimme Sulla's, um das Consulat, obwohl

---

[117]) Vgl. Appian. I, 102.

[118]) Plut. in Sulla c. 33. Appian. I, 101.

Digitized by Microsoft®

seiner Bewerbung, da er noch nicht die Quästur und die Prätur verwaltet hatte, das Gesetz entgegenstand. Da liefs ihn, als er sich so eben auf dem Forum um Stimmen bewarb, Sulla vor seinen Augen durch einen Centurio niederstofsen. Das Volk ergriff den Mörder und stellte ihn, Rache fordernd, vor Sulla's Richterbühne. (*Tribunal.*) Aber Sulla geboth dem Volke Stillschweigen und befahl, den Centurio frey zu lassen. „Wisset," redete er das Volk an, „wisset, Quiriten, und hört es von mir selbst, dafs Lucretius auf meinen Befehl getödet worden ist, weil er mir nicht gehorchte. Ein Bauer, (fügte er hinzu,) wurde beym Pflügen von Läusen gebissen. Darum hielt er zweymal mit dem Pflügen inne und reinigte sein Gewand von dem Ungeziefer. Aber von neuem gepeinigt, warf er sein Gewand ins Feuer, damit er nicht genöthiget wäre, seine Arbeit zum dritten Male zu unterbrechen. Das merkt euch, damit ihr nicht, zweymal besiegt, das dritte Mal ins Feuer wandern müfst." Worte, die nicht mifsverstanden werden konnten!

Endlich sechstens: Damit die Römer aus dem Becher der Vergessenheit tränken, und, wie aus einem unruhigen Traume erwacht, die Gegenwart an eine bessere Vergangenheit reiheten, wurden die altherkömmlichen Volksbelustigungen und Schaugepränge wieder hervorgesucht. Sulla selbst hielt wegen der jenseits des Meeres erfochtenen Siege*) einen glänzenden Triumph, welcher sich dadurch noch besonders

*) »*In triumpho nullum oppidum civium Romanorum vexit.*« Valer. Maxim. II, 8. 7.

Digitized by Microsoft®

auszeichnete, dafs die ersten Männer des Staates, das Haupt bekräntzt, dem Wagen des Siegers folgten, und den Triumphator als ihren Retter priefsen. Nach beendigtem Triumphzuge sprach er zum Volke von seinen Thaten; mit derselben Offenheit sowohl das, was er dem Glücke verdanke, als das, was sein Werk gewesen sey, aus einander setzend. Am Schlusse der Rede befahl er, ihn den Glücklichen zu nennen. (Wie viele Erinnerungen, Hoffnungen und Besorgnisse, mufsten sich an diesen Augenblick knüpfen!) Hierauf gab er dem Volke, mehrere Tage nach einander, ein Mahl, bey welchem die köstlichsten Speisen in Fülle aufgetragen wurden. So reichlich waren die Tafeln besetzt, dafs täglich viele Speisen, die nicht verbraucht werden konnten, in den Flufs geworfen werden mufsten. — Nicht minder glänzend, als jener Triumphzug, wenn auch anderer Art, war wohl die Feyer des Tages, an welchem Sulla für den Umfang der Stadt Rom eine neue und umfassendere Grenze mit den herkömmlichen gottesdienstlichen Gebräuchen zog.**)

Durch die Anwendung aller dieser Mittel, durch die planmäfsige Vereinigung aller dieser Mafsregeln zu einem einzigen Ganzen gelang es nun dem Dictator, in den wenigen Jahren seiner Dictatur, (673 — 675.) Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, und selbst der neuen oder verjüngten Verfassung, die sein Werk war, eine Festigkeit zu geben, durch welche allein der Fall des Freystaates verzögert wurde. Auch

**) *Pomoerium urbis protulit.* Tac. Ann. XII, 23. A. Gell. II, 14. Sen. *de brevit. vitae.* c. 14.

Digitized by Microsoft®

sonst rechtfertigte das Schicksal den Zunahmen, den Sulla angenommen hatte. Im Inneren, (ausgenommen in Spanien,) überall Gehorsam, nach aufsen Friede. Die Drangsale der besiegten Parthey konnte Sulla nicht zu den Unglücksfällen rechnen.

Sulla legt die Dictatur nieder. Seine letzten Lebenstage. Sein Tod.

Jedoch, im Vollgenusse einer Macht, die Niemand mehr zu bestreiten wagte, ein Schooskind des Glücks, (wenn anders den Menschen die äufseren Verhältnisse, in welchen er lebt, glücklich machen können,) fafste Sulla den Entschlufs, ins Privatleben zurückzukehren. Gegen das Ende des Jahres 675. begab er sich eines Tages [119]) auf das Forum und erklärte dem versammelten Volke, dafs er die Dictatur niederlege, auch bereit sey, auf Verlangen Rechenschaft von seiner Amtsführung zu geben. Zugleich entliefs er die 24 Lictoren, welche, so oft er in seiner Würde öffentlich erschien, vor ihm herschritten. Hierauf gieng er noch eine Zeit lang auf dem Forum hin und her, umgeben von seinen Freunden und von dem Schrecken

---

[119]) Der Tag läfst sich nicht genau bestimmen. Selbst darüber kann gestritten werden, ob nicht die Begebenheit erst in das folgende Jahr zu setzen sey. Die beyden Hauptschriftsteller, Plutarch und Appian, lassen überhaupt, was chronologische Data betrifft, sehr viel zu wünschen übrig.

Digitized by Microsoft®

seines Namens, und zog sich dann in seine Wohnung zurück. Er scheint den Entschlufs, die Dictatur niederzulegen, durch nichts im voraus angekündiget oder angedeutet zu haben. Desto weniger dachte man daran, die Rechenschaft zu verlangen, zu welcher er sich erbothen hatte. Ohnehin war es nicht schwer, den Sinn der Rede zu deuten. Doch erdreistete sich ein junger Mensch, als Sulla damals das Forum verliefs, ihn mit Beschuldigungen und endlich, da Niemand dem Verwegenen Einhalt that, selbst mit Schimpfreden bis an sein Haus zu verfolgen. Da sprach Sulla die prophetischen Worte: „Dieser Knabe wird schuld seyn, dafs in Zukunft Niemand eine solche Würde, wenn er einmal zu ihr gelangt ist, wieder niederlegen wird!“ Freylich hätte ein Wink von Sulla hingereicht, den Frevler für immer zum Stillschweigen zu bringen. Doch Sulla wollte wahrscheinlich den Eindruck, den das vorausgegangene überraschende Schauspiel auf das Volk gemacht haben mufste, nicht durch einen fremdartigen Auftritt stören.

Von jeher ist der Schritt, den Sulla damals that, sein freywilliges Scheiden von der Herrschergewalt, sehr verschieden beurtheilt worden. So haben Einige diese Handlung als eine Grofsthat oder als eine Edelthat gepriesen, welche nur wenige ihres Gleichen in der Geschichte habe. So haben Andere in derselben Handlung nur eine Thorheit erblickt. Zu den Letzteren gehört Julius Cäsar, welcher von Sulla wegen dieses Entschlusses urtheilte, „er habe nicht einmal das A. B. C. gewufst.“ [120])

[120]) „*Nescüsse literas.*“ Sueton. *in Caesare.* c. 77.

Digitized by Microsoft®

Man mufs, um bey der Entscheidung dieser Streitfrage eine Stimme zu haben, zweyerley unterscheiden; — erstens, dafs Sulla die Herrschergewalt, die er für sich erkämpft hatte, nicht in seinem Geschlechte, (er hatte einen Sohn,) erblich zu machen suchte, und zweytens, dafs er bey seinen Lebzeiten die Dictatur niederlegte.

Dafs Sulla nicht den Gedanken faſste, oder dafs er den Gedanken aufgab, den Freystaat in eine Einherrschaft zu verwandeln, ist unstreitig ein Beweis von der Schärfe seines politischen Blicks; aber in moralischer Hinsicht gebührt ihm deshalb höchstens das Lob, dafs er Kraft genug in sich hatte, um seiner besseren Einsicht zu folgen. Noch war das Andenken an die republikanische Verfassung nicht blos eine Erinnerung an die Tage anderer Jahre; noch hatten die Römer nicht genug geblutet; noch hatten sie der bitteren Erfahrungen nicht genug gemacht, um die Herrschaft eines Einzigen einer eingebildeten Freyheit vorzuziehn. Gieng doch selbst Julius Cäsar noch in dem Versuche unter, sein Haupt mit einem Diademe zu schmücken. Wie hätte Sulla überdiefs der Hoffnung Raum geben können, dafs sein Sohn, der noch nicht das Mannesalter erreicht, noch nicht durch eigene Thaten seinen Nahmen mit Achtung oder mit Furcht umgeben hatte, im Stande seyn werde, die Last einer neuen Herrschergewalt zu tragen? Freylich sind auch grofse Männer, z. B. selbst ein Cromwell, aus Liebe zu ihrer Nachkommenschaft oder um ihre Macht selbst gegen den Tod zu vertheidigen, zu dem Fehler verleitet worden, den Sulla zu vermeiden wufste, so dafs der Ruhm der Selbstbeherrschung, auf welchen Sulla der

Digitized by Microsoft®

Glückliche Anspruch machen kann, weil er sich mit der Dictatur begnügte, noch immer grofs genug bleibt.

Doch Sulla begnügte sich nicht blos mit der Dictatur; er legte diese Würde, ungeachtet sie ihm auf unbestimmte Zeit übertragen worden war, nach wenigen Jahren wieder nieder. Keine Spur, dafs dieser Entschlufs, blos scheinbar freywillig, durch die Furcht vor einem Glückswechsel veranlafst worden sey. Desto leichter kann es geschehn, dafs man, bestochenen Blicks, diese Handlungsweise Sulla's als grofsartig preifst, oder aus Sulla's Achtung für die Freyheit des römischen Volks ableitet. Aber, wenn man sie nach dem Charakterbilde beurtheilt, welches sich aus der Gesammtheit der Handlungen und Aeufserungen Sulla's zusammensetzen läfst, (ich werde weiter unten dieses Bild zu entwerfen versuchen,) so dürfte man in ihr kaum etwas anderes entdecken, als Ueberdrufs an dem Gepränge und an den oft kleinlichen Mühen der Dictatur und den Wunsch, die Freuden des Lebens noch einmal möglichst ungestört zu geniefsen. Vielleicht, dafs diese Stimmung noch dadurch gesteigert wurde, dafs er die Folgen von seinen vielen Feldzügen, und von seinem keineswegs geregelten Privatleben an seinem Körper spürte, dafs er das Nahen eines Feindes, dem auch der Mächtigste nicht gewachsen ist, — des Todes, ahndete.

In diesem Resultate wird man durch die Nachrichten bestärkt, welche von Sulla's letzten Lebenstagen auf uns gekommen sind.

Sulla hatte die Dictatur niedergelegt; aber, umgeben von dem Glanze und dem Schrecken

Digitized by Microsoft®

seines Nahmens, geschirmt von den vielen Tausenden, welche, ihm Alles verdankend, jeden Augenblick bereit und gewärtig waren, ihm jedes Opfer zu bringen, geboth er nach wie vor, so oft es ihm beliebte, mit unumschränkter Macht. Nur zehn Tage vor seinem Tode ordnete er noch durch einen Machtspruch das Gemeinwesen der Puteolaner, in welchem ein Zwiespalt ausgebrochen war. Ja, noch den Tag vor seinem Tode liefs er in seinem Gemache einen Beamten, Nahmens Granius erdrosseln, welcher, in der Hoffnung, dafs Sulla bald sterben werde, sich geweigert hatte, dem Staate eine Schuld zu bezahlen.[121]) Sulla hatte also nur dem Nahmen und nicht der Sache nach aufgehört, Dictator zu seyn.

Nur in so fern hatten sich seine Verhältnisse verändert, nur das hatte er gewonnen, dafs er sich von nun an seinem alten Hange, das Leben heimlich zu geniefsen, desto freyer hingeben konnte; und er machte den vollsten Gebrauch von dieser Freyheit. Bald nachdem er die Dictatur niedergelegt hatte, begab er sich auf seine Villa in der Nähe von Cumä.[122]) Hier ergötzte und stärkte er sich, (wie in späteren Tagen Tiberius in derselben Gegend,) durch Jagd und Fischerey. Hier umgab er sich mit Mimen und Citherspielern und Sängern, damit sie die Freuden des reichlichen Mahles verschönerten. So verscheuchte er die Langeweile des Alters und

---

[121]) Plut. in der a. Sch. c. 37.

[122]) So Appian. I, 104. *Sextus Aurelius Victor de viris illustribus* sagt: *Republica ordinata — — Puteolos concessit.* Jedoch *Cumae* und *Puteoli* lagen nicht fern von einander.

Digitized by Microsoft®

der Einsamkeit, vielleicht auch die Erinnerungen an die Vergangenheit.

Doch kaum war ein Jahr seit dem Tage der Niederlegung der Dictatur verflossen, als der Tod aller dieser Pracht und Herrlichkeit ein Ende machte. Sulla starb im Jahre 676. nach Erbauung der Stadt Rom, im 61sten Jahre seines Alters.

Ueber die Ursache seines Todes sind verschiedene Berichte auf uns gekommen. Nur darin stimmen die Nachrichten überein, dafs Sulla, der so vielen Tausenden einen gewaltsamen Tod gegeben oder bereitet hatte,[123]) eines natürlichen Todes gestorben sey. Aber Appian erzählt Sulla's Ende so: Sulla sey des Nachts in einem Traume ans Scheiden gemahnt worden.[124]) Den Tag darauf habe Sulla seinen Freunden den Traum erzählt, und sofort sein Testament niedergeschrieben und vollzogen. Am Abende desselben Tages sey er von einem Fieber ergriffen worden, und in der folgenden Nacht gestorben. Nach Plutarch litt dagegen Sulla an einer eben so seltenen als schrecklichen Krankheit, an der Läuse-

---

[123]) In dem Bürgerkriege sollen über 100,000 Mann geblieben seyn. Die Zahl der Senatoren, die Sulla hinrichten liefs oder ächtete, wird zu 90, — die der Consulen und Exconsulen zu 15, — die der Ritter zu 2600 angegeben. Appian. I. 103.

[124]) Appian. I, 105. Wahrscheinlich ist das der Traum, den Plutarch (*in Sulla* c. 37.) ausführlicher, jedoch in einem andern Zusammenhange erzählt: Sein mit der Metella erzeugter und vor dieser verstorbener Sohn rief ihm, zur Mutter zu kommen, um mit ihr in ungestörter Ruhe zu leben. (Sulla's Wünsche hatten sich zu einem Traume gestaltet.) S. auch Valer. Max. XX, 3, 8.

Digitized by Microsoft®

krankheit, und während dieser Krankheit machte das Zerspringen eines Eitersacks (ἀπόσημα) seinem Leben plötzlich ein Ende.[125]) — Aller Wahrscheinlichkeit nach gehört Plutarch's Erzählung von Sulla's Krankheit zu den apokryphischen und ärgerlichen Anekdoten, für welche dieser Schriftsteller einige Vorliebe zu haben scheint. Keiner der gleichzeitigen oder dem Zeitalter Sulla's zunächst stehenden Schriftsteller gedenkt dieser Krankheit. Und doch würden sie, wenn Sulla von einer solchen Krankheit heimgesucht worden wäre, eine so auffallende Erscheinung schwerlich unerwähnt gelassen haben. Am wenigsten würde Cicero's Stillschweigen erklärbar seyn. Cicero gehörte nicht zu den Freunden Sulla's; ein solches Leiden konnte als ein Strafgericht der Götter mit besonderem Erfolge dargestellt werden. Ist es überdiefs wohl glaublich, dafs Sulla, der, (wie Plutarch selbst berichtet,) die Angelegenheiten der Republick bis an seinen Tod leitete, der an den Denkwürdigkeiten seines Lebens bis kurz vor seinem Tode arbeitete, der

---

[125]) *Φθειρίασις.* Plut. c. 36. (Plutarch macht eine schauerliche Beschreibung von Sulla's Zustande.) — Derselben Krankheit Sulla's erwähnt Diogenes Laertius (*in Speusippo,*) jedoch nur so, dafs er sich auf Plutarch's Zeugnifs beruft. — Auch wird die Nachricht von Sextus Aurel. Victor, v. Suidas, v. Photius (*edit. Steph.* p. 1578) und v. Q. Serenus Samonicus *de medicina* vs. 65. 66. wiederholt. (Der letztere sagt:

Sulla quoque infelix tali languore peresus, — in dem vorhergehenden Verse ist von *tetris animalibus* die Rede, —

Corruit et foedo se vidit ab agmine vinci.)

Alle diese Schriftsteller führen jedoch weder einen Gewährsmann, noch nähere Umstände an.

Digitized by Microsoft®

seine Gemahlinn schwanger hinterliefs, dafs dieser Sulla an einer solchen Krankheit gelitten habe? Nicht weniger entscheidend ist der Gegengrund, dafs, wie Plinius berichtet,[126]) jene Denkwürdigkeiten nirgends eine Aeufserung enthielten, welche die in Frage stehende Nachricht bestätiget hätte. Mit einem Worte also, die ganze Nachricht ist eine von den Erfindungen, durch welche Sulla's Feinde, (vielleicht zuerst die Athenienser, die er hart genug behandelt hatte,) sein Andenken beschmutzt haben, wenn ihr auch irgend eine Thatsache, (z. B. das Aufbrechen einer im Felde erhaltenen Wunde,) zum Grunde liegen kann. Die Nachricht fand um so leichter Glauben, da die Menschen überhaupt verlangen, dafs aufserordentliche Männer auch auf eine aufserordentliche Weise sterben sollen.

Sulla's Leichnam wurde auf einer Bahre von Gold nach Rom getragen, und hier mit einer noch nie gesehenen Pracht öffentlich bestattet.[127]) Auf dem Campus Martius loderte der Scheiterhaufen empor, auf demselben Platze wurde ihm ein Denkmal errichtet, mit der Inschrift, die er selbst verfafst haben soll: Kein Anderer hat seinen Freunden so viel Gutes, seinen Feinden so viel Böses gethan!

So endete Sulla! Rom hatte seinen Herrn, nicht den Besten seiner Bürger, aber einen Feldherrn und Staatsmann verlohren, welchem, in wie fern er beyde Eigenschaften in sich vereinigte,

---

[126]) *In hist. nat. VII,* 44.

[127]) Die ausführlichste Beschreibung dieser Leichenbestattung findet man bey Appian. I, 105. f.

Digitized by Microsoft®

die an grofsen Männern so reiche römische Geschichte kaum einen andern Nahmen an die Seite setzen kann.

Sulla's Körperbeschaffenheit. Familienverhältnisse.

Sulla war hochblonden Aussehns, die Farbe seines Gesichtes weifs, jedoch so, dafs auf den weifsen Grund hin und wieder rothe Flecken wie aufgetragen waren.[128]) Das ganze Gesicht röthete sich, wenn er zürnte; und dann war er am schrecklichsten.[129]) Der Blick seiner blauen Augen war scharf und durchbohrend. Der Gesammteindruck, den Sulla durch sein Aeufseres, durch seine Miene und durch seine Haltung machte, war der, dafs dieser Mann zum Herrscher gebohren sey.[130])

Von Sulla's Körperbau wird nur noch das als eine Eigenthümlichkeit erwähnt, — *eum uno testiculo natum fuisse.*[131])

Sulla scheint im Ganzen einer guten Gesundheit genossen zu haben, doch litt er, schon im Kriege gegen Mithridates, am Podagra, sey es, dafs er sich das Uebel im Felde, oder durch seine Ausschweifungen zugezogen hatte. Von

---

[128]) Ein Witzling verglich Sulla's Gesicht einer mit Mehl bestreuten Maulbeere. Plut. c. 2.

[129]) Seneca: *epist.* XI.

[130]) Plut. c. 2. 5.

[131]) l. 4. *pr. D. de re militari.* (XLIX, 16.)

Digitized by Microsoft

der Krankheit, an welcher er starb, ist schon oben die Rede gewesen.

Sulla war fünfmal verheyrathet;[132]) seine erste Gemahlinn hiefs Ilia oder Julia, (mit dieser erzeugte er eine Tochter, die jedoch vor ihm mit Tode abgieng,) seine zweyte Aelia, seine dritte Cölia, (von dieser schied er sich, unter dem Vorgeben, dafs sie unfruchtbar sey,) seine vierte Cäcilia Metella, (diese, die Tochter des Pontifex Maximus Quintus Metellus, die er schon 50 Jahr alt heyrathete, liebte er mit besonderer Zärtlichkeit und Treue; er erzeugte mit ihr einen Sohn, der vor ihm verstarb, und Zwillinge, einen Sohn und eine Tochter, die er *Faustus* und *Fausta* nannte, und die ihn überlebten,) seine fünfte Valeria, (Messala's Tochter, die Schwester des Redners Hortensius, welche ihm nach seinem Tode eine Tochter gebahr.) — Ist es also wohl glaublich, dafs Sulla (wie ihm Plutarch den Vorwurf macht,) bis in sein Alter mit feilen Dirnen und Knaben in unzüchtigen Verhältnissen gestanden habe?

Sulla's Geistesgaben. — Charakter.

Sulla ist unstreitig, wenn man ihn blos seinen Geistesgaben nach betrachtet, wenn man blos den Feldherrn und den Staats-

---

[132]) Vgl. Plut. *in Sulla.* c. 2. 6. 34. 35. 37. (Im 35sten Kapitel erzählt Plutarch die Art, wie die Valeria Sulla's Blicke auf sich zog. Vielleicht auch nur ein vom Neide erfundenes Gerücht.)

Digitized by Microsoft®

mann ins Auge faſst, eine der ungemeinsten und groſsartigsten Erscheinungen in der Geschichte unseres Geschlechts. Nur der Charakter und nicht die geistige Ueberlegenheit Sulla's ist selbst von seinen bittersten Gegnern angefochten worden.

Als Feldherr ist er nie besiegt worden, ob er wohl mit Heeren der verschiedensten Art, und bald auf diesem, bald auf einem andern Boden, und nicht selten gegen einen ihm an Mannschaft weit überlegenen Feind zu kämpfen hatte. Wo Waffengewalt nicht ausreichte, oder wenn eine plötzlich hereinbrechende Gefahr den Muth seines Heeres zu lähmen drohte, nahm er zur List seine Zuflucht.[133]) Wohl wissend, daſs man ohne Geld nicht Krieg führen, hungrig nicht tapfer seyn könne, verstand er sich zugleich auf die Kunst, den Schatz und die Vorrathskammern des Heeres gefüllt zu erhalten.[134])

Als Staatsmann löste er eine der schwierigsten Aufgaben der Staatskunst. Er beendigte einen vieljährigen Bürgerkrieg, eine Revolution, welche den Rechtszustand Italiens in seinen Grundfesten erschüttert hatte. (Man vergesse nicht, daſs der Bürgerkrieg, in welchem Sulla als Partheyhaupt auftrat, nur eine Fortsetzung des Krieges der Römer mit den Bundesgenossen war.) Allerdings vermochte er den endlichen Fall des Freystaates nur aufzuhalten, nicht zu verhindern. Aber das Unmögliche konnte er nicht möglich machen. Allerdings griff er zu

---

[133]) Mehrere Vorfälle dieser Art erzählt Frontinus (*Strategematicon libr. IV.*)

[134]) Beispiele sind oben angeführt worden.

Digitized by Microsoft®

heroischen Mitteln. Aber die Krankheit forderte diese Heilart. Können in Zeiten einer Revolution halbe Maſsregeln frommen?

Den Menschen richtet die That, den Feldherrn und den Staatsmann der Erfolg. Sulla ist in der einen und in der andern Eigenschaft groſs; weil er in der einen und in der andern Eigenschaft groſse Dinge gethan hat. Zwar maſs er selbst dem Glücke einen groſsen Antheil an seinen Erfolgen bey. Was er mit wohlbedachtem Muthe unternommen, (erklärte er in den Denkwürdigkeiten seines Lebens,) sey ihm sogar oft weniger gelungen, als wozu er sich im Augenblicke der Ausführung rasch entschlossen.[135]) Aber Glück, wenn es sich treu bezeugt, ist Verstand; und die gröſsere Klugheit ist die, den Augenblick zu benutzen.

Wenn auch die Grundmaximen der Staatsklugheit, (und die der Klugheit überhaupt,) eben so einfach als allgemeingültig sind, wenn daher auch die ausgezeichneteren Staatsmänner aller Zeiten und Völker einander in ihrer Handlungsweise gleichen, wie Schauspieler, welche auf verschiedenen Bühnen in derselben Rolle auftreten, so wird es doch, um die Schilderung der Staatsklugheit Sulla's zu individualisiren, zweckmäſsig seyn, noch einige Einzelnheiten aus seinem Leben herauszuheben.

Sulla war Meister in der Kunst, die Menschen zu behandeln, sie nach seinem Willen zu leiten und zu lenken; in der Kunst also, welche dem Staatsmanne, besonders aber einem Partheyhaupte, unentbehrlich ist, in der

---

[135]) Plut. c. 6.

Digitized by Microsoft®

Kunst, welche einen tiefen Blick in das Innere der Menschen voraussetzt. (Doch vielleicht nenne ich das eine Kunst, was eine Gabe der Natur seyn mufs!) Wie Cicero [136]) von ihm berichtet, liefs er sich nach Zeit und Umständen Alles gefallen, er diente Allen, um das zu erreichen, was er wollte. Darum gelang es ihm, der Abgott seines Heeres zu werden. Freylich wird ihm allgemein Schuld gegeben,[137]) dafs unter ihm und durch ihn zuerst die Strenge der altrömischen Kriegszucht erschlafft sey. Aber ein Feldherr, welcher seinen Befehl nicht der verfassungsmäfsigen Regierung, sondern dem Heere verdankt, kann eher gebiethen als verbiethen.[138])

Man wird schwerlich ein Beyspiel in der Geschichte finden, dafs es irgend Einem gelungen sey, die Herrschaft über einen Freystaat — die Tyranney, dieses Wort im Sinne der Griechen genommen, — an sich zu reifsen, dem nicht die Kunst, sich zu verstellen, zu Gebothe stand. (So waren Octavianus Augustus[139]) und Cromwell Meister in dieser Kunst. Vielleicht spielte Robespierre dieselbe Rolle, nur

---

[136]) *De offic.* I, 30.

[137]) S. Sallust. *bell. Catil.* c. 10. Dio Cass. *fragm.* 123. Plut. c. 12.

[138]) Tacitus sagt von Otho, welchen die Prätorianer so eben zum Kayser ausgerufen hatten. »*Othoni nondum auctoritas inerat ad prohibendum scelus, jubere jam poterat.*« Annal. I, 45.

[139]) Den besten Aufschlufs über den Charakter August's geben vielleicht die (uns von Sueton berichteten) Worte, mit welchen dieser Fürst seine irdische Laufbahn beschlofs. „Das Schauspiel ist zu Ende; klatscht Beyfall.“

Digitized by Microsoft®

mit geringerem Erfolge.) Auch Sulla war wegen seiner Schlauheit und Hinterlist berühmt oder berüchtiget. Ein Feldherr der Gegenparthey, Carbo, äufserte sich, dafs er mit einem Fuchse und mit einem Löwen Krieg zu führen habe, die beyde in Sulla's Seele ihre Wohnung hätten, dafs aber der Fuchs der gefährlichere Feind sey.[140])

Klugheit ist ihrem Wesen nach die Kunst oder die Gabe, das Zukünftige vorauszusehen. Der Staatsmann steht desto höher, je weiter sein Blick in die Zukunft reicht. Dafs Sulla auch durch diese Sehergabe sich auszeichnete, davon nur einige Beyspiele. — Sulla hatte beschlossen, den Julius Cäsar, den sein Prunkaufwand verdächtigte, den Julius Cäsar, der in der Folge Sulla's Beyspiele folgte, hinrichten zu lassen. Cäsar's Freunde erlangten seine Begnadigung von Sulla, aber dieser äufserte zugleich gegen sie: Sie möchten vor diesem geschniegelten Menschen auf ihrer Hut seyn![141]) — Eben so prophezeihte er dem Pompejus, der sich für den Marcus Lepidus wegen des Consulats angelegentlich verwendet hatte, dafs er, (was in der Folge eintraf,) nur seinen Feind mächtig gemacht habe.[142])

Endlich, auch das ist eine Hauptforderung, welche man an den wahren Staatsmann machen kann, dafs er Alles zur rechten Zeit, nichts zu früh, nichts übereilt, u. s. w. thue. Dafs Sulla dieser Forderung eingedenk war, beweist der gesammte Verlauf seines öffentlichen Lebens.

---

[140]) Plut. c. 28.

[141]) Dio Cass. XLIII, 43.

[142]) Plut. c. 34.

Digitized by Microsoft®

Sulla opferte sogar alle die Vortheile auf, welche seine Lage, als er Rom das erstemal erobert hatte, darzubiethen schien, weil die Frucht noch nicht reif war. Als aber die Zeit der Erndte gekommen war, legte er desto rascher die Hand an die Ausführung des grofsen Planes, den er früher nur angekündiget oder angedeutet hatte. Nach gewaltsam hergestellter Ruhe war es zweckmäfsig, die neue Schöpfung nicht stufenweise, sondern auf einmal, wie durch ein Allmachtswort, ins Leben zu rufen. Und Sulla zögerte jetzt nicht mehr.

Jedoch, wie sehr auch Sulla als Feldherr und Staatsmann gepriesen werden kann, und gepriesen worden ist, über seinen sittlichen Werth hat die Nachwelt fast einstimmig ein Verdammungsurtheil ausgesprochen. Verdient er dieses Urtheil? Tritt aus seinem Leben das düstere Charakterbild hervor, welches sich bey Vielen an Sulla's Nahme anreiht? — Es wird wenigstens verzeihlich seyn, wenn ich jenes Urtheil zwar nicht in das Gegentheil zu verwandeln doch zu mildern versuche. Es ist ein zu bitteres Gefühl, man kann sich schauerlicher Zweifel nicht erwehren, wenn man einen Mann, dem man wegen seines Geistes eine gewisse Achtung nicht versagen kann, wegen seines Charakters verachten oder verabscheuen mufs.

Um Sulla's Charakter in seinem wahren Lichte zu erblicken, hat man sich vor allen Dingen von dem Ansehn der Urtheile frey zu erhalten, welche über Sulla theils von seinen Zeitgenossen, theils von den Römern der späteren Zeiten gefällt worden sind. Zwar in der Regel wird ein Staatsmann am richtigsten von der Na-

Digitized by Microsoft®

tion beurtheilt, deren Schicksal er lenkte oder wendete. Aber in dem vorliegenden Falle leidet diese Regel aus besonderen Gründen eine Ausnahme. — Sulla's Leben fiel in die Zeiten einer grofsen Partheyung. Tausende und aber Tausende verloren, wenn sie auch das Leben retteten, dennoch Alles, was dem Leben einen Werth giebt. In die Macht und in die Habe derer, welche der Ausgang des Kampfes dem Tode oder dem Elende geweiht hatte, theilten sich die Sieger, meist rohe oder übermüthige Emporkömmlinge. Es war eine schreckliche Zeit, vielleicht eine noch schrecklichere, als die, da die Völker Germaniens über Italien hereinbrachen. Aus diesen Wirren der Zeit trat Sulla's Nahme hervor, das feindliche Schicksal der einen, der Schutzgott der andern Parhey, von jener leidenschaftlich verdammt, von dieser nicht weniger leidenschaftlich gefeyert, für die eine und für die andere gleichsam das Losungswort. Von einem der Zeitgenossen und Tadler Sulla's, von einem Manne, dessen Urtheil über Sulla vielleicht nicht ohne Einfluſs auf das der Nachwelt gewesen ist, läfst es sich sogar ziemlich bestimmt nachweisen, dafs er nicht unbefangen über Sulla urtheilte, — von Cicero.[143]) Cicero, wenn er anders überhaupt als Staatsmann hoch genug stand, um einen Sulla nach Verdienst zu würdigen, war ein eifriger Verehrer des Ritterstandes, des Standes also, auf welchem Sulla's Hand schwer gelastet hatte; Cicero's Freund oder Beschützer war Pompejus,

---

[143]) Cicero hielt, 27 Jahre alt, — *L. Sulla Felice et Q. Metello Pio Coss.* — seine Rede *pro Sexto Roscio.* A. Gell. XV, 28.

Digitized by Microsoft®

der Mann also, welcher im Jünglingsalter von Sulla's Feldherrnruhme ungern den seinigen verdunkelt sah; in reiferen Jahren die von Sulla beschnittenen Rechte des Tribunats wiederherstellte. Nur eine gleichzeitige Gerichtsstelle kann man vielleicht von dem Verdachte politischer Partheylichkeit freysprechen, — das weibliche Geschlecht; und gerade dieses scheint eine besondere Vorliebe für Sulla gehegt zu haben. Einer Jugendfreundinn war er so werth, dafs sie ihn zum Erben ihres ansehnlichen Vermögens einsetzte. Eben so beerbte er seine Stiefmutter, die zu ihm die Liebe einer rechten Mutter trug.[144]) Wir wissen wenigstens von der einen Gemahlinn Sulla's, von der Metella, dafs er eben so zärtlich von ihr, als sie von ihm geliebt wurde,*) Auch dem Verstorbenen erwiesen die Römerinnen noch Ehre, indem sie auf seinen Leichnam wohlriechende Spezereyen häuften.[145]) Wer aber von den Frauen, (von den Kapitalistinnen kann kaum die Rede seyn,) geliebt wird, kann nicht ohne Ansprüche auf Liebenswürdigkeit seyn. Jedoch bey Rom's folgenden Geschlechtern ver-

---

[144]) Plut. c. 2.

*) Vgl. Plut. c. 6. 22. 33. 37. Plinius berichtet von ihr, dafs sie mit Proscriptionen gemäkelt habe; er nennt sie eine *fectrix proscriptionum. Hist. nat. XXXVI,* 15. Doch ist dieser Vorwurf mit einer andern Nachricht (b. Plut. c. 6.) kaum zu vereinigen, nach welcher sich das Volk an die Metella wendete, um Gnade für Verurtheilte zu erhalten.

[145]) Plut. c. 38. War diese Liebe blos Laune? oder hatte vielleicht Sulla auch den Rechtszustand des weiblichen Geschlechts durch ein (nicht auf uns gekommenes) Gesetz verbessert?

Digitized by Microsoft®

hallten bald die zum Vortheile Sulla's sprechenden Stimmen. Wohlthaten werden schneller, als Beleidigungen vergessen. Den Republikanern aller Partheyen war Sulla der Urheber des Untergangs des römischen Freystaates, weil Sulla zuerst die höchste Gewalt mit Hülfe des Heeres an sich gerissen hatte. In dem Kampfe, welcher mit der Vernichtung des Freystaates endete, trug nicht die Parthey, an deren Spitze Sulla gestanden hatte, den Sieg der Entscheidung davon; Julius Cäsar und sein Erbe gaben dem Throne eine demokratische Grundlage. Dem Geschlechte der Cäsaren, auch den folgenden Kaysern konnte Sulla's Nahme, aus mehr als einem Grunde, nur unheimlich seyn; an Sulla's Nahmen knüpften sich so manche Erinnerungen an eine Vergangenheit, welche das Volk vergessen sollte, ungeachtet sie der Gegenwart oft nahe genug verwandt war. Es ist doch immer bemerkenswerth, dafs Zonaras, obwohl ein Schriftsteller einer weit späteren Zeit, sein Stillschweigen über die Zeiten Sulla's und die der Gracchen damit entschuldigt, dafs er keine Geschichtswerke über diese Zeiten habe auffinden können.[146]) Sollten sie nicht zum Theil absichtlich vernichtet worden seyn?

An die Thaten und Aeufserungen Sulla's, an die gesammten Verhältnisse und Ereignisse der Zeit, in welcher Sulla lebte und wirkte, mufs man sich halten, wenn man über den Charakter dieses verhängnifsvollen Mannes mit irgend einiger Sicherheit urtheilen will. — Dabey darf man nicht vergessen, die Thatsachen, aus wel-

[146]) Zonaras: Chron. II, 471.

Digitized by Microsoft®

chen das Urtheil abzuleiten ist, mit Rücksicht auf die Denkart und den Charakter des Volkes zu deuten und zu richten, unter welchem Sulla lebte. So gilt z. B. den Christen ein Menschenleben mehr, als es den Römern jener Zeit galt. Vielleicht steht im Ganzen der Abscheu vor Mordthaten in Verhältnifs mit der Verabscheuung des Selbstmordes. Diesen aber hielten die Römer, bis dafs sie sich zum Christenthume bekannten, für vollkommen erlaubt.[147]) — Auch dafür hat man sich zu hüthen, das Leben Sulla's nicht in zwey Zeitabschnitte — in den vor und in den nach erlangter Dictatur — gleichsam zu spalten, und, wie doch von mehreren Schriftstellern des Alterthums geschehn ist,[148]) den Sulla der ersteren Periode eben so hoch, als den der letzteren niedrig zu stellen. Das ganze Leben eines Menschen ist nur die Erscheinung oder die Entwickelung eines und desselben Charakters. Der Sulla, der als Dictator Tausende opferte oder zu Grunde richtete, war kein anderer, als der, welcher als Jüngling nur Sinn für die Freuden des Lebens zu haben schien.

Uebrigens, wenn man sich auch bey der Beurtheilung Sulla's von dem Einflusse des Ansehns anderer Beurtheiler desselben Mannes frey

---

[147]) Tacitus sagt von einem Römer, welcher sich, entrüstet über die Schmach seines Volks, freywillig den Tod gab, *eum morte bene usum, sequentia docebant.* Er betrachtet also das Leben wie ein Gewand, das man nach Gefallen ablegen, den Tod wie ein Heilmittel, das man nach Gefallen gebrauchen kann.

[148]) S. z. B. Plut. c. 30. Vellej. Paterc. II, 17. Valer. Max. IX, 2. 25.

Digitized by Microsoft®

erhält, wenn man sich sogar mit einem gewissen Vorurtheile für Sulla an die Lösung der Aufgabe wagt, noch immer ist das Charakterbild, welches das Resultat der Untersuchung ist, an Schatten reich genug, ein Rembrand. Nur an die Unpartheylichkeit, welche die Geschichte einem Jeden, auch einem Sulla, schuldig ist, wollte ich, vor Allen mich selbst, erinnern. Kein Mensch ist so gut, als er seyn sollte, aber auch keiner so schlecht, als er seyn könnte. — Jetzt zu den einzelnen Zügen, welche sich in dem Charakter Sulla's unterscheiden lassen.

Als den Grundzug dieses Charakters darf man Stolz, den Stolz eines Römers, den Stolz eines römischen Patriciers betrachten. Die Inschrift auf Sulla's Denkmale, — dafs Niemand seinen Freunden so viel Gutes seinen Feinden so viel Böses erzeugt habe, — enthält, sey es ein Selbstbekenntnifs, sey es ein Urtheil der Zeitgenossen,[149]) welches dieser Ansicht auffallend zu Statten kommt. Sulla strebte nach Macht, er erfreute sich der von ihm errungenen Macht, nicht um sie auszuüben, nicht um zu herrschen, sondern um allmächtig zu seyn. Darum legte er die Dictatur, gleich als eine Bürde nieder. Darum schien er, wenn er Geschenke oder Würden vertheilte, nicht selten blos den Einfällen seiner Laune zu folgen.[150]) Selbst dafs er sich seines Glückes rühmte, dafs er sich den Zunahmen des Glücklichen beylegte, war ein Beweis von seinem Stolze. Er wollte dem Volke als ein Liebling

[149]) Plutarch läfst es nämlich zweifelhaft, ob Sulla selbst die Inschrift gefertiget und hinterlassen habe.

[150]) Plut. c. 6.

Digitized by Microsoft®

der Götter erscheinen. In seinen Erlassen an die Griechen nannte er sich sogar ohne Umschweife Epaphroditos, das Schooskind der Aphrodite.[151]) Darum endlich war er unversöhnlich gegen die, welche seiner Macht getrotzt hatten.

Vom Stolze bis zur Verachtung Anderer ist überhaupt nur ein Schritt. Und zu diesem Schritte wird am leichtesten der verleitet, der in Zeiten bürgerlicher Unruhen die höchste Gewalt an sich gerissen hat. Denn ein Solcher hat Gelegenheit gehabt, die Menschen von ihren schwächsten oder unheimlichsten Seiten kennen zu lernen. Kein Wunder also, wenn Sulla hochmüthig auf Andere herabblickte, wenn er, der römische Patricier, besonders dem gemeinen Haufen seine ganze Verachtung unverhohlen zu erkennen gab, wenn er, (denn Spott ist die Sprache der Verachtung,) der Opfer seines Sieges oder seines Zornes noch überdiefs spottete. Wie er sich gegen das Volk äufserte, als dieses über Ofella's Hinrichtung aufrührerisch murrte, ist oben erwähnt worden. Noch unverzeihlicher war es, dafs er, als ihm das Haupt des jüngeren Marius, eines Jünglings, der viel versprochen hatte,[152]) gebracht wurde, in die Worte ausbrach: „Du hättest erst das Rudern lernen sollen, ehe du dich an das Steuern gewagt hättest!“ — Doch fehlt es auf der andern Seite nicht an Beweisen, dafs Sulla das wahre Verdienst zu erkennen und zu schätzen wufste. Den Archelaus, der ihm

---

[151]) Plut. c. 34.

[152]) Vellej. Paterc. II, 27.

Digitized by Microsoft®

in dem Kriege gegen Mithridates den Sieg lange streitig gemacht hatte, behandelte er bey den Friedensunterhandlungen mit besonderer Auszeichnung.[153]) Nicht geringer war seine Achtung für Pompejus. Es war Sulla, welcher dem Pompejus den Beynahmen des Grofsen (*Magnus*) beylegte. Auch zeigt folgender Fall, dafs Sulla, was er von keinem Andern geduldet haben würde, sich von Pompejus gefallen liefs. Dieser, aus Africa zurückgekehrt, verlangte die Ehre des Triumphs. Sulla verweigerte sie ihm. Pompejus bestand auf seiner Forderung, sich der Worte bedienend: „Die aufgehende Sonne hat eine gröfsere Anzahl Verehrer, als die untergehende.“ Sulla, der die Rede nicht sofort verstanden hatte, aber die Umstehenden erstaunen sah, fragte, was Pompejus gesagt habe. Als er es vernommen, rief er aus: „Nun er triumphire! er triumphire!“ (Man kann vielleicht den Nebengedanken, den Sulla bey diesem Ausrufe hatte, mit den Worten ausdrücken: „Es wäre dennoch in meiner Macht, ihn zu vernichten!“) Und Pompejus triumphirte.[154])

Die schwerste Anklage, welche gegen Sulla erhoben worden ist, die Anklage, welche als die allgemeine Stimme der Nachwelt betrachtet

---

[153]) Dio Cass. *fragm.* 173.

[154]) Plut. *in Pompejo.* c. 13. 14. S. auch Vell. Paterc. II. 29. Valer. Max. V. 2. 9. — Als in Rom das (jedoch falsche) Gerücht gieng, dafs Pompejus das Heer, das er in Africa befehligt hatte, gegen Sulla führen wolle, äufserte dieser nur, dafs es sein Schicksal sey, im Greisenalter gegen Knaben ins Feld zu ziehn. (Gegen Pompejus, wie kurz vorher gegen den jüngeren Marius.) S. Plut. a. a. O.

Digitized by Microsoft®

werden kann, ist die der Grausamkeit. — Die Thatsache, dafs Sulla für Tausende der Engel des Todes war, dafs ihm ein Menschenleben wenig oder nichts galt, ist keinem Zweifel unterworfen. Die oben bereits angeführten Beweise für diese Thatsache, könnten noch durch eine gute Anzahl anderer vermehrt werden.[155]) Dürfte man also von der That ohne weiteres auf die Gesinnung des Thäters schliefsen, so würde jene Anklage sofort als erwiesen zu betrachten seyn. Aber es ist ein Unterschied zu machen, zwischen jener muthwilligen Grausamkeit, welche sich ihrer Unthaten erfreut, oder aus Rachsucht oder zur Befriedigung einer andern kleinlichen Leidenschaft mordet, und zwischen der Grausamkeit, welche, um einen grofsen, an sich oder in den Augen des Handelnden, löblichen Zweck zu erreichen, kein Opfer für zu grofs hält. Jene ist eine Abscheulichkeit; diese, wenn auch nimmermehr lobenswerth, kann dennoch eine Nothwehr oder eine Verirrung des Verstandes seyn. Die Frage ist also die: In welchem Sinne war Sulla grausam? — Nun kann zwar Sulla von dem Vorwurfe muthwilliger Grausamkeit nicht gänzlich freygesprochen werden. Denn wer getraute sich wohl zu behaupten, dafs er, bey der Verfolgung seines Sieges, in seinem Zornmuthe nicht weiter gieng, als es die Umstände gebietherisch forderten? Wüthete er er doch sogar noch gegen die Asche des älteren Marius![156]) Mufste er doch,

---

[155]) Vgl. über das Schicksal der Pränestiner: Plut. *in Sulla* c. 32. und über Sulla's Grausamkeit überhaupt: Sallust. *bell. Catil.* c. 51. Val. Max. IX, 2, 1.

[156]) Cic. *de legib.* II, 22.

Digitized by Microsoft®

auch abgesehn von seinem Stolze und von seiner Menschenverachtung, als Feldherr den Widerstand seiner Gegner für strafbar, die Wiedervergeltung der von der Gegenparthey früher verübten Grausamkeiten[157]) für erlaubt halten. Gleichwohl erwähnen die Schriftsteller des Alterthumes nur weniger Fälle, in welchen Sulla aus persönlicher Feindschaft gemordet zu haben schien;[158]) solche Greuel waren einem Lepidus, Antonius und Octavian vorbehalten, welche ihre Freunde einander tauschweise aufopferten, um an ihren Feinden Rache nehmen zu können. Umfasst man nun mit einem Blicke den ganzen Verlauf des bürgerlichen Krieges, welchen Sulla beendigte, den Stand und die Stimmung der Partheyen vor Sulla's endlichem Siege, die Lage Sulla's nach glücklich errungenem Siege, und die politischen Meinungen des Siegers, so hat man Ursache, anzunehmen, dafs Sulla die Grausamkeiten, deren Andenken an seinem Nahmen haftet, im Ganzen planmäfsig verübte, dafs er sie für nothwendig hielt, um dem römischen Freystaate diejenige Verfassung zu geben, welche nach Sulla's Ansichten, die vollkommenste war, oder wenigstens allein auf Dauer rechnen konnte. Allerdings geht diese Vertheidigung Sulla's nicht so weit, dafs sie ihn von aller Schuld frey spräche. Denn sie beruht am Ende auf dem Grundsatze, dafs der Zweck die Mittel heilige, auf einem Grundsatze also, welcher, indem er Seele und Leib von einander trennt, der Tod aller

---

[157]) Appian. I, 64.

[158]) Einen (jedoch zweydeutigen) Fall dieser Art erzählt Plut. c. 2. zu Ende.

Digitized by Microsoft®

Moralität ist. Aber so weit geht diese Vertheidigung denn doch, dafs man, um Sulla's Handlungsweise zu erklären, nicht Grausamkeit, d. i. nicht Lust und Gefallen an Mordthaten und Peinigungen als einen Zug seines Charakters anzunehmen braucht. Sie geht sogar noch weiter! Nicht ein Jeder, welcher nach jenem Grundsatze handelt, verdient dasselbe Verdammungsurtheil. Nach Zeit und Umständen ist die Schuldhaftigkeit der That oder Handlungsweise bald gröfser bald geringer. Und in dem vorliegenden Falle spricht in dieser Beziehung Alles für Sulla. Sulla hatte den Zweck, welchem er Tausende opferte, nicht selbst gewählt, er war ihm gleichsam aufgedrungen worden; oder, wenn und in wie fern die Wiederherstellung des römischen Freystaates sein Entschlufs war, so hatte er sich zwar ein stolzes, doch weder ein unerreichbares, noch ein unrühmliches Ziel gesetzt. Man mag ihn tadeln, dafs er sich dem ersten Widerrufe des ihm übertragenen Kriegsbefehles gegen Mithridates gewaltsam widersetzte; nachdem er es einmal gethan hatte, mufste er in dem Kampfe mit der Gegenparthey siegen oder untergehen. (In Zeiten einer Revolution ist es weit leichter vorwärts zu schreiten als zurückzugehn.) Auch nachdem er gesiegt hatte, stand ihm kaum eine Wahl frey; er konnte nicht beyde Partheyen mit einander versöhnen und verschmelzen; er mufste die Gegenparthey vernichten, wenn er Ruhe und Ordnung wiederherstellen, wenn er dem Freystaate eine dauernde Grundlage geben wollte. Zu erbittert war gefochten worden; zu alt war die Zwietracht, zu leidenschaftlich der Charakter der Menschen jener Zeit und jenes Landes.

Digitized by Microsoft®

Sulla wollte dem römischen Freystaate eine aristokratische Verfassung geben. Aber eine Aristokratie mufs durch Schrecken herrschen, wenn sie nicht das Ansehn des Herkommens für sich hat. Die römische Aristokratie hatte überdiefs durch die Niederlage, die sie vorübergehend erlitten hatte, ihre Schwäche für immer verrathen. — Auch Frankreich hatte einst, in den Tagen der Revolution seine Schreckensmänner. Stehen aber diesen dieselben oder ähnliche Milderungsgründe vor dem Richterstuhle der Geschichte zur Seite?

Der Zunahme des Glücklichen, den Sulla seinem Familiennahmen beyfügte, war nicht blos ein Wort des Stolzes, welches den Liebling der Götter bezeichnen sollte. In diesem Zunahmen lag zugleich eine Rechtfertigung des öffentlichen Lebens dessen, der ihn angenommen hatte. Was ich begonnen habe, — sagte der Nahme, — ist gelungen, ist also von den Göttern gebilliget worden. Zwar, vor dem Richterstuhle des Gewissens wird diese Sprache nimmermehr Beyfall finden. Ein christliches Publicum wird in ihr eher eine Anklage, als eine Rechtfertigung, zu hören glauben. Aber das ist eben der charakteristische Unterschied zwischen der Christuslehre und der Götterlehre der Griechen und Römer, dafs jene die Stimme des Gewissens weckt und schärft, während diese die Menschen in Werkzeuge des geheimnifsvoll waltenden Schicksals verwandelt. Wir finden in den Nachrichten, die auf uns gekommen sind, keine Spur, dafs Sulla in einsameren Stunden Reue über seine Unthaten gefühlt hätte. Er glaubte nur das gethan zu haben, was ihm sein,

Digitized by Microsoft®

und seines Vaterlandes Verhängnifs zu thun gebothen hätte.

Auffallen kann es, dafs ein Mann, wie Sulla, ein Mann, der so grofse und so ernste Dinge unternahm und ausführte, dennoch bis an sein Ende die leichtfertigsten Freuden des Lebens fast leidenschaftlich liebte.[159]) Lag der Grund in seinem Temperamente? oder in seiner Erziehung? Oder läfst der Stolz eine gewisse Leere im Herzen, welche er durch Sinnengenufs auszufüllen gedenkt? oder behält nur dieser noch einen Werth für denjenigen, welcher die Menschen — und mit ihnen sich selbst — verachtet?

Um Sulla's Charakterbild zu vervollständigen, jetzt noch Einiges von des Mannes religiöser Denkart oder Stimmung. Wie alle Römer, welche zu gebildet waren, um den Ueberlieferungen der Vorzeit blinden Glauben beyzumessen, und nicht gebildet genug, um sich zu dem Glauben an einen einigen Gott zu erheben, zwischen Aberglauben und Unglauben schwanken mochten, so schwankte auch Sulla zwischen beyden. Aus den Nachrichten, welche uns die Schriftsteller des Alterthumes hinterlassen haben,[160]) kann man mit genügender Gewissheit die Folgerung ziehn, dafs Sulla von dem Walten der Götter über die Schicksale der Menschen überzeugt war,

---

[159]) Sonst gespannt und ernst, veränderte er sich plötzlich, wenn er sich zum Mahle niederliefs. Dann war er heiter und gesprächig, und Jedem zugänglich. Plut. a. a. O.

[160]) Vgl. über Sulla's Aberglauben, wenn anders dieser Ausdruck der schickliche ist: Plut. c. 6. 8. 28. 37. Valer. Max. I, 6, 4.

Digitized by Microsoft®

dafs er sich um die Gunst der Götter bewarb, weil er ihren Zorn fürchtete. Und wenn auch zugegeben werden kann und mufs, dafs Sulla, indem er sich der Gunst der Götter rühmte, indem er Zeichen und Träume zu seinem Vortheile deutete, zugleich und oft allein die Rolle eines Schauspielers spielte, so kommen doch gerade in seinem thatenreichen und wechselhaften Leben so viele geheimnifsvolle Ereignisse vor, dafs man Sulla's wiederholtes Bekenntnifs, wie er dem Glücke oder den Göttern mehr als sich selbst, verdanke, kaum als blos auf die Täuschung Anderer berechnet betrachten kann. Weit eher läfst sich behaupten, dafs sein Stolz ihn selbst täuschte. Aber derselbe Sulla kehrte sich nicht an die Töne und Zeichen, welche ihn, als er Athen belagerte, von der Beraubung der Tempel abmahnten.[161]) Derselbe Sulla betete, so oft er ein Treffen zu liefern gedachte, zu einem aus Delphi entwendeten Kleinbilde Apollo's, das er an sich trug, so: Beeile dich, Wort zu halten![162])

Vergleichungen.

Wenn ich jetzt mit Sulla einige andere ausgezeichnete Männer zu vergleichen versuche, so geschieht es, damit Sulla's Bild, mit scheinbar ähnlichen zusammengehalten, desto bestimmter hervortrete.

---

[161]) S. oben S. 179.

[162]) »*Uti promissa maturaret.*« Wer denkt dabey nicht an die Gebete, welche die Neapolitanischen Schiffer an ihren Schutzheiligen richten?

Digitized by Microsoft®

Die Nahmen

Marius und *Sulla*

sind in dem Andenken der Nachwelt mit einander gepaart, wie das Schicksal, (das oft zwey grofse Männer auf demselben Schauplatze gleichzeitig auftreten läfst, damit es, Zwiespalt stiftend, höhere Zwecke erreiche,) die Männer, welche diese Nahmen führen, einander im Leben zur Seite gestellt hatte.

Beyde Männer waren grofse Feldherren. Welcher als Feldherr der gröfsere gewesen, mögen Andere entscheiden. In einer jeden andern Beziehung steht Sulla weit über Marius.

Marius war niederer Abkunft,[163]) ein Mensch ohne Erziehung; im Kriegsdienste war er, ein unverdrossener und ausgezeichneter Soldat, nach und nach von einer Stufe zur andern gestiegen; so gelangte er endlich, erprüft im Felde, zu den höchsten Würden im Staate. Ueber Sulla waltete in allen diesen Beziehungen ein anderes Geschick. Er war der Abkömmling eines patricischen Geschlechts; sorgfältig war die Erziehung, deren er genofs; er scheint fast plötzlich, und ohne sich schon Verdienste um den Staat erworben zu haben, aus dem Privatleben in das öffentliche, als Quästor, getreten zu seyn. Diese Verschiedenheiten zwischen den früheren Lebensumständen beyder Männer, geben zugleich über die Verschiedenheit des Charakters und der späteren Handlungsweise des einen und des andern Mannes in mehr als einer Hinsicht Aufschlufs. Denn, was man auch sagen möge, guter Abkunft zu seyn, von Eltern abzustammen, welche zu den gebil-

[163]) S. *ad Vell. Pat.* II, 11.

Digitized by Microsoft®

deten Ständen der bürgerlichen Gesellschaft gehören, gebohren zu seyn mit dem Anspruche oder mit der Aussicht auf Ehre und Macht, ist eine Gunst des Schicksals, welche demjenigen, dem sie geworden ist, auch in moralischer Hinsicht grofse und kaum zu ersetzende Vortheile gewährt.

Marius sah nur sich, Sulla auch das Gemeinwesen, auch den Freystaat, die Aristokratie. Sulla war stolz; er wollte Herr seyn, um allmächtig gebiethen zu können; Marius war ehr- und ruhmsüchtig; er wollte zeigen, dafs er, aus dem gemeinen Volke hervorgegangen, und einst unbedeutend, dennoch Alles zu vollbringen im Stande sey. Mit seinem Alter vermehrte sich sogar die Hartnäckigkeit seines Ehrgeizes. In Jahren schon weit vorgerückt, wohlbeleibt, und von den Schwächen des Greisenalters gebeugt, begab er sich dennoch, als er sich um den Kriegsbefehl gegen Mithridates bewarb, täglich auf den Campus Martius, um hier, indem er, mitten unter Jünglingen, sein Ross tummelte und andere kriegerische Uebungen vornahm, zu zeigen, dafs er noch die zu den Anstrengungen eines Feldzuges erforderliche Körperkraft habe.[164]) Sulla legte die Dictatur nieder, als er noch weit jünger, als damals Marius, war. Beyden waren alle Mittel recht, wenn sie nur zum Ziele führten, beyde ergriffen, nach Zeit und Umständen, bald diese bald andere Mittel, um zum Ziele zu gelangen. Gleichwohl war Marius veränderlich, wankelmüthig,[165]) Sulla aber im-

[164]) Plut. *in Mario.* c. 34.

[165]) Liv. *epit. libr. LXIX.* Vell. Pat. II, 11.

Digitized by Microsoft®

mer derselbe. Jenen beherrschten, und dieser benutzte nur die Zeitumstände. Mit den Zeitumständen veränderte sich das Ziel, das jener vor Augen hatte; das Ziel, das dieser verfolgte, blieb dennoch unverändert. Darum war Marius nur das Werkzeug seiner Parthey, Sulla der Herr der seinigen.

Marius war barsch, hart, grausam, Soldat und nur Soldat, roher Sitte als Mann und als Greis, wie in den Tagen seiner Jugend. Seinen Charakter milderte keiner der menschlicheren Züge, die in dem Charakter Sulla's als Lichtpuncte hervortreten. Selbst seine Grausamkeit scheint weniger, als die seines Gegners, eine Entschuldigung zuzulassen. Marius beneidete, er liefs selbst zur Verläumdung sich herab;[166]) Sulla hasste. Jener vernichtete seine persönlichen Feinde, dieser die Gegner des Planes, welchen er zur Wiederherstellung des Freystaates entworfen hatte; Jener verfolgte Einzelne, Dieser ganze Massen. —

Man versetze einen gemeinen Menschen in eine glänzende Lage, oder er schwinge sich selbst zu dieser Höhe empor, und — man hat ein Bild von Marius.

Man würde sich einer Ungerechtigkeit schuldig machen, wenn man über Sulla dasselbe Verdammungsurtheil aussprechen wollte, welches die Geschichte über den

Kaiser Tiberius

ausgesprochen hat. Zwar auf den ersten Blick stehen beyde Männer, ihrem Charakter nach betrachtet, einander nahe genug. In beyden dieselbe

---

[166]) Dio Cass. *fragm.* 94.

Digitized by Microsoft®

Art des Stolzes, (auch dem Kaiser galt das Herrschen mehr, als das Regieren, auch Tiberius zog sich im Alter von den Geschäften zurück;) in beyden dieselbe Menschenverachtung, dieselbe Spottlust, dieselbe Schlauheit, derselbe Hang zu sinnlichen Genüssen; beyde grausam. Und dennoch war Sulla nicht das moralische Ungeheuer, das uns in Tiberius entgegentritt. Tiberius war gleichsam mit Liebe grausam; er hatte jene düstere und furchtsame [167]) und zähe Grausamkeit, welche den Charakter zugleich herabwürdiget. Er rechtfertigte vollkommen das prophetische Urtheil, welches August über ihn gefällt haben soll: [168]) „O! des unglücklichen römischen Volkes, das zwischen so langsam malmende Zähne gerathen wird!“ — Wenn sich auch an Sulla's Nahmen schauerliche Erinnerungen knüpfen, Verachtung haftet nicht an ihm; denn Willenskraft gebiethet allemal eine gewisse Achtung; weil man, auch im schlimmsten Falle, voraussetzt, dafs sie unter anderen Verhältnissen, Besseres gewirkt haben würde. —

Eine Ungerechtigkeit anderer Art, eine Ungerechtigkeit gegen das Seitenbild, möchte Vielen in einer Vergleichung Sulla's mit

Napoléon

zu liegen scheinen. Und doch biethen gerade das Leben [169]) und das Streben des einen und

---

[167]) Vgl. Tac. Ann. VI, 30.

[168]) Sueton. *in Tiber.* c. 25.

[169]) Sogar Ereignisse, welche ganz individueller Art sind, wiederholen sich in dem Leben beyder Männer. Z. B. Sulla ritt in der Entscheidungsschlacht einen Schimmel; eben so Napoléon in der Schlacht, welche ihn in

Digitized by Microsoft®

des andern Mannes besonders viele und besonders anziehende Vergleichungspunkte dar.

Selbst dem Charakter nach, sind beyde Männer einander nahe verwandt. — Beyde schonten nicht Menschenleben, wenn es der Durchführung ihrer Pläne galt. Beyde waren ihren Feinden auch durch Verhöhnuug furchtbar. In beyden dieselbe Willenskraft, gepaart mit derselben Verschlagenheit, dieselbe Kunst, den rechten Augenblick zu erwarten, ihn dann zu benutzen. In beyden dasselbe Vertraun auf ihren Glücksstern, ein geheimer Aberglaube. Beyde in ihrem Familienkreise liebenswürdig. Was eine geistreich plaudernde Schriftstellerinn [170]) von Napoléon sagt: „Napoléon war ein sonderbar organisirtes Wesen. Wenn dieser wundersame Mann nicht aus dem Privatleben herausgetreten wäre, so würde er der beste Vater, das würdigste Familienhaupt gewesen seyn, mit einem Worte, der bravste Mann im vollsten Sinne des Ausdruckes. Aber in der Folge kamen der Ehrgeitz und sein Gefolge, die weitaussehenden Pläne, die hochfliegenden Entwürfe, und Alles, was gut, zart und lieblich war, wurde erstickt durch das unermefsliche Gewicht der Gröfse dieses Mannes;“ — dieses Charakterbild erinnert in mehreren seiner Züge, wenn man die Grund-

---

der errungenen Gewalt befestigte, in der Schlacht bey Marengo. Vgl. Plut. *in Sulla*. c. 29. — Die Verheyrathung Sulla's mit der Metella erinnert an die zweyte Ehe Napoléon's. — Sulla verdankte in der Schlacht vor Rom, Napoléon in der Schlacht bey Marengo dem Verdienste eines Andern den Sieg.

[170]). Die Herzoginn von Abrantes in ihren Denkschriften. T. V. p. 309. (der Pariser Ausgabe v. J. 1832.)

Digitized by Microsoft®

farbe in dem Geiste der Römerwelt verändert, an Sulla. Doch deutet es zugleich auf einen Unterschied zwischen beyden Männern hin, welcher, wo nicht die einzige, doch die Hauptursache war, dafs der Eine in der Fülle seiner Macht, der Andere im Elende endete. Napoléon lebte in der Nachwelt; seine Leidenschaft war der Ruhm; er strebte nach einem Ziele, das sich entfernt, indem man sich ihm nähert. Sulla lebte in der Gegenwart; er hatte sich ein bestimmtes, ein ihm nahe liegendes Ziel gesetzt. Mit diesem Unterschiede zwischen beyden Männern steht vielleicht ein anderer Unterschied zwischen ihnen in Zusammenhang. Sulla gestattete, dafs Pompejus, der sich die aufsteigende Sonne nannte, einen Triumphzug hielt. Giebt es in dem Leben Napoléon's ähnliche Beyspiele von Seelengröfse? von jenem Stolze, der auf dem Gefühle des eigenen Werthes beruht? Die Ruhmsucht ist neidisch; nicht so der Stolz.

Als Feldherrn beyde Männer zu vergleichen, überlasse ich den Kriegskundigen. Alle grofse Feldherren sind in so fern einander gleich, als sie grofse Erfolge im Kriege gehabt haben müssen, um auf den Nahmen grofser Feldherren Anspruch machen zu können. Nur die Einzelheiten, die Art und Weise, wie sie zu ihren Erfolgen gelangten, machen den Unterschied. Doch darf als Thatsache angeführt werden, dafs sich der Kriegsruhm beyder, Sulla's und Napoléon's, auch auf die Verschiedenheit der Feinde, gegen welche, und der Gegenden, in welchen sie ihre Siege erfochten, gründet; dafs beyde der Abgott ihres Heeres waren; dafs Sulla nie besiegt wurde, Napoléon endlich seinen Feinden erlag.

Digitized by Microsoft®

Beyde, als Staatsmänner betrachtet, betraten fast unter denselben Umständen den Schauplatz des öffentlichen Lebens. — Die französische Revolution hatte dieselbe Ursache oder Veranlassung, wie der Bürgerkrieg, welchen Sulla beendigte. Wie in dem römischen Freystaate die Bundesgenossen gegen die allein herrschende römische Bürgerschaft aufstanden, so erhob sich in Frankreich der Bürgerstand gegen die Vorrechte des Adels und der Geistlichkeit. Beyde, die Bundesgenossen der Römer und in Frankreich der Bürgerstand, führten dieselben Beschwerden; den Beschwerden beyder standen dieselben Billigkeitsgründe zur Seite. Denn beyde forderten einen Antheil an der Leitung und Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, weil sie die öffentlichen Lasten zu ihrem Antheile und selbst vorzugsweise zu tragen hätten. — Nach langen und blutigen Partheykämpfen wurde Sulla im römischen Freystaate, Napoléon in Frankreich der Wiederhersteller des inneren Friedens. Beyde verdankten die Macht und Gewalt, zu welcher sie nun gelangten, ihrem Kriegsruhme, der Liebe des ihnen ergebenen Heeres.

Jedoch darf nicht übersehn werden, dafs dennoch die Macht des einen nicht ganz dieselben Grundlagen hatte, wie die des Andern. — Sulla siegte als Haupt der Parthey, welche die althergebrachte Verfassung erhalten oder wiederherstellen wollte. Napoléon war ein Sprößling der Revolution, des Baumes, dessen Wachsthum er hemmen wollte oder mufste. — — Das Heer, mit welchem und durch welches Sulla gesiegt hatte, war anders zusammengesetzt, anders gestimmt, als dasjenige, welchem

Digitized by Microsoft®

Napoléon seine Siege und seine Gröfse verdankte. Jenes hatte Bürgerblut gekostet, und ihm verlangte nach Bürgerblute; dieses bestand aus Bürgern, welche ihren Feldherrn deswegen feyerten, weil sich mit seinem Ruhme, der Ruhm der Nation verschlungen hatte. Sulla konnte sich der Treue seines Heeres versichern, indem er es lohnte, wie es gelohnt seyn wollte, Napoléon nur, indem er den Sieg an seine Adler fesselte. Für die Treue Anderer ist Privatinteresse die bessere Bürgschaft.

Gleichwohl setzten sich Beyde, Sulla und Napoléon, dasselbe Endziel. Beyde wollten die frühere Verfassung des Staates, die Verfassung die vor dem Ausbruche der bürgerlichen Unruhen bestanden hatte, wenn auch mit den durch die Zeitumstände gebothenen Veränderungen wiederherstellen; jener die Aristokratie, dieser die Monarchie. Sulla hatte keine Wahl; nicht eben so dürfte Napoléon's Entschlufs oder wenigstens die Art, wie er ihn ausführte, mit dem eisernen Gesetze der Nothwendigkeit vertheidiget werden können. Beyde irrten vielleicht; jener, indem er sein Zeitalter zu hoch, dieser, indem er es zu niedrig anschlug.

Auf dasselbe Endziel ausgehend schlugen gleichwohl beyde verschiedene Wege in so fern ein, als Sulla eine Parthey, die seinige, des Uebergewichts entschieden zu versichern suchte, Napoléon aber alle Partheyen mit einander zu verschmelzen trachtete. Die Zeitumstände gebothen oder empfahlen dem Einen diese, dem Andern die andere Handlungsweise. Aber der endliche Ausgang entsprach nicht der Erwartung, welche der Eine und der Andere von seinem Ver-

Digitized by Microsoft®

fahren gehegt hatte. In beyden Fällen gab am Ende die Masse, (die Volksparthey,) den Ausschlag. Doch war Sulla's Schöpfung die dauerndere.

Auf dem Felseneylande St. Helena, als Gefangener, als Verbannter, beurkundete Napoléon vielleicht am meisten die Gröfse seines Geistes, die Stärke seines Charakters. Dem Römer vergönnte das Schicksal nicht, sich auch im Unglücke grofs zu zeigen.

Em-

Digitized by Microsoft®

Empfehlungswerthe Schriften
neueren Verlags.

Staatswirthschaftslehre
von
Dr. Karl Salomo Zachariä,
Grofsherzogl. Bad. Geh. Rathe, ord. öffentl. Rechtslehrer auf der Universität in Heidelberg, Kommandeur des Grofsh. Bad. Ordens des Zähringer Löwens.

2 Thle. gr. 8. 3 Rthlr. 6 ggr. sächs. oder 5 fl. 54 kr. rhein.
oder:

Vierzig Bücher vom Staate,
V. Bd. 1. u. 2. Abth.

Auch unter dem Titel:

Regierungslehre,
III. Bd. 1. u. 2. Abth.

Schon seit dem Beginne dieses Werkes haben sich in steigendem Interesse und Anerkennung öffentlich und privatim alle Stimmen dahin vereinigt, dafs es zu den wichtigsten Erscheinungen, nicht nur unserer Zeit, sondern der deutschen Literatur überhaupt gehöre, als ein wahrer Schatz der Staats- und der Lebens-Weisheit, und wir gründen darauf den Ausdruk der Ueberzeugung, die schon so manchen Anklang gefunden; „dafs was Plato und Aristoteles, was Cicero, was Montesquieu ihren Zeiten und ihren Völkern gegeben haben, in diesem Werke unserer Zeit von dem verdienstvollen Verfasser geboten wird.

Wenn nun in den bisher erschienenen Bänden alle Nuancen des Staats- und Volkslebens mit der Umsicht und dem Scharfsinne entwickelt und beleuchtet sind, welche wir an dem geistreichen Herrn Verfasser bewundern, so wird es um so gewisser zur allgemeinen Freude gereichen, dafs er diesen neuen Band dem für unsern Zeitabschnitt so hochwichtigen Theile, dem Probleme der gröfsten Köpfe aller Völker, dem Ziel und Wendepunkt des lebendigsten Ringens unserer Tage nach Verbesserung und Sicherung der Staats- und Lebensverhältnisse widmete, indem er

die Staatswirtschaftslehre

darin mit grofser Ausführlichkeit behandelt, welche um so ergiebiger seyn mufs, da jeder seiner Leser den Gehalt seiner Worte kennt.

Es werden also nicht nur die Besitzer der früheren Bände, sondern es wird jeder, welcher über das wichtigste Thema unserer Tage nachdenkt, — und wer sollte dies nicht, — sich dieser Erscheinung erfreuen.

Voll-

Digitized by Microsoft®

Vollständiges Lehrbuch
der
französischen Sprache
für
Studienanstalten und zum Privatgebrauch
von
Friedrich Bettinger
Professor an der Königlichen Studienanstalt in Speyer.

Zweite, mit einem Inhaltsregister nach Kapiteln und Paragraphen vermehrte Ausgabe.
31 engedruckte Bogen in größtem Octavformat auf schönes weißes Druckvelinpapier.
Ladenpreis 1 fl. 48 kr. rheinisch oder 1 Rthlr. sächs.

ist in meinen Verlag übergegangen, und ich unterlasse nicht, mit dieser Nachricht an die große Anerkennung zu erinnern, welche durch officielle Erklärungen der Behörden, durch Kritik und durch privative Zusicherungen dem Werke allgemein einen entschiedenen Vorzug einräumt, indem ich damit die Erklärung verbinde, daß ich die Anwendung dieser ausgezeichneten französischen Sprachlehre durch jede mögliche Begünstigung zu erleichtern bereit bin. Ich lade daher die Herren Vorsteher der Lehranstalten, öffentlichen und Privatlehrer ein, mich dießfalls möglichst mit direkten Aufträgen zu beehren; werde jedoch bei größerer Entfernung auch gerne benachbarte solide Buchhandlungen in den Stand setzen, jene Erleichterungen zu bieten.

Zum Beleg für die erwähnte Empfehlung mögen von den vorhandenen Urtheilen und officiellen Anerkennungen folgende dienen:

1) Amts- und Intelligenzblatt des Königl. Bayerischen Rheinkreises. 1832. No. 44.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Lehrer der französischen Sprache an der Königl. Studienanstalt zu Zweibrücken Friedrich Bettinger hat ein „Vollständiges Lehrbuch der französischen Sprachlehre für Studienanstalten und zum Privatgebrauche, Zweibrücken 1831", herausgegeben und dasselbe der dieseitigen Prüfung unterworfen.

Man hat diese Prüfung mit größter Sorgfalt vornehmen lassen und die Ueberzeugung gewonnen, daß gedachte französische Sprachlehre sich vor allen, bis jetzt erschienenen, sehr vortheilhaft auszeichne. Sie ist nach den Werken der besten französischen Sprachforscher und dem Dictionnaire der Academie, unter steter Vergleichung der deutschen

Digitized by Microsoft®

schen Sprache und mit Berücksichtigung des Lateinischen, bearbeitet. Die Aussprache nach einem ganz neuen und sehr faßlichen System — die Rechtschreibung, die Formenlehre und Syntax sind mit Klarheit und doch mit gedrängter Kürze, und dabei mit einer solchen Vollständigkeit abgehandelt, daß nicht nur der Anfänger schnell in den Stand gesetzt wird, das Unentbehrliche sich anzueignen und bei weiterem Vorrücken eine bestimmtere und ausgedehntere Kenntniß des Geistes der französischen Sprache zu gewinnen, sondern auch Kenner und Lehrer der französischen Sprache in einzelnen schwierigen Fällen sich schnellen und sichern Raths erholen können. Durch die mit Geist und Sachkenntniß bearbeiteten Uebungsstücke eignet sich dieses Werk vorzüglich zum Lehrbuche beim Schul- und Privatunterrichte und die mit Umsicht zusammengestellten Redensarten und Gallicismen bieten selbst dem in der Sprache Bewanderten einen reichen Schatz von Belehrung, den man sonst nur in den ausgedehnten und kostspieligen Werken der französischen Sprachforscher zerstreut findet.

Da auch der Ladenpreis (1 fl. 48 kr.) gering ist, so nimmt man keinen Anstand, diese Sprachlehre den Rectoren und Subrectoren des Kreises zur Einführung beim französischen Sprachunterrichte an den ihnen zur Aufsicht übergebenen Studienanstalten zu empfehlen.

Speyer, den 20. Juni 1832.

K. Bayr. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Seutter. Schalk, coll.

2) Königl. Bayerische Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, an Prof. Bettinger ꝛc.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was in untenstehendem Betreff unterm Heutigen in das Kreis-Intelligenzblatt dahier zum Einrücken erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Notiz:

„Das Lehrbuch der französischen Sprache für Studienanstalten und zum Privatgebrauche von Friedr. Bettinger, Lehrer der französischen Sprache am K. Gymnasium zu Zweibrücken 1831. zeichnet sich durch seinen sehr zweckmäßigen und faßlichen Vortrag der Eigenheiten und Regeln dieser Sprache, und durch die gute Auswahl der Beispiele für solchen Unterricht sehr vortheilhaft aus, weshalb dasselbe zum Gebrauche in den Lehranstalten zu empfehlen ist.“ ꝛc.

Ansbach, den 9. Juli 1832.

K. Bayr. Regierung des Rezatkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner. Bibra

3)

Digitized by Microsoft®

3) Auszug aus dem Intelligenzblatt des Unter-Mainkreises des Königreichs Bayern ꝛc.

An sämmtliche Vorstände der k. Studienanstalten des Unter-Mainkreises. (Das von Friedrich Bettinger, Lehrer der französischen Sprache am kön. Gymnasium zu Zweibrücken, herausgegebene Lehrbuch der französischen Sprache betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von Friedrich Bettinger, Lehrer der französischen Sprache am kön. Gymnasium zu Zweibrücken, herausgegebene vollständige Lehrbuch der französischen Sprache für Studienanstalten und zum Privatgebrauche. Zweibrücken 1831, in mehreren öffentlichen Blättern äußerst vortheilhaft recensirt, erscheint zur wissenschaftlichen Begründung in der französischen Sprache bei hierin schon technisch vorgeübten Schülern besonders geeignet.

Die Vorstände der kön. Studien-Anstalten werden daher auf den Gebrauch dieses Lehrbuches bei dem Unterrichte in der französischen Sprache aufmerksam gemacht.

Würzburg, den 28. August 1832.

Kön. Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidentenstelle:

Frhr. v. Tautphaeus, Vicepräsident. Lommel, coll.

4) Ein geachtetes öffentliches Blatt giebt ferner davon folgende wörtliche Kritik:

So bedeutend die Fortschritte waren, welche Mozin, Hirzel und Andere seit etwa 30 Jahren in Bearbeitung der französischen Sprachlehre gemacht, so wurden doch gar manche Unvollkommenheiten von Kennern gerügt, von Lehrern und Lernenden empfunden.

Herr Bettinger, bekannt durch seine genaue Kenntniß der französischen Sprache, durch seine vortreffliche Methode und die Klarheit seiner Mittheilung, erregte keine geringe Erwartung auf das von ihm mit stillem, anspruchlosem Fleiß ausgearbeitete Lehrbuch, und Kenner werden ihm einstimmig ein ausgezeichnetes Verdienst zuerkennen. Wir haben das Lehrbuch des Herrn Bettinger mit jenen des Herrn Mozin und des Herrn Hirzel verglichen, und müssen ihm nicht nur den entschiedensten Vorzug in Absicht auf größere Reichhaltigkeit, klare und lichtvolle Darstellung, sinnreiche Methode und zweckmäßigere Anordnung des ganzen Buchs beimessen, sondern wir fanden auch bedeutende Vorzüge im Besondern und Einzelnen. Beinahe alle Lehren sind neu und eigenthümlich behandelt; eine gänzliche Umbildung haben z. B. erfahren die Lehre von der Aussprache

und

Digitized by Microsoft®

und den Accenten, von der Mehrzahl der zusammengesetzten Beiwörter, von der Uebereinstimmung des Subjects und Prädicats, vom Regime der Beiwörter, von den unregelmäßigen Zeitwörtern, die durch einfache Regeln sehr viel von ihrer Schwierigkeit verloren haben, und die Lehren von den Participien oder Mittelwörtern, worüber man bekanntlich eigene Werke hat, und die hier auf einigen Seiten so vollständig als lichtvoll dargestellt sind. Ein anderer Vorzug liegt in der Auswahl der Uebungsstücke. Selbstlernende und Lehrer werden diesen mit Vergnügen folgen, indeß man in andern Sprachlehren durch die abgeschmackten Uebungsstücke mit Eckel erfüllt wird. Das beigefügte vollständige Sachregister erleichtert den Gebrauch des Buches ungemein. Ueberall waltet Sinn und Verstand.

Außerdem ist der Verfasser im Besitz mehrerer privativer Zuschriften, welche ihm die ehrenvollste Anerkennung ausdrücken; und wir können also nicht zweifeln, daß Jeder, der die französische Sprache gründlich lehren oder lernen will, begierig nach dem Buche greifen werde.

August Oßwald.

C. Crispi, Sallustii.

Bellum Catilinarium,

in usum scholarum.

Mit Einleitung, Anmerkungen und Worterklärungen; einem Index latinitatis und Geographisch-Historischen Register

gr. 8. 45 kr. rhein. 12 gGr. sächs.

Indem diese Bearbeitung der Catilinarischen Verschwörung eine so höchst interessante historische Erscheinung in einer besondern äußerst gefälligen Ausgabe liefert, erfüllt sie gewiß vorzüglich den Zweck, durch die Einleitung, die Anmerkungen und Worterklärungen, und die Beigabe des Index latinitatis und des geographisch-historischen Registers, für Gymnasialklassen und zum Privatunterricht, der Jugend ein Buch in die Hände zu geben, durch welches neben der Uebung der Sprache, die Kenntniß der Geschichte der Staatsverhältnisse und des Charakters von Zeit und Volk in seltenerer Ausdehnung gefördert werden muß. Bei ganz elegantem Druck, mit neuen Schriften auf weißes Papier, ist der Preis so gering gestellt, daß auch von dieser Seite der Anwendung nichts im Wege liegt, welche der Verleger übrigens bei direkten Bestellungen in größerer Anzahl noch möglichst zu erleichtern sich erbietet.

(Eigenthum des Verlegers.)

Lucius Cornelius Sulla,

genannt der Glückliche,

als Ordner

des

römischen Freystaates

dargestellt

von

D^r. K. S. ZACHARIÄ,

Grofsherzogl. Badenschem Geh. Rathe II. Klasse, ord. öffentl. Rechtslehrer auf der Universität in Heidelberg, Comthure des Grofsh. Bad. Ordens des Zähringer Löwens.

ZWEYTE ABTHEILUNG.

HEIDELBERG,

Druk und Verlag von August Ofswald's Universitäts-Buchhandlung.

1834.

Digitized by Microsoft®

Digitized by Microsoft®

ZWEYTE ABTHEILUNG.

Sulla's Ordnungen.

Digitized by Microsoft®

Digitized by Microsoft®

Einleitung.

Sulla's Ordnungen waren ihrer Form nach nicht Edicte, (*edicta,*) welche der Dictator kraft der ihm zustehenden Amtsgewalt erlassen hatte, sondern Gesetze, (*leges,*) welche auf seinen Vorschlag von dem Volke in der Versammlung der Centurien nach und nach bekräftiget wurden. [1]) Freylich waren diese Ordnungen nichts desto weniger das Machtwort Sulla's; und die Volksbeschlüsse nur die Einkleidung. [2]) Aber diejenigen, welche sich der höchsten Gewalt widerrechtlich bemeistert haben, binden sich oft bey den Neuerungen, die von ihnen ausgehn, an die altherkömmlichen Verfassungsformen, aus Besorgniſs, sey es für ihre persönliche Sicherheit oder für die Dauer ihres Werkes.

Die Gesetze, welche Sulla (theils als Consul theils als Dictator,) dem Volke zur Bestätigung vorlegte, wurden und werden *leges Corneliae* genannt; bald mit diesem bald mit einem andern Zusatze. (Z. B. *lex Cornelia de falsis.*) Doch giebt es einige Gesetze desselben Nahmens, wel-

[1]) Von mehreren dieser Ordnungen erwähnen die Schriftsteller das ausdrücklich, daſs sie *leges in comitiis centuriatis latas* gewesen. S. z. B. Cic. *pro domo.* c. 30. Ueberhaupt aber werden sie in den Urkunden der römischen Geschichte, z. B. in den Pandecten, jederzeit *leges* genannt.

[2]) Appian. *de bello civ.* I 97.

Digitized by Microsoft®

che nicht Gesetze des L. Cornelius Sulla sind. In der Regel aber hat man, so oft in den Urkunden der römischen Geschichte *leges Corneliae* erwähnt werden, die Gesetze Sulla's zu verstehn. Dieser Cornelier überstrahlte als Gesetzgeber alle anderen seines Geschlechts.

Nicht ein einziges dieser Gesetze ist in seiner ursprünglichen Gestalt auf uns gekommen. Wir dürfen jedoch annehmen, dafs sie ihrer Form und Fassung nach, nicht von andern Gesetzen (nicht von andern *legibus centuriatis*) abwichen; wenn man nicht das als einen Unterschied betrachten will, dafs wahrscheinlich mehrere ihrem Inhalte nach verschiedene Ordnungen durch eine und dieselbe Abstimmung bekräftiget wurden. Diese Wahrscheinlichkeit beruht darauf, dafs zuweilen dieselbe gesetzliche Vorschrift, (z. B. die *l. Cornelia testamentaria,*) bald unter einem besonderen Nahmen, bald als ein Theil eines anderen Gesetzes angeführt wird. — Wenn übrigens auch Sulla's Gesetze nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt auf uns gekommen sind, so enthalten doch die Urkunden der Geschichte des römischen Rechts, z. B. die Schriften Cicero's und Justinian's Pandecten, so manche Bruchstücke und Nachrichten von jenen Gesetzen, dafs sich der Inhalt der Ordnungen Sulla's, (wenn auch nicht aller,) mit einiger Vollständigkeit darstellen läfst.

Die Zeit, in welche die Ordnungen Sulla's fallen, kann man nur in so weit bestimmen, dafs alle diese Ordnungen in den Jahren 672. 673. 674., in den Jahren also, während welcher Sulla die Dictatur verwaltete, Gesetzeskraft erhielten. Ob sie aber schon in dem ersten dieser

Digitized by Microsoft®

Jahre, oder ob die einen in diesem, die andern in dem folgenden, oder in den übrigen Jahren von dem Volke bestätiget wurden, läfst sich, aus Mangel an Nachrichten, nicht entscheiden. Die Jahrszahl der einzelnen Gesetze ist überhaupt unbekannt. Zwar zählt Pighius in seinen Annalen die sämmtlichen Gesetze Sulla's bey dem Jahre 672 auf; aber wohl nur aus demselben Grunde.[3]) Wenigstens ist die Aeufserung Appian's,[4]) dafs Sulla, zur Dictatur erhoben, theils neue Gesetze gegeben, theils die bestehenden abgeschafft habe, viel zu unbestimmt, als dafs man, auf diese Aeufserung hin, alle Ordnungen Sulla's in das erste Jahr der Dictatur setzen könnte.

Erwägt man einerseits die Menge, und andererseits den so mannigfaltigen und so verschiedenartigen Inhalt dieser Ordnungen, so drängt sich, auch abgesehn von dem inneren Werthe der Sullanischen Gesetzgebung, die Frage auf: Wie war es möglich, dafs ein einzelner Mann, und in so kurzer Zeit, (höchstens in einer Frist von drey Jahren,) in einer noch überdiefs so bewegten Zeit, und von tausend andern Sorgen und Geschäften bestürmt, ein solches Werk auszuführen im Stande war? Nun kann man zwar zur Beantwortung dieser Frage, (einer Aufgabe, über welche uns die Geschichte keinen unmittelbaren Aufschlufs giebt,) anführen, dafs wahrscheinlich

---

[3]) Pighius übergeht den Grund, aus welchem er die Gesetze Sulla's bey dem Jahre 672. anführt, mit Stillschweigen. Man kann ihm also nicht (mit Vockestaert p. 91.) den Vorwurf machen, dafs er das Datum dieser Gesetze auf das J. 672. beschränkt habe.

[4]) Appian. I, 100.

Digitized by Microsoft®

Sulla in den Jahren, in welchen ihm Ruhe vergönnt war, [5]) den Plan, den er als Dictator ausführte, bereits reiflich überdacht, ja vielleicht selbst schon zum Theil ausgearbeitet hatte. Denn schon als Sulla das erstemal Rom erobert hatte, und zwar, wie es scheint, auf eine plötzlich eintretende Veranlassung, schrieb er Gesetze vor, welche jenen Plan seinen Grundzügen nach ankündigten. Auch darf man annehmen, dafs die bedenkliche oder unsichere Lage des römischen Freystaates schon seit langen Jahren ein Gegenstand der Unterhaltung in Rom gewesen war, und besonders den ausgezeichneteren Römern Veranlassung gegeben hatte, über Mittel zur Verbesserung der Verfassung oder zur Abwendung noch gröfserer Uebel nachzudenken. Gleichwohl, mag man Sulla's Geist und Voraussicht und Kenntnisse noch so hoch anschlagen, wird man es schwerlich für möglich, oder für wahrscheinlich halten, dafs Sulla, wenn auch die Grundideen seiner Gesetzgebung sein alleiniges Eigenthum waren, eben so seine Ordnungen allein im Einzelnen ausarbeiten konnte. Man sieht sich vielmehr zu der Vermuthung veranlafst oder genöthiget, dafs sich Sulla bey der Ausführung seines grofsen und umfassenden Gesetzgebungsplanes des Beyrathes und Beystandes anderer bediente. Diejenigen, welche ihn bey dieser Arbeit vorzugsweise mit Rath und That unterstützen konnten, waren die Rechtsgelehrten. (Die Rechtsgelehrten jener Zeit waren zugleich Staatsmänner.) Unter diesen aber ragte zu Sulla's Zeiten über alle Quintus Mucius

[5]) S. die erste Abtheilung. S. 83.

Digitized by Microsoft®

P.F.P.N. Scaevola hervor. War vielleicht dieser grofse Mann ein Gehülfe des ihm geistesverwandten Sulla? wenigstens bey der Vorbereitung der Criminalgesetze? So viel ist gewifs, dafs Q. Mucius Scävola zu der Parthey gehörte, deren Haupt und Stütze Sulla war. Als dieser, an der Spitze des gegen Mithridates kämpfenden Heeres, von Italien abwesend war, wurde Q. Mucius Scävola in Italien von der Gegenparthey ermordet.[6])

Obwohl uns das Jahr und der Tag der einzelnen Ordnungen Sulla's unbekannt ist, so könnten wir doch von der Reihenfolge, in welcher sie Gesetzeskraft erhielten, unterrichtet seyn. Aber auch von dieser Reihenfolge schweigen die Urkunden der römischen Geschichte. Jedoch läfst sich über die Ordnung, in welcher Sulla seine Criminalgesetze an das Volk brachte, oder in welcher sie aufgezeichnet waren, eine Vermuthung wagen. Von dieser Vermuthung weiter unten.

Man kann die Ordnungen Sulla's, die Gesetze, durch welche Sulla die Verfassung des römischen Freystaates theils wiederherzustellen, theils zu befestigen beabsichtigte, unter drey Abtheilungen oder Aufschriften bringen; unter folgende: Verfassungsgesetze, — Criminalgesetze, — Gesetze zur Verbesserung der öffentlichen Sitten. — Zwar ihrem Zwecke nach sind alle diese Gesetze ein Ganzes; und gerade auf der Einheit ihres Zweckes, auf

---

[6]) S. die Stellen, welche von der Ermordung dieses Mannes handeln, in Ruhnken's Anmerkungen zum *Vell. Paterc.* II, 26.

Digitized by Microsoft®

ihrem inneren Zusammenhange beruht vorzugsweise Sulla's Anspruch auf den Ruhm eines grofsen Gesetzgebers. Sulla's Scharfblicke entgieng es nicht, dafs die von ihm geordnete oder wiederhergestellte Verfassung des Freystaates von demselben Feinde bedroht werde, welchem die ältere Verfassung unterlag, — dem Verderbnisse der Sitten. In dem Interesse der Verfassung also suchte Sulla den im Schwange gehenden Verbrechen durch seine Criminalgesetze Einhalt zu thun, der eingerissenen Schwelgerei und Verschwendungssucht durch seine Zuchtgesetze Ziel und Maas zu setzen. Aber eben so erwog er auf der andern Seite, dafs die Gesetze vergeblich drohen und verbiethen, wenn es an einem Arme fehlt, welcher Kraft genug hat, das Ansehn der Gesetze aufrecht zu erhalten. Seine Verfassungsgesetze waren daher zugleich darauf berechnet, für die Vollziehung der übrigen Ordnungen eine genügende Bürgschaft zu leisten. Eben deswegen, weil alle diese Gesetze einander gegenseitig stärkten, vermochten sie so manchen Sturm zu bestehn, so dafs man sie als die Grundlage betrachten kann, auf welcher Augustus sein Verfassungsgebäude aufführte. — Gleichwohl war es zweckmäfsig und selbst nothwendig, jene drey Klassen von Gesetzen zu unterscheiden, auf dafs der Inhalt der Ordnungen Sulla's desto leichter und besser übersehn werden könnte. (Gemäfs dem Zwecke der vorliegenden Abhandlung, werde ich in den unten folgenden Abschnitten d. i. bey der Erläuterung der einzelnen Gesetze, am längsten bey der ersten Klasse verweilen.)

Man wird, wenn man den Blick von den

Digitized by Microsoft®

Lebensumständen zu den Ordnungen Sulla's wendet, gleichsam in eine neue und freundlichere Welt versetzt. Dort ein bewegtes wechselvolles Leben, Launen des Glücks, Maſsregeln des Augenblicks, Grausamkeiten, Unthaten; hier Einheit, Plan, das Bestreben, das Glück der Gegenwart und der Zukunft zu begründen. Wir zweifeln, ob derselbe Mensch sich gegen seine Feinde Alles erlauben, und gleichwohl ein solches Gebäude aufführen konnte. Sind Sulla's Handlungen von den Schriftstellern seines Volkes entstellt, oder mit zu schwarzen Farben geschildert worden? oder stand Sulla, in wie fern seine Maſsregeln auf den Augenblick berechnet waren, unter dem eisernen Gesetze der Nothwendigkeit, während er über die Zukunft mit Freyheit geboth, oder gebiethen zu können glaubte? oder lag es in der Aufgabe, welche Sulla durch seine Ordnungen zu lösen versuchte, daſs er sich über sich selbst, und über das Treiben seiner Zeit erheben muſste?

Der Plan, welchen Sulla durch seine

Verfassungsgesetze

ausführte oder auszuführen beabsichtigte, kann seinem Hauptzwecke nach so charakterisirt werden: Sulla wollte dem römischen Freystaate, so weit es die Umstände zuliefsen, eine aristokratische Verfassung geben; mit andern Worten, zu Folge der Veränderungen, welche Sulla mit der Verfassung vornahm, hatten bey der Leitung und Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten die Reicheren und insbesondere diejenigen unter ihnen, deren Reichthum in dem Besitze bedeutender Ländereyen bestand, oder die

Digitized by Microsoft®

Grundherren das Uebergewicht. (Sulla begünstigte mehr *the landed* als *the monied interest.*) Darum gab Sulla den Volksversammlungen die Einrichtung, dafs beym Abstimmen die reicheren Bürger den ärmeren, also die kleinere Zahl der bey weitem gröfseren, wenigstens das Gleichgewicht halten konnte. Darum sollten über Verbrechen nicht, wie bisher, Mitglieder des Ritterstandes, sondern Senatoren richten, u. s. w. Sulla schuf nicht etwa einen neuen Adel, sondern er vermehrte nur den politischen Einfluſs des Adels, den er schon vorfand. Auch darauf nahm er Bedacht, den Senat, der während der bürgerlichen Unruhen stark gelichtet worden war, durch begüterte Männer des Ritterstandes zu ergänzen.[7]) Uebrigens mochte bey dieser Gelegenheit allerdings auch der eine oder der andere zu der Senatorwürde gelangen, und dann der Stifter eines neuen adlichen Geschlechtes werden, welcher seine Erhebung nur seinen übel erworbenen Reichthümern oder der Gunst des Dictators verdankte. Doch wird diesem von den Schriftstellern des Alterthumes nirgends der Vorwurf gemacht, dafs er Unwürdige zu den höheren Würden und Aemtern befördert habe. Sulla war gleichsam ein Doppelwesen. In seinem heimlichen Kreise, zu seinen Gelagen konnte ein Jeder Zutritt erhalten, welcher das Talent hatte, ihn zu erheitern. Als Staatsmann, als ein öffentlicher Charakter berücksichtigte und beförderte er, wenigstens in der Regel, (wie ein anderer Gewaltsräuber, Cromwell,) nur das Verdienst. Ueberdiefs war er, seiner politischen Denk-

---

[7]) Vgl. unten über die *lex Cornelia de senatu supplendo.*

Digitized by Microsoft®

art nach, und mufste er, um die Parthey zu schonen, mit welcher und durch deren Beystand er gesiegt hatte, ein Freund der Aristokratie seyn.[8])

Man kann den Plan, welcher den Verfassungsgesetzen Sulla's zum Grunde liegt, auch so kennzeichnen: Sulla wollte die gute alte Zeit des römischen Freystaates zurückrufen, die Zeit,

[8]) „Die Oligarchie hafst die unabhängige Wohlgeburt, welche sich ihr gleich fühlt; sie sieht im niedrigen Volke, wo sie manchem Einzelnen mit beschützendem Gefühle redlich wohlwollen mag, Verbündete gegen jene Gehafste. Der venezianische Adel war mit den Gondelführern vertraulich, und gegen den Edelmann vom festen Lande insolent; und wenn überhaupt eine Abänderung in den Gesetzen möglich gewesen wäre, so würde der Senat sich eher entschlossen haben, die Schiffer und Lastträger, von denen keiner auf die Regierungswürde Anspruch gemacht hätte, in den grofsen Rath zuzulassen, als Maffeis Vorschlag anzunehmen. Die römische Geschichte selbst giebt ein entscheidendes Beyspiel: Sulla konnte die Verfassung nicht weiter als bis auf den Zustand des licinischen Gesetzes zurückschieben, weil die patrícischen Familien zu sehr weggestorben waren, und der plebejische Adel doch für sich selbst wesentlichen Gewinn haben wollte." Aber indem er für die damalige Oligarchie dieselben Gesinnungen hatte, wie Appius [von dem in dem Vorhergehenden die Rede ist,] für die seiner Zeit, und den Ritterstand niederdrückte, hob er bis auf einen gewissen Grad, ja in den Senat, Leute von dem geringsten Stande." Worte Niebuhr's in der römischen Geschichte, III. Th. (Berlin 1832. S.) S. 351. — Diese Ansicht von Sulla's Handlungsweise ist schwerlich die richtige. Am wenigsten kann ich der in den letzten Perioden dieser Stelle enthaltenen Aeufserung beytreten. Sulla stand höher; seine Härte gegen den Ritterstand hatte andere Ursachen. Niebuhr hat seine Behauptung nicht durch geschichtliche Zeugnisse unterstützt. Schon die Geschichte der Anm. 7. angeführten *lex* steht ihr entscheidend entgegen.

Digitized by Microsoft®

da dieser Staat die Verfassung einer gemäfsigten Aristokratie gehabt hatte, den Rechtszustand, welcher sich aus der — schon oben erwähnten — *lex Licinia*, (der römischen Reformbill,) entwickelt hatte; jedoch mit dem wesentlichen Unterschiede, dafs den Volkstribunen von ihren zwey vornehmsten Amtsrechten in Zukunft nur noch das eine verbleiben sollte. Bisher nämlich, (wenn auch nicht ursprünglich,) waren die Tribunen mit einer zweyfachen Gewalt, mit einer zurückhaltenden, und mit einer vorwärts treibenden, bekleidet gewesen. Denn einerseits brauchten sie nur ihr Machtwort, ihr *Veto*, auszusprechen, um eine jede andere ordentliche Obrigkeit in ihren Amtsverrichtungen und selbst eine Volksversammlung in ihren Verhandlungen zu hemmen; und andererseits hatten sie das Recht, dem Volke (in den *comitiis tributis*) Vorschläge zu Gesetzen und zu andern Beschlüssen zu machen. Sulla liefs ihnen nur die erstere, nur jene hemmende Gewalt. Denn er erblickte in der andern eine Hauptursache der bürgerlichen Unruhen, welche den Verfall der alten trefflichen Verfassung herbeygeführt hatten. — Gewifs nicht ohne Grund! Die zwey Vollmachten, welche das Tribunat denselben Personen ertheilte, waren so verschieden von einander, ja einander so entgegengesetzt, dafs man wohl nicht zu weit geht, wenn man das Tribunat, in wie fern es das Unvereinbare vereinigte, als eine politische Mifsgeburt betrachtet. Nimmt man hierzu noch, dafs in den Comitien der Tribus, der Adel kaum irgend einen Einflufs hatte, dafs sich der Kampf zwischen Rom's politischen Partheyen mit den Verhandlungen dieser Comitien verflocht, und

Digitized by Microsoft®

verflechten mufste, dafs dieselben Comitien dem Ehrgeize der Volkstribunen, meist junger aufstrebender Männer, einen nur zu verführerischen Tummelplatz darbothen, so mufs man zugeben, dafs, so lange den Volkstribunen sowohl ein *Veto*, als die *Initiative* in allen Staatsangelegenheiten zu Gebothe stand, der römische Freystaat der Gefahr innerer Unruhen unaufhörlich ausgesetzt war, oder, um in der heutigen Sprache zu reden, sich fortwährend in einem revolutionairen Zustande befand; dafs also Sulla, indem er die Amtsrechte der Tribunen auf die oben erwähnte Weise beschränkte, nicht etwa blos in dem Interesse und in dem Geiste der Aristokratie handelte, sondern die Verfassung von einem wahren Gebrechen befreyte, von einem Gebrechen, welches durch das Recht der Tribunen, von ihrem *Veto* auch gegen einander Gebrauch zu machen, nur verschleyert, nicht aber gehoben wurde. Pompejus gab den Tribunen das Recht zurück, das ihnen Sulla genommen hatte. Aber in der Geschichte des Falles dieses grofsen Mannes, spielen die Volkstribunen, indem sie den Bruch zwischen Pompejus und Cäsar erweiterten, das Feuer der Zwietracht unaufhörlich schürten, nicht die unbedeutendste Rolle. Pompejus der Feldherr stand höher, als Pompejus der Staatsmann. — Doch nur so weit gieng Sulla, dafs er den Volkstribunen die *Initiative* nahm; das *Veto* oder das *jus intercedendi* verblieb ihnen. Denn Sulla erwog, dafs die Regierung eines Freystaates, besonders eine aristokratische, nicht ohne Gewährleistungen für die Stetigkeit ihres Ganges, und nicht ohne Schutzmittel gegen Uebereilungen bestehen könne. Wäre Sulla seinem Charak-

Digitized by Microsoft®

ter nach Despot, oder weniger scharfsichtig gewesen, so würde er das Tribunat gänzlich aufgehoben haben.[9])

Indem Sulla die ältere Verfassung des römischen Freystaates wiederherzustellen suchte, war jedoch seine Absicht nicht die, den Rechtszustand eines bestimmten Jahres oder gewisse bestimmte Gesetze der römischen Vorzeit wieder ins Leben zu rufen. Die Zeiten zwischen dem zweyten und dem dritten punischen Kriege, die Zeiten, in welchen die Verfassung des römischen Freystaates ihre glänzendste Periode gehabt hatte, standen nur im Allgemeinen vor den Augen seines Geistes. Er verkannte nicht, dafs seit jenen Zeiten sowohl der innere als der äufsere Zustand des Freystaates, besonders durch die Vergröfsernng seines Gebiethes, Verändederungen erlitten hatte, welche der Ordner der Verfassung dieses Staates nicht unbeachtet lassen durfte, oder konnte. Die Verfassung, welche Sulla dem Freystaate gab, war daher dennoch in mehr als einer Hinsicht eine neue Schöpfung; von der Vorzeit entlehnte er nur die Grundidee. Man würde z. B. das Gesetz, durch welches Sulla die Verfassung der Provinzen ordnete, (die *lex de ordinandis provinciis,*) nicht nach Verdienst würdigen, wenn man in demselben nur ein Nach-

---

[9]) Bey A. Gell. X. 20. kommt sogar ein Beyspiel vor, dafs Sulla die *Intercessio* eines Tribuns beachtete. Jedoch ist das Beyspiel zweydeutiger oder zweifelhafter Art. »*Sullam consulem de reditu Pompeji legem ferentem ex composito tribunus pl. C. Herennius prohibuerat.*« (Gehört das: »*ex composito,*« zu *ferentem* oder zu *prohibuerat?*)

Digitized by Microsoft®

bild oder nur ein wiederhergestelltes Bauwerk der Vorzeit erblickte.

In einer Beziehung mufste Sulla von dem Hauptzwecke seiner neuen Schöpfung, — die Verfassung der Vorzeit wieder herzustellen, — sogar wesentlich abweichen. Er konnte das römische Bürgerrecht nicht wieder auf diejenigen beschränken, welche desselben vor dem Ausbruche des Krieges mit den Bundesgenossen allein theilhaftig gewesen waren. Vor dieser Zeit hatte jenes Recht aufser den Nachkommen der Ureinwohner der Stadt Rom und der römischen Stadtmark, nur den Bürgern einiger anderen Städte Italiens zugestanden, welchen es schon in früheren Zeiten ertheilt worden war.[10]) Aber die Gefährlichkeit und die Wechselfälle jenes Krieges hatten die Römer genöthiget, nach und nach ganz Italien in ihr Burgrecht aufzunehmen. Sulla hatte einst gegen die Bundesgenossen im Felde gekämpft; er war in der Folge das Haupt der Parthey geworden, welche sich den Bundesgenossen am entschiedensten entgegengesetzt hatte; er war aus dem Bürgerkriege, welcher sich aus dem Kriege mit den Bundesgenossen entsponnen hatte, als allmächtiger Sieger hervorgegangen. Dennoch liefs er die neue Ordnung der Dinge, welche der Sache nach, eine Umgestaltung des römischen Freystaates war, unverändert bestehn; denn dennoch vermochte er nicht, die Bürgerschaft der Stadt Rom in ihre ehemaligen Vorrechte wieder einzusetzen. Die

---

[10]) Vgl. Liv. VIII, 14. 21. und A. Adam's Handbuch der römischen Alterthümer. Uebers. a. d. E. von J. L. Meyer. I. Bd. (Erlangen 1818. 8.) S. 78. f.

Digitized by Microsoft®

Hauptursache lag wohl in der Heftigkeit des Widerstandes, den Sulla in Italien fand, als er dahin mit seinem Heere aus Asien zurückkehrte. Um die Macht des Feindes zu brechen, sah er sich genöthiget, den Völkerschaften Italiens Hoffnungen, ja Versprechungen zu machen;[11]) diese Zusagen mufste er in der Folge als Sieger halten, wenn er nicht Gefahr laufen wollte, den Bürgerkrieg von neuem zu entzünden. Doch es gab noch einen andern kaum minder triftigen Grund, welcher den Dictator in dem Entschlusse bestärken konnte und mufste, den damaligen Bestand der römischen Bürgerschaft d. i. der herrschenden Gemeinde unverändert zu lassen. Den Römern waren die Rechtsgrundsätze heilig, welche ihnen von den Vorfahren überliefert worden waren; die Rechtsgelehrten waren eine Macht. Ein Grundsatz des römischen Rechts war aber der, dafs kein römischer Bürger ohne seinen Willen aufhören könne, ein römischer Bürger zu seyn.[12]) Hätte Sulla die römische Bürgerschaft auf ihren ehemaligen Bestand zurückführen wollen, so würde er diesen Grundsatz geradezu verletzt und mit demselben den Besitz des Bürgerrechts überhaupt unsicher gemacht haben. Sulla machte den Versuch, diesem Grundsatze, wenn auch nur durch einige besondere Mafsregeln,

---

[11]) S. die erste Abtheilung, Anm. 95. — Man kann die Frage aufwerfen: Mufste nicht Sulla diejenigen, welche ihm im Felde gegenüber gestanden hatten, auch deswegen mit Feuer und Schwerdt verfolgen, weil ihn die gegebenen Versprechungen nöthigten, diejenigen, deren er schonte, mit desto gröfserer Milde zu behandeln?

[12]) Cic. *pro Caecina.* c. 33. 34. Ders. *pro domo sua.* c. 29. 30.

Digitized by Microsoft®

den Krieg anzukündigen; er entzog mehreren Municipien das römische Bürgerrecht. Aber wie Cicero berichtet, [13]) wurden die Gesetze, welche den Verlust des Bürgerrechts gegen diese Municipien aussprachen, schon bey Lebzeiten Sulla's als ungültig und unwirksam betrachtet. — Zweifelhafter möchte es seyn, ob Sulla die Zusammensetzung der herrschenden Gemeinde, welche der Krieg mit den Bundesgenossen zur Folge gehabt hatte, auch deswegen beybehalten habe, weil er sie, selbst in dem Interesse der Aristokratie, für die bessere hielt, weil er also seine Ansicht von den Ansprüchen der Bundesgenossen vielleicht bey kälterem Blute verändert hatte.

Doch dieser ganze Verfassungsbau würde in der Luft geschwebt haben, wenn ihm nicht Sulla durch seine

Criminalgesetze

eine feste und dauerhafte Stütze gegeben hätte.

Während der Bürgerkriege und Partheykämpfe, welche Italien seit dem Anfange des Krieges mit den Bundesgenossen fast ununterbrochen zerrüttet hatten, waren in Rom und in dem übrigen Italien die Sitten in dem Grade entartet und verwildert, dafs sich die Einbildungskraft scheut, oder zu schwach fühlt, ein Bild von dem allgemeinen und tiefen Verderbnisse jener Zeit zu entwerfen. Gräuelthaten und Schandthaten aller Art giengen im Schwange.*) Die

---

[13]) In den Anm. 12. a. Stellen.

*) Man lese z. B., um sich eine Vorstellung von dem Sittenverfalle in jener Zeit zu machen, Cicero's Rede *pro A. Cluentio*, besonders die in der Rede enthaltene Geschichtserzählung. Welche Masse von Abscheulich-

Digitized by Microsoft®

Gesetze waren ohne Kraft; über Ehre und Schande richtete Partheywuth. Und selbst durch Sulla's Sieg wurde, wenigstens eine Zeit lang, das Unheil nur vermehrt. — Doch was Sulla für den Augenblick nicht verhindern konnte, wollte er wenigstens von der Zukunft abwehren. Könnte man doch hinzusetzen, dafs er zugleich die Vorwürfe beschwichtigen wollte, welche ihm die Stimme des Gewissens, sein Verdienst mit seinem Glücke zusammenstellend, machte.

Aber, um das Verbrechen mit den ihm gebührenden Schrecknissen zu umgeben, genügte es nicht, die bisherigen Criminalgesetze wieder in Kraft und Wirksamkeit zu setzen. Diese waren auf andere Zeiten und auf andere Sitten berechnet. Sie waren überdiefs so unvollständig, dafs sie, unter keiner Voraussetzung, den so mannigfaltigen moralischen Uebeln und Gebrechen, an welchen die Gegenwart litt, abhelfen konnten. Rom bedurfte einer neuen und vollständigen Criminalgesetzgebung. Sulla befriedigte dieses Bedürfnifs; ihm gebührt der Nahme des Begründers des römischen Criminalrechts.

Montesquieu, ein Schriftsteller, der allemal mit Geist und Scharfsinn, wenn auch zuweilen über Gesetze und Begebenheiten philosophirt, die er selbst gemacht hat; urtheilt über Sulla's Criminalgesetze so[14]): „Sulla schien in seinen Verordnungen nur darauf auszugehn, die Zahl der

---

keiten! Es sey, dafs der Redner hin und wider Gerüchte in Thatsachen verwandelt. Aber wie hätten solche Gerüchte irgend einen Glauben finden können, wenn sie Unerhörtes verbreitet hätten?

[14]) *De l'ésprit des lois*, VI, 16.

Digitized by Microsoft ©

Verbrechen zu vermehren. So fand er z. B., weil er eine Anzahl von Handlungen für Mord erklärt hatte, überall Mörder; und durch ein Kunststück, das nur zu oft nachgeahmt worden ist, gelang es ihm, auf dem Wege der Bürger Schlingen zu stellen, Dornen auszustreun, Abgründe zu eröffnen.“ — Ein Urtheil, das in keiner Beziehung zu unterschreiben seyn möchte! Niemand, der diese Gesetze oder jene Zeiten kennt, wird auf den Gedanken verfallen, dafs Sulla, an sich unsträfliche Handlungen für strafbar erklärt habe, nur um die Zahl der Sträflinge zu vermehren, oder dafs er die verschiedenartigsten Verbrechen einander dem Nahmen nach gleichgestellt habe, um sie mit derselben Strenge ahnden zu können. Er brauchte, um die ihm Verdächtigen unschädlich zu machen, nicht zur List seine Zuflucht zu nehmen; es stand in seiner Macht, und er scheute sich nicht, nöthigenfalls von offener Gewalt Gebrauch zu machen. (So wurde, wie oben erwähnt worden ist, auf seinen Befehl Ofella öffentlich, auf dem Forum, getödet!) Hätte er nicht, als Staatsmann und als Freund seines Vaterlandes, seinen Blick auf die Zukunft gerichtet, für die kurze Zeit seiner Dictatur hätte er, auch ohne Gesetze, seine Feinde überwältigen, die ihm Uebelwollenden im Zaume halten können. Sulla's Criminalgesetze sind allerdings ein Spiegel der Zeit, in welcher sie erscheinen. Ihr Inhalt, (den wir ziemlich genau kennen,) belehrt uns über die Verbrechen, die damals im Schwange giengen, und, mittelbar, über die Ursachen, aus welchen eine neue und vollständigere Criminalgesetzgebung ein dringendes Bedürfnifs jener Zeit war. Aber die Hand-

Digitized by Microsoft®

lungen, gegen welche Sulla den Arm der Gerechtigkeit bewaffnete, sind nicht etwa blos politische Verbrechen, oder nur solche, welche wegen der damaligen Zeitumstände gefährlich waren. Sie sind vielmehr, fast ohne Ausnahme, von der Art derjenigen Handlungen, welche, einmal erhört, das Gesetz für immer nicht ungeahndet lassen kann. Eben so wenig kann man Sulla's Criminalgesetzen den Vorwurf machen, dafs sie durch die Grausamkeit, oder auch nur durch die unverhältnifsmäfsige Härte der in ihnen gedrohten Strafen an Sulla's Schreckensregierung und wohl selbst an die Strenge seines Charakters erinnerten. Die Strafen sind sogar milder, als man nach den Umständen und nach den Bedürfnissen jener Zeit erwarten sollte; [15]) besonders wenn man erwägt, dafs den römischen Gesetzen nicht eben so wie den heutigen, die stufenweise Steigerung einer und derselben Strafe geläufig war. (Sulla's Criminalgesetzgebung hätte, in Beziehung auf ihre Strafdrohungen, eine Vergleichung mit dem *Code des délits et des peines* keineswegs zu fürchten.) Die spätern römischen Gesetze steigerten in mehreren Fällen die in jenen Gesetzen gedrohten Strafen, anstatt sie herabzusetzen. [16]) — Endlich, die *lex Cornelia*

---

[15]) Der *tit. Instit. de publicis judiciis* macht in der Kürze diese Strafen nahmhaft.

[16]) »*Legis Corneliae de sicariis et veneficis poena insulae deportatio est, et omnium bonorum ademtio. Sed solent hodie capite puniri, nisi honestiore loco positi fuerint, quam ut poenam legis sustineant; humiliores enim solent vel bestiis subjici, altiores vero deportantur in insulam.*« L. 3. § 5. *D. ad legem Corn. de sicar. et veneficis.* — Sulla's Strafgesetze enthalten nirgends eine

Digitized by Microsoft ®

de sicariis et veneficis, auf welche sich Montesquieu bezieht, umfafst allerdings sehr verschiedenartige Fälle.[17]) Aber man darf, um die Fassung der Gesetze jener Zeit richtig zu beurtheilen, nicht die Regeln zum Maafsstabe wählen, welche man in unsern Tagen bey der Fassung eines Strafgesetzes oder eines Strafgesetzbuches befolgt. Uebrigens sind jene Fälle so schwer, und sie sind so bestimmt bezeichnet, dafs man am allerwenigsten dem Gedanken Raum geben kann, als habe das Gesetz nur den Verdächtigen oder Unvorsichtigen Netze stellen wollen. Wenn man der *lex Cornelia de sicariis et veneficis* einen Vorwurf machen kann, so ist es der, dafs sie den Versuch des Verbrechens der vollbrachten That gleichstellte.*) Aber der Vorwurf gilt einem Irrthume und nicht einer Laune der Willkühr. Auch andere Gesetzgebungen sind in denselben Fehler verfallen. Z. B. das französische Recht stellt den Versuch eines Verbrechens der vollbrachten That überhaupt gleich.

Doch die beste Schutzschrift für Sulla's Criminalgesetze, oder die beste Lobrede auf diese Gesetze liegt in ihrer Dauer. Sie waren und blieben, bis zur Auflösung des römischen Reichs, die Grundlage des römischen Criminalrechts. (Verfassungen ändern sich; die öffentlichen Sitten wechseln ihren Ton oder ihre Farbe. Die

auf der Verschiedenheit der Stände beruhende Abstufung der Strafen.

[17]) Vgl. l. 1. *pr.* und §. 1. l. 3. *pr.* und §. 1 und 5 l. 4. *pr. D. ad. l. Com. de sicar. et venef.* Diese Stellen enthalten *capita hujus legis*, wenn auch nicht die sämmtlichen.

*) »*In lege Cornelia (de sicariis) dolus pro facto accipitur.*« *l. 7. D. ad l. Corn. de sicar.* Vgl. l. 14. *eod.*

Digitized by Microsoft®

Arten der Verbrechen sind immer und überall dieselben.) Einige von diesen Gesetzen werden in Justinian's Pandecten, — in den Schriften der Rechtsgelehrten, welche diese Gesetze erläutert hatten, — sogar ihrem Wortlaute nach, (wenn auch nicht vollständig,) wiederholt. Andere wurden zwar durch spätere Gesetze verwandten Inhalts aufser Kraft gesetzt, jedoch so, dafs man immer nur auf den von Sulla gelegten Grund fortbaute, nur Sulla's Gesetze vervollständigte oder wegen veränderter Zeitumstände modificirte. [18]) Sie bildeten in der That, wenn auch nicht ihrer Form doch ihrem Inhalte nach, ein fast vollständiges Criminalgesetzbuch.

Eben deswegen sind uns auch unter allen Gesetzen Sulla's die das Criminalrecht betreffenden am besten bekannt. Sogar die Reihenfolge, in welcher Sulla diese Gesetze dem Volke zur Bestätigung vorlegte, dürfte sich noch mit einiger Wahrscheinlichkeit bestimmen lassen. Man darf nämlich vermuthen, dafs diese Gesetze in derselben Ordnung auf einander folgten, in welcher in den Pandecten, — in den Titeln IV. bis XV. des acht und vierzigsten Buchs, — die einzelnen Verbrechen abgehandelt werden. Um jedoch die Aufmerksamkeit des Lesers nicht von den Hauptgegenständen der vorliegenden Einleitung abzulenken, will ich die Begründung meiner Vermuthung in einen Anhang zu dieser Einleitung verweisen.

Jetzt noch von den Gesetzen Sulla's, welche *die Verbesserung der öffentlichen Sitten* zum Zwecke hatten.

---

[18]) Vgl. den Anhang zu dieser Einleitung.

Digitized by Microsoft®

Dafs sich Sulla's Gesetze auch auf diesen Gegenstand erstreckten, ist gewifs. (Die Beweisstellen weiter unten.) Aber, leider! sind von den sämmtlichen Gesetzen dieser Klasse nur wenige Nachrichten und Bruchstücke auf uns gekommen. Jene sind noch überdiefs so unbestimmt, und diese so unbedeutend, dafs es schwer, ja unmöglich ist, über den Inhalt und den Werth dieser Gesetze ein genügendes Urtheil zu fällen. Die Gesetze dieser Klasse geriethen wahrscheinlich am frühesten in Vergessenheit, theils, weil sie gegen einen Feind gerichtet waren, über welchen Gesetze am wenigsten vermögen, theils, weil die Thorheiten und Laster jener Zeit sehr bald entweder von anderen verdrängt wurden, oder einen noch gefährlicheren Charakter annahmen, so dafs dem Uebel durch andere oder durch noch kräftigere Maafsregeln gesteuert werden mufste.

Doch läfst sich so viel mit einiger Sicherheit behaupten, dafs die Gesetze, durch welche Sulla dem eingerissenen Sittenverderben entgegenzuarbeiten suchte, den Criminalgesetzen Sulla's an Zahl und Ausführlichkeit nicht nachstanden.

Dafür spricht schon die Allgemeinheit der Benennungen, mit welchen sie von den Schriftstellern des Alterthumes bezeichnet werden. Ehegesetze und Aufwandsgesetze, und Gesetze gegen Wagspiele, werden als Gesetze Sulla's genannt. [19]) Diese Nahmen aber deuten so ziemlich auf alle die Laster und Thorheiten hin, in welchen, (wenigstens nach den Ansichten der Griechen und der Römer,) der Verfall der öffent-

[19]) Die Beweisstellen unten im dritten Abschnitte.

Digitized by Microsoft®

lichen Sitten besteht oder sich offenbahrt, oder doch auf die, gegen welche die Gesetze am ersten mit Erfolg ankämpfen können.

Ueberdiefs herrschte unter den Staatsweisen und Staatsmännern der Griechen und der Römer nur eine Stimme darüber, dafs ein Freystaat nicht ohne gute Sitten bestehen könne, ja dafs das Leben und Gedeihen eines Freystaates weit mehr von den Sitten des Volkes als von dem Baue der Verfassung abhänge. Und wie hätten sie einer andern Meinung seyn können, da auch die Nationalreligionen jener Zeiten keine andere Stütze hatten, als die Sitte, d. i. die angeerbte Achtung für die Ueberlieferungen der Vorfahren? Sulla in der Staatsweisheit der Griechen wohl unterrichtet, kundig der Mahnungen und des Beyspieles der Altvorderen, selbst ein Staatsmann der ersten Gröfse, — Sulla konnte jene Wahrheit am wenigsten verkennen. Er wollte nicht etwa blos seine Herrschaft befestigen, sondern die Verfassung des Freystaates auf die Dauer herstellen. Er mufste also, damit seinem Gebäude nicht die ihm unentbehrliche Grundlage fehlte, zugleich in dem Interesse der öffentlichen Sitten die umfassendsten und nachdrücklichsten Maafsregeln ergreifen.

Das mufste er um so mehr thun, die Nothwendigkeit solcher Mafsregeln konnte ihm um so weniger entgehn, da ihm die Geschichte des römischen Freystaates und die Erfahrungen seines eigenen Lebens, vielleicht auch die Vorwürfe, die er sich selbst im Stillen machte, jenen Grundsatz offenkundig genug vorhielten und predigten. Mit dem Verfalle der Sitten, hatte der Verfall des römischen Freystaates begon-

Digitized by Microsoft®

nen.[20]) Die inneren Unruhen aber, welche nach einem langen und blutigen Kampfe mit Sulla's Sieg und Dictatur endeten, hatten den Sittenverfall in einer jeden Beziehung und in einem furchtbaren Grade beschleuniget.

Sulla arbeitete in einem gewissen Sinne an derselben Aufgabe, welche erst August löste. Beyde wollten den Bürgerkriegen für immer ein Ende machen, dem römischen Staate eine bleibende Verfassung geben. Wir wissen von August, dafs ihm nichts so sehr am Herzen lag, als die Wiederherstellung oder Verbesserung der öffentlichen Sitten. Das Gesetz, welches den Nahmen der *lex Julia et Papia Poppaea* führt, gegen den Widerspruch, den es fand, durchzusetzen, das Gesetz, welches der herrschenden Ehescheu ein Ziel setzen sollte, war unter den Regierungssorgen August's eine der vornehmsten. Was wir von August in dieser Beziehung wissen, unterstützt die Folgerung, welche oben aus den Aeufserungen der Schriftsteller des Alterthumes über Sulla's, die Sittenpolizey betreffende, Gesetze gezogen worden ist.

Zieht man jetzt aus der vorstehenden Untersuchung über Sulla's Ordnungen das Resultat, erwägt man die Zweckmäfsigkeit, welche diesen Ordnungen, man mag sie einzeln oder als ein Ganzes betrachten, nicht abgesprochen werden kann, ferner die Vollständigkeit und Einheit

---

[20]) Vgl. *Sallust. bellum Catilin.* c. 6. ff. Ebend. *bellum Jugurth.* c. 45. Dieser Schriftsteller entwirft mit wenigen aber meisterhaften Zügen ein Gemälde von dem Sittenverfalle in Rom, und von dem Einflusse, welchen dieser auf die Verfassung hatte.

Digitized by Microsoft®

des Baues, welchen Sulla aufführte, so dringt sich die Frage auf:

> Wie kam es, dafs gleichwohl der römische Freystaat, (auch wenn man das Aeufserste annehmen will,) nur noch ein halbes Jahrhundert lang bestand? und dafs schon während dieser fünfzigjährigen Frist das von Sulla aufgeführte Gebäude theils mannigfach abgeändert, theils in seinen Grundfesten erschüttert wurde?

Ich sage: Nur höchstens noch fünfzig Jahre lang stand der römische Freystaat! Denn die Schlacht bey Actium, deren Ausgang den Römern für immer einen Herrn gab, wurde im Jahre 723 nach Erbauung der Stadt Rom geschlagen.

Nicht so kann man die aufgeworfene Frage beantworten, dafs man die Schuld den Männern aufbürdet, welche unmittelbar nach Sulla die Angelegenheiten des römischen Freystaates leiteten. Allerdings treten in der Geschichte des Unterganges des römischen Freystaates einzelne Nahmen besonders schuldbelastet hervor; z. B. die Nahmen Pompejus, Julius Cäsar, Antonius, Octavianus. Aber diese und andere Männer waren nur die Organe des Zeitgeistes; in ihren Plänen und Handlungen offenbahrte sich nur das Streben und der Charakter der Partheyen, in welche das Volk gespalten war. Ueberhaupt aber verliert ein Volk nicht durch die Schuld einzelner Staatsmänner, sondern nur durch die eigene, die freyere Verfassung, deren es sich bisher rühmen konnte. Und dann, — wäre auch jenen Männern der Untergang des römischen

Digitized by Microsoft®

Freystaates beyzumessen, die Anklage würde dennoch zugleich gegen Sulla gerichtet seyn. Was ist von einer Verfassung zu halten, welche keine oder nur ungenügende Gewährleistungen für ihre Fortdauer in sich hat? was von dem Stifter einer solchen Verfassung?

Eben so wenig dürfte jene Frage so zu beantworten seyn: Der Plan, den Sulla bey der Wiederherstellung des Freystaates befolgte, war der Grundidee nach fehlerhaft; der Freystaat würde sich länger erhalten haben, wenn Sulla seinen Verfassungsplan mit einem von demselben wesentlich verschiedenen Plane vertauscht hätte. Wie die Sachen lagen, hatte Sulla nur die Wahl, ob er die Verfassung des römischen Freystaates in dem Geiste der Aristokratie, oder in dem der Demokratie wiederherstellen wollte. (Die Repräsentativverfassung z. B., wenn sie anders unter den damaligen Verhältnissen ausführbar gewesen wäre, war sowohl den Römern als den Griechen ein gänzlich unbekanntes Land.) Aber, hätte auch Sulla die Stimmung der Parthey übersehen oder vergessen können, mit welcher er gesiegt hatte, und durch welche er sich des Sieges allein versichern konnte, er hätte sich dennoch, entschlossen, dem Freystaate eine dauerhafte Grundlage zu geben, für die Aristokratie entscheiden müssen. Mahnte ihn nicht Rom's Vergangenheit? Wie konnte einer Bürgerschaft, zu welcher die Bevölkerung von ganz Italien gehörte, einer Gemeinde, welche aus so vielen Tausenden bestand, eine demokratische Verfassung frommen? Nur die Aristokratie both günstigere Aussichten und Wechselfälle dar.

Sondern — es giebt Zeiten, in welchen die

Digitized by Microsoft®

Staatsverfassung eines Volkes weder bestehen kann, wie sie ist, noch auch für jetzt so umgestaltet werden kann, dafs sie bestehen könnte. Das sind die Zeiten, wo das Alte mit dem Neuen, der bisherige Zustand der bürgerlichen Gesellschaft mit einem andern in einem noch unentschiedenen und von der Entscheidung noch weit entfernten Kampfe liegt. Wehe dem Fürsten, wehe dem Staatsmanne, dessen Leben in solche Zeiten fällt; was er auch thue, er thut es entweder zu spät oder zu früh; er sieht vielleicht das Ziel, aber er kann es nicht erreichen; er führt ein Schiff, das sein Steuerruder verlohren hat. — Sulla's Leben fiel in solche Zeiten. Allerdings konnte sich Sulla nur für die Aristokratie entscheiden. Aber die Römerwelt bedurfte eines Herrn; und gleichwohl war das römische Volk, waren die Bewohner Italiens noch nicht reif für die Herrschaft eines Einzigen. Allerdings waren die Einrichtungen, welche Sulla traf, unzureichend, um die Fortdauer des Freystaates zu sichern. (Sollte das dem Scharfblicke Sulla's entgangen seyn?) Aber auch über den Mächtigsten gebiethet die Macht des Verhängnisses. Kann man den Verfall oder den Einsturz eines Gebäudes dem Baumeister zur Last legen, wenn es nicht seine Schuld war, dafs er mit untauglichen Materialien oder auf einen unsichern Grund baute?

Als das Ideal einer aristokratischen Verfassung kann man in jeder Hinsicht die Verfassung des ehemaligen Freystaates von Venedig betrachten. Der menschliche Verstand hatte in dem Baue dieser Verfassung vielleicht das Höchste erreicht, was er in dieser Abtheilung seines Ge-

Digitized by Microsoft®

bietes erreichen kann. Der Freystaat bestand, nachdem er die Form einer Erbaristokratie erhalten hatte,[21]) ein halbes Jahrtausend lang. Er bestand, ohne dafs seine Verfassung in dieser langen Reihe von Jahren eine wesentliche Veränderung erlitten hätte; er bestand, ungeachtet er in früheren Zeiten grofse Eroberungen machte, und einige derselben bis zu seiner Auflösung behauptete, ungeachtet sich mit der Zeit Alles um ihn her verändert hatte, ungeachtet er in seinem eigenen Schoose, und unter den Edlen selbst, die bittersten Feinde hatte. Er starb endlich, nicht des gewaltsamen Todes einer Revolution, die in seinem Innern ausgebrochen wäre, sondern an Altersschwäche, die einem äufsern Unfalle nicht widerstehn konnte. — Man vergleiche nur die Verfassung Venedig's, und die, welche Sulla dem römischen Freystaate gab, mit einander; und man wird sich über die Frage Auskunft geben können: Wie und warum fristete jene ihr Leben so lange? diese nur so kurze Zeit?

Was in Venedig die von Adel, die *Nobili*, waren, das waren im römischen Freystaate — in Beziehung auf die Einwohner der Provinzen — die römischen Bürger. Aber welch ein Unterschied schon in der Zahl! Venedig's grofser Rath, in welchem alle erwachsenen Patricier Sitz und Stimme hatten, bestand ohngefähr aus

---

[21]) Das geschah im Jahre 1297. In diesem Jahre wurde der grofse Rath „geschlossen", d. i., es wurde in diesem Jahre der Beschluſs gefafst, dafs in Zukunft nur die Mitglieder derjenigen Familien zu der herrschenden Körperschaft gehören sollten, aus welcher in demselben Jahre Einer oder Mehrere in dem grofsen Rathe Sitz und Stimme gehabt hätten.

Digitized by Microsoft®

1400 Köpfen. Das römische Bürgerrecht hatten viele Tausende*). — Schon in Venedig wurde über die zu grofse Zahl der Mitglieder der herrschenden Gemeinde geklagt. Wie wäre es nun möglich gewesen, in einer Gemeinde, die, wie die römische Bürgerschaft aus vielen tausend Mitgliedern bestand, den Geist der Aristokratie zu wecken, und zu erhalten? in Menschen, die noch überdiefs, ihrer Bildung und ihren Vermögensumständen nach, so verschieden von einander waren? Sulla's Plan war unter diesen Umständen nur für den Augenblick ein Heilmittel. Aber stand es in Sulla's Macht, den Völkerschaften Italiens das römische Bürgerrecht, das sie errungen hatten, wieder zu entziehn?

Allerdings hatte die römische Bürgerschaft einen Bestandtheil, welcher dem Interesse einer aristokratischen Verfassung und mithin dem Plane Sulla's besser entsprach. Gewisse Familien, die Familien, welche sich durch ihre Reichthümer, (besonders durch Grundbesitz,) und durch den Glanz ihrer Ahnen auszeichneten, bildeten wieder in Beziehung auf die übrigen Bürger einen Adel und in Beziehung auf die Bewohner der Provinzen (oder die Unterthanen) einen

---

*) Den Bestand des grofsen Rathes von Venedig habe ich aus Büsching's Erdbeschreibung entlehnt. — Die Zahl der römischen Bürger unmittelbar nach dem Kriege mit den Bundesgenossen ist uns nicht bekannt. Die Zahlen die bey *Livius* (*epit. libr.* 98. 105.) vorkommen, sind zu niedrig, als dafs sie von der Zahl der sämmtlichen römischen Bürger verstanden werden könnten. Sie geben wohl nur die Zahl der Bürger an, die in Rom, oder von den Censoren unmittelbar in die *tabulas censuales* eingetragen worden waren.

Digitized by Microsoft®

hohen Adel. Nur Männer aus diesen Familien gelangten in der Regel zu den höchsten Aemtern des Freystaates; der Senat, welcher in sich die Häupter der adlichen Familien vereinigte, war der Stützpunct der Macht dieses Adels und zugleich der Grundstein der aristokratischen Verfassung des römischen Freystaates überhaupt. — Gleichwohl hatten sich im Verlaufe der Zeit und besonders während der Bürgerkriege die Verhältnisse so gestellt, dafs Sulla, ob er wohl die Vortheile benutzte und verfolgte, welche ihm das Bestehende für die Wiederherstellung des Freystaates darboth, dennoch nicht der Verfassung die Festigkeit geben konnte, welche sie ehemals jenem Adel und dem Senate verdankt hatte. Während der Bürgerkriege hatte sich die Zahl der adlichen Familien bedeutend vermindert; und, wenn schon Sulla auf die Ergänzung des Senates aus den achtbarsten Familien des Ritterstandes Bedacht nahm, so konnte er doch nicht diese neuen Familien mit dem ehrwürdigen Roste des Alterthumes überziehn. Auch die übriggebliebenen alten Familien hatten an den Gräueln der nächsten Vergangenheit mehr oder weniger Theil genommen, und so den Anspruch auf Achtung verwirkt, ohne welchen kein Adel auf die Dauer bestehen kann. Die Spannung zwischen dem Adel und dem Ritterstande, (zwischen dem Land- und zwischen dem Geldadel,) hatte sich, wo nicht vermehrt, doch nicht vermindert. Indem das römische Bürgerrecht auf die Bevölkerung von ganz Italien ausgedehnt worden war, hatte sich das Zahl- und das Machtverhältnifs zwischen dem Adel und den Gemeinen wesentlich verändert. Konnte also

Digitized by Microsoft®

der Bau, den Sulla auf einen solchen Grund, und mit solchen Mitteln aufführte und aufzuführen genöthiget war, von Dauer seyn? Die vollkommenste Form der Aristokratie ist die Erbaristokratie. Auch eine Erbaristokratie kann nur in so fern bestehn, als sie in dem ausschliefslichen Besitze der höchsten Gewalt, der Gesetzgebung und der Verwaltung, ist. Nur die untergeordneten Aemter, die Aemter, welche blos einträglich sind, kann sie den Gemeinen und wird sie ihnen mit Vortheil überlassen. Die Verfassung des Freystaates von Venedig entsprach diesen Forderungen. Sulla konnte seinen Plan zur Wiederherstellung des römischen Freystaates mit keiner von diesen Forderungen in Uebereinstimmung setzen.

Eine jede Aristokratie hat am meisten ihre eigenen Mitglieder zu fürchten. Denn, einerseits kann sich die Aristokratie, überall von Feinden umlagert, nur durch das feste Zusammenhalten ihrer Mitglieder erhalten, und andererseits kann sich nur zu leicht das Privatinteresse der einzelnen Mitglieder von dem Staatsinteresse losreifsen, und um so leichter, je gröfser die Zahl derer ist, welche an der Herrschaft Theil nehmen. Darum bestand die Verfassung des Freystaates von Venedig so lange, weil sie Behörden aufstellte, welche gegen die einzelnen Adlichen, gegen die angesehensten wie gegen die niedrigsten, mit rücksichtsloser Strenge zu verfahren ermächtiget waren. Es braucht nicht erst an- und ausgeführt zu werden, dafs es nicht in Sulla's Macht stand, Einrichtungen zu treffen, welche den Gefahren, die auch der von ihm wiederhergestellten Verfas-

Digitized by Microsoft®

sung des römischen Freystaates von dieser Seite drohten, mit demselben Erfolge vorgebeugt hätten. Doch darf es befremden, dafs er nicht die Censur, ein Amt, welches die Weisheit der Vorfahren unter anderem zur Erreichung jenes Zwecks benutzt hatte, mit einer umfassenderen und nachdrucksameren Gewalt bekleidete. (Denn nirgends findet sich eine Spur, dafs sich Sulla's Ordnungen auch auf dieses Amt erstreckt hätten, oder, dafs auch nur von Sulla ein Census gehalten worden wäre.) Vielleicht der einzige Fehler, dessen man diesen grofsen Gesetzgeber beschuldigen kann. Oder kannte Sulla eben so wohl den Feind, welcher der Verfassung von dieser Seite drohte, als die gegen diesen Feind zu treffenden Vorkehrungen, ohne dafs es jedoch in seiner Macht stand, dieser seiner Einsicht zu folgen? Durfte er es unmittelbar nach der Beendigung eines Bürgerkrieges wagen, nicht nur die Censur wiederherzustellen, sondern sie selbst mit neuen Schrecken zu umgeben? Konnte nicht eine Mafsregel dieser Art seine Macht, ja seine persönliche Sicherheit, gefährden?

Endlich, die Grundursachen der Erschütterungen, welche die Verfassung des römischen Freystaates erfahren hatte, vermochte Sulla nicht, und vermochte keine menschliche Weisheit, zu heben. Wenn auch Italien zufrieden gestellt war, wenn sich auch in Rom die Zahl der unvermögenden und daher neuerungssüchtigen Bürger vermindert hatte, ja wenn man selbst annehmen wollte, dafs die Erfahrungen, welche man so theuren Kaufes gemacht hatte, so wie die Veränderungen, welche in Italien mit dem Bestande der Bevölkerung und mit dem Grund-

Digitized by Microsoft®

besitze vorgegangen waren, im Ganzen einen wohlthätigen Einfluſs auf den Volkscharacter gehabt hätten, die alte Eintracht, die alte Sitteneinfalt war dennoch nicht wiederhergestellt worden. Und eine Ursache des Verfalls des römischen Freystaates, die Ursache, an welche sich die übrigen anschlossen, blieb nicht nur fortdauernd in Kraft, sondern nahm sogar fast stetig an Kraft und Wirksamkeit zu. Die Römer hatten schon zu Sulla's Zeiten sehr bedeutende Eroberungen gemacht, und Alles riſs sie zu neuen Kriegen und Eroberungen fort. So arbeiteten sie selbst ununterbrochen und unverdrossen an dem Untergange ihrer republikanischen Verfassung. Denn ein Freystaat, der groſse Eroberungen macht, kann entweder diese nicht, oder nicht seine Verfassung behaupten. — Allerdings vermag die Kunst viel, aber nicht Alles. Und einem jeden Volke ist in einer jeden Periode seines Daseyns, so wie für mechanische Arbeiten, so auch für die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten, nur ein bestimmtes Maſs von Einsicht und Kunstfertigkeit verliehn. Sulla stand an der Spitze seiner Zeitgenossen, aber dennoch auf römischem Boden. Ihm kam nicht der Gedanke in den Sinn, ein ganz neues Gebäude aufzuführen oder ein noch nie gesehenes Kunstwerk herzustellen. Nur die glücklichere Vergangenheit seines Vaterlandes, nur die Zeit, welche von den Besten seines Volkes als die glücklichste gepriesen wurde, wollte er zurückrufen. Er verfiel in den Irrthum derer, welche die Tage ihrer Jugend zurückrufen zu können glauben, indem sie in ihr Jugendland zurückkehren. Aber wohin könnte sich das Alter besser wenden?

Digitized by Microsoft®

ANHANG.

Von dem Grunde der Ordnung, in welcher in den Pandecten die Titel, die von den einzelnen Verbrechen handeln, (Buch XLVIII. Tit. 4—15.) auf einander folgen.

In dem 48sten Buche der Pandecten werden in zwölf unmittelbar auf einander folgenden Titeln (Tit. 4—15.) die *crimina ordinaria s. judiciorum publicorum* — die Verbrechen für welche die Volksbeschlüsse der Vorzeit ständige Gerichte (*judicia publica, quaestiones perpetuas,*) bestellt hatten,[22]) — unter dem Nahmen dieser Volksbeschlüsse abgehandelt. So ist z. B. der 4te Titel überschrieben: *ad l. Juliam majestatis,* der fünfte; *ad legem Juliam de adulteriis coercendis.*[23])

Die Frage ist nun die: Auf welchem Grunde oder auf welcher Regel beruht die Ordnung, in

---

[22]) Vgl. l. 1. *D. de publicis judiciis.* — Wenn ich in der Folge das Wort: Verbrechen, oder das Wort: *Crimen* gebrauche, so ist es jederzeit von den *criminibus ordinariis* zu verstehn. Nur von diesen handelten Sulla's Criminalgesetze.

[23]) Diese Ueberschriften lauten bald so: *Ad legem etc.* bald so: *De lege etc.* Hat dieser Unterschied einen Grund? und welchen? Es ist mir nicht gelungen, einen Grund dieses Unterschiedes zu entdecken.

Digitized by Microsoft®

welcher diese Titel oder, was dasselbe ist, diese Volksbeschlüsse in den Pandecten auf einander folgen?

Denn dafs die Reihenfolge dieser Titel auf irgend einer Regel beruhe, also eine Ordnung sey, läfst sich schon aus allgemeinen Gründen vermuthen. Hierzu kommt, dafs der *Codex Theodosianus* und der *Codex Justinianeus* die einzelnen Verbrechen oder *leges judiciorum publicorum* in derselben Ordnung auf einander folgen lassen; jedoch mit zwey Ausnahmen, von welchen unten die Rede seyn wird.[24])

Man braucht die Ueberschriften dieser Titel nur zu lesen, um sich sofort zu überzeugen, dafs die Ordnung, in welcher die in den Ueberschriften genannten Gesetze oder Volksschlüsse auf einander folgen, nicht die chronologische sey. Z. B. Die *lex Pompeja de parricidiis* steht vor der *lex Cornelia de falsis* u. s. w. — Eben so wenig würde die Vermuthung haltbar seyn, dafs die Darstellung von den schwereren Verbrechen zu den leichteren übergehe. Das beweisen z. B. die Stellen, welche dem Titel *ad l. Juliam de vi publica*, und dem *ad l. Juliam de vi privata* in den Pandecten angewiesen sind. Beyde Titel stehen vor dem Titel *ad l. Corneliam de sicariis et veneficis.*

---

[24]) Ich gedenke nicht der Institutionen, (in dem Titel *de publicis judicis.*) Diesem Handbuche scheint allerdings die Eintheilung der Verbrechen in schwerere und leichtere zum Grunde zu liegen. Vgl. §. 11. *tit. laud.* Jedoch auch die Institutionen befolgen bey der Aufzählung der ersteren — mit einer einzigen Ausnahme — die Ordnung der Pandecten.

Digitized by Microsoft®

Die vorliegende Aufgabe dürfte vielmehr so zu lösen seyn: Die Titel der Pandecten, welche von den einzelnen Verbrechen handeln, (48, 4 — 15.) oder die Volksschlüsse, welche in den Aufschriften dieser Titel genannt sind, folgen in derselben Ordnung auf einander, in welcher die Criminalgesetze Sulla's auf einander folgten d. i. dem Volke vorgelegt, und von dem Volke bekräftiget wurden.

Ehe ich die Gründe anführen kann, welche für diese Vermuthung sprechen, mufs ich Folgendes vorausschicken: In den Ueberschriften jener Titel kommen allerdings nur zwey *leges Corneliae* vor. (Tit. 8. und 10.) Aber von den übrigen Gesetzen, welche in den Aufschriften der hier einschlagenden Pandectentitel genannt werden, wissen wir bestimmt oder können wir mit der gröfsten Wahrscheinlichkeit annehmen, dafs es *leges Cornelias* desselben Zunahmens und Gegenstandes gab. (Hiervon gleich hernach in der tabellarischen Zusammenstellung.) — Die Frage ist also nur die, ob die Criminalgesetze Sulla's, so wie sie die Grundlage der späteren römischen Criminalgesetzgebung waren, so auch durch ihre Zeit- oder Reihenfolge die Ordnung bestimmten, in welcher die römischen Criminalgesetze in den Gesetz- oder Rechtsbüchern der späteren Zeit zusammengestellt und an einander gereiht wurden.

Aber, schon in der Art, wie demnach die vorliegende Frage genauer zu bestimmen ist, liegt ein Grund, sie zu bejahn. Wenn sich die, das Criminalrecht betreffenden, Volksschlüsse der

Digitized by Microsoft®

spätern Zeit auf die Criminalgesetze Sulla's bezogen, wenn sie nur als Ergänzungen oder als Zusätze zu diesen Gesetzen oder als Abänderungen dieser Gesetze betrachtet wurden, so ist es sehr begreiflich, dafs sie von den Rechtsgelehrten und dann in den Gesetz- und Rechtsbüchern der römischen Kayser nach der Reihenfolge der Criminalgesetze Sulla's geordnet und erläutert werden mufsten. Wie oben gezeigt worden ist, wurde die Ordnung, in welcher in den Pandecten die einzelnen Verbrechen auf einander folgen, nicht von den Redactoren dieses Rechtsbuches zuerst beliebt; sie beruhte auf den Ueberlieferungen der Vorzeit. So wie die römischen Rechtsgelehrten in andern Lehren der Ordnung des Edicts folgten, so hatten sie sich wahrscheinlich in dem Criminalrechte nach der Reihenfolge der Criminalgesetze Sulla's gerichtet.

Und giebt es wohl einen andern Schlüssel zu der Ordnung, in welcher in den Pandecten die einzelnen Verbrechen oder die diese betreffenden Volksschlüsse abgehandelt werden? Weder die Chronologie noch die Abstufung der Verbrechen giebt einen Leitfaden an die Hand, um das Gewirre zu entwickeln, welches die Reihenfolge der hier einschlagenden Pandectentitel auf den ersten Blick darbiethet. Die obige Vermuthung hat wenigstens das für sich, dafs sie der Reihenfolge dieser Titel eine geschichtliche Grundlage giebt.

Zur Bestätigung derselben Vermuthung können endlich noch einige besondere Thatsachen angeführt werden, welche sich auf die Stelle beziehn, die einigen einzelnen Verbrechen oder Volkschlüssen in den Pandecten (48, 4—15.) angewiesen worden ist.

Digitized by Microsoft®

Ich will jetzt die einzelnen hier einschlagenden Pandectentitel oder Volksbeschlüsse und die *leges Cornelias* desselben Zunahmens und Gegenstandes neben einander stellen. Hierbey werde ich zugleich jener besonderen Thatsachen an den schicklichen Orten Erwähnung thun.

Aufzählung
der
in den Pandecten (48, 4—15.) genannten Volksschlüsse, mit den ihnen entsprechenden *legibus Corneliis.*

Crimen majestatis

Tit. 4. *Ad legem Juliam majestatis.*

Eine *lex Cornelia majestatis* wird von Cicero in mehreren Stellen erwähnt. Vgl. *Ernesti clavis Ciceron. Index legum h. v.* und *C. Sigonius de judiciis.* II. 29. — Man darf annehmen, dafs dieses Gesetz auch in den Gesetztafeln Sulla's die erste Stelle hatte. Das *crimen majestatis* wurde als das schwerste Verbrechen betrachtet. *l. 1. pr. D. h. t. l. 7. C. Th. de indulgent. crim.*

Verbrechen
gegen
Einzelne oder gegen Privatpersonen.[25])

Tit. 5. *Ad legem Juliam de adulteriis coercendis.*

Plutarch erwähnt, (da wo er den Lysander mit Sulla vergleicht, T. III. p. 164. *edit. Lips.*)

---

[25]) Ich mache diese Abtheilungen nur mit Rücksicht auf die Ansichten der heutigen Rechtslehrer. Es versteht sich von selbst, dafs sie in Sulla's Gesetztafeln nicht vorkommen.

Digitized by Microsoft®

ausdrücklich die Ehegesetze Sulla's, τοὺς νόμους περὶ γάμων. Nun erklärt er sich zwar nicht näher über den Inhalt dieser Gesetze. Aber wie hätten Gesetze, welche, wie sich aus dem Zusammenhange der Stelle bey Plutarch ergiebt, [26]) für die Heiligkeit der Ehen Gewähr leisten sollten, den Ehebruch mit Stillschweigen übergehn, ihn unbestraft lassen können? Gewifs gab es also auch eine *lex Cornelia de adulteriis coercendis.* — Die Wichtigkeit, welche Sulla auf die Verbesserung der öffentlichen Sitten legte, könnte erklären, warum dieses Gesetz auf den Gesetztafeln Sulla's unmittelbar nach der *lex majestatis* folgte.

Tit. 6. *Ad legem Juliam de vi publica.* Tit. 7. *Ad legem Juliam de vi privata.*

Die Vermuthung liegt sehr nahe, dafs diese beyden Gesetze an die Stelle der *lex Cornelia de injuriis* traten, welche ebenfalls gegen Gewaltthätigkeiten gerichtet war. Zwar ist es bestritten, ob diese *lex* ursprünglich eine *lex judiciorum publicorum* war, ob es also nach derselben eine *qu. injuriarum* gab.*) Allein, auch angenommen, dafs das Gesetz diese Eigenschaft nicht hatte, so konnte es dennoch in der Reihenfolge der Gesetze Sulla's die Stelle einnehmen, welche jetzt dem Titel 6. 7. angewiesen ist. Nach der

---

[26]) Plutarch sagt: Sulla regelte durch seine Gesetze die Ehen und den Aufwand der Bürger; und gleichwohl gestattete er sich selbst Liebschaften und Verletzungen der ehelichen Treue. (Αὐτὸς μοιχεύων.)

*) Vgl. unten den zweyten Abschnitt, das erste Hauptstück.

Digitized by Microsoft®

Ordnung, welcher die Pandecten folgen, gehörte diese *l. Corn.* unter dieser Voraussetzung freilich an einen andern Ort. (S. das 47ste Buch der Pandecten, Tit. 10.)

Tit. 8. *Ad legem Corneliam de sicariis et veneficis.*

Hier genügt schon die Ueberschrift des Titels.

Tit. 9. *De lege Pompeja de parricidiis.*

Eben so gab es eine *lex Cornelia de parricidio;* d. i. ein *caput legis Corneliae de sicariis* handelte *de parricidio.* Vgl. *Cic. orat. pro Roscio Amerino.* c. 6. l. 2. §. 32. D. *de O. J.*

Tit. 10. *De lege Cornelia de falsis et de Scto. Liboniano.*

Hier genügt schon die Ueberschrift des Titels. (Der Zusatz: *et de Scto. Liboniano,* kann zur Bestätigung der Behauptung benutzt werden, dafs man spätere strafrechtliche Vorschriften an die *leges Cornelias* anreihte.)

Verbrechen gegen den Staat.

Tit. 11. *De lege Julia repetundarum.*

Eine *lex Cornelia repetundarum* wird z. B. von Cicero angeführt. Vgl. die (treffliche) Schrift: *Fragmenta legis Serviliae repetundarum ex tabulis aeneis primum conjunxit, restituit, illustravit Cl. Aug. Car. Klenze.* Berlin. 1825. 4. Vorrede p. XI. XII. XIV.

Tit. 12. *De lege Julia de annona.*

Die *leges de annona* hatten, (um in der heutigen Sprache zu reden,) die Polizey der Lebens-

Digitized by Microsoft®

mittel zum Gegenstande. Sie ordneten die Verwaltung der öffentlichen Vorrathskammern, aus welchen Lebensmittel unter das Volk vertheilt wurden, und diese Vertheilungen selbst. Eben so enthielten sie Vorschriften gegen die (angeblich) künstliche Vertheurung der Lebensmittel. — Es ist nicht unwahrscheinlich, dafs es unter den *legibus Corneliis* auch eine *lex Cornelia de annona* gab, da jene Vertheilungen schon zu den Zeiten der Gracchen ihren Anfang genommen hatten, und wahrscheinlich, (denn eine solche Maafsregel läfst sich nicht leicht wieder aufgeben,) seitdem fortgedauert hatten. Doch ein Zeugnifs für das Daseyn einer *lex Cornelia de anonna* ist nicht auf uns gekommen.[27]) Auf jeden Fall ist es unter der Voraussetzung, dafs die Titel des 48sten Buchs der Pandecten nach der Zeitordnung der Criminalgesetze Sulla's auf einander folgen, leicht zu erklären, warum in den Pandecten die *lex Julia de annona* — und eben so die *lex Julia peculatus* — gerade hier (tit. 12. 13. nach der ihnen verwandten *lex Cornelia repetundarum*) ihre Stelle gefunden haben.

Tit. 13. *Ad legem Juliam peculatus et de sacrilegiis et de residuis.*

Es ist gewifs, dafs es zu Cicero's Zeiten (also gleich nach Sulla) eine *quaestio peculatus* gab.

---

[27]) Wir besitzen noch ein Bruchstück von einer *lex* (oder von einem Edicte) *de annona*, welches zuerst Mattaire herausgegeben und dann Fr. C. Conradi in seine *Parerga* (Lib. III. Helmst. 1738. p. 352.) aufgenommen hat. Das Alter dieses Gesetzes läfst sich jedoch nicht ausmitteln. (Einen neuen Abdruck dieses Bruchstücks findet man in Hugo's civilistischem Magazine III. Bd. n. 19.)

Digitized by Microsoft®

Nun wird zwar nirgends eine *lex Cornelia peculatus* nahmentlich erwähnt. Da jedoch das *crimen peculatus* dem *crimini repetundarum* sehr nahe verwandt war, so ist es wahrscheinlich, dafs, wenn es auch keine besondere *lex Cornelia peculatus* gab, dennoch wenigstens die *lex Corn. repet.* in einem oder in mehreren Capiteln zugleich von diesem Verbrechen handelte. Auch andere *leges repetundarum* erstreckten sich zugleich auf das *crimen peculatus.*

Tit. 4. *De lege Julia ambitus.*

Man kann fast mit Gewifsheit annehmen, dafs es unter den *legibus Corneliis* auch eine *lex ambitus* gab. Ohne ein Gesetz dieses Inhalts konnte Sulla nicht den Zweck erreichen, den er erweislich hatte, den Ehrgeiz derer, die sich um Aemter bewerben würden, in den gebührenden Schranken zu halten. Vgl. *Cic. pro A. Cluentio Avito* c. 53. — Bemerkenswerth ist, dafs dieser Titel in dem *Cod. Theod.* und in dem *Cod. Justin.* eine andere Stelle einnimmt, als in den Pandecten. Das kann man so erklären, dafs die *lex Corn. ambitus* ein *caput l. Corn. de magistratibus,* die *l. Julia ambitus* aber, ein für sich bestehendes Gesetz, den Criminalgesetzen Sulla's von den Einen an der von den Andern an einer andern Stelle eingeschaltet wurde.

Tit. 15. *De lege Fabia de plagiariis.*

Dafs die *leges Corneliae* auch von diesem Verbrechen handelten bezeugt ausdrücklich *L. Apulejus.* (*Metamorph. L. VIII. p. 182. edit. Bipont.* »*Quamquam enim prudens crimen legis Corneliae incurram, si civem Romanorum pro servo tibi vendidero.*)" Ueberdiefs mufsten in Sulla's

Digitized by Microsoft®

Zeiten die Fälle häufig genug seyn, dafs römische Bürger als Sklaven verkauft wurden. — Wahrscheinlich war die *lex Cornelia de plagiariis* ein *caput* der so reichhaltigen *l. Corn. de falsis.* Zur Bestätigung dieser Vermuthung dient, dafs in dem *Cod. Theod.* und in dem *Cod. Just.* der *tit. de l. Fabia de plagiariis* unmittelbar vor dem Titel *de lege Cornelia de falsis* steht. Vgl. oben zum Titel 14. *de l. Jul. ambitus.* — Uebrigens ist das Alter der *l. Fabia de plag.* gänzlich unbekannt. S. Bach. *hist. j. Lib. II. cap. II.* §. 95. Jedoch wird sie schon von Cicero erwähnt. S. die Rede *pro Rabirio. c. 3.* Vielleicht war sie sogar überall nicht ein einzelnes Gesetz; sondern nur ein Nahme für alle die Freyheit begünstigenden Gesetze. Vgl. *Ernesti clav. Cic. in indice histor. v. Fabius.*

Sollte die Meinung, welche in der vorstehenden Uebersicht ausgeführt worden ist, die richtige oder die wahrscheinlichere seyn, so kann man vielleicht noch einen Schritt weiter gehn und vermuthen, dafs auch den ersten drey Titeln des 48sten Buches der Pandecten (*de publicis judiciis — de accusationibus et inscriptionibus — de custodia et exhibitione reorum*) eine *lex Cornelia*, die *l. Cornelia judiciaria s. judiciorum publicorum*, zum Grunde liege.[28])

[28]) Vgl. unten Anm. 234.

Digitized by Microsoft®

ERSTER ABSCHNITT.

Die Verfassungsgesetze Sulla's.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Ordnungen Sulla's, welche das Bürgerrecht (*jus civitatis*) betrafen.

Als Sulla, nach Beendigung des Krieges gegen Mithridates, in Italien landete, hatte das römische Volk sein Bürgerrecht bereits den sämmtlichen Bewohnern Italiens, den Völkerschaften der Lateiner und der Italienischen Bundesgenossen ertheilt.*) Diese Veränderung war nicht auf einmal, sondern nur nach und nach ins Werk gesetzt worden; durch Gesetze, welche erst diesen dann anderen Völkerschaften (und Städten) das Bürgerrecht verliehen, bis endlich ganz Italien in das römische Burgrecht aufgenommen war. Jedoch das Hauptgesetz, zugleich das der Zeit nach erste, dieser Gattung, war und blieb die *lex Julia*, welche gleich zu Anfang des Krieges mit den Bundesgenossen (im Jahre 564. unter dem Consulate des *Lucius Julius Caesar* und des *Publius Rutilius Lupus*) das römische Bürgerrecht den Völkerschaften Italiens verlieh, welche den Römern treu geblieben waren. Die folgenden Gesetze scheinen sich

*) Vgl. über die Gesetze und Senatsbeschlüsse, durch welche diese Veränderung nach und nach ins Werk gesetzt wurde: *C. Sigon. de antiquo jure Ital. III*, 1.

Digitized by Microsoft®

insgesammt auf dieses Gesetz bezogen zu haben. Vielleicht wurden sie sogar durch eine Clausel dieses Gesetzes verhiesen und eingeleitet.[29])

Gemäfs den Grundsätzen des römischen Verfafsungsrechtes waren diese Gesetze so gefafst,[30]) dafs sie den Völkerschaften, von welchen sie handelten, nur unter der Bedingung Rechte verliehen und Verbindlichkeiten auferlegten, wenn sie von ihnen freywillig und förmlich angenommen werden würden „*si populi fundi facti fuissent.*“[31]) Man kann jedoch behaupten, dafs sich die Völ-

[29]) So dürfte Cicero (*pro Balbo c. 8.*) mit Appian (*de bello civ. I, 49.*) zu vereinigen seyn. Cicero sagt von der *lex Julia* allgemein: »*Qua lege civitas est sociis et Latinis data.*« Nach Appian beschränkte sich jedoch dieses Gesetz auf die Völkerschaften, welche den Römern treu geblieben waren. — Ich setze hinzu: In dem *Epit. lib. LXXXIV. Livii* heifst es: »*Novis civibus Scto suffragium datum est.*« Zu einem solchen Beschlusse konnte den Senat nur eine *lex* ermächtiget haben!

[30]) Cicero berichtet dieses a. a. O. zwar ausdrücklich nur von der *lex Julia.* Dieselbe Clausel war aber, da sie auf einem allgemeinen Rechtsgrundsatze beruhte, unstreitig auch in den übrigen Gesetzen dieser Gattung enthalten.

[31]) Die Hauptstelle über diese Bedingung steht in Cicero's Rede *pro Balbo.* Vgl. die in *Graevii thes. antiq. Rom. c. II.* stehenden Abhandlungen *de populis fundis*, und Schulz: Grundlegung zu einer geschichtl. Staatswissenschaft der Römer. Köln. a. Rh. 1833. 8. — Die Sache war die: Die Gesetzgebung der Römer hatte in Beziehung auf die Völker, welche sich der Herrschaft der Römer mittelst eines Bundes (einer Capitulation) unterworfen hatten, die ihr durch den Bund gesetzten Grenzen zu halten, *nisi populi foederati fundi fierent.* Schwieriger ist es den Ursprung der Formel zu erklären. (*Nisi populus fundum i. e. territorium suum obstrinxisset?* das Gesetz zu einem Theile seines Landrechts erhoben hatte?)

Digitized by Microsoft®

kerschaften Italiens ohne Ausnahme für das ihnen dargebothene neue Recht erklärten. Denn Cicero erwähnt nur, dafs bey einigen dieser Völkerschaften defshalb ein Zweifel entstanden sey. Und aus der Absicht, in welcher er dieses Zweifels gedenkt, kann man schliefsen, dafs er, wenn einige Völkerschaften dem neuen Rechte nicht beygetreten wären, (*si fundi facti non fuissent,*) dieser Ausnahmen ausdrücklich gedacht haben würde.[32]) Ohnehin war ja das Recht, welches den Bewohnern Italiens gebothen wurde, seinem Hauptcharakter nach eine Wohlthat. Sie selbst hatten es als ein Vorrecht verlangt.[33])

Das Bürgerrecht, welches so die sämmtlichen Bewohner Italien's erlangt hatten, war, um mich eines jetzt üblichen Ausdrucks zu bedienen,[34]) das volle römische Bürgerrecht; d. i. es war nicht, wie zuweilen das einzelnen Städ-

---

[32]) *Cic. pro Balbo* c. 8. Man braucht die Stelle nur in ihrem Zusammenhange zu lesen und mit dem Zwecke der Rede zu vergleichen, um zu diesem Schlusse zu gelangen.

[33]) Woher dennoch der Zweifel einiger Italienischer Völkerschaften, dessen Cicero a. a. O. gedenkt? — Daher, dafs mit der Annahme des römischen Bürgerrechts eine wesentliche Veränderung des Privatrechts (oder des bürgerlichen Rechts) verbunden war. Hiervon gleich hernach ein Mehreres.

[34]) Bey den römischen Schriftstellern kommt der Ausdruck *cives optimo jure* nicht vor. S. S. W. Zimmern's Geschichte des römischen Privatrechts. 1. Bd. 2. Abth. (Heidelb. 1826. 8.) §. 123. (Der Verf. hat in diesem und in den folgenden §§. die Hauptgrundsätze über das *jus civitatis*, das *jus Latii* und das *jus Italicum*, mit dem Fleifse, durch welchen sich sein Werk auszeichnet, und mit Benutzung der neuesten Untersuchungen zusammengestellt.)

Digitized by Microsoft®

ten oder Völkern früher ertheilte,[35]) blos auf gewisse Rechte eines römischen Bürgers beschränkt, sondern alle für ihre Person freye Bewohner Italiens waren von nun an, in Beziehung auf das Bürgerrecht, Römer, *Quirites.*[36]) Zwar könnte man vermuthen, dafs einige Völkerschaften das Gesetz, welches ihnen das Bürgerrecht verlieh, nur theilweise angenommen, d. i. nur gewissen aus dem Burgrecht sich ergebenden und in dem Gesetze angeführten Folgerungen ihre Zustimmung gegeben, anderen aber sie verweigert hätten. Allein nicht nur wird diese Vermuthung durch kein Zeugnifs der Alten unterstützt, sondern sie ist auch an sich so unhaltbar, dafs sie keine Widerlegung verdient.

Es versteht sich von selbst, dafs in dem römischen Bürgerrechte, das den Bewohnern Italiens verliehen wurde, das Recht, in den römischen Comitien zu stimmen, so wie das Recht, zu denselben Aemtern und Würden, wie die Altbürger, zu gelangen, enthalten war. Nur davon kann die Frage seyn, wie zu Folge der neuen Gesetzgebung die Neubürger ihr Stimm-

---

[35]) S. Liv. VIII., 14. 17. A. Gell. XIV, 13.

[36]) Von ganz anderer Art war das römische Bürgerrecht, welches *Caracalla* der sämmtlichen Bevölkerung des römischen Gebiethes ertheilte. l. 17. *D. de statu homini.* (Bekanntlich ist der Sinn dieser Verleihung zweifelhaft. S. Zimmern a. a. O. Mir scheint, dafs sich nach und nach ein gemeines Recht im römischen Reiche gebildet hatte, welchem durch diese Constitution alle Unterthanen ausdrücklich unterworfen wurden, in so fern sie kein besonderes Recht in Anspruch nehmen konnten. Das *edictum praetoris peregrini* dürfte mit diesem gemeinen Rechte in einem genauen Zusammenhange gestanden haben. (Vgl. Anm. 39.)

Digitized by Microsoft®

recht — in der *comitiis tributis* und *centuriatis* — auszuüben hatten. Zur Beantwortung dieser Frage aber, werden Erörterungen vorausgesetzt, die erst weiter unten angestellt werden können. — Doch die rechtlichen Folgen dieser Verleihung erstreckten sich noch weiter. Die Römer hatten ein ihnen eigenthümliches privat- oder bürgerliches Recht gehabt, welches hauptsächlich ihre Familienverhältnisse, das Erbrecht und das Eigenthum an den in der römischen Mark gelegenen Grundstücken zum Gegenstande hatte. Nur ausnahmsweise oder nur theilweise [37]) hatten sich bisher auch andere Städte und Völkerschaften Italien's nach diesem Rechte gerichtet. Von nun an wurde dieses bisher den Römern eigenthümliche Recht, das gemeine Recht der Bewohner Italiens. Das konnte nicht anders seyn. Denn, nach den Ansichten der Römer, konnte man nicht in zweyen Staaten Bürger [38]) und mithin eben so wenig dem Rechte zweyer Staaten unterworfen seyn. In den Zeiten des Freystaates unterschied man nicht, (wie einige behauptet haben,) zwischen *jus civitatis* (*Romanae*) und *jus Quiritium* — zwischen politischen und bürgerlichen Rechten; ein römischer Bürger war in einer jeden Beziehung des römischen Rechtes theilhaft. [39]) Doch wir haben für die hier ver-

---

[37]) Theilweise d. i. *si populus fundus factus esset alicujus legis.* Dafs z. B. die Lateiner mehrere in das Civilrecht einschlagende römische Gesetze angenommen hatten, sagt Cicero ausdrücklich. *Pro Balbo* c. 8.

[38]) Cicero *pro Balbo* cap. 11.

[39]) Vgl. Zimmern a. a. O. Nach meiner Meinung galt der im Texte aufgestellte Satz unbedingt. Das Stimmrecht eines römischen Bürgers, konnte beschränkt

Digitized by Microsoft®

theidigte Meinung, — dafs mit dem Bürgerrechte auch das römische bürgerliche oder Privatrecht auf die Völkerschaften Italiens ausgedehnt worden sey, — sogar ein ausdrückliches Zeugnifs. *Aulus Gellius* erzählt,[40]) (nach Servius Sulpicius und Neratius,) was einst in Latium wegen der Eheverlöbnisse Rechtens gewesen sey. Aber, fügt er hinzu, dieses Recht war nur bis zu der Zeit im Gebrauch, da Latium durch die *lex Julia* das (römische) Bürgerrecht erhielt. Also von dieser Zeit an galt auch in dieser Beziehung das römische Recht in Latium.[41]) Es wurde z. B. von nun an in ganz Italien der Grund und Boden, in wie fern er Eigenthum war, nach demselben Rechte besessen.*) Der Census war von nun an

---

seyn. (S. Anm. 35.) Allemal aber stand der Bürger, (um in der heutigen Sprache zu reden,) in der Gemeinschaft des bürgerlichen Rechts. — Dagegen ist es gewifs, dafs man in der Folge, unter den Kaysern, zwischen *jus civitatis* und *jus Quiritium* unterschied. S. Plin. *epist.* X, 4. 6. 22. 23. 105. 108. Nun wurden den *civibus* die *peregrini* entgegengesetzt. Ein *civis* stand, als solcher d. i. wenn er nicht zugleich besondere Rechte hatte, unter dem gemeinen Rechte. (Anm. 36.) Er konnte aber noch überdiefs das *jus Quiritium* oder das *jus Latinorum* haben, d. i. in Beziehung auf seine bürgerlichen oder Privatrechte den römischen Bürgern oder den Lateinern der Vorzeit gleichgestellt seyn.

[40]) *Noct. Att.* IV, 4.

[41]) Ein anderes Zeugnifs liegt in der Stelle in Cic. Rede *pro A. Caecina* c. 35. — Der im Texte vertheidigten Meinung ist auch Sigonius, (*De antiq. jure Italiae* II, 3.) und von Savigny. (Ueber die Entstehung und Fortbildung der Latinität. In dessen u. A. Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. V. Bd. S. 238.)

*) Er war entweder *in dominio ex jure Quiritium* oder *in bonis*. Gaji *Inst.* II, 40. 41. Doch nur, in wie fern

Digitized by Microsoft®

in ganz Italien nach denselben Regeln zu halten. Die Steuerfreyheit, deren die römischen Bürger seit dem ersten Macedonischen Kriege genossen hatten, war jetzt ein Vorrecht, welches kraft Gesetzes allen Städten und Völkerschaften Italiens zukam.*)

Der Krieg der Römer mit den Italienischen Bundesgenossen hatte demnach das Enderesultat gehabt, dafs in ganz Italien nur noch ein einziges Recht, das römische, galt. Es gab nicht mehr ein besonderes Recht der Lateiner; (*jus Latii, jus Latinorum;*) nicht mehr hatten die übrigen Völkerschaften und Städte Italiens ihre althergebrachten National- und Stadtrechte, nicht mehr die Rechte, die einer jeden einzelnen Gemeinde durch den mit Rom abgeschlossenen Bund zugesichert worden waren. Auch gegenseitig hatten von nun an alle Bewohner Italiens, die römische Bürger waren, dieselben Rechte; z. B. sie beerbten einander nach Maafsgabe der Grundsätze des römischen Erbrechts, welcher Völkerschaft oder Gemeinde sie auch vermöge ihrer Abstammung, oder aus einem andern

---

er Eigenthum war. Z. B. die Staatslehne, (die *possessiones,*) wurden nach wie vor nach dem ihnen eigenthümlichen Rechte besessen. Vgl. Schultz: Grundlegung zu einer geschichtl. Staatswiss. der Römer. S. 287. — Erst von dieser Zeit an, konnten die *praedia soli Italici* überhaupt zu den *rebus mancipi* gerechnet werden.

*) Kraft Gesetzes — also mit Vorbehalt der Ausnahmen, die auf besonderen Gesetzen, z. B. auf den Ordnungen Sulla's, beruhen konnten. Vgl. Schultz in dem a. W. S. 431. (Jedoch will ich hiermit nicht alle in dieser Stelle enthaltenen Behauptungen unterschrieben haben.)

Digitized by Microsoft®

Grunde angehören mochten. — Nur in Beziehung auf die Gemeindeverfassung bestand noch ein Unterschied zwischen Colonien, Municipien, Präfecturen. Allerdings kommt noch in den Gesetzen und bey den Schriftstellern einer weit späteren Zeit das *jus Latii* als ein geltendes Recht vor; aber nur in dem Sinne, dafs in den Provinzen gewissen Städten, und kraft späterer besonderer Gesetze, [42]) gewissen Ständen der Inbegriff derjenigen Rechte zustand, welche vormals das gemeine Recht der Bewohner Latium's gewesen waren. [43]) Die Verfassung der Provinzen, wenigstens die der Mehrzahl, war noch Jahrhunderte lang ein Nachbild des Rechtszustandes, welcher einst, bis zu dem Kriege mit den Bundesgenossen, in Italien bestanden hatte. Dieselbe Verschiedenheit der Rechte im Ganzen und im Einzelnen. Doch hatte die Veränderung, welche durch den Ausgang jenes Krieges in dem Rechtszustande Italien's bewirkt wurde, für die Provinzialverfassung unter anderem die Folge, dafs zu den rechtlichen Verschiedenheiten der Provinzialstädte eine neue hinzu kam. Es gab nun Provinzialstädte, welchen das *jus Italicum*, (so

---

[42]) Das Hauptgesetz dieser Art war die *lex Junia Norbana*. Vgl. Gaji *Instit.* I. 79.

[43]) Worinn bestand das *jus Latii*? ursprünglich? in der Folge? Ueber diese Fragen ist noch immer ein Dunkel verbreitet, das sich schwerlich jemals ganz aufhellen lassen wird. Nur so viel ist gewifs, dafs das alte *jus Latii* nicht das *jus civitatis* war. Vgl. Niebuhr röm. Gesch. III, 620. (Hier legt Niebuhr den Lateinern das Recht bey, in einer *tribus* zu stimmen. Aber man übersehe nicht, dafs, wie die Anmerkung bezeugt, in der Handschrift bey dieser Stelle ein Fragzeichen stand.)

Digitized by Microsoft®

wird es in den Gesetzen und von den Schriftstellern einer späteren Zeit genannt,) verliehen war. In den Städten dieser Klasse wurden die Grundstücke der Stadtmark mit demselben Rechte und mit denselben Vorrechten besessen, wie seit dem Ausgange des Krieges mit den Bundesgenossen, die Grundstücke in Italien, die *praedia Italica.*[44])

So hatte sich nun die Zahl der römischen Bürger vermehrt, so hatte sich die herrschende Gemeinde vergröfsert, als das Schicksal Rom's von dem Gotte der Schlachten in Sulla's Hand gelegt wurde.

Wie schon oben erwähnt worden ist, liefs Sulla den Rechtszustand, den er in dieser Beziehung vorfand, im Ganzen unverändert.[45]) Vielleicht nothgedrungen! Denn auch der Mächtigste steht unter der Macht der Verhältnisse. Doch entsprach diese Handlungsweise Sulla's zugleich dem Interesse seiner Parthey. Wenn das Bürgerrecht Einzelnen, ja ganzen Gemeinden entzogen wurde,

---

[44]) Vgl. v. Savigny über das *jus Ital.* In der a. Zeitschrift. V. Bd. S. 242. (Der Nahme kommt erst in späteren Zeiten vor. Doch Wort und Sache dürften weit früher bekannt gewesen seyn. Die im Texte angenommene Meinung ist in der Hauptsache die in jener Abhandlung ausgeführte. Nur darin weicht sie von dieser ab, dafs nach ihr das *jus Italicum* mit der *Stadtverfassung* nicht im Zusammenhange stand. So weit gehen die Stellen, die in jener Abh. selbst angeführt werden, nicht. Ist übrigens die im Texte angenommene Meinung die richtige, so liegt in ihr ein neuer Grund für die Gleichheit des Civilrechts in Italien nach Beendigung des Krieges mit den Bundesgenossen.)

[45]) Daher wird auch nirgends einer *lex Cornelia de civitate* gedacht.

Digitized by Microsoft®

wo wollte das enden? wurde nicht der Besitz dieses Rechts für alle unsicher?[46]) Ganze Städte, (z. B. die Städte Etruriens,) ja ganze Landschaften, (z. B. Samnium), waren während des Bürgerkrieges entvölkert worden, und hatten dann neue Ansiedler, von Sulla's Parthey erhalten. Auch die Bevölkerung der übrigen Städte und Landschaften war durch Ansiedler dieser Art ergänzt worden. Alle diese neuen Ansiedler waren bey der Erhaltung der Grundverfassung, welche aus den Stürmen der Zeit hervorgegangen war, bald aus diesem, bald aus einem andern Grunde betheiliget.

Doch Sulla liefs nicht allein jenen Rechtszustand bestehn; er verschwendete sogar das Bürgerrecht an Menschen, welche desselben am wenigsten werth waren. — In den älteren Zeiten war in Rom die Zahl der Freygelassenen nur gering. In der Folge, als sie zunahm und da der Sclav eines römischen Bürgers mit der Freyheit zugleich das Bürgerrecht erlangte,[47]) nahm man wenigstens darauf Bedacht, diesen unheimlichen Zuwachs der römischen Bürgerschaft, (die Knechtschaft würdiget mit dem äufseren Menschen auch den inneren herab,) für das Gemeinwesen weniger gefährlich zu machen. Die Freygelassenen wurden in die untersten *tribus*, in die *tribus urbanas* eingeschrieben;[48]) sie wurden sogar, bis zu den Zeiten des Marius, aufserordentliche Fälle ausgenommen, nicht zum Kriegs-

---

[46]) So fragt Cicero in der *orat. pro Caecina* c. 35.

[47]) Erst das spätere Recht beschränkte diese Regel durch gewisse Ausnahmen.

[48]) Liv. *epit. lib.* XX.

Digitized by Microsoft®

dienste ausgehoben.[49]) Sulla schenkte den Sclaven der Geächteten in Masse die Freyheit. (Die Zahl dieser neuen Bürger wird zu 10,000 angegeben.) Sie wurden überdiefs von ihm nicht in die städtischen Tribus gewiesen, sondern theils als Einzelne theils mit den Legionen, die aus ihnen ergänzt worden waren, den landschaftlichen Tribus einverleibt.[50])

Es konnte dem Scharfblicke Sulla's nicht entgehn, dafs diese Maafsregel, und schon die durch den Krieg mit den Bundesgenossen herbeigeführte Vermehrung der Bürgerzahl die Folge haben mufste, den Werth des römischen Bürgerrechts herabzusetzen. Vielleicht hatte er daher bey dem Gesetze, dessen oben gedacht worden ist,[51]) bey dem Gesetze, welches gegen das *plagium* gerichtet war, zugleich die besondere Absicht, die Würde eines römischen Bürgers aufrecht zu erhalten. Dasselbe dürfte sich von einem andern Gesetze, welches, wenn auch eines andern Nahmens, dennoch als Sulla's Werk zu betrachten ist, behaupten lassen.[52]) Nämlich, nach

---

[49]) Sallust. *bellum Jugurth.* c. 91. Val. Max. II, 3. 1. Vgl. Liv. X, 21. XXII, 11.

[50]) Vgl. 1 Abth. Anm. 109. — Die (spätere) *lex Manilia*, deren Cic. *pro Muraena* und Ascon. *in orat. pro Milone* gedenken, hatte wahrscheinlich den Zweck, Sulla's blos transitorisches Gesetz in ein bleibendes zu verwandeln.

[51]) S. den Anhang zur Einleitung. *Lex Fabia.*

[52]) Der Hauptzweck des Gesetzes mochte freylich ein anderer seyn. Sulla wollte durch dieses Gesetz, (wie in der Folge Julius Cäsar durch das *beneficium cessionis bonorum,*) den Verschuldeten unter seiner Parthey zu

Digitized by Microsoft®

dem Rechte jener Zeit konnte sich ein Schuldner seinem Gläubiger mittelst eines besonderen Rechtsgeschäfts (*per nexum*) so verpflichten, dafs er, bis er die Schuld abgetragen oder abgearbeitet hatte, der Sklav des Schuldners wurde. Ein Gesetz, welches Cajus Popilius,[53]) als Sulla Dictator war, an das Volk brachte, setzte nun theils für die Zukunft fest, dafs Niemand eine solche Verpflichtung eingehen dürfe, theils für die Vergangenheit, dafs Schuldner, welche sich auf diese Weise verpflichtet hätten, von der gelobten Dienstbarkeit frey seyn oder werden sollten, wenn sie zu diesem Ende eydlich versicherten, dafs ihr Vermögen zur Bezahlung ihrer Schulden hinreiche.[54]) — Uebrigens mufste die-

---

Hülfe kommen. Die Uebelhäufser waren zu allen Zeiten gebohrne Revolutionsmänner.

[53]) Vgl. Pighii *Annales ad ann. DCLXXII. p. 267.*

[54]) Die einzige Nachricht von dieser *lex Popilia* oder *Popillia*, (welche in mehreren neueren Werken über die Geschichte des römischen Rechts mit Stillschweigen übergangen wird,) hat sich in Varro's Werke *de lingua latina* erhalten. *Lib.* VII c. 5. p 382. *ed.* Spengel. Die Stelle, (die ich sofort mit einigen Verbesserungen gebe, welche den sehr verdorbenen Text wenigstens lesbar machen,) lautet so: Nexum: *Manilius scribit, omne quod per libram et aes geritur, in quo sint quae mancipio (i. e. per mancipationem gerantur s. fiant.) Mutius, quae per aes et libram fiant ut obligentur, praeterquam quae mancipio dentur. Hoc verius esse, ipsum verbum ostendit de quo quaeritur. Nam id, quod obligatur per libram, nexum fit; unde Nexum dictum. Liber, qui suas operas in servitutem pro pecunia, quam debeat, dat, (obligat?) dum solveret, Nexus vocatur, ut ab aere obaeratus. Hoc C. Popilio rogante, Sylla dictatore, sublatum ne fieret, et omnes, qui bonam copiam jurarunt ne* (zu dem

Digitized by Microsoft®

ses Gesetz, da es der Härte der Gläubiger Ziel und Maafs setzte, zugleich die wohlthätige Folge haben, dafs in Zukunft von dem alten Streite und Hader zwischen Reichen und Armen weniger für die öffentliche Ruhe zu fürchten war.

Ueber die Volksversammlungen. (Ueber die *comitia centuriata* und *tributa.*)

Die Geschichte der römischen Verfassung während der Zeiten des Königthumes und des Freystaates ist, besonders was die Comitialverfassung betrifft, in ein schwer aufzuhellendes Dunkel gehüllt. — Die Quellen, aus welchen die Geschichte der römischen Comitialverfassung abzuleiten ist, sind weder zahlreich noch reichhaltig; Die Schriftsteller setzen oft das als bekannt voraus, was zu ihrer Zeit Rechtens war, oder doch in dem Gedächtnisse Aller lebte.[55]) Vielleicht tragen sie auch zuweilen das in die Vergangenheit hinein, was nur der Gegenwart angehörte. Livius, welcher uns einige der für diesen Theil der römischen Rechtsgeschichte wichtigsten Nachrichten aufbewahrt hat,[56]) ist doch gerade in den Stellen, in welchen diese Nachrichten enthalten sind, so wortkarg und dunkel, dafs diese Stellen an die Redseligkeit, mit welcher derselbe Schriftsteller die Fehden

---

Ende; dafs etc.) *essent nexi, dissoluti.* Vgl. Niebuhr II, 667. ff. und: Zimmern's Geschichte des röm. Privatrechts IIIr Bd. §. 45.

[55]) So sagt Cicero (*de republ.* II, 22.) von den Bürgerclassen des Servius Tullius: »*Quae descriptio siesset ignota vobis, explicaretur a me.*«

[56]) Liv. I, 43. (zu Ende) XL, 51.

Digitized by Microsoft®

der Römer mit ihren ersten Nachbarn erzählt, auf eine unangenehme Weise erinnern. Und wenn man nun diese Bruchstücke oder gelegentlichen Aeufserungen zu einer zusammenhängenden Geschichte zu vereinigen versucht, so ist man noch überdiefs der Gefahr ausgesetzt, die Ansichten oder Forderungen unseres Zeitalters, die doch von denen des römischen Alterthums sehr verschieden sind, als Bindemittel zu gebrauchen. So wird z. B. in unseren Tagen bey der Organisation einer Repräsentativverfassung, einer Verfassung, welche eine Vergleichung mit der des römischen Freystaates zuläfst, auf die Kopf- oder Zinszahl ein entscheidendes Gewicht gelegt. Den Römern galt der Geist mehr, als der Buchstabe. Nur Servius Tullius rechnete genauer, aber eben deswegen nicht mit bleibendem Erfolge.

So viel zur Einleitung in das folgende, auch zur Entschuldigung. [57])

A) Von der römischen Comitialverfassung bis zu den Zeiten des Krieges mit den Bundesgenossen.

Organisation der *comitiorum centuriatorum* und *tributorum.*

Der römische Freystaat hatte, zu Folge seines Grundgesetzes, — der zwölf Tafeln, — drey

[57]) Vgl. über diesen Abschnitt die oben in der Anm. 11. zur ersten Abth. a. Sch. — Ich bitte nicht zu übersehn, dafs ich von der älteren Verfassung der Comitien hier nur das anführen kann, was mit den von Sulla getroffenen Einrichtungen in Zusammenhang steht.

Digitized by Microsoft®

Arten von Comitien, die *c. curiata, centuriata, tributa.* Von den zuerst genannten wird hier weiter nicht die Rede seyn. Sie waren nie Volksversammlungen in der eigentlichen Bedeutung; die Ordnungen Sulla's erstreckten sich, so weit unsere Geschichtskenntnisse reichen, nicht auf diese Comitien.

In den *comitiis centuriatis* wurde nach den von Servius Tullius gemachten Bürgerklassen und nach den unter denselben begriffenen Centurien [58]) abgestimmt. (So viele Centurien, so viele Stimmen. Wofür sich die Mehrheit der einzelnen Bürger einer Centurie entschied, das war die Stimme dieser Centurie.) Zuerst stimmten die Centurien der ersten Klasse, und dann stufenweise die Centurien der übrigen Klassen. Aufser den unter den Classen begriffenen Centurien gab es jedoch noch 18 Rittercenturien, welche nach der Gesetzgebung jenes Königes, vor

---

[58]) Die Schriftsteller, *(Livius, Dionysius Halic: Cicero de republica II, 22.)* weichen, was die Zahl der Centurien, deren Vertheilung unter die einzelnen Klassen u. s. w. betrifft, in ihren Angaben von einander ab. Als A. May die a. Stelle aus Cicero's Werke *de rep.* aus einer überschriebenen Handschrift bekannt machte, wurde die Aufmerksamkeit der Alterthumsforscher von neuem auf diese Verschiedenheit der Nachrichten gerichtet. Vgl. *M. Tullii Ciceronis de repub. libri.* Ed. G. H. Moser. Frkf. 1826. *Excurss. ad* L. II. c. 22. (Hier findet man die verschiedenen Auslegungen dieser Stelle etc. sorgfältig zusammengestellt.) Schulz (s. unten Anm. 70.) S. 205. J. E. Boner *de comitiis Romanorum centuriatis, comment. ad Cic. de rep.* II, 22. Münster. 1834. 4. Ich kann jedoch auf diesen Streit, der ohnehin hauptsächlich Zahlen betrifft, hier nicht eingehn.

Digitized by Microsoft®

den Centurien der Klassen stimmten.[59]) Sechs dieser Rittercenturien wurden, in Beziehung auf die Centuriatcomitien, die *sex suffragia* genannt; sie waren, wenigstens in späteren Zeiten, der Stimmordnung und dem Range nach, die vornehmsten.[60]) — In diesen Comitien stimmte das gesammte Volk. (*Populus Romanus; Patricii et Plebeji.*) Aber es galt nicht die Stimme des einen Bürgers so viel, als die des andern. Sondern, die Bürger gehörten, je nachdem sie reicher oder ärmer waren, zu einer höheren oder niedereren Klasse, und die einzelnen Klassen enthielten, nach ihrer Abstufung, eine gröfsere oder geringere Anzahl Centurien. Es legte also die Verfassung dieser Comitien die Macht in die Hände der Reichen.

In den *comitiis tributis* stimmten die *tribus*. (So viel *tribus*, so viele Stimmen; keine Unterabtheilung. In einer jeden einzelnen *tribus* entschied die Mehrheit der Stimmenden.) Nach einer Einrichtung, welche ebenfalls dem Servius Tullius beygelegt wird,[61]) lag der Verfassung dieser Comitien die Eintheilung der Stadt Rom und ihrer Gemarkung (*tribus urbanae, rusticae,*) in Bezirke (*Regiones*) zum Grunde. Ihre Zahl

---

[59]) Liv. XLIII, 16. Vgl. Franke *de tribuum etc. ratione.* p. 108.

[60]) Auch wegen der 6 Suffragien mufs ich mich auf die Untersuchungen Anderer, — auf die Anm. 11. zur ersten Abth. a. Schriften — beziehn. (Mir scheinen diese 6 Rittercenturien schon ursprünglich höher, als die übrigen, gestanden zu haben. Die Einwendungen, welche Franke gegen diese Meinung Niebuhr's erhoben hat, dürften sich denn doch beseitigen lassen.)

[61]) S. oben die erste Abtheilung. S. 16.

Digitized by Microsoft®

vermehrte sich nach und nach auf 35;[62]) bei dieser blieb es bis zu den Zeiten des Kaiserreichs.[63]) Die, welche innerhalb eines solchen Bezirkes angesessen waren oder wohnten, bildeten zusammen die *tribus* als eine stimmberechtigte Körperschaft.[64]) Die Patricier waren (und blieben) von dem Rechte, in diesen Comitien zu stimmen, ausgeschlossen.[65]) Da überdiefs die Ord-

---

[62]) Liv. VI, 5. Die Nahmen der 35 *tribus* waren wohl ohne Ausnahme Ortsnahmen.

[63]) Während der Zeiten des Freystaates wurde diese Zahl nur noch einmal, und da nur vorübergehend vermehrt. Davon weiter unten. — Dagegen enthalten die Schriften und Denkmale aus den Zeiten des Kaiserreichs eine Menge Tribus-Nahmen. Die Eintheilung hatte ihren ursprünglichen Sinn und Zweck fast ganz verlohren.

[64]) Von der Art, wie diese Einrichtung im Einzelnen beschaffen war, und wie sie im Gange erhalten wurde, wissen wir wenig. Anfangs sollen die Bürger blos nach ihren Wohnungen in die *tribus* vertheilt gewesen seyn. *Dion. Hal.* IV, 14. Vgl. P. Manutius *de comitiis Rom. In Graevii thes.* T. 1. p. 487. Handbuch der röm. Rechtsalterthümer von A. Adam. I, 191. Schulze von den Volksversammlungen der Römer. S. 49.

[65]) Die gemeine Meinung geht dahin, dafs den Patriciern allerdings, wenn auch nicht schon in den ältesten Zeiten, das Recht zugestanden habe, in diesen Comitien zu stimmen, dafs sie jedoch von diesem Rechte nur selten Gebrauch gemacht hätten. — Mir scheint nun, dafs man zwischen dem Rechte, bey den Verhandlungen der *c. tributorum* gegenwärtig zu seyn, und zwischen dem Rechte, in diesen Comitien zu stimmen, unterscheiden müsse. Dafs die Patricier den Verhandlungen beiwohnen durften und häufig beiwohnten, ist keinem Zweifel unterworfen. Das ergiebt sich aus einer Menge Stellen der Alten. Aber nicht eben so hatten sie das Recht mitzustimmen. Denn:

Digitized by Microsoft®

nung, in welcher die einzelnen *tribus* abstimmten, jedesmal durch das Loos bestimmt wurde,[66]) so legte die Verfassung dieser Comitien die Macht in die Hände der Menge. Doch nicht unbedingt! Denn unter den plebejischen Familien gab es mehrere, welche sich durch Reichthum und durch andere Vorzüge auszeichneten; und mit der Zeit vermehrte sich die Zahl dieser Familien. Nur hing anfangs die gröfsere oder mindere Achtbarkeit einer Tribus vom Zufalle ab; in der einen Tribus mufste die Zahl der angesehenen Bürger gröfser, in einer andern geringer seyn. Diesem Uebelstande wurde jedoch in der Folge dadurch, wenigstens in einem gewissen Grade, abgeholfen, dafs (im J. 449. nach E. d. St. Rom) der Censor Quintus Fabius Maximus die Hefen

---

1) Die Definition, welche mehrere römische Schriftsteller von den *comitiis tributis* und von den *plebiscitis* geben, steht der Annahme eines solchen Rechts schlechthin entgegen. Vgl. A. Gellius XX, 20. XV, 27. Festus v. *populus* und *scitum*. Gaji *Instit.* Lib. 1. §. 3. (Alle diese Stellen müfsten und würden ganz anders gefafst seyn, wenn die Patricier das Recht gehabt hätten, in den *comitiis tributis* als *tribules* zu stimmen.) 2) Livius erzählt Lib. II. c. 65. eine Begebenheit, welche die obige Unterscheidung auf das bestimmteste bestätiget. Ein *tribunus pl.* hatte einen Gesetzvorschlag an die *tribus* gebracht. Die Patricier widersetzten sich, als der Vorschlag in der Versammlung der *tribus* zum Vortrage kommt. Die Abstimmung mufs auf den folgenden Tag ausgesetzt werden. »*Occupant tribuni templum,*« fährt Livius fort, »*postero die. Consules nobilitasque ad impediendam legem in concione consistunt. Submoveri Laetorius jubet praeterquam qui suffragia ineant. Adolescentes nobiles stabant nihil cedentes viatori.*«

66) Liv. XXV, 3.

Digitized by Microsoft®

des Volks in die — von nun an minder geachteten — *tribus urbanas* verwies.[67])

Uebrigens standen die beiden Eintheilungen der römischen Bürgerschaft, die in Klassen und Centurien, und die in *tribus* in keinem Zusammenhange mit einander.[68]) Weder waren die Centurien Unterabtheilungen der Tribus, noch diese Unterabtheilungen der Klassen.

Dieser Bau der Comitialverfassung war weder in seinen Theilen noch in seiner Zusammensetzung so beschaffen, dafs er sich auf die Dauer erhalten oder bewähren konnte. Die Abschätzung des Vermögens, welche der Classenordnung der Bürger zum Grunde lag, liefs sich zwar so lange, als das Vermögen eines Bürgers fast nur in Liegenschaften, in Sklaven und in Zug- und Lastvieh bestand,[69]) ohne sonderliche Schwierigkeiten ausführen. Ganz anders aber mufste sich die Sache stellen, so wie sich die Erwerbsarten vermehrten und Kapitalien sammelten.[70]) Die

---

[67]) Liv. IX, 46. Die *Libertini* wurden erst später in die *tribus urbanas* herabgesetzt. Liv. *epit.* L. XX.

[68]) Liv. I, 43. *Dionys. Hal.* IV, 14.

[69]) Ulpian. *tit.* 19. §. 1. »*Mancipi res sunt praedia in Italico solo,* (anfangs gewifs nur die in der römischen Mark.) *tam rustica quam urbana; jura praedicrum rusticorum; servi; quadrupedes quae dorso collove domantur.*«

[70]) Zu den neuesten und zu den vorzüglichsten Schriftstellern über die Veränderungen, welche mit der ältesten römischen Comitialverfassung in der Folge vorgiengen, gehört Niebuhr im dritten Theile seiner römischen Geschichte. (Berlin 1832.) Die hier einschlagende Stelle steht S. 374 ff. — Ich werde jederzeit bemerken, wo ich mir von diesem Schriftsteller abzuweichen erlaube. So nimmt er gleich hier an, dafs der Verfall und dann die Abänderung der Klassenordnung hauptsächlich dem Sinken

Digitized by Microsoft®

Eintheilung der römischen Mark und Bürgerschaft in *tribus* konnte zwar so lange zweckmäfsig seyn, als sie sich blos auf örtliche Interessen bezog. Aber als eine Grundlage der Comitialverfassung war sie gleich anfangs von zweydeutigem Werthe. Denn mufste nicht der Bestand der einzelnen Tribus, sey es dafs nur die Bewohner des Bezirkes, oder dafs auch die, welche in dem Bezirke nur angesessen waren, die *tribus* bildeten, häufig und mit der Zeit immer häufiger wechseln? Mufste es nicht mit grofsen Schwierigkeiten in der Ausführung verbunden seyn, das Volk in die Tribus besonders, und wieder besonders in die Klassen und Centurien einzuschreiben? Und wie schroff standen die beyden Arten der Volksversammlungen, ihren Bestandtheilen nach, einander gegenüber? Endlich, diese ganze so künstliche und so zusammengesetzte Maschine sollten die Censoren im Gang erhalten, Obrigkeiten, welche ihr Amt nicht einmal ständig verwalteten. [71])

---

des Geldwerthes beyzumessen sey. Allerdings wurde das Geld mit der Zeit immer wohlfeiler. Aber, lag nicht das Mittel sehr nahe, — den Census der einzelnen Klassen höher anzusetzen? — Dieselbe Untersuchung hat vor Kurzem wieder aufgenommen Chph. L. Fr. Schulz: Grundlegung zu einer geschichtlichen Staatswissenschaft der Römer. Köln a. Rh. 1833. 8. S. 273. (Vielleicht würde der Vf. zu einem andern Resultate gelangt seyn, wenn er die Möglichkeit berücksichtiget hätte, eine seiner Meinung entsprechende Comitialverfassung in Gang zu setzen und im Gange zu erhalten.)

[71]) Liv. III, 22. IV, 8, 24. IX. 33. Zuweilen gestatteten es sogar die Zeitumstände nicht, jedes fünfte Jahr Censoren (auf $1\frac{1}{2}$ Jahr) zu wählen.

Digitized by Microsoft®

Aus allen diesen Ursachen mufste nun mit der Zeit die älteste römische Comitialverfassung in Verfall gerathen, und sich das Bedürfnifs einer gründlichen Veränderung dieser Verfassung aufdringen. Und die Veränderung, welche die Umstände gebietherisch forderten, wurde ins Werk gesetzt. Wahrscheinlich nicht auf einmal, sondern nur schrittweise; eine vorbereitende Maafsregel war die, welche, wie oben erwähnt worden ist, von dem Censor Quintus Fabius Maximus ergriffen wurde. Doch scheint wenigstens die Hauptveränderung im Jahre 595, nach E. d. St. R. und von den damaligen Censoren, Marcus Aemilius Lepidus und Marcus Fulvius Nobilior, getroffen worden zu seyn.[72])

Die neue Comitialverfassung war, nachdem sie ihre vollständige Ausbildung erhalten hatte, die: Die Tribus waren anders, als ehemals, und so zusammengesetzt, dafs der Bestand einer jeden einzelnen Tribus, (der Zahl und den Vermögensverhältnissen nach,) weniger, als ehemals, dem Wechsel unterworfen war. Eine jede einzelne Tri-

---

[72]) Liv. XL, 51. »*Mutarunt suffragia; regionatimque, generibus hominum causisque et quaestibus, tribus descripserunt.*« (Die einzige Nachricht, die sich von dieser Veränderung erhalten hat.) — Nach dieser Ansicht macht also in der Geschichte der römischen Comitialverfassung das Jahr 595. (oder 596.) Epoche. Niebuhr nimmt an, dafs die Hauptveränderung schon von Q. Fabius ins Werk gesetzt worden sey. Aber daraus, dafs dieser Censor den gemeinen Haufen in die *tribus urbanas* verwies, folgt keineswegs, dafs er die Klassenordnung überhaupt veränderte.

Digitized by Microsoft®

bus war in zwey Centurien — in eine *Centuria Seniorum* und in eine *Centuria Juniorum* — eingetheilt. Nur unter den Tribus fand noch eine Klassenordnung statt. (Die von Servius Tullius gemachte Eintheilung, eine Eintheilung der gesammten Bürgerschaft, wurde also gänzlich umgeschmolzen. Die Centurien wurden Unterabtheilungen der Tribus; jedoch mit Ausschlufs der Rittercenturien. Die Klassenordnung war nicht mehr eine Abstufung der Bürgerschaft, sondern nur eine Abstufung der Tribus und der unter ihnen begriffenen Centurien.) — Einen jeden dieser Sätze mufs ich jetzt besonders begründen und erläutern.

Also: 1) Die Tribus erhielten eine neue Zusammensetzung. Die Nachricht, die uns Livius von dieser Veränderung hinterlassen hat, lautet so: „Die Censoren M. Aemilius Lepidus und M. Fulvius Nobilior, nahmen eine Veränderung mit den Stimmen, — d. i. wie sich aus dem folgenden ergiebt, mit den Stimmen der Tribus — vor, indem sie, mit Rücksicht auf die Regionen der Stadt Rom[73]) (oder mit Rücksicht auf die bisherigen 35 Tribus, in wie fern diese zugleich Abtheilungen der Stadt und Gemarkung waren,) die Bürger nach Ge-

---

[73]) »*Regionatimque.*« Dieses Wort durfte nicht fehlen, weil man sonst hätte annehmen können, dafs die neue Eintheilung der Bürgerschaft in *tribus* ohne irgend eine Rücksicht auf das Bestehende gemacht, durch sie nicht blos der Bestand sondern auch die Zahl der *tribus* verändert worden sey.

Digitized by Microsoft®

schlechtern[74]) und nach der Verschiedenheit ihrer Verhältnisse[75]) und Gewerbe in die Tribus einzeichneten.“ Nach wie vor also sollte der Census nach den 35 Abtheilungen der römischen Mark gehalten werden; aber das Recht in der und der Tribus zu stimmen, sollte nicht weiter durch den Aufenthalt oder durch den Grundbesitz bedingt seyn, sondern eine jede *tribus* sollte für immer aus gewissen bestimmten Geschlechtern und Körperschaften bestehn.[76]) — Die unmittelbare Folge dieser Neuerung war die, dafs der Census erleichtert, den *comitiis tributis* eine festere Grundlage gegeben wurde. Auch das mufste durch die Neuerung bewirkt werden, dafs sich in einer jeden einzelnen *tribus* ein Korporationsgeist entwickelte; wie denn auch in der Folge — auf Denkmälern aus den Zeiten des Kayserreichs — mehrere Körperschaften (*corpus Juniorum, c. Seniorum, c. Foederatorum, c. Julianum,*) als Bestandtheile einer *tribus* nahmhaft gemacht werden.[77]) Jedoch die Neuerung

---

[74]) »*Genera hominum.*« In der Comitialsprache so viel, als *gentes.* A. Gellius XV, 27.

[75]) »*Causisque.*« Verhältnisse; Stand; ein Ausdruck, der wahrscheinlich beym Census üblich war. Das Wort bezieht sich z. B. auf die *scribas*, auf die *tribunos aerarii.*

[76]) Das ist jedoch nicht so zu verstehn, als ob nicht auch einzelne Bürger in eine Tribus eingeschrieben worden wären. Nur von der Regel ist die Rede. — Dagegen scheinen von nun an die *praedia Italica* sowohl bey dem *census* der Person als in der Region, wo sie lagen, in die *tabulas censorias* aufgenommen worden zu seyn. S. z. B. Cic. *pro Flacco* c. 32.

[77]) Die Inscriptionen stehen in Jan. Gruteri *Corp. inscript.* und, aus diesem Werke abgedruckt bey Franke p. 96. ff.

Digitized by Microsoft®

konnte noch auf andere Zwecke berechnet seyn, oder noch zu anderen Zwecken in der Folge benutzt werden. Und es wird sich in dem Verlaufe dieser Untersuchung zeigen, dafs das eine oder das andere wirklich der Fall war. Schon hier kann bemerkt werden, dafs die neue Einrichtung offenbar desselben Geistes, wie die von Q. Fabius Maximus getroffene, war. Sie sollte, (wie das Zunftwesen der deutschen Städte,) der Ausartung der Demokratie in eine Ochlokratie vorbeugen.

2) Die Centurien wurden, (mit der oben erwähnten Ausnahme,) eine Unterabtheilung der Tribus; und zwar so, dafs es in einer jeden Tribus zwey Centurien — eine *c. seniorum* und eine *c. juniorum* — gab, und daher die Gesammtzahl der Centurien 70 (zweymal 35) war. — Ueber den ersteren Satz, (dafs die Centurien, ursprünglich eine Unterabtheilung der Klassen, in der Folge eine Unterabtheilnng der Tribus wurden,) ist kein Streit. Es geht aus einer Menge Stellen der Alten hervor, es ist allgemein anerkannt, dafs man späterhin von der Einrichtung des Servius Tullius in dieser Mafse abwich. Nur darüber wird gestritten, wie oder nach welcher Regel die Centurien, zu Folge dieser Neuerung, in die einzelnen Tribus vertheilt waren; ob auf die so eben erwähnte Art? oder so, dafs z. B. eine jede Tribus so viele Centurien unter sich begriff, als nach der Einrichtung des Servius Tullius Bürgerklassen waren? Jedoch auch hier kann uns Livius zum Führer dienen. In der Stelle, in welcher Livius von der Eintheilung des Volkes in Klassen und Centurien

Digitized by Microsoft®

handelt, wie sie nach der Gesetzgebung des Servius Tullius beschaffen war, (I, 43.) beschreibt er zuletzt die Ordnung, in welcher die einzelnen Klassen und Centurien zur Abstimmung aufgerufen werden.[78]) Er fährt dann so fort: „Man darf sich nicht wundern, dafs die Ordnung, in welcher die Centurien jetzt zur Abstimmung aufgerufen werden, — seitdem es volle 35 Tribus giebt und die Zahl der Centurien der Jüngeren und der Aelteren das Doppelte (also 70.) beträgt, — mit dem Resultate der von Servius Tullius getroffenen Einrichtung nicht mehr übereinkommt.“[79]) Man braucht diese Stelle nur mit Unbefangenheit zu lesen, um in ihr die schon oben angekündigte Entscheidung jener Streitfrage zu finden. Livius sagt mit kurzen, jedoch genugsam bestimmten Worten, dafs zu seiner Zeit 70 Centurien waren, und dafs eine jede Tribus zwey Centurien etc. unter sich begriff. Aber, wenn auch die Worte dieses Schriftstellers weniger klar oder entscheidend wären, so würden doch die Nachrichten und Aeufserungen, die

---

[78]) Man darf, um die Stelle: *Nec mirari oportet etc.* richtig zu deuten, ja nicht die unmittelbar vorhergehende (*Equites primi vocabantur etc*) übersehn. Der »*ordo qui nunc est*« ist, zu Folge des Zusammenhanges dieser Worte mit den vorausgehenden, die jetzige Ordnung der Abstimmung. Vgl. die Anfangsworte des Kapitels. Die Ausleger (z. B. Franke p. 17.) haben die Stelle: *Nec mirari oportet etc.* besonders deswegen falsch gedeutet, weil sie diesen Zusammenhang unbeachtet liefsen.

[79]) Die Worte lauten in der Urschrift so: »*Nec mirari oportet, hunc ordinem, qui nunc est, post expletas quinque et triginta tribus, duplicato earum numero, centuriis iuniorum seniorumque, ad institutam ab Servio Tullio summam non convenire.*«

Digitized by Microsoft®

sich sonst in den Schriften des Alterthumes auf dieselbe Streitfrage beziehn, zu demselben Resultate führen. Alle diese Stellen können, wenn man die Eintheilung einer jeden *tribus* in zwey Centurien etc. voraussetzt, leicht und befriedigend erklärt werden; man verwickelt sich dagegen in Schwierigkeiten und Widersprüche, wenn man von irgend einer andern Voraussetzung ausgeht.[80]) Ich will nur ein (von Andern nicht benutztes) Beispiel anführen, ein Beispiel, das mit dem Hauptgegenstande der vorliegenden Schrift in einer unmittelbaren Verbindung steht. In dem Kriege mit den Bundesgenossen wurde mit Heftigkeit darüber gestritten, ob die Neubürger in die alten (35.) Tribus vertheilt, oder in neue geschaart werden sollten. Dieser Streit würde sich wenigstens ganz anders gestellt, er würde nicht blos die Tribus sondern auch die Klasse der Neubürger betroffen haben, wenn nicht die Tribus zugleich über die Klasse entschieden d. i. wenn nicht eine jede Tribus zwey Centurien unter sich begriffen hätte.*) Und wie hätten die

---

[80]) Diese Meinung hat Niebuhr von neuem mit schlagenden Gründen vertheidiget. Für dieselbe Meinung hatte sich schon Schulze neuerlich erklärt. — Der Zweck der vorliegenden Schrift gestattet mir nicht, die Beweisstellen anzuführen und zu erläutern. Man findet sie bey Niebuhr, bey Schulze, (p. 263. Anm. 1. und p. 312.) auch bei Gruchius, obwohl dieser Schriftsteller einer andern Meinung ist. (Graev. *thes.* II, 604.) Es wurde *tributim* gestimmt; die Schriftsteller brauchen die Ausdrücke: *Tribus praerogativa* und *centuria praerogativa* als gleichgeltend. Wie würde alles dieses mit einer andern Meinung, als der obigen, zu vereinigen seyn?

*) Vgl. unten über die Schicksale der Comitialverfassung in den Zeiten des Krieges mit den Bundesgenossen.

Digitized by Microsoft®

Römer die Aufgabe, — beyde Arten der Volksversammlungen, die *comitia centuriata* und *tributa*, in einen gewissen organischen Zusammenhang zu bringen, — auf eine einfachere Weise lösen, das Neue an das Alte leichter oder besser anreihen können, als indem sie eine jede einzelne *tribus* in zwey Centurien etc. eintheilten? Endlich ist gewifs, dafs auch in den Centuriatcomitien eine Tribus nach der andern stimmte. Wie unbehülflich also würde der Gang des Maschinenwerkes gewesen seyn, wenn eine und dieselbe Tribus Bürger aller oder mehrerer Klassen unter sich begriffen hätte? — Man wende nicht ein, dafs, nach der hier vertheidigten Meinung, bey der Bildung der Centurien der Census (das Vermögen) der einzelnen Bürger schwerlich in Betrachtung gezogen werden konnte. Der gemeine Haufen, die Freygelassenen waren in die *tribus urbanas* d. i. in die untersten *tribus* verwiesen. So verschieden auch der *census* der übrigen Bürger seyn mochte, so gehörten diese doch insgesammt zu den achtbaren Bürgern;[81]) und wenn auch bey der neuen Organisation der *tribus* nicht die Vermögensumstände der einzelnen Bürger berücksichtiget werden konnten oder berücksichtiget wurden,[82]) so konnte doch dabey der *census*

---

[81]) Die Klagen, welche z. B. Cicero über den Zustand der Comitien führt, (s. z. B. dessen *orat. pro Sextio* c. 39.) beruhten auf ganz anderen Ursachen.

[82]) Doch erlaube ich mir, die Frage aufzuwerfen: Beruhte der Unterschied zwischen den *centuriis Seniorum* und *Juniorum* in den spätern Zeiten, so wie in den früheren, (Liv. XXVI, 22. A. Gell. X, 28.) auf dem Alter? oder auf dem *census*? Der Nahme konnte beybehalten worden seyn, die Sache sich verändert haben.

Digitized by Microsoft®

der Gesammtheit (der zu einer und derselben *tribus* gehörenden) Bürger in Anschlag genommen werden;[83]) und um so mehr, da zugleich der Bestand der einzelnen *tribus* eine gewisse Stabilität erhalten hatte. Man kann sagen: Die neue Einrichtung gewährte einen doppelten Vortheil. Die *comitia centuriata* waren in dem Interesse der Demokratie, die *c. tributa* in dem der Aristokratie, (der Aristokratie des Reichthumes,) umgestaltet worden.*) — Nur darüber geben uns die Schriftsteller des Alterthumes keinen Aufschluſs, wann die neue Organisation, die übrigens bis zur Auflösung des Freystaates bestand,[84]) zuerst ins Leben trat. Nur so viel scheint gewiſs zu seyn, daſs sie von den Censoren M. Aemilius Lepidus und M. Fulvius Nobilior, wenn auch vielleicht vorbereitet, doch nicht durchgeführt wurde.[85])

Endlich: 3) Die Klasseneintheilung der römischen Bürgerschaft wurde eine Eintheilung der Tribus. In den Cen-

---

[83]) Zum Behufe der Klassenordnung unter den *tribus*, von welcher gleich hernach.

*) Diese Verwandschaft, welche zwischen beyden Arten der Comitien eintrat, giebt über mehrere Stellen der Alten Aufschluſs. S. z. B. Cic. *ad Att.* IV, 3. *ad Fam.* VII, 30.

[84]) Vgl. Sueton *in Octaviano.* c. 46.

[85]) Die *lex Voconia* (v. J. 585) enthält ein bestimmtes Zeugniſs, daſs damals noch die Klassen des Servius Tullius bestanden. A. Gell. VII, 13. Daſs sie auch nach der Censur des M. Aemilius Lepidus und des M. Fulvius Nobilior eine Zeit lang fortdauerten, beweiſst, (wenn auch weniger entscheidend,) eine Stelle des Livius. (43, 14.) Vgl. das Ende dieses Abschnitts.

Digitized by Microsoft®

turiatcomitien stimmten die Tribus (und mithin die unter einer jeden einzelnen Tribus begriffenen zwey Centurien) nach einer ein für allemal bestimmten Klassenordnung. Es waren wahrscheinlich, wie vormals die Bürger, so jetzt die Tribus, in fünf Klassen eingetheilt. Die Tribus der ersten Klasse enthielten die reichsten Geschlechter und Körperschaften, die folgenden stufenweise die minder begüterten, bis endlich in der fünften und letzten Klasse die *tribus urbanae* kamen. — Zwar läfst sich für diese Neuerung nicht ein eben so bestimmtes Zeugnifs, wie für die vorher (unter 1 und 2.) erwähnten anführen.[86]) Doch wird sie durch einzelne Nachrichten und Aeufserungen, die in den Schriften der Alten vorkommen, sattsam bestätiget. Denn so bezeugt Cicero[87]) ausdrücklich, dafs noch zu seiner Zeit in den Centuriatcomitien nach Klassen abgestimmt worden sey, was man, zu Folge der obigen Ausführung, nur von einer Klassenordnung der Tribus verstehn kann. Wir wissen ferner, dafs

---

[86]) In den Reden *de ordinanda republica*, welche dem Sallust fälschlich zugeschrieben werden, kommt zwar (II. 53.) eine Stelle vor, welche als ein Zeugnifs dieser Art benutzt werden könnte. Aber dieses Zeugnifs ist sowohl seinem Urheber als seinem Inhalte nach von zweydeutigem Werthe. Weit eher kann man in der oben angeführten Stelle des Livius (I, 43. vgl. Anm. 79.) eine förmliche Bestätigung dieser Neuerung finden.

[87]) Cic. *Philipp.* II, 33. (Nur für das Fortbestehn der Klassen führe ich einstweilen diese Stelle an. S. Anm. 95.) Vgl. Sallust. *in bello Jugurth.* c. 91.

Digitized by Microsoft®

in den Centuriatcomitien über die Stimmordnung der Tribus nur einmal und zwar über die *praerogativa* d. i. über das Recht der ersten Stimme geloost wurde;[88]) was offenbar voraussetzt, dafs die Ordnung, in welcher die übrigen Tribus zur Abstimmung berufen wurden, ein für allemal durch das Gesetz bestimmt war. Auch werden die *tribus*, welche nach der *tribus praerogativa* stimmten ausdrücklich „*jure vocatae*" d. i. die in der gesetzlichen Ordnung zur Abstimmung berufenen genannt.[89]) Hierzu kommen noch einige Nebengründe. Die römischen Schriftsteller erklären sich über das Wesen der Centuriatcomitien einstimmig, und ohne zwischen den früheren und späteren Zeiten einen Unterschied zu machen, so, dafs in diesen Versammlungen nach Klassen und nach dem Census abgestimmt worden sey;[90]) woraus folgt dafs, nachdem die Centurien eine Unterabtheilung der Tribus geworden war, gleichwohl zwischen diesen eine Klassenordnung fortdauernd bestand. Und nur deswegen fand, auch nachdem die neue Comitialverfassung ihre vollständige Ausbildung erhalten hatte, noch immer zwischen den *comitiis centuritatis* und *tributis* ein politisch-wesentlicher Unterschied statt. Zwar wurden in beyden die Stimmen nach der Zahl der *tribus* gezählt. Zwar stimmten in beyden in einer jeden *tribus*

---

[88]) Franke. S. 105 Wahrscheinlich loosten nur die *tribus* (die *centuriae juniorum*) der ersten Klasse

[89]) S. z. B. Liv. V, 18. X, 15. XXVII, 6. Ascon. *ad Cic. et Verrem.* Act. I. c. 9. »*Extrema tribus suffragiorum.*« Cic. *Agrar.* II, 2.

[90]) S. z. B. A. Gell. XV, 27.

Digitized by Microsoft®

dieselben Bürger. Aber in den *comitiis centuriatis* entschied nur über die *praerogativa* das Loos, in den *c. tributis* entschied es über die Ordnung der Abstimmung schlechthin. Wer Gelegenheit gehabt hat, berathende Versammlungen in der Nähe kennen zu lernen, wird diesen Unterschied gewifs nicht gering anschlagen.[91]) — Der hier vertheidigten Meinung steht nicht entgegen, dafs nach der neuen Organisation der einzelnen Tribus nicht weiter der Census der einzelnen Bürger in Betrachtung gezogen werden konnte. Eine Tribus stand in der neuen Klassenordnung höher oder niedriger, je nachdem sie ihrem Bestande im Ganzen nach mehr oder weniger angesehen war. Auch einzelne Bürger wurden mit Rücksicht auf ihren Census entweder in eine höhere oder in eine niederere Tribus eingeschrieben.[92]) Nur die alte Genauigkeit wurde nicht mehr beobachtet, und konnte, bewandten Umständen nach, nicht mehr beobachtet werden.[93]) Dagegen giebt die obige Darstellung über eine an sich auffallende Erscheinung Aufschlufs, — dafs die Schriftsteller des Alterthumes der neuen Klassenordnung nur sel-

---

[91]) Bey den Wahlen wurde die Stimme der *praerogativa* für so wichtig gehalten, als ob diese *tribus* das Recht des Vorschlages hätte. Cic. *de divinat.* II, 40. Ders. *pro Plancio.* c. 20. Liv. 26, 22.

[92]) Vielleicht der Grund, dafs die Römer ihrem Nahmen zuweilen den Nahmen ihrer *tribus* beyfügten; Z. B. Albius Sextus Quirina. S. Cic. *.d div.* VIII, 7. *ad Att.* IV, 16.

[93]) Daher sagt Dion. Halic. IV, 21. Es werde zwar in den Centuriatcomitien noch nach Klassen gestimmt, aber es herrsche nicht mehr die alte genaue Regel.

Digitized by Microsoft®

ten Erwähnung thun. Diese Klassenordnung war der Sache nach nicht von der gesetzlichen Reihenfolge der *tribus* verschieden.[94]) — Die Zahl dieser neuen Klassen wird von den Schriftstellern des Alterthumes nirgends angegeben. Da es aber der Klugheit gemäfs ist, bey Veränderungen dieser Art das Neue mit dem Alten zu verschmelzen, da die Römer auch sonst nach dieser Maxime handelten, so irrt man sich wohl nicht, wenn man annimmt, dafs die alte Zahl der Klassen, also die Zahl fünfe, beybehalten worden sey.[95]) — Noch weniger läfst

---

[94]) Der »*ordo tribuum*« (bey Cic. *Agrar.* II, 29.) ist also so viel, als *ordo classium.* S. auch Plin. *hist. nat.* XVII, 3.

[95]) Auch hier erlaube ich mir von Niebuhr abzuweichen. Alles kommt auf die Auslegung der Stelle in Cic. *Philipp.* II, 33. an. Die Stelle lautet so: *Ecce Dolabellae comitiorium (scl. centuriatorum) dies. Sortitio praerogativae. Quiescit. Renuntiatur; tacet. Prima classis vocatur; renuntiatur. Deinde, ut assolet, suffragia. (Scl. sex suffragia equitum;* welche vorzugsweise die *suffragia* genannt wurden. So auch Niebuhr.) *Tum secunda classis. Quae omnia citius sunt facta, quam dixi. Confecto negotio bonus Augur, (Laelium diceres,) Alio die, inquit.*« Niebuhr versteht unter der ersten Klasse die *tribus rusticas* und unter der zweyten die *tribus urbanas;* er nimmt also nur zwey Klassen an. Allein ich antworte: 1) Das Wort *classis* wird nirgends in diesem Sinne gebraucht. 2) Nach dieser Meinung würden die *sex suffragia* in einer Stelle gestimmt haben, welche ihrer Würde keineswegs entsprochen hätte. 3) Die Quellenschriftsteller sprechen überall von den Klassen in unbestimmter Mehrzahl. — Cicero spricht nur von zwey Klassen, sey es, weil ein Redner nicht Alles sagen soll, was ein Geschichtschreiber etc. zu sagen haben würde, (weil also die übrigen Klassen in dem *confecto negotio* liegen,) oder weil *Dolabella* nach der Ab-

Digitized by Microsoft®

sich das Jahr bestimmen, in welchem die Neuerung eingeführt wurde. Doch waren die Gründe, welche für sie sprachen, zu dringend, auch stand sie mit den übrigen Neuerungen in einer zu genauen Verbindung, als dafs sie, nach dem Census des Jahres 595, noch viele Jahre hätte ausbleiben können. Auf jeden Fall enthält die Geschichte des Krieges mit den Bundesgenossen keine Andeutung, dafs die neue Verfassung nicht schon damals bestanden hätte, oder dafs sie erst während dieses Krieges oder von Sulla getroffen worden wäre.

Gewaltskreis der Volksversammlungen der einen und der andern Art[96])

Nach dem Grundgesetze des römischen Freystaates, — den XII. Tafeln, — stand die Machtvollkommenheit dem nach Klassen und Centurien versammelten Volke zu.[97]) Beschränkt waren dagegen zu Folge desselben Gesetzes die Befugnisse der Versammlung der Tribus. Diese Versammlung hatte z. B. weder das Recht der Gesetzgebung noch das Recht, über Leben und Tod zu richten.[98])

---

stimmung der zweyten Klasse die Versammlung durch sein: *Alio die!* auflöfste, da er sah, dafs die Abstimmung der sämmtlichen Klassen gegen ihn ausfallen würde.

[96]) Zu Folge des Zwecks der vorliegenden Schrift werde ich diesen Gegenstand mit wenigen Worten abfertigen. Vgl. die Schriften über die Comitien der Römer; Z. B. Schulze. S. 316. 350.

[97]) Die *comitia centuriata* wurden daher *c. maxima*, auch vorzugsweise *justa c.* genannt. Cic. *de leg.* III, 19. *post red.* II, 11.

[98]) Vgl. oben 1 Abth. S. 24. — Man kann sagen: Die gesammte Staatsgewalt wurde von den *c. centuriatis* unmit-

Digitized by Microsoft®

Das änderte sich, als in der Folge der Grundsatz Rechtens wurde, dafs die Beschlüsse der Tribus (die *plebiscita*) eben so, wie die Beschlüsse der Centuriatcomitien (oder die *leges* in der Bedeutung des Verfassungsrechts) für das gesammte Volk verpflichtend seyn sollten. Der Sinn dieses neuen Rechts war in der That der, dafs in der Regel alle und jede öffentlichen Angelegenheiten eben so wohl in den Comitien der Tribus als in denen der Centurien, erlediget werden konnten, dafs Rom unter einer Doppelherrschaft stand. Denn die Scheidelinie, welche man in unseren Tagen zwischen der gesetzgebenden, der richterlichen und der vollziehenden Gewalt zu ziehen pflegt, war den Römern so gut wie unbekannt.

Es darf daher nicht befremden, wenn man in der Geschichte der Folgezeit findet, dafs die Gewaltskreise beyder Comitien in einander liefen, dafs dieselben Angelegenheiten bald in den einen bald in den andern verhandelt wurden. Nur das Gericht über Leben und Tod (*de capite civis Romani*) und die Wahlen machten eine Ausnahme von dieser Regel.[99]) Ueber Leben und Tod richteten nur die Centuriatcomiten; denn es war das Interesse eines jeden Bürgers, wenn die Anklage

telbar oder mittelbar (durch Obrigkeiten ihrer Wahl) ausgeübt; jedoch mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche Gesetz oder Herkommen zum Vortheile der *c. tributorum* machte. Um die Allmacht jener Comitien gefahrlos zu machen, hatte man eine Menge organische Einrichtungen getroffen. Die *c. tributa* waren dagegen nicht durch Formen und Hemmnisse dieser Art gebunden, weil ihre Macht ursprünglich unbedeutend war.

[99]) Doch auch diese Regel wurde, wenigstens in späteren Zeiten, nicht selten verletzt.

Digitized by Microsoft®

dem Leben galt, vor einem Richter zu stehn, von welchem am wenigsten ein leidenschaftliches oder übereiltes Urtheil zu befürchten war. Die Wahlen anlangend, so wurden die höchsten Aemter und Stellen von den Centuriatcomitien, die übrigen von den Comitien der Tribus besetzt. — Im Ganzen erhielten mit der Zeit diese Comitien über jene das Uebergewicht. Die neuernde Parthey trägt fast immer über die erhaltende den Sieg davon.

Diese Verfassung war so schwankend und, (wie eine jede Zweyherrschaft,) so ungesellig, dafs sie sich schwerlich so lange erhalten haben würde, als sie sich gleichwohl erhielt, wenn ihr nicht zwey Dinge zu Statten gekommen wären. Fürs erste wurde die römische Bürgerschaft, von Feinden und Neidern überall umgeben, durch Furcht zusammengehalten. Fürs zweyte hatte man glücklich oder weislich die Auskunft getroffen, beyde Arten der Comitien auf die oben beschriebene Weise in eine organische Verbindung mit einander zu setzen.

Dennoch blieb der Unterschied zwischen beyden noch immer bedeutend genug; noch immer unterschieden sich die Versammlungen der Tribus durch den demokratischen oder ochlokratischen Geist, welcher in ihnen herrschte, von den Centuriatcomitien, in welchen die Aristokratie des Reichthumes und die der Abstammung nicht ohne Einflufs war. Von jenen hatte die Verfassung gleichwohl zu fürchten, und in ihnen erhob sich zuerst der Sturm. [100]) — Denn in den

---

[100]) Cic. *de leg.* III, 19.

Digitized by Microsoft®

Comitien der Tribus hatten alle Tribus ein gleiches Stimmrecht, so dafs über die Ordnung der Abstimmung nur das Loos entschied; in denselben Comitien stimmte eine jede Tribus als ein Ganzes und nicht die Centurie der Jüngeren und die der Aelteren besonders, hatten die Ritter nicht besondere Stimmen, waren die Patricier vom Stimmrechte sogar gänzlich ausgeschlossen.[101]) Endlich, der letzte aber nicht der geringste Unterschied! die, welche in den Comitien der Tribus den Vortrag hatten, waren die Volkstribunen, meist junge, oft rasche und ehrgeizige Männer. (Volksgunst läfst sich nicht mit Besonnenheit und Mäfsigung erkaufen!) Dagegen hatten in den Centuriatcomitien die höchsten obrigkeitlichen Personen den Vorsitz und die Initiative.

B) Die Zeiten des Krieges mit den Bundesgenossen, und des auf ihn folgenden Bürgerkrieges.

So stand die Comitialverfassung, als der Krieg mit den Bundesgenossen ausbrach. Jetzt gelangten oder errangen die Völkerschaften Italiens die Aufnahme in das römische Burgrecht. Es mufste also irgend eine Regel für die Ausübung des Stimmrechts dieser Neubürger aufgestellt werden. Wie lautete sie? Stimmten die Neubürger in den alten 35. Tribus? oder in neuen? u. s. w.

Man kann auf diese Fragen, wegen der Unvollständigkeit der auf uns gekommenen Nachricht, nur so viel antworten: Die Altbürger, ge-

---

[101]) Vgl. Niebuhr III, 399.

Digitized by Microsoft®

nöthiget, ihr ausschliefsliches Stimmrecht aufzugeben, knüpften gleichwohl das Zugeständnifs anfangs an eine Bedingung, welche ihnen wenigstens das Uebergewicht in den Comitien sicherte. Es wurde eine Anzahl neuer Tribus gebildet, in welche die Neubürger — nicht einzeln sondern nach Städten und Bezirken [102]) — vertheilt wurden. [103]) Die zuerst unter die Zahl der römischen Bürger aufgenommenen beruhigten sich bey dieser Einrichtung, weil ihnen das Bürgerrecht, ohne dafs sie zu den Waffen gegriffen hatten, verliehen worden war. [104]) Aber bald veränderten sich die Umstände. Was die Römer Jenen gutwillig oder friedlich eingeräumt hatten, mufsten sie Anderen, welche ihnen als Feinde gegenübergestanden hatten, nothgedrungen zugestehn. Gleichwohl sollten sich auch diese in die früher getroffene Einrichtung fügen. [105]) Da entstand

---

[102]) So wurde es überhaupt, auch früher, auch in der Folge gehalten, wenn das Bürgerrecht einer ganzen Stadt ertheilt wurde. S. Liv. 38, 36. Valer. Max. IX, 10, 1. Sigon. *de antiq. jure Ital.* II, 6.

[103]) Vgl. Appian. *de bell. civ.* I, 49. 53. 55. 64. Liv. *epit.* l. 77. 84. Vell. Pat. II, 20. — Die Meinung, welche Franke *de tribuum etc. ratione* p. 76 für wahrscheinlich hält, dafs man die Neubürger gleich anfangs in die alten Tribus vertheilt habe, aber nur in einige, läfst sich mit diesen Stellen nicht vereinigen.

[104]) Das der Zeit nach erste und das Hauptgesetz *de jure civitatis cum Latinis sociisque communicando*, die *lex Julia*, scheint auch die Zahl der *tribus* (mit 10 neuen) vermehrt zu haben. In die neuen *tribus* wurden die noch treu gebliebenen Völkerschaften Italiens vertheilt. Appian. l. 49.

[105]) Das bezeugt ausdrücklich Appian. I, 53. Jedoch läfst es dieser Schriftsteller zweifelhaft, ob diese neuen

Digitized by Microsoft®

bald neue Unzufriedenheit. Die Neubürger verlangten in die alten (35) Tribus aufgenommen zu werden. Die Parthey des Marius und Cinna erklärte sich für die Forderung der Neubürger; diese fand jedoch von Seiten der Altbürger einen so heftigen Widerstand, dafs der Gesetzvorschlag, welcher ihr willfahrte, nicht durchgeführt werden konnte.[106]) Endlich aber scheint kurz vor der Landung Sulla's in Italien ein Senatsbeschlufs,[107]) dessen einzelne Bestimmungen uns jedoch gänzlich unbekannt sind, die sämmtlichen Neubürger in die alten 35 Tribus eingetheilt, und so jene den Altbürgern vollkommen gleichgestellt zu haben. So viel ist gewifs, dafs

---

Bürger nur in jene 10 Tribus (Anm. 104) vertheilt wurden, oder ob abermals neue *tribus* hinzu kamen. Nimmt man das Letztere an, so könnte man die Nachricht bei Vell. Pat. II, 20., welche die Zahl der neuen *tribus* nur zu 8 angiebt, auf diese zweyte Aufnahme beziehn.

[106]) Das ist das Resultat, welches man aus den hier einschlagenden Stellen ziehen kann. Liv. *epit.* l. 77. Appian. I, 55. 64. Vellej. Pat. a. a. O. (Ich bemerke beyläufig, dafs in der zuletzt erwähnten Stelle statt *ne, ut* zu lesen ist.) Der Tribun Sulpicius brachte das Gesetz in Vorschlag.

[107]) Die einzige Nachricht, die sich von diesem Senatusconsulte erhalten hat, findet man in Liv. *epit.* l. 84. »*Novis civibus Scto. suffragium datum est.*« Und nach einigen andern Perioden: »*Libertini in* 35. *tribus distributi.*« — Da die Neubürger schon früher das Stimmrecht erhalten hatten, da sogar die Freygelassenen in die 35 *tribus* aufgenommen wurden, so dürfte die erstere Stelle von der Abstimmung in den 35 alten *tribus* zu verstehen seyn. In jener unruhigen Zeit konnte sich der Senat das Recht anmafsen über eine Frage zu entscheiden, welche verfassungsmäfsig nur durch ein Gesetz entschieden werden durfte.

Digitized by Microsoft®

die Zahl der Tribus entweder schon damals, oder bald darauf, also vor Sulla, wieder auf 35 herabgesetzt wurde. (Wie ich schon oben erwähnte, ist in den Nachrichten von diesen Verhandlungen nirgends von der Vertheilung der Neubürger in die Klassen der Bürger oder der Tribus die Rede. Und gleichwohl konnte es den Neubürgern nichts weniger als gleichgültig seyn, ob sie, in den Centuriatcomitien, in dieser oder in einer andern Klasse zu stimmen berechtiget wären. Dieses Stillschweigen der Schriftsteller kann man sich am leichtesten und besten so erklären, dafs eine jede Tribus nach einer bestimmten Regel in zwey Centurien getheilt und eben so, in den Centuriatcomitien nach einer ein für allemal bestimmten Ordnung zur Abstimmung berufen war, dafs mithin die Aufnahme in die und die Tribus zugleich über die Stimmklasse entschied.)

Das Verhältnifs zwischen den *comitiis centuriatis* und *tributis,* der Gewaltskreis der einen und der andern, scheint zwar weder während des Krieges mit den Bundesgenossen, noch während des Bürgerkrieges, der sich aus jenem entwickelte, durch irgend ein Verfassungsgesetz verändert worden zu seyn. Aber in der Wirklichkeit hatte sich jenes Verhältnifs von der Zeit an, da der erstere Krieg in den letzteren übergieng, wesentlich anders, als vormals, gestellt. Was nicht das Schwerdt entschied, oder was das Schwerdt zu entscheiden übrig liefs, entschieden in den Wirren dieser Zeit die Comitien der Tribus, oft nur Versammlungen der hungrigen und neuerungssüchtigen Menge. Die Volkstribunen waren die Werkzeuge, deren sich Marius und

Digitized by Microsoft®

Cinna und andere Häupter derselben Parthey bedienten, um den gesetzwidrigsten Mafsregeln die Form der Gesetzlichkeit zu geben. Ein *Plebiscitum*, dasjenige, welches den Kriegsbefehl gegen Mithridates von Sulla auf Marius übertrug, hatte die Losung zum Bürgerkriege gegeben. Mit denselben Waffen, mit Waffen, die, wenn auch nicht gefährlich, doch schmerzlich verwundeten, war Sulla auch in der Folge bekämpft worden. Konnte sein Entschlufs zweifelhaft seyn?

C) Die Zeiten Sulla's des Dictator's.

Ich will nicht die Klagen wiederholen, welche ich schon so oft über die Unzulänglichkeit der Nachrichten von Sulla's Gesetzen und Einrichtungen geführt habe. Theils aus den von den Schriftstellern des Alterthumes bezeugten wenn auch vereinzelt stehenden Thatsachen, theils aus dem Zusammenhange der Begebenheiten, lassen sich denn doch über die Veränderungen, welche Sulla mit der Comitialverfassung vornahm, folgende Resultate ableiten.

Erstens: Die Vertheilung der Neubürger in die 35 Tribus war entweder eine Schöpfung Sulla's oder sie verdankte diesem, (wenn sie, was zweifelhaft bleibt, schon vor ihm zu Stande gekommen war,) wenigstens ihre Fortdauer und die Ausbildung, welche sie bis in die Zeiten der Kayser behielt. Denn Alles, was in Sulla's Abwesenheit geschehn war, wurde für nichtig erklärt. Und wenn auch mehrere Völker Italien's, vielleicht die meisten, die ihnen inmittelst in den Tribus angewiesene Stelle durch Verträge

Digitized by Microsoft®

mit Sulla behauptet hatten, so schaltete und waltete dieser doch mit den übrigen zu willkührlich, als dafs er nicht auch die Tribus, in welchen sie bisher gestimmt hatten, nach Gutbefinden hätte verändern sollen. Das konnte um so weniger unterbleiben, da gerade die Art wie die einzelnen Tribus zusammengesetzt waren, für Sulla's Hauptplan, — dem Freystaate eine mehr aristokratische Verfassung zu geben, — von besonderer Wichtigkeit war.[108])

Eine Nachricht, die bey Appian vorkommt,[109]) könnte zu der Meinung verleiten,[110]) dafs Sulla in derselben Absicht der Volksgemeinde sogar eine neue Organisation gegeben, d. i. dafs er die Bürgerklassen des Servius Tullius wiederhergestellt habe. Als Sulla, erzählt dieser Schriftsteller, Rom das erstemal, (vor dem Feldzuge gegen Mithridates,) erobert hatte, verlangte er in einer Volksversammlung, dafs in Zukunft die Comitien nicht mehr nach Tribus, sondern nach Centurien, wie der König Tullius ange-

---

[108]) Aber, wird man ausrufen, welche Anzahl von Bürgern! Wie konnte sie auch nur Raum auf dem Versammlungsplatz haben? Wie vermochte sie den obrigkeitlichen Vortrag zu hören? etc. — Zur Beantwortung dieser (vielumfassenden) Fragen hier nur die Bemerkung: Die Zahl der in den Volksversammlungen wirklich erscheinenden Bürger war, ausgenommen in aufserordentlichen Fällen, verhältnifsmäfsig nur gering. Schon die Entfernung von Rom mufste Viele abhalten. Cic. *ad Quintum fratrem.* II. 3. »*Magna manus ex Piceno et Gallia exspectatur.*«

[109]) *De bell. civ.* I, 59.

[110]) Dieser Meinung ist Schulze. (Von den Volksvers. der Römer. S. 313.) Er setzt hinzu, dafs die Neuerung keinen Bestand gehabt habe.

Digitized by Microsoft®

ordnet habe,[111]) gehalten werden sollten. — Nun ergiebt sich zwar aus dem, was derselbe Schriftsteller weiter berichtet, nicht, dafs Sulla's Vorschlag Gesetzeskraft erhielt. Auch wurden in der Folge, als Sulla das Oberhaupt des Freystaates geworden war, die Einrichtungen, die er als Consul und als Proconsul getroffen hatte, (die *Acta Sullae,*) wiederhergestellt oder von neuem bekräftiget. Doch schon die Worte Appian's sagen nicht das, was sie, um jene Meinung zu unterstützen, sagen müfsten. Sie sagen nur so viel, dafs Sulla den Centuriatcomitien ihre alte Macht und Gewalt zurückgeben wollte. Auf die Organisation dieser Comitien können sie um so weniger bezogen werden, da Appian in derselben Stelle jenes Gesetz nur als eins von denjenigen bezeichnet, durch welche die Gewalt der Volkstribunen beschränkt worden sey.[113])

Zweytens: Wenn Sulla eine Veränderung mit der Zahl und mit der Rangordnung der Centurien (und mithin mit den Stimmen in den Centuriatcomitien) vornahm, so dürfte diese Veränderung die Rittercenturien getroffen haben. — Nach der Eintheilung des Volks, welche dem Servius Tullius zugeschrieben wird, gab es fünf

---

[111]) Die Worte lauten so: *Κατὰ λόχους, ὡς* (nicht *οὓς*) *Τούλλιος Βασιλεὺς ἔταξε.*

[112]) Appian. ebend. I, 97.

[113]) Man kann hinzusetzen: Die Klassenordnung des Servius Tullius konnte nicht ohne einen neuen Census wiederhergestellt werden. Wie hätte aber Sulla, im Drange der damaligen Zeitumstände, an einen Census denken können? Auch in der Geschichte seiner Dictatur findet sich keine Spur, dafs Sulla einen Census gehalten habe.

Digitized by Microsoft®

(oder sechs) Bürgerklassen und noch aufserdem achtzehn Rittercenturien, welche vor den Centurien jener Klassen stimmten.[114]) Man hat nun Gründe für die Vermuthung, dafs Sulla die Zahl der Rittercenturien auf sechse herabsetzte, und diesen sechs Centurien ihre Stelle nach den Centurien der ersten Klasse anwies. Sulla hatte die Reihen der Ritter gar sehr gelichtet; er war überhaupt gegen diesen Stand nichts weniger als günstig gesinnt. Ist es also wohl wahrscheinlich, dafs er die alte Zahl und den alten Vorrang der Rittercenturien bestehen liefs? Noch unmittelbarer spricht für jene Vermuthung eine schon oben benutzte Stelle in Cicero's zweyter Rede gegen Antonius.[115]) Hier sagt Cicero ausdrücklich, dafs nach der Tribus *praerogativa* sofort die erste Klasse zur Abstimmung berufen worden sey. Erst dann folgten die Ritter, und zwar, wie man annehmen darf, nur in sechs Centurien. Von wem sonst, als von Sulla, konnte diese Neuerung herrühren?[116]) — Allerdings kann es auf den ersten Blick befremden, dafs derselbe Sulla, welcher den Plan verfolgte, die

---

[114]) Liv. I, 43. XLIII, 16.

[115]) Philipp. II, 33. Vgl. oben Anm. 95.

[116]) Noch kann man einen Nebengrund aus Q. Cic. *de petitione consulatus* c. 8 entlehnen. »*Jam equitum centuriae multo facilius mihi diligentia posse teneri videntur. Primo cognoscendi sunt equites; pauci enim sunt; deinde adipiscendi.* — Mir ist keine Stelle bekannt, welche die Zahl der Rittercenturien, was die späteren Zeiten betrifft, zu 18 angäbe oder überhaupt nahmhaft machte. (Die Hauptstelle bei Plin. *hist. nat.* 33, 2. schweigt darüber.) Dagegen erhielt sich das Andenken an die *sex suffragia*. S. Grut. *Corpus inscr.* p. 243.

Digitized by Microsoft®

Verfassung des römischen Freystaates im Geiste der Aristokratie umzugestalten d. i. der Abstammung und dem Reichthume einen überwiegenden Einfluſs auf die öffentlichen Angelegenheiten zu geben, gleichwohl das politische Gewicht des durch seinen Reichthum ausgezeichneten Ritterstandes vermindert haben soll. Aber man kann diesen scheinbaren Widerspruch, auch ohne zu dem Partheygeiste jener Zeit seine Zuflucht zu nehmen, so lösen, daſs Sulla nur zwischen den Stimmen der Ritter und denen der Klassen ein gewisses Ebenmaſs herstellen, und so dem Ritterstande, dem er die letzten bürgerlichen Unruhen zum Theil schuld gab, die Macht zur Erneuerung derselben entziehen wollte.

Drittens: Sulla lieſs den Comitien der Tribus nur das Recht, die Volkstribunen (und die übrigen plebejischen oder niederern Beamten) zu wählen.[117]) Das Recht der Gesetzgebung und überhaupt die oberste Gewalt sollte, nach Sulla's Ordnungen, nur in den Centuriatcomitien von dem Volke ausgeübt werden. — Unter den Verfassungsgesetzen Sulla's wohl das wichtigste! Mittelst dieses Gesetzes verwandelte er die Verfassung des römischen Freystaates, welche sich zur Demokratie entschieden hingeneigt hatte, so

---

[117]) Daſs Sulla die *comitia tributa* gänzlich aufgehoben habe, wird nirgends von den Quellenschriftstellern berichtet. Vielmehr erzählt Appian (*de bell. civ.* I, 100.) einen Fall, da Sulla selbst das Volk (ausnahmsweise) nach Tribus abstimmen lieſs. — Wahrscheinlich war diese Ordnung Sulla's in dem Gesetze enthalten, welches die Rechte des Tribunats beschränkte. Indem übrigens Sulla den Tribunen das *jus ferendi ad plebem* nahm, entzog er zugleich *de facto* den *comitiis tributis* die gesetzgebende Gewalt.

Digitized by Microsoft®

weit es die Verhältnisse gestatteten, in eine Aristokratie. Wahrscheinlich stellte er zu demselben Zwecke, die Comitialverfassung der Vorzeit auch in der Beziehung wieder her, dafs ein Vorschlag, welcher an die Centuriatcomitien gebracht werden sollte, zuvor die Genehmhaltung des Senates nahmentlich erhalten haben mufste.[118])

Endlich viertens: Obwohl der Grundsatz der XII. Tafeln, dafs die Verwaltung der Criminalgerichtsbarkeit dem nach Klassen und Centurien versammelten Volke zustehe, mit der Zeit einige Modificationen und Ausnahmen erhalten hatte, so bestand er doch als Regel noch damals, als Sulla zur Dictatur gelangte. Durch Sulla's Ordnungen wurde dieser Grundsatz aufgehoben, und die Verwaltung der Criminalgerichtsbarkeit ständigen Gerichten übertragen. (Ich werde auf diese Ordnungen weiter unten zurückkommen, wo ich ihren Inhalt ausführlicher angeben werde.) — Diese Neuerung, welche hier einstweilen nur nach ihrem Zusammenhange mit der Comitialverfassung in Betrachtung kommt, war eine

---

[118]) Appian I, 59. Diese Stelle unterstützt gar sehr die im Texte angenommene Meinung. Appian sagt, dafs Sulla, als er Rom das erstemal erobert hatte, auf die Wiederherstellung dieses Gesetzes gedrungen habe. Als Sulla späterhin zur Dictatur gelangte, hatte er weit eher Gründe, bey diesem Plane zu beharren, als von demselben abzugehn. Appian läfst es sogar zweifelhaft, ob nicht schon damals das Gesetz wiederhergestellt worden sey. In der Folge aber wurden die *Acta Sullae consulis et proconsulis* im Ganzen bestätiget. — Die *auctoritas senatus* war unmittelbar vor Sulla's Zeiten eine blofse Formalität. *Senatus in incertum comitiorum eventum auctor fiebat.*

Digitized by Microsoft®

Veränderung dieser Verfassung, welcher in jeder Hinsicht das Lob einer entschiedenen Verbesserung gebührt. In einem Freystaate wird ein Criminalfall fast immer zu einer Partheysache. Wie hätte also Sulla dem Volke die Verwaltung der Criminalgerichtsbarkeit lassen, oder die Einrichtung beybehalten können, dafs das Volk von Zeit zu Zeit oder in einzelnen Fällen Beamte für die Strafrechtspflege gewählt hätte, — ohne die Fortdauer der neuen Verfassung, ohne den kaum wiederhergestellten, den noch zweydeutigen inneren Frieden zu gefährden? Die bisherige Gerichtsverfassung würde schon deswegen nicht dem Geiste, in welchem Sulla baute, entsprochen haben, weil sie die Geschäfte und die Wichtigkeit der Centuriatcomitien bedeutend vermehrte, auch die Volkstribunen (die *tribus*) an die Rechte, die ihnen Sulla entzogen hatte, schmerzlich erinnert hätte.

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Ordnungen Sulla's,

welche

das Tribunat betrafen.

Die *Tribuni plebis*, die Volkstribunen, hatten ihrer Amtsgewalt, welche sich anfangs auf das Recht beschränkt zu haben scheint, einzelnen Gemeinen gegen Gewaltschritte der Consulen Schutz zu verleihn, nach und nach eine Ausdehnung und einen Nachdruck zu geben gewufst und vermocht, dafs endlich ihre Macht die aller anderen Obrigkeiten überboth. Wie schon oben

Digitized by Microsoft®

erwähnt worden ist, konnten sie den Gang der Staatsmaschine nach Gefallen entweder durch ihr *Veto* hemmen, oder, mit Beystand der ihnen ergebenen Gemeinen beschleunigen, übereilen.

In dieser Allgewalt der Volkstribunen mufste Sulla das Grundübel des römischen Freystaates erblicken. Dafs einst das Patriciat gestürzt, dann der neue Adel, der die Macht des Patriciates geerbt hatte, mit den Gemeinen entzweyt, hierauf in neueren Zeiten Italien gegen Rom bewaffnet, endlich in der nächsten Vergangenheit das verzehrende Feuer eines Bürgerkrieges angeschürt worden war, konnte, mit Grund oder mit Schein, den Volkstribunen zur Last gelegt werden. Die Volkstribunen als Individuen hatten gewechselt; Allen aber hatte das Amt dieselbe wesentlich revolutionaire Stellung gegen die Verfassung gegeben. Konnte auch dieser Anklage des Tribunat's durch mehr als eine Vertheidigung begegnet werden,[119]) auf jeden Fall mufsten in den Augen Sulla's die Gründe das Uebergewicht haben, welche für die Verurtheilung sprachen. Hätte er auch vergessen können oder wollen, wie das Tribunat gegen ihn benutzt worden war, wie es durch gegen ihn gerichtete Beschlüsse, zu welchen einzelne Tribunen das Volk verleiteten, in sein und seiner Freunde Schicksal eingegriffen hatte, das Tribunat mit der Vollmacht, die es bisher gehabt hatte, und die Verfassung, welche Sulla dem Freystaate zu geben beabsichtigte,

---

[119]) Die Gründe für und wider das Tribunat s. b. Cic. *de leg.* III, 9. 10. Jedoch ist Cicero nicht unpartheyisch. Denn Pompejus hatte das Tribunat wieder in seine ehemaligen Rechte eingesetzt.

Digitized by Microsoft®

waren mit einander schlechthin unvereinbar. Alles was das Volk aufregt, gefährdet die Aristokratie, diese möge nun auf dem Vorzuge der Geburt oder auf dem des Reichthumes oder auf irgend einer andern Grundlage ruhn.

Sulla beschränkte daher die Amtsgewalt der Volkstribunen auf das Recht der Einsprache, auf das *jus intercedendi*. Sogar dieses Recht scheint er ihnen nicht in dem Umfange gelassen zu haben, in welchem sie es bisher gehabt hatten; sey es, dafs sie nunmehr nur in gewissen Fällen oder dafs sie nur unter gewissen Bedingungen von demselben Gebrauch machen durften. [120]) — Es ist gar sehr zu bedauern, dafs wir von dieser Ordnung Sulla's nicht die Einzelheiten kennen. Denn erst durch diese enthält ein Gesetz die Individualität, durch welche es sich von einem Grundsatze unterscheidet und unterscheiden soll. Erst durch diese, erst durch die Art, wie mittelst dieser Einzelheiten das Gesetz mit der Gesetzgebung und mit dem Leben im Ganzen verwebt wird, kann der Gesetzgeber seinen Beruf beurkunden.

Doch Sulla erwog überdiefs, dafs ein jedes Amt, wie man auch dessen Gewaltskreis bestimme,

---

[120]) Dafs, nach Sulla's Ordnungen, den Volkstribunen das *jus intercedendi* nicht unbeschränkt oder nicht unbedingt zustand, ergiebt sich bestimmt aus einer Stelle in Cicero's Rede gegen Verres. (I, 60.) Die Vermuthungen aber, welche man über die Beschaffenheit dieser Beschränkungen etc. gewagt hat, entbehren schlechterdings einer geschichtlichen Grundlage. Vgl. Vockestaert p. 114. (Auf diesen Schriftsteller verweise ich überhaupt, um Raum zu sparen, wegen der zu dem vorliegenden Hauptstücke gehörenden Belege.)

Digitized by Microsoft®

dennoch durch die Individualität derer, von welchen es verwaltet wird, eine verfassungswidrige und der Verfassung gefährliche Bedeutsamkeit erhalten könne, dafs in einer jeden Gewalt die Versuchung liege, sie auszudehnen. Noch immer fürchtend, dafs das Tribunat, so sehr er auch dessen Rechte beschnitten hatte, gleichwohl von dem Ehrgeize zu Angriffen auf die neue Verfassung benutzt werden könnte, verordnete er weiter, dafs, wer das Tribunat verwaltet habe, nachmals nicht zu einem andern obrigkeitlichen Amte befördert werden solle. Eine Vorschrift, welche jedoch, da sie auch die Besseren von der Bewerbung um das Tribunat zurückhalten und an die Verga genheit nur schmerzlicher erinnern mufste, schwerlich zu billigen seyn möchte. Zweckmäfsiger war eine andere Ordnung Sulla's, welche die Befähigung zum Tribunate betraf, — dafs nur Senatoren befugt seyn sollten, sich um dieses Amt zu bewerben,[121]) also nur Männer, welche ein Staatsinteresse hatten, den Einflufs auf das Volk, welchen sie dem Amte verdanken könnten, mit Bescheidenheit zu benutzen.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Ordnungen Sulla's,

welche

den Senat betrafen.

Bis zu dem Ausbruche des Bürgerkrieges war der Senat der Mittelpunct der Regierung

---

[121]) Appian. *de bell. civ.* I, 100. Sueton. *in Octav.* c. 10 und 40.

Digitized by Microsoft®

und der Stützpunkt der aristokratischen Verfassung des römischen Freystaates gewesen. Er hatte, (denn ich brauche hier seinen Geschäftskreis nur im Allgemeinen zu bezeichnen,) ohngefähr die Rechte in sich vereiniget, welche in den heutigen europäischen Monarchien, von dem Staatsrathe und von dem Staatsministerium, in wie fern dieses als eine Gesammtheit handelt, ausgeübt werden. In dem Senate hatten die Mitglieder der reichsten und angesehensten Familien, so wie alle die, welche eine der obersten Staatsstellen bekleidet hatten, Sitz und Stimme. Der Bürgerkrieg hatte zwar auch auf das Ansehn und auf die verfassungsmäfsige Gewalt dieser Behörde störend eingewirkt. Doch auch während dieser Unglücksperiode war der Senat nur theils durch einzelne Gewaltthaten in der Ausübung seiner Rechte gehemmt, theils in Vielen seiner Mitglieder, welche bald die eine bald die andere Parthey geächtet oder gemordet hatte, herabgewürdiget worden. Den Rechten oder der Organisation dieser Behörde hatte der Streit nicht gegolten.

Es versteht sich von selbst, dafs, als Sulla die Verfassung, die vor dem Bürgerkriege bestanden hatte, unmittelbar nach seinem endlichen Siege über die Gegenparthey wiederherstellte, (denn nur die während dieses Krieges eingeführten Neuerungen wurden für nichtig erklärt,) auch der Senat wieder zu seinen vormaligen Rechten oder wieder zur Ausübung seiner vormaligen Rechte, (freylich mit Vorbehalt der Allgewalt des Dictators,) gelangte. — Doch sollte die neue Gestalt, welche Sulla bald darauf der Verfassung gab, von Dauer seyn, so mufste für den Senat

Digitized by Microsoft®

noch mehr geschehn; seine Macht mufste nicht blos wiederhergestellt, sondern auch erweitert und befestiget werden. Mit seinen bisherigen Mitteln hatte der Senat nicht vermocht, die Aristokratie gegen die Menge zu schützen. Versprach er, auf dieselben Mittel beschränkt, für die Zukunft eine bessere Gewährleistung? Die Zahl der Bürger hatte sich um viele Tausende vermehrt. Mufste nicht dasselbe mit der Zahl der Senatoren geschehn, wenn das Haupt mit dem Körper in einem gewissen Verhältnisse stehen sollte? Sulla hatte seinen Plan, dem Freystaate eine aristokratische Verfassung d. i. der Minderzahl der nahmhaften Bürger das Uebergewicht über die Menge zu geben, was die Volksversammlungen betraf, denn doch nur unvollkommen ausführen können. Mufste er nicht, um sein Gebäude vor Erschütterungen zu bewahren, sein Augenmerk desto mehr auf den Senat als auf diejenige Behörde richten, welche, so wie sie schon an sich dem Geiste der neuen Schöpfung vorzugsweise entsprach, so auch von Sulla mit gröfserer Freyheit in demselben Geiste gestellt und gestaltet werden konnte?

Und Sulla vergafs auch in dieser Hinsicht nicht des Berufs, der ihm geworden war, oder der Aufgabe, die er sich selbst gesetzt hatte.

Sulla gab dem Senate zwey Rechte zurück, welche diese Behörde schon vormals gehabt, aber im Verlaufe der Zeit verlohren hatte [122]) zwey Rechte, welche, sowohl an sich als in dem Interesse der Aristokratie, von der entscheidend-

---

[122]) Das eine schon frühzeitig, das andere erst durch ein Gesetz des L. Gracchus. S. oben Abth. 1. S. 56

Digitized by Microsoft®

sten Wichtigkeit waren. — Nämlich erstens: Ein Gesetzesvorschlag sollte, wie schon oben erwähnt worden ist,[123]) nur unter der Bedingung an das Volk gebracht werden dürfen, dafs ihn der Senat nahmentlich gebilliget habe. Wenn auch, dafs Sulla diesen Grundsatz des älteren Verfassungsrechts wiederhergestellt habe, nur auf einem einzigen Zeugnifse beruht, so lag doch die Erneuerung dieses Grundsatzes so ganz in dem Plane Sulla's, dafs sie selbst ohne dieses Zeugnifs in einem hohen Grade wahrscheinlich seyn würde. Denn durch diese Ordnung ertheilte Sulla, (um mich eines jetzt üblichen Ausdrucks zu bedienen,) die Initiative der Gesetze dem Senate d. i. derjenigen Behörde, welche der Grundpfeiler der neuen Verfassung seyn sollte. — Zweytens: Sulla gab den Senatoren die Verwaltung der Criminalgerichtsbarkeit zurück, welche ihnen Cajus Gracchus genommen hatte. Jedoch von diesem Gesetze, das von mehr als einer Seite betrachtet werden kann, und hier nur von einer einzigen in Betrachtung gezogen werden konnte, erst weiter unten im zweyten Abschnitte.

Während des Bürgerkrieges hatte sich die Zahl der Senatoren bedeutend vermindert. Sulla nahm nicht blos auf die Ergänzung sondern zugleich auf die Vermehrung der Zahl der Senatoren Bedacht. Der grofse Rath der Nation sollte durch die Vergröfserung der Zahl seiner Mitglieder an Gewicht und Bedeutung gewinnen, vielleicht auch eine gewisse (dem Geiste der Aristokratie entsprechende) *vis inertiae* erhalten. Ein

---

[123]) S. oben Anm. 118.

Digitized by Microsoft®

weiterer Grund für diese Maſsregel konnte der seyn, daſs sich, durch die in der Strafrechtspflege getroffenen Veränderungen, die Zahl der von den einzelnen Senatoren zu verwaltenden Geschäfte vermehrt hatte.*) — Bis zu dem Ausbruche des Bürgerkrieges hatte die Zahl der Senatoren 300 (mehr oder weniger) betragen. Von Sulla's Ergänzung des Senates wissen wir nur so viel mit Gewiſsheit, daſs Sulla ohngefähr 300 der angesehensten Männer des Ritterstandes in den Senat beförderte.[124]) Nicht eben so bestimmt kennen wir die Zahl, bis zu welcher Sulla die Mitglieder des Senates vermehrte. Jedoch scheint der Senat von nun an zwischen 4 und 500 Mitglieder gezählt zu haben.[125])

Hierbey ist bemerkenswerth, daſs Sulla die neuen Senatoren aus dem Ritterstande nahm; ein Beweis mehr, daſs Sulla, wenn er Einrichtungen traf, die auf die Dauer berechnet waren, nicht nach Laune oder Leidenschaft, sondern nach Grundsätzen handelte. Hörte er in diesem Falle auf die Stimme des Hasses, mit welchem er den Ritterstand sonst verfolgte oder — verfolgt haben soll? Noch merkwürdiger ist, daſs Sulla, (wie Appian ausdrücklich berichtet,) die Tribus — die *comitia tributa* — über die Frage, ob der und der in den Senat aufgenommen werden solle, abstimmen lieſs. Das geschah nicht, damit Sulla dem Hasse der durch die Auswahl Zurückgesetzten entgienge. (Sulla war zu stolz,

---

*) Vgl. Tac. *Ann.* XI, 22.

[124]) Appian. *de bell. civ.* I, 100. S. auch Tac. *Ann.* XI, 22.

[125]) Cic. *ad Att.* I, 14.

Digitized by Microsoft®

um seine Feinde zu zählen.) Sondern, wie man getrost annehmen darf, damit der Senat, mit Zustimmung der Tribus, also der Gemeinen, ergänzt, desto mehr Achtung geböte.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Ordnungen Sulla's,

welche

die Magistratur und das Priesterthum betrafen.

Sulla lies die Organisation der Staatsverwaltung, welche bisher bestanden hatte, im Ganzen unverändert. Die Aemter (*magistratus*) blieben dieselben, ihrem Nahmen und ihrer Vollmacht nach. Denn Sulla wollte überhaupt nicht das alterthümliche Gebäude der römischen Staatsverfassung niederreifsen, um es nach einem ganzen neuen Plane aufzuführen; sondern er wollte es nur theils, wo es im Verlaufe der Zeit verfallen war, wiederherstellen, theils, wo man bey dem Ausbaue von dem ursprünglichen Plane abgewichen war, nach diesem Plane erneuern. Die Mängel und Gebrechen der Verfassung lagen nicht in der Organisation der Verwaltung; diese hatte sich vielmehr, im Kriege und im Frieden, bey manchem Glückswechsel, in dem Kindes- wie in dem Jünglingsalter der römischen Macht, vollkommen bewährt. — Sulla scheint nicht einmal, wie in der Folge August, [126]) neue Stel-

[126]) Sueton. *in Octav.* c. 37.

Digitized by Microsoft®

len errichtet zu haben. Nur darin wich er von dem Herkommen ab, dafs er bey gewissen Aemtern und Stellen die Zahl derer vermehrte, welchen sie übertragen werden sollten. Und auch diese Neuerung machte er nicht etwa blos in dem Interesse seiner Parthey und um eine desto gröfsere Anzahl seiner Freunde befördern zu können, sondern, wie sich nachweisen läfst, in dem Interesse des Staatsdienstes.

Sulla vermehrte nämlich die Zahl der Prätoren. Von nun an sollten nicht mehr, wie bisher, nur sechs, sondern alljährlich acht Prätoren gewählt werden. [127]) Aber die Ursache dieser Neuerung lag, wie ausdrücklich berichtet wird, in der Verfassung, welche damals die Criminalgerichte erhielten. (S. unten den zweyten Abschnitt.) — Eben so erhöhte Sulla die Zahl der Quästoren auf zwanzig. (Vor Sulla wurden all-

---

[127]) Vgl. Pomponius in der l. 2. §. 32. *D. de O. J.* »*Capta deinde Sardinia, mox Sicilia, item Hispania, deinde Narbonensi provincia, totidem Praetores, quot provinciae in ditionem venerant, creati sunt, partim qui urbanis rebus, partim qui provincialibus praeessent. Deinde Cornelius Sulla quaestiones publicas constituit, veluti de falso, de parricidio, de sicariis, et praetores quatuor adjecit.*« — Man hat bey dieser Stelle den Anstofs gefunden, dafs es nach andern bewährten Zeugnissen schon vor Sulla 6 Prätoren gab, zu welchen also Sulla nur 2 hinzufügte. Allein: Vor Sulla scheint die Zahl 6. denn doch nicht die ständige oder unbedingt vorgeschriebene Zahl der Prätoren gewesen zu seyn. Vgl. Liv. XL, 44. Die Stelle ist also so auszulegen: Nach Sulla's Gesetzen sollten von nun an jedesmal 8 Prätoren gewählt werden. Uebrigens werde ich auf diese Stelle noch einmal unten (im zweyten Abschnitte) zurückkommen. Denn sie bietet noch andere und erheblichere Zweifel dar.

Digitized by Microsoft®

jährlich nur acht Quästoren gewählt.) Tacitus, welchem wir diese Nachricht verdanken,[128]) setzt hinzu: Das sey zur Ergänzung des Senats (*supplendo senatui*) geschehn, welchen Sulla wieder in den Besitz der Gerichte gesetzt habe; was so auszulegen seyn dürfte: Es sollte aufser den Quästoren, welche in Rom den öffentlichen Schatz oder in den Provinzen das Staatseinkommen zu verwalten, oder während eines Krieges die Verpflegung des Heeres zu besorgen hätten, noch eine Anzahl überzähliger Quästoren geben, welche zur Besetzung der Gerichte verwendet werden könnten.

Jedoch, so trefflich auch die Verwaltung in dem römischen Freystaate geordnet war, gleichwohl hatte sie in einer Beziehung — ohngefähr seit den Zeiten des dritten punischen Krieges — nicht die Resultate geliefert, die man von ihr hätte erwarten können. Der Ehrgeiz des Adels, die Herrschsucht und die Habsucht der Gewalthaber hatte keine Grenzen gekannt. Man jagte nach Aemtern, weil man nach Macht strebte; man strebte nach Macht, um sich Alles erlauben zu können. Das Herrschervolk blutete; in den Provinzen wurde geplündert. — Sulla kannte diesen Zustand der Dinge aus eigener Erfahrung, durch die eigenen Sünden. Entschlossen, dem

---

[128]) Annal. XI, 22. — Man kann nicht aus dieser Stelle folgern, dafs die Quästoren, auch nachdem die Zeit ihrer Amtsführung abgelaufen war, Mitglieder des Senates geblieben wären. (Und wie würde die Zahl der Senatoren mit der Zeit zugenommen haben, wenn alljährlich 20. Quästoren hinzugekommen wären?) A. M. ist z. B. Vockestaert p. 113.

Digitized by Microsoft®

Freystaate eine aristokratische Verfassung zu geben, mufste er überdiefs die Nothwendigkeit, der Herrschsucht und der Habsucht Ziel und Maafs zu setzen, doppelt fühlen. Denn in der Aristokratie fehlt es der Herrschsucht Einzelner am wenigsten an Bundesgenossen, trifft die Schande Einzelner aus dem Mittel des Adels Alle. — Sulla scheint auf die Gefahr, welche von dieser Seite seiner Verfassung drohte, seine ganze Aufmerksamkeit gerichtet zu haben.[129]) Er verordnete, dafs sich Niemand, der nicht Quästor gewesen sey, um die Prätur, noch, ohne die Prätur verwaltet zu haben, um das Consulat bewerben, auch Niemand dasselbe Amt (denselben *magistratus curulis*) vor Ablauf eines Jahrzehntes von neuem verwalten sollte.[130]) Seine Criminalgesetze erstreckten sich auch auf die Dienstverbrechen der Beamten; so wie wahrscheinlich auch auf den *Ambitus* d. i. auf das Verbrechen der gesetzwidrigen Amtsbewerbung;[131]) und, wenn uns schon der Inhalt der diese Verbrechen betreffenden Gesetze Sulla's nur im Allgemeinen bekannt ist, so entsprach er doch gewifs der Gröfse und Mannigfaltigkeit der Uebel, welchen diese Gesetze vorbauen sollten. Am meisten waren diejenigen Beamten zu fürchten oder zu bewachen, welche mit der Verwaltung

---

[129]) Dafür spricht auch sein Verfahren gegen Ofella. S. oben 1 Abth. S. 152.

[130]) Appian. *de bell. civ.* I, 100. Cic. *Philipp.* XI, 5.

[131]) S. oben S. 43. Die Vermuthungen, welche oben über diese Gesetze geäufsert worden sind, erhalten durch den Gesammtzweck der Gesetzgebung Sulla's eine neue Bestätigung.

Digitized by Microsoft®

einer Provinz beauftragt waren. Sulla selbst hatte in Griechenland und Asien die Macht gesammelt, mit welcher er dann Italien unterjochte. (Eben so gab in der Folge Gallien dem Freystaate einen Herrn.) Und, wenn auch ein Fall dieser Art zu den seltenen gehörte, so waren doch schon die Gewaltthaten und die Erpressungen, deren sich die römischen Beamten fast ohne Ausnahme in den Provinzen schuldig machten, nicht nur für diese, sondern auch für den Staat überhaupt ein schweres Unglück. Wohin konnte z. B. die Unzufriedenheit der Provinzen am Ende führen?[132]) Darum nahm Sulla in den Gesetzen, durch welche er die Verwaltung der Provinzen ordnete, besonders darauf Bedacht, dafs die über die Provinzen gesetzten Beamten ihre Amtsgewalt nicht zu strafbaren Entwürfen gegen die Verfassung des Staates oder auch nur zu Erpressungen mifsbrauchen könnten. (Vgl. das siebente Hauptstück.)

So wie Sulla's Ordnungen die Organisation der Staatsverwaltung unverändert liefsen, so liefsen sie auch dem Priesterthume seine bisherige Verfassung. Das forderte der Plan, nach welchem Sulla den Freystaat wieder herzustellen beabsichtigte. Das Priesterthum und der Volksglaube, auf das genaueste mit einander und mit der Staatsverfassung verwebt, stützten sich beyde auf die Ueberlieferungen der Vorzeit, würden,

---

[132]) »*Neque provinciae illum rerum statum* (die Verwandlung des Freystaates in eine Monarchie durch August) *abnuebant, suspecto senatus populique imperio ob certamina potentium et avaritiam magistratuum; invalido legum auxilio quae vi, ambitu, postremo pecunia turbabantur.*« Tac. *Ann.* I, 2.

Digitized by Microsoft®

dieser Stütze beraubt, ihre politische Wichtigkeit verlohren haben. Nur zwey Neuerungen, (wenn anders die hier einschlagenden Ordnungen diesen Nahmen verdienen,) erlaubte sich Sulla. Fürs erste: Er gab den Priestercollegien, — dem *Collegio pontificum*, dem *C. augurum* und dem *C. decemvirorum sacris faciundis*, — das Recht, sich selbst zu ergänzen, (das *jus cooptandi*,) zurück, das sie in früheren Zeiten gehabt hatten;[133]) auf dafs das Priesterthum, berufen, selbst die Verhandlungen einer Volksversammlung durch die Deutung ungünstiger Zeichen zu hemmen,[134]) von dem Volke desto unabhängiger oder demselben desto ehrwürdiger wäre. Fürs zweyte: Ein jedes der so eben genannten drey Priestercollegien bestand dem Herkommen nach aus 10 Mitglieder. Sulla vermehrte diese Zahl in einem jeden dieser drey Collegien auf 15.[135]) Wenn sich auch für diese Vermehrung der Priesterzahl sofort der Grund darbietet, dafs Sulla das Gewicht jener Collegien steigern oder auch neue Stellen für seine Freunde schaffen wollte, so dürfte doch dieser Grund schwerlich der richtige seyn. Mit der Verfassung des Priesterthumes kann ein Gesetzgeber oder konnte wenigstens ein Gesetzgeber der Römer nicht schon aus Gründen dieser Art eine Veränderung vornehmen. Vielleicht kommt folgende Vermuthung, (denn an Zeugnissen, auf die man sich berufen könnte,

---

[133]) Ascon. *in divinat. ad* c. 3. Dio Cass. *lib.* 37. Vgl. Schulze von den Volksversamml. der Römer. S. 118 ff.

[134]) S. Schulze in der a. Sch. S. 220 und 363.

[135]) Liv. *epit.* L. 89. Vockestaert p. 107. ff.

Digitized by Microsoft®

fehlt es,) der Wahrheit näher: Sulla hatte den Umkreis der Stadt Rom erweitert. (*Pomoerium protulerat.*) Wenn auch die Eintheilung der Stadt in 14 Bezirke oder Regionen erst später und als eine von August herrührende Eintheilung hervortritt,[136]) so ist es doch nicht unwahrscheinlich, dafs sie schon von Sulla, als er die Stadt erweiterte, eingeführt wurde.[137]) Konnte nicht alles dieses den Dictator Sulla, kraft des altrömischen Priesterrechts, ermächtigen und veranlassen, die Zahl der Priester in jenen Collegien zu vermehren und sie auf 15 zu erhöhn? (Die Zahl der Priester war, wie die der Regionen, 14 und, den Vorstand hinzugerechnet, 15.)

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Ordnungen Sulla's,

welche

die Gerichtsverfassung betrafen.

Wenn Sulla die bisherige Organisation der Staatsverwaltung im Ganzen beybehielt,

---

[136]) Sueton. *in Octav.* c. 30. Dio Cass. L. 55 p. 634. Plin. *hist. nat.* III, 5.

[137]) Je genauer man den Plan, welchen August bey der Organisation der römischen Staatsverfassung befolgte, mit dem Plane Sulla's vergleicht, desto mehr wird man sich überzeugen, dafs August diesen zum Muster wählte, *Augustum vestigia Sullae pressisse.* Auch konnte die Eintheilung der Stadt in 14. *regiones* in dem Sinne August's Werk seyn, dafs er sie zu neuen Zwecken (zur Anlegung von Wachtposten) benutzte. S. Sueton und Dio Cass. in der a. St.

Digitized by Microsoft®

so nahm er dagegen mit der Gerichtsverfassung, insbesondere mit der Verfassung der Criminalgerichte, desto wesentlichere und folgenreichere Veränderungen vor. Ich werde jedoch in dem vorliegenden Hauptstücke nur von den Veränderungen handeln, welche durch die Ordnungen Sulla's in der Verfassung der Civilgerichte bewerkstelliget oder veranlafst wurden. Die Gesetze Sulla's, welche die Verfassung der Criminalgerichte betreffen, stehn mit Sulla's Strafgesetzen in einer so genauen Verbindung, dafs es zweckmäfsiger seyn wird, sie erst im folgenden Abschnitte, in welchem von diesen die Rede seyn wird, aufzuzählen und zu erläutern.

Die bürgerliche Gerichtsbarkeit wurde damals, (d. i. als Sulla zur Dictatur gelangte,) in Rom von zwey Prätoren, — von dem *praetor urbanus* und von dem *praetor peregrinus,* von jenem, wenn beyde Partheyen römische Bürger, von diesem, wenn die Partheyen, die eine oder beyde, Fremde waren, [138]) — verwaltet. [139]) In den bey dem *praetor urbanus* anzubringenden Sachen war der Rechtsgang der, dafs in der Regel das Verfahren von dem *praetor* nur eingeleitet, hierauf aber von diesem ein Richter (*judex*) zur Entscheidung der Sache (*ex formula a praetore scri-*

---

[138]) l. 2. § 28, *D. de O. J. Tac. Ann.* I, 14. (Die Frage, wie weit sich die Competenz des *praetor peregrinus* erstreckte, ist jedoch mehreren Zweifeln unterworfen.)

[139]) Um mit Citaten sparsam sein zu können, berufe ich mich wegen der Verfassung der römischen Civilgerichte ein für allemal auf Zimmern's Geschichte des römischen Privatrechts.

Digitized by Microsoft®

pta) bestellt wurde. Derselben oder einer ähnlichen Regel war der Rechtsgang in den Sachen unterworfen, welche vor den Richterstuhl des *praetor peregrinus* gehörten. Nur war das Verfahren schleuniger oder weniger förmlich; auch hatte dieser Prätor zugleich die Verträge zu berücksichtigen, welche Rom mit der Nation des Fremdlings abgeschlossen hatte.

Sulla veränderte zwar nicht die äufsere Gestalt dieser Verfassung. Aber im Inneren des Gebäudes bewerkstelligte oder veranlafste er desto bedeutendere Veränderungen.

Nach dem einstimmigen Zeugnifse der Alten gab Sulla die Gerichte dem Senate zurück, [140]) d. i. stellte er die ältere Verfassung auch in so fern wieder her, dafs, wie vor den Zeiten der Gracchen, [141]) nur Senatoren Richter seyn sollten. Nun wird zwar diese Ordnung Sulla's und eben so werden die früheren, die Verwaltung des Richteramtes betreffenden Gesetze (die *lex Sempronia* etc.) von den Schriftstellern des Alterthumes fast immer in dem Zusammenhange an-

---

[140]) S. z. B. Cic. *in Verrem*. Ascon. Pedian. *in divinat.*

[141]) Schon in der Zwischenzeit waren mehrere Versuche gemacht worden, das alte Recht wiederherzustellen, Vgl. Klenze: *Fragmenta legis Serviliae repetundarum. Praef. p. XV.* (Klenze *ad* c. VI. *legis Serv. not.* 1. erhebt den Zweifel, ob die *lex Sempronia* ausdrücklich nur den Ritterstand zu den Richterstellen berufen habe. Denn die *lex Servilia* ertheilt dem Ritterstande wenigstens nur indirect dieses Vorrecht. Dieser Ansicht dürfte jedoch *constans antiquitatis testimonium* entgegenstehn. Und ist es schon so ausgemacht, dafs die von *Sigonius* zuerst herausgegebenen Bruchstücke einer *lex repetundarum* wirklich der *lex Servilia* angehören?)

Digitized by Microsoft®

geführt,[142]) als ob alle diese Gesetze nur von dem Rechte, in Criminalsachen (oder in gewissen Criminalsachen) das Urtheil zu sprechen, gehandelt hätten. Gleichwohl kann man aus überwiegenden Gründen annehmen, dafs wenigstens Sulla's Gesetz auch die Civilgerichte betraf, also auch in Civilsachen nur Senatoren zu den Richterstellen berief.[143]) Vor Zeiten hatten die Senatoren ebenfalls die Richterstellen sowohl in Civil- als in Criminalsachen ausschliefslich versehn; dieselben Gründe sprachen in jenen, wie in diesen, für die Ansprüche der Senatoren auf das Richteramt, denn auch jene standen nicht selten mit den unter den politischen Partheyen obwaltenden Streitigkeiten in Zusammenhang; Sulla's Ordnungen hatten überhaupt den Zweck oder den Erfolg, zwischen dem Rechtsgange in Criminal- und dem in Civilsachen eine gewisse Gleichheit einzuführen, Gründe genug, anzunehmen, dafs sich die in Frage stehende Ordnung Sulla's auch auf die Civilgerichte be-

---

[142]) In dem Zusammenhange; — Die Worte lauten jedoch allgemein. *Judicia translata sunt in equites; reddita sunt senatui.*

[143]) »*Postea autem, saltem legibus Corneliis latis, his judicibus* [*i. e. judicibus ex lege Calpurnia*] *non solum omnia publica, sed etiam privata judicia concessa sunt.*« Klenzel. l. *praef.* p. XIV. A. M. ist M. Anton. Ferratius (*Epist. Pars prior. ep.* 1.) welcher annimmt, dafs der Prätor, auch nach Sulla's Zeiten, in Civilsachen die Richter nach Gefallen aus einem jeden Stande gewählt habe. Aber die Stellen, die er für diese Meinung anführt, scheinen mir nicht eine entscheidende Beweiskraft zu haben, nahmentlich nicht die Stelle (die Hauptstelle) b. Cic. *pro Q. Roscio comoedo.* c. 14.

Digitized by Microsoft®

zog.[144]) Ueberdiefs wissen wir von den späteren Zeiten bestimmt, dafs das Richteramt in den Civil- und in den Criminalgerichten von Personen desselben Standes oder derselben Klasse verwaltet wurde.*)

Zweifelhafter ist es, ob sich diese Ordnung Sulla's auch auf die Richter erstreckte, welche der *praetor peregrinus* bestellte. Denn sprachen für diese Anwendung der Regel dieselben Gründe? konnten ihr nicht sogar Verträge entgegenstehn? Doch dem sey, wie ihm wolle, mit dem Gerichtszwange (mit der Competenz) des *praetor peregrinus* mufste, nachdem alle Völkerschaften Italiens das Bürgerrecht erlangt hatten, und da Sulla diese Neuerung nicht abstellen konnte oder wollte, eine sehr bedeutende Veränderung vorgegangen seyn. Von nun an beschränkte sich die Gerichtsbarkeit des *praetor peregrinus* auf die Fremden aus den Provinzen. Wenn ein Neubürger in Rom klagte oder belangt wurde, so hatte jetzt der *praetor urbanus* die Gerichtsbarkeit zu verwalten.[145]) Man darf vermuthen, dafs diese Neuerung auch auf die Verfassung der Gerichte, welche der Prätor *urbanus* in Civilsachen bestellte, nicht ohne Einfluss blieb. Vielleicht, dafs der *praetor u.* damals zuerst die *judicia recuperatoria*, welche ursprünglich nur von dem *praetor peregrinus* bestellt worden zu seyn schei-

[144]) So urtheilte offenbahr auch Tacitus über den Streit, welcher einst zwischen dem Senate und dem Ritterstande wegen des Richteramtes geführt worden war. S. Tac. *Ann.* XII, 60.

*) S. Zimmern in d. a. W. III. Bd. §. 9.

[145]) Gaji *Inst.* IV. § 102. Vgl. Zimmern. §. 34. und die daselbst a. Sch. auch unten Anm. 255.

Digitized by Microsoft®

nen, in sein Edict aufnahm.[146]) (Vor den *Reciperatoren* fand ein abgekürztes oder summarisches Verfahren statt.)

Noch gab es in Rom ein anderes, ein ständiges und von dem Prätor weniger abhängiges, Gericht das der Hundertmänner, das *judicium centumvirale.*[147]) Doch darf man den Nahmen nicht wörtlich verstehn, da das Gericht, wenigstens damals, aus 105. Mitgliedern, (oder aus 3. Mitgliedern wegen einer jeden einzelnen Tribus,) bestand.[148]) — Fast Alles, was dieses Gericht betrifft, ist uns nur höchst unvollkommen bekannt. Nimmt man jedoch an, dafs die Römer, und mithin auch ihre Gesetze und Einrichtungen, zum Theil deutschen Ursprungs waren, — eine Annahme, welche sehr viele und sehr triftige Gründe für sich zu haben scheint,[149]) — so dürfte sich das Dunkel, in welches jenes Gericht gehüllt ist, aus der altdeutschen Gerichtsverfassung wenigstens einigermafsen aufhellen lassen. Wir

---

[146]) Vgl. über diese Gerichte: Zimmern ebend. §. 17. und 34.

[147]) Vgl. ebend. §. 14. 15. 16. Hier findet man auch die Schriften Anderer über dieses Gericht angeführt, mit Einschlufs der neuesten von Bethmann-Hollweg. — Die Hauptstelle über die Competenz dieses Gerichts steht b. Cic. *de orat.* I, 38.

[148]) Fest. *centumviralia judicia.*

[149]) Vgl. meine Abh. *De orginibus juris Romani ex jure Germanico repetendis* Heidelb. 1817. 4. Seit dem Erscheinen dieser Schrift, (welche wenig bekannt oder wenig beachtet worden ist, wen auch übrigens die Schuld treffe,) sind mehrere Werke herausgekommen, welche die Verwandschaft der lateinischen Sprache mit der deutschen aufser allen Zweifel gesetzt haben.

Digitized by Microsoft®

wissen von einigen deutschen Völkerschaften bestimmt, dafs es bey denselben zwey oberste Gerichte gab; ein Landgericht (*court of common law*) in welchem hauptsächlich die das Eigenthum an Grund und Boden, oder an dessen Zubehör betreffenden Rechtsstreitigkeiten verhandelt und nach dem Landrechte, (nach dem auf Vertrag und Herkommen beruhenden Rechte der Nation,) entschieden wurden, und ein Gericht der Billigkeit, (*court of equity*,) welches nicht nur in allen andern Rechtsstreitigkeiten competent war, sondern bey welchem man sogar in den vor das Landgericht gehörenden Sachen, das Suchen anbringen konnte, dafs der König, in dem gegebenen Falle, die Strenge des Landrechts aus Gründen der Billigkeit mildern solle.[150]) Derselbe Plan scheint nun auch bey den Römern der Organisation der Rechtspflege in Civilsachen ursprünglich zum Grunde gelegen zu haben. Das *judicium centumvirale* war das Landgericht der Völkerschaften deutschen Ursprungs; seine Competenz gieng auf dieselben Rechtssachen, wie die dieses Gerichts.[151]) Aufser und neben

---

[150]) Vgl. J. O. Stiernhöök *de jure Sueonum et Gothorum vetusto libri duo. Holm.* 1672. 4. p. 36. ff. — Ein Nachhall von diesem Unterschiede, ist der in den deutschen Staaten selbst jetzt noch nicht ganz untergegangene, zwischen dem Land- und dem Hofgerichte.

[151]) Für den Zusammenhang dieses Gerichts mit der altdeutschen Gerichtsverfassung, sprechen noch einige besondere Umstände, z. B. die Zahl der Richter, (Tac. *Germ.* c. 12.) die Lanze, als Zeichen seiner Gerichtsbarkeit — Uebrigens ist diese Hypothese der Schlüssel zu der Competenz des Centumviralgerichts, so wie diese von Cicero (s. Anm. 147.) gelegentlich bestimmt wird.

Digitized by Microsoft®

dem Centumviralgerichte gab es noch ein anderes Gericht, welchem anfangs die Könige, dann die Consulen, endlich die Prätoren vorstanden. Dieses Gericht hatte in Beziehung auf das Centumviralgericht die Eigenschaft eines Gerichtshofes der Billigkeit, eine Eigenschaft, welche mit der Zeit immer vorherrschender wurde; wenn auch im übrigen die Norm seines Verfahrens und seiner Entscheidungen anfangs ein Priesterrecht (wahrscheinlich etrurischen Ursprungs) war. — Ob die Ordnungen Sulla's auch von dem Centumviralgerichte handelten, mufs, aus Mangel an Nachrichten, unentschieden bleiben. [152])

Wie zahlreich und wesentlich auch die Veränderungen waren, oder gewesen seyn mögen, welche Sulla in der Verfassung der Civilgerichte traf, das Civilrecht selbst, das Recht, nach welchem diese Gerichte zu sprechen hatten, liefs er im Ganzen unverändert; sey es, dafs dieses Recht, weil es den Ueberlieferungen der Vorzeit treu geblieben war, ohnehin mit dem Geiste der Ordnungen Sulla's übereinstimmte, sey es, dafs Sulla fürchtete, ein so künstliches und so künst-

---

Eben so ist es nach dieser Hypothese leicht zu erklären, warum in den Zeiten des Freystaates die grofsen Redner selten vor diesem Gerichte auftraten. S. den *dialog. de claris orator.* c. 8. Mit der Beredsamkeit war es nicht gethan; man mufste das älteste römische Recht gründlich erlernt haben.

[152]) Für die bejahende Meinung läfst sich jedoch anführen, dafs auch August's Ordnungen dieses Gericht umfafsten; Zimmern in d. a. W. §. 36. — dafs wenigstens die Zusammensetzung (die Wahl oder Ergänzung) des Gerichts von Sulla, der die Gerichte dem Senate zurückgegeben hatte, schwerlich unbeachtet bleiben konnte.

Digitized by Microsoft ©

gerechtes Gebäude, wie das römische Civilrecht war, zu erschüttern oder zu verschlechtern, wenn er in demselben Verbesserungen anzubringen versuchte. Dieselbe Scheu ist überhaupt eine von den Ursachen, welchen das Civilrecht bey allen Nationen seine vergleichungsweise gröfsere Unveränderlichkeit verdankt. — Gleichwohl würde man sich irren, wenn man annähme, dafs Sulla's Gesetze auf das römische Civilrecht keinen andern Einflufs gehabt hätten, als den, dieses Recht mit einigen Zusätzen zu bereichern. (Von diesen Zusätzen d. i. von den Gesetzen Sulla's welche in das Civilrecht unmittelbar einschlagen, ist schon in andern Stellen der vorliegenden Schrift gehandelt worden.) Wenn auch Sulla's Gesetze ihrem Inhalte nach, das Civilrecht kaum berührten, so mufsten sie doch ihren Folgen nach, für dieses Recht von der entscheidensten Wichtigkeit seyn. Zu Folge der Verfassung, welche Sulla dem Freystaate gab, waren alle Einwohner Italiens römische Bürger, galt mithin auch in ganz Italien das den Römern eigenthümliche Civilrecht. Diese Ausdehnung des römischen Civilrechts auf ganz Italien, mufste nun schon für sich in mehreren Fällen den Sinn verändern und erweitern, welchen man bisher mit den Begriffen und Regeln dieses Rechts verbunden hatte. Es waren z. B. von nun an, alle in Italien liegende Grundstücke nach dem römischen Civilrechte zu beurtheilen, (oder zu den *rebus mancipi* zu rechnen,) anstatt dafs vormals wohl nur die Grundstücke der römischen Mark, die einem Bürger gehörten, unter der Herrschaft jenes Rechts gestanden hatten. Aber noch mehr! Da nunmehr Rom die gemeinschaftliche Vater-

Digitized by Microsoft®

stadt aller Völkerschaften Italiens war,[153]) so mufste sich dem Prätor gar manche Veranlassung darbiethen, neue gemeine Bescheide (*edicta*) zu erlassen.[154]) Eine noch gröfsere Veränderung mufste die neue Ordnung der Dinge in dem Edicte des *praetor peregrinus* zur Folge haben. Die Fremden, deren Rechtssachen bisher den *praetor peregrinus* vorzugsweise beschäftiget hatten, waren jetzt römische Bürger, und als solche seiner Gerichtsbarkeit entzogen worden. Seine Gerichtsbarkeit blieb; aber die Partheyen, die unter ihr standen, waren jetzt ausschliefslich aus den Provinzen, und aus den mit Rom verbündeten Grenzländern. Wenn auch mit dem Edicte des *praetor peregrinus* gewifs schon früher, so wie sich das römische Gebieth mehr und mehr erweitert hatte, grofse Veränderungen vorgegangen waren, so mufste doch dieses Edict von Sulla's Zeiten an eine gänzlich neue Gestalt gewinnen; schon deswegen, weil mit der Aufnahme der sämmtlichen Einwohner Italiens in das römische Bürgerrecht der älteste Bestandttheil des Edicts, der auf Italien sich beziehende, sein praktisches Interesse verlohr.[155]) Dagegen darf

---

[153]) l. 33. *D. ad municipalem.*

[154]) Vielleicht wurde die *lex Cornelia,* ein Gesetz, das bald nach Sulla's Tode gegeben wurde, — *ut praetores ex edictis suis perpetuis jus dicerent,* — zugleich dadurch veranlafst, dafs die *Praetoren* jetzt besonders häufig von dem *jure edicendi* Gebrauch machten.

[155]) Man hat in der Geschichte des Edicts des *praetor peregrinus* drey Perioden zu unterscheiden. 1) Die Zeit, da die Römer ihre Eroberungen noch nicht über die Grenzen Italiens ausgedehnt hatten. 2) Die Periode, welche mit diesen Eroberungen beginnt, und bis zu den

Digitized by Microsoft®

man vermuthen, dafs Mehreres aus diesem Theile in das Edict des *praetor urbanus* übergieng. [156])

SECHSTES HAUPTSTÜCK.

Ordnungen Sulla's, welche die Verwaltung der Provinzen betrafen.

Sulla ordnete die Verwaltung der Provinzen durch ein eigenes Gesetz. (*Lex de ordinandis provinciis.*) Die wenigen Nachrichten, welche von diesem Gesetze (durch die Schriften Cicero's) auf uns gekommen sind, [157]) geben über den Inhalt dieses Gesetzes nur den Aufschlufs, dafs es Vorschriften enthielt, welche die über die Provinzen gesetzten Beamten verhindern sollten, die ihnen anvertraute Gewalt gegen den Staat oder gegen die Provinzialen zu richten. Es bleibt also ungewifs, ob sich das Gesetz auch über die Organisation der Provinzialverwaltung verbreitete.

Das Gesetz bestimmte die Zeit, in welcher der oberste Beamte einer Provinz diese zu ver-

---

Zeiten Sulla's geht. 3) Die Periode nach Sulla. — Dafs das Edict die Verschiedenheit der Verhältnisse, in welchen die Provinzen zu den Römern standen, im Einzelnen genau berücksichtigte, läfst sich daraus schliefsen, dafs in der l. 9. §. 4. *D. de dolo* »*Labeo libro trigesimo praetoris peregrini*« angeführt wird.

[156]) S. oben S. 108 von dem *judicio recuperatorio.*

[157]) Die Stellen, in welchen Cicero dieses Gesetzes (gelegentlich) gedenkt, s. in Ernesti *clav. Cic. Index legum, v. Lex Cornelia de ordin. prov.* und b. Vockestaert p. 179.

Digitized by Microsoft®

lassen hatte, nachdem sein Nachfolger in der Provinz eingetroffen war.[158]) Nach demselben Gesetze verlohr ein solcher Beamter sein *imperium*[159]) d. i. trat ein solcher Beamter — und zwar kraft Gesetzes — in den Privatstand zurück, so wie er die Stadt Rom betrat. (Rom sollte also nicht einen zweyten Sulla zu fürchten haben.) Ein anderes Kapitel des Gesetzes, das einzige, dessen Cicero noch aufser den bereits angeführten erwähnt,[160]) bestimmte und beschränkte die Kosten, welche die Provinz auf eine Belobungsgesandschaft verwenden dürfe. Es war nämlich Sitte oder es war der Mifsbrauch eingerissen, dafs, wenn eine Provinz einen neuen Vorstand erhielt, die Einwohner eine Gesandschaft zur Belobung des Abgehenden nach Rom abordneten. Man lobte den Vorgänger, weil man den Nachfolger fürchtete.

Uebrigens war dieses Gesetz nicht das einzige, durch welches Sulla der Gewalt der mit der Regierung der Provinzen beauftragten Beamten Ziel und Maafs zu setzen suchte, einer Gewalt, welche um so leichter gemifsbraucht werden konnte, je gröfser und je unbewachter sie war. Auch die *lex Cornelia majestatis*, die *lex*

---

[158]) Cic. *ad Div.* III, 6. Jedoch sagt Cicero nur: *Lege Cornelia, ut opinor.*

[159]) Die einzige Stelle, in welcher diese oder eine ähnliche Vorschrift ausdrücklich als ein *caput legis Corneliae* angeführt wird, steht ebend. I, 9. Die Stelle ist jedoch so dunkel, dafs sie mehr als eine Auslegung zuläfst. Die Sache ist jedoch nicht von der Bedeutung, dafs ich es für erlaubt halten dürfte, die Gründe für die im Texte angenommene Meinung auseinander zu setzen.

[160]) Cic. *ad Div.* III, 10. vgl. ebend. *ep.* 8.

Digitized by Microsoft©

repetundarum und die *lex peculatus* waren, ihrem ganzen Inhalte nach, oder theilweise, auf denselben Zweck berechnet.

ZWEYTER ABSCHNITT.

Die

das Criminalrecht und die Verfassung der Criminalgerichte betreffenden Gesetze Sulla's.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von den

Gesetzen Sulla's über Verbrechen und Strafen.

I.) Von den Gesetzen der Römer über Verbrechen und Strafen vor Sulla.[161])

In der Uebersicht, die ich hier von der älteren Geschichte des römischen Criminalrechts zu geben gedenke, gehe ich nur bis zu der Ge-

---

[162]) Vgl. über diesen Theil der Geschichte des römischen Rechts: Dirksen, (Versuche zur Kritik und Auslegung des römischen Rechts. Civilistische Abhandlungen 1. Th.) Abegg (*de antiquissimo Romanorum jure criminali.* Königsberg. 1823.) Rofshirt. (In dem neuen Archive des Criminalrechts. XI. Bd. erstes und drittes Stück. Diese sehr verdienstliche Arbeit erstreckt sich auf alle Perioden des römischen Criminalrechts.) — So oft ich in dieser Abtheilung (1.) das Wort: Criminalge-

Digitized by Microsoft®

setzgebung der XII. Tafeln zurück. Denn von dem Criminalrechte der früheren Zeit sind nur wenige und unbedeutende Bruchstücke auf uns gekommen. Auch enthielten die XII. Tafeln nicht etwa ein ganz neues Criminalrecht; sondern sie wiederholten und bestätigten gröfstentheils nur das Criminalrecht der Vorzeit.

Man kann sich von der Entstehung und von den Grundlagen des ältesten römischen Criminalrechts nicht besser Rechenschaft geben, als wenn man dieses Recht mit dem ältesten Strafrechte der Deutschen vergleicht.[162]) — In der geschichtlichen Urzeit der deutschen Völkerschaften wurden die Handlungen, welche nach unseren Rechtsbegriffen von dem Staate als Verbrechen zu bestrafen sind, zum Theil von dem Verletzten oder von dessen Geschlechte, zum Theil von den Priestern geahndet. In den Fällen, in welchen der Einzelne an seinem Leibe oder an seinem Eigen beschädiget worden war, (in der heutigen Rechtssprache: bei Privatverbrechen,) hatte der Verletzte oder dessen Geschlecht das Recht der Privatrache. Doch konnte der Ausübung dieses Rechts durch einen Vergleich Einhalt gethan werden, durch welchen sich der Thäter zur Entrichtung einer Wette oder Sühne

---

setze, gebrauche, verstehe ich nur diejenigen Gesetze, welche die Verbrechen und deren Strafen bestimmten; und nicht auch die Gesetze, welche das Verfahren in Criminalsachen oder die Verfassung der Criminalgerichte zum Gegenstande hatten.

[162]) Die Zulässigkeit einer solchen Vergleichung beruht nicht etwa blos auf allgemeinen Analogien, sondern zugleich auf einer geschichtlichen Grundlage, S. Anm. 149.

Digitized by Microsoft®

(in Vieh) verpflichtete. Die Verbrechen aber, welche gegen das Gemeinwesen gerichtet waren, (in der heutigen Rechtssprache: Die Staatsverbrechen,) wurden von den Priestern an Leib und Leben gestraft, [163]) d. i. es war den einsichtsvollsten Männern jener Zeit gelungen, das Volk, das keine Menschenfurcht kannte, durch die Furcht vor den Göttern wenigstens in einem gewissen Grade zu civilisiren. Dasselbe System liegt auch den deutschen Volksrechten zu Grunde, welche, nachdem jene Völkerschaften das weströmische Reich zerstört und das Christenthum angenommen hatten, niedergeschrieben wurden. [164]) Jedoch hatte es inmittelst zwey Hauptveränderungen erlitten. Nämlich erstens: Einst war es schlechthin in das Ermessen des Verletzten gestellt gewesen, ob er sich an seinem Feinde rächen, oder sich mit ihm vergleichen wollte. Aus diesen neueren Gesetzen leuchtet überall das Bestreben hervor, den einst freywilligen Vergleich in einen gezwungenen zu verwandeln; wenn auch dieser Plan, je nachdem das eine Volk gröfsere, ein anderes geringere Fortschritte in der Civilisation gemacht hatte, in dem einen Gesetze vollständiger, als in dem andern, durchgeführt wird. Zweitens: Die Geistlichen der christlichen Kirche, wenn auch sonst die Rechtsnachfolger der heidnischen Priesterschaft der Vorzeit, waren dennoch nicht auch in Beziehung auf die Strafsgewalt an die Stelle

---

[163]) S. Taciti *German.* c. 11. 12. 21.

[164]) Wenigstens die in der lateinischen Sprache abgefafsten Gesetzbücher dieser Völkerschaften sind insgesammt erst aus dieser Zeit.

Digitized by Microsoft®

dieser Priesterschaft getreten. Nach dem neueren Rechte stand vielmehr diese Gewalt dem Könige oder beziehungsweise der Volksgemeinde zu.[165]) Sie war überdiefs im Verlaufe der Zeit auch auf einige von denjenigen Handlungen ausgedehnt worden, welche ursprünglich nur unter die Privatrache fielen. — Diesen neueren deutschen Volksrechten kann nun das Gesetz der XII. Tafeln, in so fern es Rechtsverletzungen zum Gegenstande hatte, beygezählt oder seinem Geiste nach verglichen werden. Das Gesetz gestattet dem durch ein Privatvergehn Verletzten in der Regel nicht Rache an seinem Feinde zu nehmen; es legt ihm vielmehr die Verbindlichkeit auf, sich mit dem Thäter, gegen eine bestimmte Wette, zu vergleichen, d. i. Klage gegen ihn zu erheben. (*Actio furti. Actio injuriarum etc.*) Jedoch läfst es das Recht der Privatrache ausnahmsweise noch für den Fall bestehn, da Einem ein Bein gebrochen worden ist, wenn sich anders nicht der Verletzte mit seinem Feinde vergleiche. In demselben Falle und unter derselben Bedingung erstreckt es das Recht der Privatrache auch auf den nächsten Agnaten der beeinträchtigten

---

[165]) Jedoch verdient bemerkt zu werden: 1) Die Geistlichen der christlichen Kirche würden schwerlich gewagt oder vermocht haben, der kirchlichen Gerichtsbarkeit (*jurisdictio disciplinaris*) die Ausdehnung zu geben, die sie nach dem Kirchenrechte des Mittelalters hatte, wenn ihnen nicht Erinnerungen aus der Vorzeit der Deutschen zu statten gekommen wären. 2) In dem Gerichte des Königs, in welchem die peinliche Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde, waren die Bischöffe Beysitzer. Vgl. Stiernhöök *de jure Sueonum et Gothorum vetusto.* p. 37.

Digitized by Microsoft®

Parthey.[166]) Dasselbe Gesetz ahndet andere rechtswidrige Handlungen mit Strafen in der eigentlichen Bedeutung, z. B. mit Strafen an Leib und Leben; und die Handlungen, die es mit Strafen bedroht, sind nicht blos Verbrechen gegen den Staat, sondern, wie in jenen altdeutschen Volksrechten, zum Theil auch Privatverbrechen, z. B. das *parricidium*, die Vergiftung. (Tab. VII.) Eben so steht, wie in diesen Volksrechten, die Strafgewalt nicht mehr den Priestern, sondern der Volksgemeinde zu. Doch erinnert die Formel: *Sacer esto!* deren sich die XII. Tafeln in einigen ihrer Strafdrohungen bedienen, noch an die Zeit, wo die Strafgewalt bey den Römern, wie einst bey den Deutschen, in den Händen der Priester gewesen war.[167]) Freylich hatte diese Formel jetzt ihren ursprünglichen Sinn verloren. Sie sagte nur noch so viel: Wer das und das Verbrechen begeht, steht nicht weiter unter dem Schutze der vaterländischen Götter, und mithin nicht weiter unter dem Schutze der vaterländischen Gesetze; gegen wen das Volk die Gottesacht ausgesprochen hat, der kann ungestraft getödet, und daher von der Obrigkeit durch eine jede ihr beliebige Todesart des Lebens beraubt werden.[168]) Auch was die einzelnen

---

[166]) S. die Beweisstellen in dem: *Commentaire sur la loi des douze tables. Par Bouchaud.* T. II. p. 33.

[167]) Die Formel war schon unter den Königen in Gebrauch. S. Abegg in der a. Sch. §. 127.

[168]) Ganz so erläutert auch Festus *v. Sacer.* diese Formel: »*Homo sacer is est, quem populus judicavit ob maleficium; neque fas est eum immolari,* (wie ehemals, als noch die Priester die Criminalgerichtsbarkeit ausübten,) *sed qui occidit,* (also auch die Obrigkeit

Digitized by Microsoft®

Verbrechen betrifft, ist die Vergleichung der XII. Tafeln mit jenen altdeutschen Völkerrechten nicht ohne Interesse. Beyde sind Urkunden eines Zeitalters, in welchem eine Nation, in der Cultur noch wenig fortgeschritten, einer künstlichen Gesetzgebung nicht bedarf, noch ihr gewachsen ist. Gewisse Verbrechen werden in den XII. Tafeln nur dem Nahmen nach,[169]) andere Verbrechen wieder, besonders solche, welche sich auf das Interesse der Landwirthschaft, der damaligen Hauptbeschäftigung der Römer, beziehn, in denselben Gesetzen desto mehr im Einzelnen bestimmt.

So unvollkommen auch die Strafgesetzgebung der XII. Tafeln war, so sehr sich auch der innere und äufsere Zustand des römischen Frey-

---

wenn sie an ihm eine beliebige Todesstrafe hat vollziehn lassen,) *parricidii non damnatur.* — Die Formel enthielt also nicht blos die Androhung der Todesstrafen; sie stellte zugleich die Wahl der Todesart in das Ermessen der Obrigkeit.

[169]) Die *perduellio* und das *parricidium.* — Wenn auch das Gesetz oder die Gesetze der XII. Tafeln, welche das erstere Verbrechen betrafen, nicht auf uns gekommen sind, so ergiebt sich doch aus der Geschichte der Folgezeit, theils dafs die XII. Tafeln ein Gesetz oder Gesetze über dieses Verbrechen enthielten, theils dafs sie den Begriff der *perduellio* unbestimmt liefsen. — In einer eben so wenig bestimmten Bedeutung gebrauchten sie das Wort *parricidium.* Die *quaestores rerum capitalium* wurden daher in den XII Tafeln *qu. parricidii* genannt. S. Festus *h. v.* Cic. (*de leg.* II, 9.) sagt sogar: »*Sacrum, sacrove commendatum qui clepserit, rapseritve, parricida esto.*« — Vielleicht hatten die XII. Tafeln nicht einmal eine scharfe Scheidelinie zwischen der *perduellio* und dem *parricidium* gezogen. S. Liv. I, 26.

Digitized by Microsoft®

staates mit der Zeit veränderte, so scheinen doch die Römer, bis zu Anfang des 7ten Jahrhunderts nach E. d. St. Rom, keine wesentlichen, ja nicht einmal erhebliche Veränderungen mit ihrem Strafrechte vorgenommen zu haben. Gewiss eine sehr auffallende Erscheinung! Läfst sie sich gleichwohl erklären? und wie?

Man kann auf diese Fragen nicht, (wie einige Geschichtsforscher gethan haben,) die Antwort geben, dafs die Römer durch Gesetze für einzelne Fälle, (also durch *privilegia,*) den Mangel an zeitgemäfsen allgemeinen Gesetzen ersetzt hätten. Allerdings wurden unter aufserordentlichen Umständen aufserordentliche Maafsregeln ergriffen; ein (sehr bekanntes) Beyspiel biethet der Senatsbeschlufs gegen die Bacchanalien dar.[170]) In der Regel aber lag einer jeden Anklage ein bestimmtes allgemeines Strafgesetz, ein Gesetz der XII. Tafeln, z. B. die *lex perduellionis,*[171]) zum Grunde.[172])

---

[170]) Liv. XXXIX, 8. ff. — Allerdings kann man die Frage aufwerfen, ob nicht der Senat, indem er diesen Beschlufs fafste, die verfassungsmäfsigen Grenzen seiner Gewalt überschritt. Aber, — *necessitas non habet legem.* Ist die Noth augenscheinlich dringend, so wird auch in unseren Tagen das gebilliget, was sonst einem gerechten Tadel ausgesetzt seyn würde.

[171]) Die Mehrzahl der Criminalfälle, welche bey den Schriftstellern aus dieser Periode vorkommen, gehören zu dem *crimen perduellionis.* S. Liv. VI, 20. XXVI, 3. XLII, 21. XLIII, 16. Val. Max. VI, 5. 3. A. Gell. VII, 9. — Andere Fälle beziehen sich auf das *veneficium* auf ein Verbrechen, das die XII. Tafeln ebenfalls mit einer Strafe bedroht hatten. S. Liv. VIII, 18. XL, 44.

[172]) Ulpian sagt in der l. 131. *D. de V. S.* »*Et multa quidem ex arbitrio ejus venit, qui mulctam dicit, poena non irrogatur, nisi quae qua lege vel quo alio jure specia-*

Digitized by Microsoft®

Das mufste die Regel seyn; schon deswegen, weil die XII. Tafeln Privilegien überhaupt für widerrechtlich erklärt hatten. (*Privilegia ne irrogentur.*)

Eben so wenig kann man sich, zur Beantwortung jener Fragen, auf die Treue berufen, mit welcher die Römer die Sitteneinfalt der Vorzeit bewahrten. Schon im sechsten Jahrhunderte waren die Sitten und Gewohnheiten der Römer nicht mehr die alten. Auf jeden Fall aber war der Zustand der bürgerlichen Gesellschaft schon früher nicht mehr der, auf welchen die Strafgesetzgebung der XII. Tafeln berechnet war.

Sondern die Hauptursache, warum man sich mit dieser Gesetzgebung so lange behalf oder begnügte, war die: Wie in andern Freystaaten, so änderte man auch in dem römischen ungern an den Gesetzen der Vorzeit. Wenn daher Fälle vorkamen, in welchen eine an sich strafbare, aber der Vorzeit unbekannte That in den XII. Tafeln nicht berücksichtiget worden war, so wendete man gleichwohl ein Strafgesetz dieser Tafeln, zu Folge seines Grundes oder nach den Regeln der Analogie, auch auf Fälle dieser Art an.[173]) Und das konnte um so eher geschehn, da die

---

liter huic delicto imposita est, quin immo mulcta ibi dicitur, ubi specialis poena non est imposita.« Diese Regel war gewifs nicht erst eine Erfindung der Kayserzeit!

[173]) Das scheint besonders mit dem *crimen perduellionis* geschehn zu seyn. Mit der Zeit verwandelte sich dieses Verbrechen in das *crimen majestatis.* Vgl. Liv. XLII, 21. XLIII, 16. Sallust. *Jugurtha.* c. 44. Tac. *Ann.* I, 72.

Digitized by Microsoft®

XII. Tafeln einige Verbrechen nur im allgemeinen oder nur dem Nahmen nach bezeichnet hatten. Auch nahm man in einigen Fällen, in welchen es dennoch an einem Strafgesetze fehlte, zu einer Civilklage seine Zuflucht.[174]) Mit einem Worte also, die Praxis behandelte das Criminalrecht nach derselben Methode, nach welcher die Wissenschaft das Civilrecht ausbildete. Vielleicht kam dem alten Rechte auch das zu statten, dafs die XII. Tafeln, wenn sie auf ein Gesetz die Todesstrafe setzten, die Wahl der Todesart fast immer in das Ermessen der Obrigkeit setzten,[175]) dafs also, nach Zeit und Umständen, die härtere oder die mildere Todesstrafe gewählt werden konnte.[176])

Jedoch, um die vorliegende Aufgabe genügend zu lösen, hat man mit jener Ursache die Gesetze und Einrichtungen in Verbindung zu setzen, durch welche bey den Römern die Grenzen und die Wirksamkeit der Criminalgerichtsbarkeit bestimmt wurden. — Die Competenz der Criminalgerichte war in dem römischen Freystaate weit beschränkter, als sie in den Staaten des heutigen Europa ist. Der Vater richtete über die in seiner Gewalt stehenden Kinder, der Herr über seine Sclaven. Wegen eines Diebstahles, wegen eines Raubes, wegen einer Beschädigung, konnte nur eine bürgerliche Klage erhoben werden.[177]) — Die Handlungen, welche die

[174]) S. zur Erläuterung dieses Satzes einen merkwürdigen Fall bei Liv. XLIII, 2.

[175]) *Sacer esto. Capital esto.*

[176]) Vgl. Liv. VI, 20. Ejdm. *epit. Lib.* LXVIII.

[177]) Auffallend ist es, dafs auch das *furtum* und die *rapina* nur zu den *delictis privatis* gerechnet wurden.

Digitized by Microsoft®

Gesetze unbestraft liefsen, waren deswegen nicht von aller Strafe frey. Die Strafgerichtsbarkeit der Censoren war den Handlungen nach, auf welche sie sich erstreckte, fast unbeschränkt. Eben so waren die Volkstribunen berechtiget, wegen einer jeden Handlung, die ihnen strafbar zu seyn schien, in der Versammlung der Tribus auf eine Geldstrafe anzutragen.[178]) — Endlich, so hart auch die Strafe seyn mochte, welche das Gesetz dem Verbrecher drohte, der Angeklagte konnte ihr (in der Regel) ausweichen, wenn er, noch nicht verurtheilt, Rom verliefs.[179]) Noch öfterer geschah es, dafs Volksgunst oder Familienverbindungen den Schuldigen der verdienten Strafe entzogen.

Eine neue Periode beginnt (im Jahre 605. nach E. d. St. R.) mit der *lex Calpurnia repetundarum.*[180]) Dieses Gesetz war das erste in das Criminalrecht einschlagende Gesetz, welches nach den XII. Tafeln erschien; und es ist sogar zweifelhaft, ob dasselbe in dem bisherigen Rechte

---

Vielleicht wurden diese Verbrechen nur selten von einem römischen Bürger begangen. Schon die Schande, die den Dieb oder den Räuber (den kleinen) traf, hielt von denselben zurück. Tacitus nennt den Diebstahl ein *servile vitium.*

[178]) S. die Beweisstellen bei Schulze, von den Volksversammlungen der Römer. S. 316.

[179]) Auch Sulla liefs dieses Recht ungekränkt. Cic. *pro Caec.* c. 34. *de leg.* III, 19. Vgl. Polyb. VI, 14. Liv. XXVI, 3. Niebuhr II, 153. Klenze p. 49.

[180]) Cic. *in Bruto* c. 27. *in Verr.* IV, 25. *de off.* II, 21. Von dem Inhalte dieses Gesetzes ist uns, ausgenommen was den Gegenstand oder den Nahmen des Gesetzes betrifft, wenig oder nichts bekannt.

Digitized by Microsoft®

eine andere Neuerung traf, als die, dafs es für das *crimen repetundarum* ein ständiges Criminalgericht — eine *quaestio perpetua* — bestellte.[181]) Doch dem sey, wie ihm wolle, in den nächsten 6 Jahren, in der Zeit, die vom J. 605 an, bis zum Ausbruche des Krieges mit den Bundesgenossen verflofs, wuchs die Zahl der Criminalgesetze desto schneller, so dafs beym Anfange dieses Krieges schon an die Stelle des Criminalrechts der XII. Tafeln ein neues, vollständigeres und zeitgemäfseres, Criminalrecht getreten war;[182]) das Recht, welches ohngefähr 10 Jahre später die Grundlage der Strafgesetzgebung Sulla's wurde. Dafs man das bisherige Criminalrecht in jener Periode theils umgestaltete, theils vervollständigte, hatte seinen Grund wohl eben so sehr in den Veränderungen, welche während derselben Periode mit der Verfassung der Criminalgerichte vorgenommen wurden, als in dem Bedürfnisse einer neuen und vollkommneren Criminalgesetzgebung. Allerdings wurden die Zeiten immer bedenklicher, häufiger die Verbrechen, erfinderischer die Leidenschaften. Aber, schon die Bestellung ständiger Criminalgerichte, welche in diese Periode fällt, brachte es mit sich, dafs man die Regeln bestimmte, nach welchen diese Gerichte zu sprechen hätten, wenn man sich auch bey manchen Verbrechen darauf beschrän-

---

[181]) Vgl. Liv. XLIII, 2. Klenze *fragm. legis Serv.* p. 40 und 88. — Von dem ständigen Criminalgerichte, welches die *lex Calpurnia* bestellte, wird in dem folgenden Hauptstücke die Rede seyn.

[182]) Ich berufe mich wegen dieser Thatsache auf: *M. Ant. Ferratii epist. Pars prior. Ep.* 15.

Digitized by Microsoft®

ken konnte, das Herkommen in geschriebenes Recht zu verwandeln. Hierzu kam, dafs um dieselbe Zeit der Ritterstand (durch die *lex Sempronia* v. J. 632.) zu den Richterstellen berufen wurde. Das mufste unmittelbar die Folge haben, dafs der Adel der richterlichen Willkühr jenes von ihm gefürchteten Standes durch bestimmte Strafgesetze Ziel und Maafs zu setzen suchte.

Doch, wie sehr auch das römische Criminalrecht in der Zeit vom Anfange des siebenten Jahrhunderts bis zum Ausbruche des Krieges mit den Bundesgenossen vervollkommnet worden war, oder, (denn an genaueren Nachrichten von dem Criminalrechte dieser Periode fehlt es uns,) vervollkommnet worden seyn mochte, schon jener Krieg hemmte die fernere Entwickelung und selbst die Vollziehung dieses neuen Criminalrechts; [183]) der Bürgerkrieg aber, in welchen sich jener Krieg sehr bald verwandelte, machte dem Ansehn der Gesetze und der Thätigkeit der Criminalgerichte sogar gänzlich ein Ende. Sulla, das Haupt der Parthey, welche in diesem Kriege die Oberhand behielt, mufste also nach errungenem Siege wenigstens darauf Bedacht nehmen, die Criminalgesetze, die vor diesen Kriegen und Wirren bestanden hatten, wieder in Wirksamkeit zu setzen.

---

[183]) »*Bello Italico cum multi varia lege inique damnarentur, quasi id bellum illis auctoribus conflatum esset, crebraeque defectiones Italicorum nunciarentur, tunc ob ejus tristitiae occasionem senatus decrevit, ne judicia, dum tumultus Italicus esset, exercerentur.*« *Ascon. in Cic. orat. pro C. Cornelio.*

Digitized by Microsoft®

II.) Die Gesetze Sulla's.

Doch Sulla mufste, wenn er anders die Aufgabe, den Freystaat wiederherzustellen, die er mit der Dictatur zu lösen übernommen hatte, zur Genüge lösen wollte, noch überdiefs mit den Criminalgesetzen, welche bisher — oder welche vormals — in Kraft gewesen waren, eine gründliche Verbesserung vornehmen. Denn nach Beendigung einer Revolution giebt es kein besseres Mittel, die wiederhergestellte Ruhe und Ordnung zu befestigen, als das, die Macht der Strafgerichte zu verstärken und zu erweitern. Und der Dictatur Sulla's waren so arge Zeiten vorausgegangen, so viele der Vorzeit kaum bekannte Verbrechen waren verübt, die Gesetze bald so schamlos verletzt, bald so hinterlistig umgangen worden, dafs Sulla das Bedürfnifs einer Reform des Criminalrechts um so weniger verkennen konnte. Er that also, was der ihm gewordene Beruf, und was die Zeitumstände von ihm forderten; er wurde der Schöpfer eines neuen, eines vollständigeren und zeitgemäfseren Criminalrechts. — Doch Gesetze sind ein todter Buchstabe, wenn es ihnen an der Vollziehung fehlt. Sulla gab also zugleich den Criminal*gerichten* eine neue und vollkommnere Gestalt und Verfassung. (S. das folgende Hauptstück.) Wenn aber Sulla *diese* Reform nicht von der Hand weisen konnte, ohne seinen Hauptzweck gänzlich zu verfehlen, so mufste er schon deswegen auch *jene*, die Reform der Criminalgesetze, ausführen. Denn die eine stützte sich auf die andere.

Von Sulla's Criminalgesetzen sind uns nur *dreye* ihrem Inhalte nach genauer bekannt; —

Digitized by Microsoft®

die *lex Cornelia majestatis*, die *l. Corn. de sicariis et veneficis* und die *l. Corn. de falsis.*[184]) (Am vollständigsten kennen wir den Inhalt der beyden letzteren Gesetze.) Dieselben Gesetze sind zugleich ein treuer Spiegel der Zeit, aus welcher sie hervorgiengen. Ich will jetzt den Inhalt dieser drey Gesetze, so weit er uns bekannt ist, — und, wo das unsere Quellen möglich machen, wörtlich — angeben.

1) *Lex Corn. majestatis.* — Wir haben weder Zeugnisse noch Spuren, dafs schon die XII. Tafeln ein Verbrechen unter dem Nahmen: *Crimen majestatis,* gekannt hätten. Aber so wie Rom erst ganz Italien, und dann eine Provinz nach der andern seiner Herrschaft unterwarf, und nun der Nahme des römischen Volkes immer glänzender hervortrat, bildete sich nach und nach der Begriff der Majestät des römischen Volkes, und aus diesem Begriffe entwickelte sich dann wieder der Begriff des Verbrechens der beleidigten Volksmajestät. Anfangs scheint das *crimen majestatis* nur ein neuer Nahme gewesen zu seyn, mit welchem man im gemeinen Leben das längst bekannte *crimen perduellionis* bezeichnete; man bestrafte deswegen, weil dieser Nahme in Umlauf gekommen war, nicht an-

---

[184]) Dasselbe Gesetz kommt auch unter andern Nahmen (*lex testamentaria, numaria,*) in den Quellen vor. Diese Nahmen beziehen sich auf einzelne *capita hujus legis.* S. §. 7. *J. de publicis jud.* (Hier heifst es ausdrücklich: *Lex Cornelia de falsis, quae etiam testamentaria appellatur.*) l. 9. *D. de l. Corn. de falsis.* (Hier und in andern Fragmenten dieses Titels werden die Vorschriften gegen die Münzverfälschung sehr bestimmt als *capita legis Corn. de falsis* bezeichnet.)

Digitized by Microsoft®

dere Fälle, als die, welche schon unter das *crimen perduellionis* fielen. Mit der Zeit aber gieng der neue Nahme auch in die Gesetze über, und wurde Veranlassung, dafs man Fälle für strafbar erklärte, welche nach dem älteren Rechte nicht, (als Vergehungen gegen die *lex perduellionis,*) strafbar gewesen seyn würden.[185]) (Denn welche Anzahl von einzelnen Verbrechen liefs sich nicht aus dem Begriffe der beleidigten Volksmajestät ableiten? wie weit wurde das *crimen majestatis* unter den Kaysern ausgedehnt?) Endlich kam es sogar dahin, dafs das *crimen perduellionis*, dem Nahmen und der Sache nach, gänzlich in den Hintergrund zurück, und an die Stelle dieses Verbrechens das *crimen majestatis* trat, oder dafs der neuere Sprachgebrauch höchstens noch einen einzelnen Fall des Majestätsverbrechens, den Fall, da Einer die Verfassung gewaltsam umzustürtzen versucht hatte, durch den Nahmen *perduellio* auszeichnete.[186]) — Man kann mit grofser Wahrscheinlichkeit annehmen, dafs diese Umgestaltung des älteren Rechts durch die *lex Cornelia majestatis* vollendet wurde. Denn, von Sulla's Zeiten an, kommt nur noch die *quaestio majestatis* vor; ausgenommen in einem einzigen Falle, in welchem das *judicium perduellionis* von einem Volkstribun, aber, (wie sich aus der Rede ergiebt, welche Cicero für den Angeklagten hielt,) gegen Gesetz und Herkommen erneuert wurde.[187]) Von den einzelnen Handlungen, welche die *lex*

---

[185]) *Lex Appuleja.* Cic. *de orat.* II, 25. 49. *Auct. ad Herenn.* II, 12.

[186]) *l. ult. D. ad. l. Jul. majest.*

[187]) Vgl. Cic. *orat. pro Rabirio.*

Digitized by Microsoft®

Cornelia mit einer Strafe belegte, ist uns nur so viel bekannt, dafs das Gesetz diejenigen für Majestätsverbrecher erklärte, welche mit dem unter ihrem Befehle stehenden Heere die Grenzen der ihnen anvertrauten Provinz überschreiten — oder, ohne von dem Volke oder Senate ermächtiget zu seyn, fremde Völker oder Könige bekriegen — oder Gefangene widerrechtlich in Freyheit setzen — oder die Intercession der Volkstribunen unwirksam machen würden.[188]) Es ist jedoch mehr als wahrscheinlich, dafs das Gesetz noch weit mehrere Fälle, und überhaupt alle die Fälle umfafste, welche als Majestätsverbrechen bestraft werden sollten; sey es, dafs das Gesetz alle diese Fälle nahmentlich aufzählte, oder dafs es sich auch wegen einiger derselben auf die früheren Gesetze bezog. Diese Vollständigkeit lag in dem Plane Sulla's. Auch kann man von dem Nachbilde auf das Vorbild, d. i. von der *lex Julia majestatis*, welche eben so eine vollständige Regel für das Majestätsverbrechen enthielt, auf den Inhalt oder Umfang des vorliegenden Gesetzes schliefsen.[189])

2) *Lex Corn. de sicariis et veneficis.* — Die Nachrichten, welche von diesem Gesetze

---

[188]) Vgl. Sigon. *de jud.* II, 29. Vockestaert p. 153. ff. — Die Reden, in welchen Cicero den *C. Cornelius*, der nach diesem Gesetze angeklagt worden war, vertheidigte, sind leider! nicht auf uns gekommen. (Ich habe übrigens nur die *capita legis* im Texte angeführt, welche bestimmt als solche in den Quellen vorkommen.)

[189]) Ein Nebengrund ist noch der, dafs die *lex Corn. maj.* auch Vorschriften über den Beweis des Majestätsverbrechens enthielt. S. z. B. l, 8. *D. ad l. Jul. maj.*

Digitized by Microsoft®

auf uns gekommen sind, unterrichten uns ziemlich genau von den einzelnen Verbrechen, gegen welche seine Strafdrohungen besonders gerichtet waren.[190] Die Strafe dieses Gesetzes verwirkte, wer einen Menschen getödet — oder einen Brand böslicher Weise gestiftet hatte,[191] — oder wer, um einen Menschen zu töden, bewaffnet einhergegangen war, — oder wer, in derselben Absicht, Gift bereitet oder verkauft oder in seiner Gewahrsam gehabt oder einem Andern beygebracht hatte, — oder wer, damit ein Angeklagter zum Tode verurtheilt würde, wissentlich ein falsches Zeugnifs abgelegt hatte, — oder wer sich in einem Amte oder als Criminalrichter oder als Senator gegen das Leben eines Menschen einer Handlung schuldig gemacht hatte, welche nicht gesetzlich erlaubt war.[192]

---

[190] Die Stellen, aus welchen die folgenden *capita legis* hervorgehn, sind: l. 1. *pr.* und §. 1. l. 3. *pr.* l. 4. *pr. D. ad l. Corn. de sicar.* (Alle diese Bruchstücke enthalten *capita hujus legis*, wie sich schon theils aus der Wortfassung, theils aus den jedesmal folgenden Erläuterungen der Rechtsgelehrten, aus deren Werken die Stellen entlehnt sind, ergiebt.) Pauli *receptae sent.* V, 23. *Collat. legum Mos. et Rom.* I, 2. Cic. *pro Cluent.* c. 54. 57.

[191] Dafs das Gesetz auch die Brandstiftung unter sich begriff, ergiebt sich bestimmt aus der l. 1. *pr. D. ad l. Corn. de sicar.* und aus der l. 11. *C. de his qui accus. non possunt.* S. auch l. 10. *D. ad. l. Corn. de sicar.*

[192] Das Gesetz zählte diese Handlungen einzeln auf. S. die l. 1. *laud.* und *Cic. pro Cluent.* l. l. Da sich jedoch das Gesetz nicht seinem Wortlaute nach, vollständig wiederherstellen läfst, so habe ich diese *capita legis* (mit der l. 4. *pr. tit. laud.*) nur summarisch angegeben.

Digitized by Microsoft®

Wie sich aus Cicero's Rede für den *Sextus Roscius Amerinus* ergiebt, ahndete dasselbe Gesetz auch den Verwandtenmord. [193]) (*Paricidium* oder *parricidium.*) Aber von dem Inhalte des Gesetzes wissen wir in so fern nur so viel, dafs es die herkömmliche Strafe des Säckens (die *poena culei*) beybehielt. [194]) Die übrigen Vorschriften, die es über dieses Verbrechen enthielt, sind wahrscheinlich deswegen nicht auf uns gekommen, weil bald nachher ein neues und besonderes Gesetz — die *lex Pompeja* — gegen den Verwandtenmord ergieng. [195])

---

[193]) *Sextus Roscius Amerinus* war des Vatermordes angeklagt. Cicero nennt das Gericht, vor welchem der Angeklagte stand, ausdrücklich (c. 5.) die *quaestio de sicariis.*

[194]) Die l. 1. *D. ad legem Pomp. de paric* und der §. 6. *J. de publici judiciis* scheinen mit einander in Widerspruch zu stehn. Dort wird gesagt, dafs die *lex Pomp. de p.* den Mord der nächsten Verwandten, (die Stelle zählt sie einzeln auf.) mit der *poena legis Corn. de sicar.* belegt habe; hier, dafs die *l. Pomp.* dasselbe Verbrechen mit der (neuen) Strafe des Säckens und nur den an den entfernteren Verwandten verübten Mord mit der *poena legis Corn. de sicar.* bedrohe. Dieser Widerspruch dürfte so zu heben seyn: Die l. 1. *laud* bezieht sich auf die *lex Corn. de parric. s.* auf die *capita l. Corn. de sicariis et veneficis,* welche von dem *parricidio* handelten. Die Stelle der Institutiorum aber versteht unter der *poena l. Corn. de sicar.* die Strafe, welche dieses Gesetz auf die unter ihm begriffenen Verbrechen als Regel festsetzte. Jedoch enthält die Stelle einen geschichtlichen Irrthum, wenn sie die Strafe des Säckens eine neue Strafe nennt. S. Cic. in der a. Rede und Liv. *epit. libr.* LXVII.

[195]) Man kann mit grofser Wahrscheinlichkeit annehmen, dafs der Hauptunterschied zwischen der *lex Corn.* und der *l. Pomp. de parricidio* darin bestand,

Digitized by Microsoft®

3) *Lex Corn. de falsis.* — Unter den Gesetzen Sulla's läfst uns vorzugsweise dieses einen recht tiefen Blick in das während der bürgerlichen Kriege eingerissene Sittenverderben thun. Grofs ist die Zahl der Betrügereyen und Fälschungen, welche dieses Gesetz, dessen Inhalt uns im Einzelnen zur Genüge bekannt ist, [196]) nach der Reihe aufführt; und gewifs entlehnte es die einzelnen Fälle aus dem Leben und nicht aus dem Reiche der Möglichkeiten. Gerade die Verbrechen dieser Gattung aber haben in einer Gesinnung ihre Quelle, welche zu einer jeden Schandthat fähig macht. Die XII. Tafeln scheinen nur einiger weniger Fälle dieser Gattung erwähnt zu haben; selbst diese waren einst nur selten im Leben vorgekommen. [197]) Aber die

---

dafs das letztere Gesetz den Begriff des *parricidii* ausdehnte. D. i. nach der *lex Pomp.* wurde auch die Ermordung gewisser in dem Gesetze benannter entfernterer Verwandten, (an welchen nach der *lex Corn.* nur ein *homicidium* begangen wurde,) als ein *parricidium* mit dem Säcken bestraft.

[196]) Die Hauptstellen über den Inhalt dieses Gesetzes sind: Die l. 1. *pr* und §. 5. l. 2. l. 9. *pr.* und §. 2. *D. h. t.* Pauli *rec. sent.* V, 25. S. auch die *Collat. legum Mosaic. et Rom. tit.* VIII. — Das Gesetz wieder herzustellen ist eine Unmöglichkeit, da sich in mehreren Fällen nicht ausmitteln läfst, was dem Gesetze und was späteren Quellen oder der Auslegung angehört. Die im Texte angeführten einzelnen Vorschriften dürften jedoch insgesamt in dem Gesetze enthalten gewesen seyn. Das scheint aus den a. Stellen bestimmt hervorzugehn.

[197]) So manche Criminalfälle auch von Livius, von Valerius Maximus u. v. A. aus den Zeiten vor Sulla angeführt werden, so ist doch, meines Wissens, unter denselben keiner, welcher ein *Falsum* beträfe.

Digitized by Microsoft©

Zeiten hatten sich verändert; die Römer waren ihrem ursprünglichen Charakter untreu geworden. Man hatte, während der bürgerlichen Unruhen, wo Gewalt nicht ausreichte, zum Betruge seine Zuflucht genommen, oder auch, zu schwach, um Widerstand zu leisten, der Gewalt Hinterlist entgegengesetzt. — In die Strafe dieses Gesetzes verfiel z. B.

wer, damit er ein falsches Zeugniſs ablege oder ein wahres Zeugniſs nicht ablege, Geld genommen, oder, damit ein Anderer jenes thue oder dieses unterlasse, Geld gegeben hatte, oder wer, um den Richter durch falsche Zeugnisse zu hintergehn, eine Verbindung mit Andern eingegangen war, oder wer einen Richter bestochen hatte oder hatte bestechen lassen;

wer ein unächtes Testament wissentlich und böslich niedergeschrieben oder als Beweismittel gebraucht oder wer ein Testament untergeschoben oder entfremdet oder entsiegelt oder vernichtet oder wer ein Testament bey Lebzeiten des Erblassers ohne dessen Wissen und Willen eröffnet hatte;

wer eine andere Urkunde, die unächt oder verfälscht war, wissentlich und böslicher Weise verfertiget hatte;

wer ein falsches Petschaft gestochen oder verfertiget oder damit gesiegelt oder ein Siegel abgenommen oder erbrochen hatte;

wer goldene oder silberne Münzen auf irgend eine Weise verschlechtert oder sie eingeschmolzen, oder wer Münzen von Zinn oder Bley in betrügerischer Absicht gekauft oder verkauft hatte.

Digitized by Microsoft®

Welche Strafe oder welche Strafen Sulla auf das Majestätsverbrechen setzte ist unbekannt. Eben so ist es ungewifs, welche Strafe die *lex Cornelia de sicariis* und die *lex Corn. de falsis* dem Verbrecher drohten. Nach einer Stelle in den Pandecten[198]) (welche sich jedoch nur auf das letztere Gesetz bezieht,) wurde der Verbrecher mit der Verbannung bestraft. (*Aqua et igne ei interdicebatur.*) Andere Stellen lassen jedoch vermuthen, dafs die Strafen dieser Verbrechen die Einbannung, d. i. die Wegweisung an einen bestimmten Ort, (*relegatio,*) war.[199]) Und diese Vermuthung dürfte auch eine innere Wahrscheinlichkeit für sich haben. Denn konnte wohl einem Verbrecher dieser Art die Freyheit gelassen werden, sich (aufserhalb Italiens) seinen Aufent-

---

[198]) l. 33. *D. de lege Corn. de falsis.* Jedoch ist zu bemerken, dafs die *poena exilii* auch eine weitere Bedeutung hat, in welcher sie auch die *poena relegationis* umfafst. Ant Matthaei *ad tit. Pand. de poenis.* §. 9.

[199]) Pauli *rec. sent.* V. 23, 1. l. 3. §. 5. *D. ad l. Corn. de sicar.* S. auch Paul. ebend. V, 23, 10. 13. 14 etc. *Collat. leg. Mosaic. et Rom. tit.* I. und VIII. — In den zuerst angeführten Stellen heifst es ausdrücklich: *Poena legis Corneliae est deportatio*, (Ohne den Zusatz: *in insulam*) Nun ist zwar der Nahme der Strafe unstreitig spätern Ursprungs. (Cicero gebraucht das Wort *deportatio* nirgends in dem Sinne, dafs es eine Strafe bezeichnete.) Aber, der Sache nach, konnte die Strafe schon in den *legibus Corneliis* vorkommen. Die späteren Rechtsgelehrten wählten dann nur ein neues Wort für die *relegatio*, als welche von der *deportatio* blos in so fern abwich, als sie nicht gerade eine *relegatio in insulam* war. Vgl. Cic. *pro Sex. Roscio Amerino.* c. 15. (Die Stelle scheint eine sehr bestimmte Anspielung auf die *poena relegationis* der *l. Corn. de sicar.* zu enthalten.)

Digitized by Microsoft®

haltsort nach Gefallen zu wählen? Uebrigens würde, diese Vermuthung als richtig vorausgesetzt, die Strafe jener Gesetze den Uebergang zu der in den Zeiten der Kayser üblichen *poena deportationis in insulam* gebildet haben. [200])

Noch ist hier der *lex Cornelia de injuriis* Erwähnung zu thun. Dafs es ein solches Gesetz gab, oder, dafs sich die Ordnungen Sulla's auch auf gewisse Arten der Injurien erstreckten, ist nicht bestritten. Eben so wissen wir im allgemeinen, dafs das Gesetz gegen diejenigen gerichtet war, welche Thätlichkeiten an andern verüben oder den Hausfrieden brechen würden. Aber zweifelhaft ist es, ob das Gesetz auf diese Handlungen eine öffentliche Strafe setzte, ob es also zu den *legibus judiciorum publicorum* gehörte, oder ob es nur dem Beeinträchtigten eine Klage ertheilte, oder ob es beziehungsweise Vorschriften des einen und des andern Inhaltes umfasste. *) Die wahrscheinlichere Meinung dürfte

---

[200]) Könnte man annehmen, dafs schon diese *leges Corn.* mit der *relegatio* die Strafe der Einziehung des Vermögens verbunden hätten, (wie in der That die l. 3. §. 5. *tit. laud.* sagt,) so würde die Aehnlichkeit noch augenscheinlicher seyn.

*) Vgl. über diese Streitfrage und über die *lex Cornelia de injuriis* überhaupt: Weber über Jujurien und Schmähschriften. Zweyte Abtheil. S. 78. Vockestaert S. 144. und die von ihnen a. Schr. Die Hauptstelle über den Inhalt des Gesetzes ist die l. 5. *D. de injuriis.* — Zur Bestätigung der im Texte aufgestellten Meinung kann ich mich zuvörderst auf den Gang, den die Gesetzgebung bey den Römern überhaupt nahm, berufen; sodann aber auf folgende specielle Gründe: 1) Dafs die *lex Cornelia de injuriis* eine *lex judiciorum publicorum* war, geht aus der 12. *D. de accus.* sehr bestimmt hervor. (Und erwägt

Digitized by Microsoft®

die seyn: Die *lex Cornelia de injuriis* bedrohte theils gewisse Arten von Gewaltthätigkeiten, die sie (nicht durch die Aufstellung eines Gattungsbegriffs, sondern) als einzelne Fälle bestimmte, mit einer öffentlichen Strafe; theils aber ermächtigte sie in gewissen anderen bestimmten Fällen denjenigen, welcher vergewaltiget worden war, zur Anstellung einer Klage. In wie fern sie ein Strafgesetz (oder eine *lex judiciorum publicorum*) war, wurde sie durch die *leges Julias de vi publica* und *de vi privata* ergänzt und verschärft, und, wo nicht ausdrücklich aufgehoben, doch mit der Zeit verdrängt. In wie fern sie aber eine *actio injuriarum* ertheilte, wurde sie in der Folge — durch den Gerichtsgebrauch — weiter ausgedehnt, so dafs sie nun (nicht mehr blos in den durch das Gesetz bezeichneten einzelnen Fällen sondern) von einem Jeden angestellt werden konnte, den ein Anderer durch Stöfse oder Schläge gemifshandelt hatte oder in dessen Behausung ein Anderer gewaltsam eingedrungen war. — Allemal aber liegt in diesem Gesetze ein Beweis mehr für das Sittenverderben, welches während des Bürgerkrieges in Italien eingerissen war. Nicht mehr konnte man mit der milderen

---

man den Geist und den Zweck der Ordnungen Sulla's, wie hätten sie Gewaltthätigkeiten unbestraft lassen können?) 2) Eben so unzweydeutig spricht eine Stelle in Pauli *rec. sent.* (V, 4, 6 — 8.) für die Behauptung, dafs die *actio injuriarum aestimatoria* in dem Umfange, in welchem sie in den Pandecten vorkommt, nur zum Theil auf der *lex Cornelia*, zum Theil aber auf dem Gerichtsgebrauche beruhte. »*Injuriarum actio aut lege aut more aut mixto jure introducta est. — Mixto jure injuriarum actio ex lege Cornelia constituitur.*«

Digitized by Microsoft®

Gesetzgebung der Vorfahren, welche jene Verbrechen nicht gekannt hatte, ausreichen. Wie die meisten Criminalgesetze der Römer durch einzelne Vorfälle veranlafst wurden und gegen bestimmte Vorfälle gerichtet waren, so war wahrscheinlich auch dieses Gesetz der treue Spiegel einer Zeit, in welcher rohe Gewalt in den verschiedenartigsten Gestalten und Beziehungen die öffentliche Ordnung und die Sicherheit der Einzelnen verletzte.

Man kann die Frage aufwerfen: Wie weit erstreckte sich die verbindende Kraft der Criminalgesetze Sulla's? Erstreckte sie sich blos auf Rom und auf den Gerichtsbezirk dieser Stadt? oder auf ganz Italien? oder auch auf die Provinzen? — Diese Frage werde ich in dem folgenden Hauptstücke, bey Gelegenheit einer andern ihr verwandten Aufgabe, zu beantworten versuchen.

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Von den

Gesetzen Sulla's, welche die Verfassung der Criminalgerichte betrafen.[201])

I.) Von der Verfassung der Criminalgerichte vor Sulla.

Wenn auch in der vorliegenden Schrift, um die Uebersicht zu erleichtern, die Geschichte

---

[201]) Es sollte in diesem Hauptstücke auch von den Gesetzen Sulla's die Rede seyn, welche das Verfahren in Criminalsachen zum Gegenstande hatten. Jedoch von den Neuerungen, welche Sulla in dem Criminalprocesse

Digitized by Microsoft®

der Criminalgesetze von der Geschichte der Criminalgerichte getrennt worden ist, so waren doch beyde, die Criminalgesetzgebung und die Verfassung der Criminalgerichte, und die Schicksale beyder in der Wirklichkeit auf das genaueste in einander verflochten. In der Geschichte der einen und in der Geschichte der andern hat man dieselben Perioden zu unterscheiden.

Wie oben, gehe ich auch hier nur bis zu den XII. Tafeln zurück. Indem diese *(tab. IX.)* vorschrieben, dafs ein Urtheil *de capite civis Romani* nur von den Comitien der Centurien gefällt werden dürfe,[202]) übertrugen sie, der Sache nach, die Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit überhaupt diesen Comitien. Denn der Ausdruck *caput civis Romani* umfafste die gesammten persönlichen Rechte eines römischen Bürgers, das Leben, die Freyheit, das Bürgerrecht, die Eigenschaft eines Familienhauptes; wie schon die unter der *capitis deminutio* begriffenen Fälle beurkunden.

Zu Folge der XII. Tafeln also richtete das Volk unmittelbar über Verbrechen. Die Anklage wurde eben so, wie ein Vorschlag zu einem andern Volksbeschlusse, an die Centuriatcomitien gebracht; auch die Art, wie über die Anklage abgestimmt wurde, war die bey einer jeden andern Beschlufsnahme übliche. Die Verhandlungen über die Anklage aber waren, in dem Interesse des Angeklagten, an besondern Formen

---

traf, ist uns nur wenig mit Gewifsheit bekannt. Das Wenige, was wir von ihnen wissen, wird in diesem Hauptstück gelegentlich angeführt werden.

[202]) Cic. *pro Sext.* c. 30. 34.

Digitized by Microsoft®

gebunden.[203]) Wie sich aus den Nachrichten ergiebt, welche von einzelnen in den Centuriatcomitien verhandelten Criminalsachen auf uns gekommen sind, waren gewöhnlich die Volkstribunen die Ankläger.[204]) — Doch es mufsten Fälle vorkommen, welche sich nicht für diese Volksgerichte zu eignen schienen, sey es, weil die Sache zu verwickelt, oder weil die Zahl der Schuldigen zu grofs war, oder auch weil die Schuldigen zu der untersten Volksklasse gehörten.[205]) Das hatte nun die Folge, dafs von Zeit zu Zeit, bald für einen einzelnen Fall, bald für eine gewisse Gattung von Verbrechen, ein aufserordentliches Gericht bestellt d. i. dafs einem Beamten z. B. den Consulen oder einem der Prätoren, von dem Volke der Auftrag ertheilt wurde, die Criminalgerichtsbarkeit in einem einzelnen Falle, oder auch eine Zeit lang in einer gewissen Gattung von Fällen, anstatt des Volkes zu verwalten. Eine Vollmacht oder Bestellung dieser Art wurde eine *quaestio* genannt,[206]) oder (richtiger) war

---

[203]) Cic. *pro domo* c. 16. 17. Vgl. Sigon. *de judic.* und: Schmiedicke *historia proc. crim. Rom.* Breslau. 1827.

[204]) S. Liv. VI, 20. XXVI, 2. 3. XLIII, 16. Val. Max. VI, 5, 3.

[205]) Dafs diese Ursachen, bald die eine bald die andere, Veranlassung gaben, die »*quaestiones*« einzuführen, scheint aus den Nachrichten hervorzugehn, welche von einzelnen Fällen dieser Art auf uns gekommen sind. S. Anm. 206.

[206]) Mit Rücksicht auf die Gerichtsverfassung der späteren Zeit kann man diese Vollmachten *quaestiones temporarias* und *extraordinarias* nennen. Ursprünglich aber hiefsen sie *quaestiones* ohne Beysatz. — Beyspiele von Fällen, in welchen eine *quaestio* bestellt wurde, findet man bei Liv. IV, 50. 51. XL, 44. XLII, 21.

Digitized by Microsoft®

unter dem Gattungsbegriffe der Quaestionen enthalten.*) Man sollte erwarten, dafs es zur Bestellung eines solchen aufserordentlichen Gerichts jederzeit eines Beschlusses der Centuriatcomitien bedurft hätte. Doch so genau bestimmt war die Verfassung nicht. Es kommen Beyspiele vor, dafs die Versammlung der Tribus mit Zustimmung des Senats oder dafs der Senat kraft eines Beschlusses der Tribus den Auftrag ertheilte u. s. w. Eben so wenig scheint das Verfahren vor diesen Gerichten eine bestimmte und feste Regel gehabt zu haben, wenn man auch annehmen darf, dafs man dabey das Verfahren vor den Volksgerichten zum Vorbilde wählte.

Wenn auch anfangs die Fälle, welche zur Bestellung dieser aufserordentlichen Gerichte Veranlassung gaben, zu den seltneren gehören mochten, so mufste doch mit der Zeit, als sich die Bevölkerung der Stadt vermehrte, die Sitten verschlechterten, die Zahl dieser Fälle mehr und mehr zunehmen. Es mufste sich also mit der Zeit die Nothwendigkeit aufdringen, jene aufserordentlichen Criminalgerichte in ordentliche zu verwandeln, die Volksgerichte entweder schlechthin oder wenigstens für gewisse Verbrechen aufzuheben; und zwar um so mehr, da in den Comitien nur eine obrigkeitliche Person, vor jenen aufserordentlichen Gerichten aber ein jeder

*) Vgl. unten Anm. 216. (Ich gebrauche jedoch in dieser Hinsicht das Wort *quaestio* nur in dem Sinne, in welchem es eine von dem Volke ertheilte Vollmacht bezeichnet, statt seiner die Criminalgerichtsbarkeit wegen eines bestimmten Verbrechens — Strafgesetzes — auszuüben.)

Digitized by Microsoft®

Bürger als Ankläger auftreten konnte. Gleichwohl verzögerte sich diese Umgestaltung bis ins siebente Jahrhundert nach Erbauung der Stadt Rom; und auch da wurde sie, mit der damals zur Demokratie sich hinneigenden Verfassung des römischen Freystaates keinesweges in Einklang, nur auf eine besondere Veranlassung und nur schrittweise ins Werk gesetzt. Nämlich, die bisherige Verfassung der Criminalgerichte war am wenigsten auf das Interesse der den Römern unterthänigen oder mit ihnen verbündeten Völker berechnet. So sehr auch diese Völker Ursache hatten, sich über die Erpressungen der römischen Obrigkeiten zu beschweren, so wenig durften sie doch hoffen, ihre Beschwerden vor den Gerichten Rom's geltend machen zu können. Endlich wurden ihre Klagen so laut und so dringend, dafs, zur Abstellung derselben, im Jahr 605. die erste *quaestio perpetua* durch die *lex Calpurnia repetundarum* angeordnet,[207]) d. i. ein Gericht bestellt wurde, welches anstatt und in Auftrag des Volkes Jahr für Jahr über das *crimen repetundarum* zu erkennen hatte. Dieselbe Mafsregel wurde nach und nach auch wegen anderer Verbrechen getroffen; und es scheint, dafs schon vor dem Ausbruche des Krieges mit den Bundesgenossen, wo nicht für alle Verbrechen, doch für die Mehrzahl der Verbrechen des damaligen Rechts ähnliche Gerichte (*quaestiones perpetuae*) durch mehrere besondere Gesetze bestellt worden waren.[208])

---

[207]) Cic. *in Bruto.* c. 27.

[208]) Vgl. Ant. Ferratii *epist. Pars prior. Epist.* 15. Dieser Schriftsteller nimmt an, dafs alle die *quaestiones perpetuae*, von welchen man weifs, dafs sie nach den

Digitized by Microsoft®

Die Grundursache dieser Neuerung lag allerdings in den schon oben angedeuteten Veränderungen, welche sich mit der Zahl mit dem Charakter und den Verhältnissen der römischen Bürger begeben hatten. Doch darf man vermuthen, dafs die Neuerung zugleich Partheysache war, dafs sie erst von den Senatoren, so lange diese die Richterstellen versahen, und dann, (nach der *lex Sempronia judiciaria* v. J. 632.) von den Rittern betrieben oder befördert wurde. Denn sie vermehrte den Einflufs des Standes, aus welchem die Richter genommen wurden.

Aber, wie bereits oben erwähnt worden ist, schon in dem Kriege mit den Bundesgenossen wurde der Lauf der Gerechtigkeit gehemmt; der Bürgerkrieg, der sich aus jenem Kriege entwickelte, zerrüttete die Gerichtsverfassung sogar gänzlich. So stand es mit der Strafrechtspflege, als Sulla zur Dictatur gelangte. Sobald Ruhe und Ordnung auch nur einigermaafsen wiederhergestellt war, mufste es Sulla's erste Sorge seyn, die Criminalgerichte wieder in Thätigkeit zu setzen. Denn das Verbrechen wendet sich über kurz oder über lang gegen den, der es beschützt. Sulla mufste noch mehr thun. Berufen und entschlossen, den Freystaat zu ordnen,

---

Zeiten Sulla's bestanden, schon vor Sulla als *quaestiones perpetuae* bestellt gewesen wären. Der Beweis, den er für diese Behauptung führt, ist jedoch nicht bey einer jeden einzelnen *quaestio* in gleichem Grade bündig. (Man prüfe nur z. B. das, was er über die *qu. parricidii* sagt.) Die Sache ist und bleibt vielmehr, wenn nicht neue Quellen entdeckt werden sollten, zweifelhaft. Vgl. den folgenden Abschnitt.

Digitized by Microsoft®

mufste er die Verfassung der Criminalgerichte im Geiste dieses seines Planes mehr oder weniger umgestalten. Denn von dem Mifsbrauche des Richteramtes hatte die Verfassung, welche er dem Freystaate zu geben gedachte, das Aeufserste zu fürchten. Der Streit über die Frage, von welchem Stande das Richteramt verwaltet werden solle, war unter den Ursachen des Bürgerkrieges, der mit Sulla's Dictatur endete, nicht eine der unerheblichsten gewesen.

Jedoch, ehe ich von den Veränderungen spreche, welche Sulla mit der Verfassung der Criminalgerichte vornahm, will ich noch zweyer Obrigkeiten (*magistratus*) Erwähnung thun, von welchen die eine die Criminalgerichtsbarkeit in gewissen aufserordentlichen Fällen ausgeübt, die andere das Criminalverfahren vorbereitet zu haben scheint. Diese Obrigkeiten sind die *duumviri perduellionis* und die *quaestores parricidii*. Die Nachrichten, welche von diesen Obrigkeiten auf uns gekommen sind, sind freylich mehr als unvollständig.[209]) Doch dürfte sich aus ihnen folgendes Resultat ableiten lassen:

---

[209]) Stellen, die von der *duumviris perduellionis* handeln: Liv. I, 26. VI, 20. Cic. *pro Rabirio*, insbesondere c. 4. Cic. *in Oratore*. c. 46. — Stellen, die von den *quaestoribus parricidii* sprechen: Varro *de lingua lat.* p. 56. (*Edit. Spengel.*) Cic. *Orat.* c. 46. l. 2. §. 23. *D. de O. J.* Lydus *de magistrat. Rom.* I, 26. Festus *v. parricidii quaestores* und *quaestores*. — Die Meinungen der Neueren über diese Obrigkeiten sind sehr getheilt, nicht selten offenbar irrig. Vgl. Bouchaud über die 12 Tafeln *ad tab.* IX. l. 5. (Dieser verwechselt die *qu. parricidii* mit dem *judex quaestionis.*) Niebuhr. Th. 1. Wachsmuth's ältere römische Geschichte. S. 214. (Die-

Digitized by Microsoft®

In den Schriften der Alten werden nur drey Criminalfälle erwähnt, in welchen die *duumviri perduellionis* das Urtheil sprachen. (Der erste Fall ist aus den Zeiten der Könige, als, nach dem Kampfe zwischen den Horatiern und Curiatiern, der allein übrig gebliebene Römer seine Schwester ermordet hatte. Der zweyte Fall ist aus den früheren Zeiten des Freystaates, als M. Manlius beschuldigt wurde, nach Alleinherrschaft zu streben. Der dritte Fall ist aus den Zeiten nach Sulla; von ihm handelt Cicero's Rede *pro C. Rabirio.* Dieser hatte den Volkstribun Apulejus Saturninus getödet.) In allen diesen Fällen wird das Gericht dieser Zweymänner als ein aufserordentliches bezeichnet. Die *duumviri perduellionis* waren nicht eine ständige Behörde; wenn sie über einen Verbrecher Gericht halten sollten, wurden sie jedesmal von dem Volke gewählt.[210]) Das Verfahren war eilig; dem Angeklagten wurde kaum Gehör verstattet. Doch hatte er das Recht, gegen die Vollziehung des Urtheils von der Berufung an das Volk Gebrauch zu machen. (So wurde die Gerichtsbarkeit dieses Gerichts mit der des Volks, die Ausnahme mit der Regel wieder in Uebereinstimmung ge-

---

ser hält die *duumviros perd.* und die *qu. paric.* für eine und dieselbe Obrigkeit.) F. G. Schubert *de Romanorum aedilibus libri* IV. Königsb. 1828. 8. — Uebrigens kann ich nur die Resultate geben, da der Gegenstand mit dem Hauptzwecke der vorliegenden Schrift nur in einer entfernteren Verbindung steht.

[210]) Die *Duumviri,* welche den Rabirius verurtheilten, waren von dem Prätor durch's Loos bestellt worden. Aber Cicero rügt ausdrücklich die Gesetzwidrigkeit dieses Verfahrens.

Digitized by Microsoft®

setzt.) Ueberdiefs aber deutet die Formel[211]) mittelst welcher das Verdammungsurtheil ausgesprochen wurde, (*caput obnubito infelici arbori suspendito,*) darauf hin, dafs dieses Gericht in dem Priesterrechte oder in der Gerichtsbarkeit der Priester seinen Ursprung gehabt hatte. — Es könnte auffallen, dafs noch nach den Zeiten Sulla's ein Fall vorkommt, in welchem ein Angeklagter von den *duumviris perd.* verurtheilt wurde. Denn offenbar stand die Criminalgerichtsbarkeit dieser Obrigkeit mit dem Geiste der von Sulla begründeten Verfassung keineswegs in Einklang. Doch es ergiebt sich aus der Rede, welche Cicero in jenem Falle für den Angeklagten hielt, dafs damals ein Volkstribun ein längst veraltetes Verfahren wieder hervorsuchte, um die Verurtheilung des Angeklagten desto schneller und sicherer zu bewirken.

Die Amtsverrichtungen der *quaestorum parricidii* scheinen sich darauf beschränkt zu haben, in Criminalsachen die Beweise zu sammeln und die Schuldigen zur Haft zu bringen.[212]) Wahr-

---

[211]) Die Formel, die in der Erzählung des Livius (I, 26.) vorkommt, wird auch von Cic. (*pro Rabir.* c. 4.) angeführt.

[212]) Das ergiebt sich sehr bestimmt aus den Definitionen, welche Festus und Varro von diesen Beamten geben. Nur Lydus sagt (a. a. O.): *Constituebantur quaestores parricidii; (quasi quaesitores judicesque eorum, qui cives occidissent.)* Allein diese Stelle spricht schon an sich nicht entscheidend gegen die im Texte angenommene Meinung. Ueberdiefs aber ist es zweifelhaft, ob sie nur das Urtheil des Verfassers enthält, oder aber die Worte des Cajus, (welchem die unmittelbar vorhergehende Stelle angehört,) wiedergiebt. — Wenn Pomponius oder Cajus (l. 2. §. 25. *D. de O. J.* und Lydus a. a. O.) sagt: Man

Digitized by Microsoft®

scheinlich standen überdiefs unter diesen Beamten die *triumviri capitales* d. i. diejenigen öffentlichen Diener, welche über die Gefängnisse gesetzt, auch mit der Vollziehung der Strafen beauftragt waren.[213]) — Alles dieses änderte sich in der Folge. Jene Amtsverrichtungen der *quaestorum parricidii* giengen auf die *triumviros capitales s. rerum capitalium* über.[214]) Das Amt selbst also hatte nicht weiter einen Zweck; auch verschwindet es aus der Geschichte.[215]) Man hat Grund zu vermuthen, dafs diese Veränderung in die Zeit fällt, da die *quaestiones perpetuae* an die Stelle der bisherigen Criminalgerichte traten. Da jetzt ein jeder Bürger die Anklage erheben konnte, der Ankläger aber für die Beweismittel zu sorgen hatte, so mufsten jene Quästoren ihre frühere Bedeutsamkeit, wenn auch nicht gänzlich, doch gröfstentheils verlieren.

---

habe die *quaestores parr.* bestellt, weil den Consulen in Capitalsachen keine Gerichtsbarkeit zugestanden habe; — so dürfte das so auszulegen seyn: Aus demselben Grunde sollte auch die Sammlung der Beweismittel nicht unter dem Befehle der Consulen stehen, sondern von Beamten besorgt werden, welche das Volk wählte.

[213]) l. 2. §. 30. *D. de O. J.*|Tac. Ann. V, 9. Val Max. VIII, 4, 2. Festus *v. sacramentum.*

[214]) Das sagt bestimmt Varro l. l. »*Quaestores a quaerendo, qui conquirerent — — maleficia, quae IIIviri capitales nunc conquirunt.*«

[215]) In den Bruchstücken der *lex Servilia repetundarum* kommen Stellen vor, in welchen die *triumviri capitales*, nicht aber die *quaestores parricidii* genannt werden, ungeachtet, wenn damals noch die alte Einrichtung bestanden hätte, weit eher diese, als jene, genannt worden seyn würden. S. Klenze *fragmenta legis Serviliae.* p. 3. 11. 22. 29. 39.

Digitized by Microsoft®

II.) Von den Ordnungen Sulla's, welche die Verfassung der Criminalgerichte betrafen.

Nach dem Zeugnisse des Pomponius, — des Schriftstellers, welcher für uns die Hauptquelle der Geschichte des römischen Rechtes ist, — „ordnete Sulla die Verfassung der ständigen Criminalgerichte;“ [216]) er that, (so kann man dieses

---

[216]) l. 2. §. 32. *D. de O. J. Cornelius Sulla quaestiones publicas (i. e. perpetuas) constituit, veluti de falso, de parricidio, de sicariis, et praetores quatuor adjecit.*« Man hat über diese Stelle mehrere Zweifel erhoben. Z. B. Es habe schon vor Sulla *qu. perpetuas* gegeben; Pomponius führe nur 3 *quaestiones* an, und spreche doch von 4 neuen Prätoren. Allein: 1) *P.* sagt nicht, *Sullam quaestiones publ. instituisse,* sondern nur, *eum has qu. constituisse. Constituere* bedeutet aber nicht, einführen, zuerst bestellen, sondern, ordnen, eine feste oder bleibende Einrichtung geben. S. Ernesti *clav. Cic. h. v.* 2) *P.* gebraucht das Wort *veluti.* Er führt also nur Beyspiele an. — Gelegentlich bemerke ich, dafs der allein richtige Begriff eines *judicii publici* der ist: Es ist ein Gericht, welches ursprünglich von dem Volke gehalten wurde. Die *quaestiones* waren *judicia publica,* weil sie an die Stelle der Volksgerichte traten. Das *fragm.* 1. *D. de publicis judiciis* sagt richtig: *Non omnia judicia, in quibus crimen vertitur, et publica sunt, sed ea tantum, quae ex legibus judiciorum publicorum veniunt, ut Julia majestatis, etc.* Warum? Weil sich die andern Criminalgerichte aus einer Zeit herschrieben, wo die Regel: *De capite civis Romani etc.* schon veraltet oder vergessen war. Eine *quaestio* ist die Macht und Gewalt, welche das Volk einer Person ertheilt hat, statt seiner in Fällen einer bestimmten Art, über die das Volk bisher selbst Gericht hielt, die Gerichtsbarkeit auszuüben, (zuweilen auch die Vollziehung einer solchen Vollmacht.) Man hat nämlich den Begriff einer *quaestio* nicht etwa, wie doch gewöhnlich geschieht, auf die Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit zu be-

Digitized by Microsoft®

Zeugnifs umschreiben,) auch für die Verfassung der Criminalgerichte das, was er für die Verfassung überhaupt that, er erneuerte und vervollkommnete die Einrichtungen, die vor dem Ausbruche der bürgerlichen Unruhen in Kraft gewesen waren. Worin bestanden und wie weit erstreckten sich nun die Veränderungen, welche Sulla mit der Organisation der Strafrechtspflege vornahm?

Sulla's Ordnungen hatten zuvörderst den Sinn und Zweck, dafs die Criminalgerichtsbarkeit überhaupt, (also wegen aller Verbrechen und in einem jeden einzelnen Falle,) nicht von dem Volke unmittelbar, sondern von gewissen ständigen Behörden in Auftrag und anstatt des Volkes verwaltet werden sollte. Ob Sulla diese Einrichtung zuerst traf, oder ob er sie nur wiederherstellte, ob er den Grundsatz

---

schränken, wenn auch bey weitem die meisten *quaestiones* Criminalsachen zum Gegenstande hatten. Sondern ein jedes Gericht, welches an die Stelle eines Volksgerichtes trat, war und wurde eine *quaestio* genannt. Z. B das *judicium publicum s.* die *quaestio de jure civitatis*, vor welcher Cicero für den *Lucius Cornelius Balbus* sprach, war keinesweges eine *qu. de crimine.* Eben so wenig scheint die *qu. repetundarum ex l. Calpurnia* eine *qu. de crimine* gewesen zu seyn. (Vgl. Klenze *fragmenta legis Serviliae.*) Aber das eine und das andere Gericht war und wurde eine *quaestio* genannt. Denn sowohl über das *jus civitatis* (*de capite civis*) als über *pecunias repetundas* hatte ehemals das Volk selbst erkannt (Man braucht nur Bach's *hist. j. Lib.* II. c. 1. §. 21. und die daselbst a. Schriftsteller zu vergleichen, um sich von der Nothwendigkeit einer Revision dieser Lehre zu überzeugen.)

Digitized by Microsoft®

förmlich aussprach, oder ob er nur in Gemäfsheit desselben theils die ständigen Criminalgerichte, welche auf früheren Gesetzen beruhten, beybehielt, theils neue Gerichte derselben Art anordnete, so dafs es für ein jedes Verbrechen, für eine jede Gattung von Handlungen, welche nach dem damaligen Criminalrechte strafbar war, ein ständiges Criminalgericht gab, ist zweifelhaft.[217]) Aber so viel ist gewifs, dafs von Sulla's Zeiten an, die Criminalgerichtsbarkeit in der Regel oder verfassungsmäfsig allein von diesen Gerichten oder von den für die *quaestiones perpetuas* bestellten Beamten und Richtern verwaltet wurde. Allerdings kommen noch Fälle in der Geschichte vor, dafs von dieser Regel abgewichen wurde.[218]) (So wurden z. B. Catilina und seine Mitverschwornen, so wurde Clodius, als er die *sacra Bonae Deae* entweiht hatte, so Cicero, so Milo nicht von diesen verfassungsmäfsigen Gerichten verurtheilt.) Aber diese Fälle waren aufserordentliche Mafsregeln. — Uebrigens lag der in Frage stehende Grundsatz in dem Wesen des Planes, nach welchem Sulla die Verfassung des römischen Freystaates überhaupt ordnete. In der Demokratie, — dieses Wort in dem Sinne genommen, in welchem es die Griechen und die Römer nahmen, — mufs die Criminalgerichtsbarkeit, wenigstens was die Verbrechen betrifft, welche die Fortdauer der Verfassung gefährden, von dem Volke unmittel-

[217]) S. oben Anm. 208.

[218]) Von nun an also waren die *quaestiones perpetuae* die *judicia publica ordinaria*. Ein jedes andere Gericht richtete in Criminalsachen *extra ordinem*. Vgl. Anm. 206.

Digitized by Microsoft®

bar ausgeübt werden. Mit der Aristokratie sind Volksgerichte überhaupt nicht, am wenigsten aber Volksgerichte für Criminalsachen, vereinbar.

Die Zahl der Criminalgerichte oder der *quaestionum perpetuarum*,[219]) welche Sulla wiederherstellte oder zuerst einsetzte, läfst sich nicht genau bestimmen.[220]) Zu Folge ausdrücklicher Zeugnisse gehörten zu diesen Criminalgerichten: Die *quaestio majestatis*[221]) — die *qu. de vi*[222]) — die *qu. de sicariis s. inter sicarios*[223]) — die *qu. de veneficis s. de veneno*,[224]) — die *qu.*

---

[219]) Beyde Worte werde ich in der Folge als gleichbedeutend gebrauchen.

[220]) Ferratius (*Lib.* I. *epist.* 13.) behauptet bestimmt, dafs es vor und nach Sulla acht *quaest. perp.* gegeben habe. Aber dieser, sonst allerdings sehr unterrichtete, Schriftsteller ist überhaupt nur zu geneigt, seine Meinungen oder Vermuthungen als unbestreitbare Wahrheiten auszusprechen.

[221]) *Fragm. orat.* (II.) Cic. *pro C. Cornelio majestatis reo.* Ascon. *in has orat.* und *in Verrin.* I. c. 6. S. auch Cic. *orat. pro A. Cluentio.* (c. 41.)

[222]) Cic. *orat. pro P. Sextio. Orat. pro M. Coelio.* (*Ex l. Lutatia de vi.* Vgl. Bach: *Hist. j.* p. 167.)

[223]) Cic. *orat. pro Sext. Roscio Amerino.* c. 6. Ebend. *orat. pro Cluentio.* c. 53. l. 2. §. 22. *D. de O. J. Collat. legum Mosaic. et Roman. tit.* I. §. 3.

[224]) Cic. *orat. pro Cluentio.* c. 54. vgl. mit c. 53. In der ersteren Stelle heifst es ausdrücklich: »*Jubet lex ea, qua lege haec quaestio constituta est, judicem quaestionis quaerere de veneno.*« In der letzteren aber: »*Quid ergo est? haec quaestio (sol. de veneno) sola lege gubernatur? Quid M. Plaetorii et C. Flamini inter sicarios? quid mea,* (Cicero war in dem Jahre, in welchem er diese Rede hielt, *praetor,*) *de pecuniis repetundis? quid Aquillii, apud quem nunc de ambitu causa dicitur? quid reliquae quaestiones?*« Die *qu. de veneno* war also eine von der

Digitized by Microsoft®

de parricidio,[225]) — die *qu. de falso,*[226]) — die *qu. repetundarum s. de pecuniis repetundis,*[227]) — die *qu. peculatus*[228]) — die *qu. ambitus.*[229]) Aber gab es nicht zu Sulla's Zeiten noch aufserdem eine *qu. de adulterio?* eine *qu. de plagiariis?* wenn ihrer auch nicht ausdrücklich Erwähnung geschieht.

Ihren Grundzügen nach, war die Verfassung der Criminalgerichte schon vor Sulla's Gesetzgebung dieselbe. Denn, wenn auch ein jedes der älteren ständigen Criminalgerichte durch ein besonderes Gesetz, durch die *lex quaestionis,* bestellt worden war, so hatten doch alle diese

---

qu. inter sicarios verschiedene *quaestio.* Auch ist in den Anm. 223. a. Stellen immer nur von der *qu. de sicariis* — ohne den Beysatz: *et de veneficis* — die Rede.

[225]) Diese *qu.* wird in der l. 2. §. 32. *D. de O. J.* nahmentlich angeführt. Ferner: Hat man nicht die Worte Cicero's (*pro Cluent.* c. 53. s. Anm. 223) — *quid M. Plaetorii et C. Flaminii inter sicarios?* — so zu deuten, dafs der Eine der *qu. de sicariis,* der Andere der *qu. de parricidio* (*ex capite l. Corneliae de sicariis ad parricidium pertinente*) vorstand? — Allerdings wird das Gericht, vor welchem *Sextus Roscius Amerinus* stand, von Cicero in der Rede für diesen Angeklagten. c. 6. *qu. de sicariis* genannt, ungeachtet das Verbrechen des *Roscius* ein Vatermord war. Allein hieraus folgt nicht, dafs die *qu. parricidii* nicht von der *qu. de sicariis* verschieden war. Denn die *qu. de parr.* konnte allerdings auch *qu. de sicariis* genannt werden, in dem Sinne, dafs sie auf einem *cap. legis Corn. de sicar.* beruhte.

[226]) l. 2. §. 32. *D. de O. J.*

[227]) Cic. *orat. pro Cluent.* c. 53. Vgl. die Reden Cicero's *in Verrem, pro M. Fontejo. pro L. Flacco etc.*

[228]) Cic. *orat. pro Cluent.* c. 53.

[229]) Cic. *orat. pro Cluent.* c. 53. Vgl. die Rede Cicero's *pro L. Murena.*

Digitized by Microsoft®

Gesetze — in der Verfassung der vormaligen aufserordentlichen Criminalgerichte, welche sich theils aus der Verfassung der Volksgerichte,[230]) theils aus der Verfassung der Civilgerichte[231]) entwickelt hatte, — ein ihnen gemeinsames Vorbild. Auch brachte es die Gleichheit der Aufgabe mit sich, dafs sich immer das neuere Gesetz an das ältere anschlofs. — Ein Criminalgericht bestand, so oft es durch eine Anklage in Thätigkeit gesetzt wurde, aus einem *praetor*, aus dem *judex quaestionis*, und aus einer Anzahl Richter. (*Judices.*) Die Gerichtsbarkeit oder den Gerichtszwang hatte in einem jeden dieser Gerichte einer der Prätoren, und zwar der Prätor, welchen das Loos oder auch das Gesetz zur Verwaltung der Gerichtsbarkeit in diesem Gerichte (oder über die Thäter des und des Verbrechens) für die Dauer seiner Prätur, also für ein Jahr, bestimmt hatte. Bey diesem Prätor war daher z. B. die Anklage anzubringen. Die Richter wurden für eine jede einzelne Criminalsache besonders bestellt. Sie hatten über die Thatsache zu entscheiden, das Schuldig (*condemno*) oder das Nichtschuldig (*absolvo*) oder das Nichterwiesen (*non liquet*) auszusprechen. Der Vorstand der Richter wurde der *judex quaestionis* genannt. Für den *judex quaestionis* gehörte, wie

---

[230]) Man darf vermuthen, dafs einige von den Functionen, welche die *quaestores parricidii* gehabt hatten, auf den *judex quaestionis* übergiengen.

[231]) Diese Ursache ist besonders zu beachten! In beyden, in den Civil- und in den Criminalgerichten hatte der *praetor* die *jurisdictio* die *judices* hatten die *cognitio*; an die Stelle der *formula a praetore scripta in causis civilibus* trat in Criminalsachen die Anklage.

Digitized by Microsoft©

man dessen Geschäftskreis im allgemeinen bestimmen kann, die Leitung des Verfahrens. (Auffallend und bemerkenswerth ist die Aehnlichkeit zwischen der Verfassung dieser Criminalgerichte und der Verfassung der Englischen. Sie ist um so bemerkenswerther, da man Grund hat, anzunehmen, dafs die Verfassung der englischen Criminalgerichte altdeutschen, normännischen Ursprunges sey.) — Aus denselben Gründen war auch das Verfahren in jenen Gerichten ohngefähr dasselbe. Alles wurde mündlich, in Gegenwart der Partheyen und der Richter, verhandelt, die Anklage und die Vertheidigung, der Beweis und der Gegenbeweis. Nach beendigten Verhandlungen entschied die Mehrheit der Stimmen über das Schicksal der Anklage.

Die Uebereinstimmung, welche schon vor Sulla's Gesetzgebung unter den verschiedenen Criminalgerichten in Beziehung auf Verfassung und Verfahren stattfand, konnte sich jedoch nicht auf Einzelheiten erstrecken. Denn diese Gerichte waren zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Umständen, vielleicht auch, wenigstens zum Theil, mit einer Nebenabsicht, eingesetzt worden. Ja schon die Verschiedenheit der Verbrechen, auf welcher die Verschiedenheit der Criminalgerichte beruhte, konnte die Folge haben, dafs die eine *lex quaestionis* von der andern abwich. Wenn wir daher auch von der Verfassung der Criminalgerichte und von der Ordnung des Criminalverfahrens in jenen Zeiten nur wenig mit Bestimmtheit wissen,[232]) so reicht

---

[232]) Vgl. die Anm. 161. a. Schr. ingleichen Sigon. *de jud. lib.* II. Ferrat. *epist.* Krebs *de decuriis judicum*,

Digitized by Microsoft®

doch schon dieses Wenige zu der Behauptung hin, dafs es vor Sulla an einer allgemeinen Regel für jene Gegenstände, an einer *lex (generalis) judiciorum publicorum*, gänzlich fehlte. Man kann z. B. mit grofser Wahrscheinlichkeit annehmen, dafs die Richter nach der einen *lex quaestionis* so nach einer andern anders ausgewählt wurden.[233]) Es ist sogar zweifelhaft, ob nicht die Richter in dem einen Criminalgerichte schriftlich in einem andern mündlich abstimmten.[234])

Sulla's Ordnungen liefsen den bisherigen Bau der Criminalgerichte zwar seiner äufseren Gestalt nach unverändert. Aber indem sie ihn theils planmäfsiger einrichteten, theils ergänzten, theils mit den Bedürfnissen der Zeit und mit dem Geiste, welcher die Verfassung des Freystaates überhaupt beleben sollte, in Einklang setzten, stellten sie ein fast ganz neues Gebäude auf.

Sulla scheint die Ordnungen, durch welche er diese wichtigen Veränderungen ins Werk setzte, in ein besonderes Gesetz — die *lex Cornelia judiciaria s. judiciorum publicorum* — zusammengefafst zu haben, in ein

---

in dessen *opusc. n.* III. auch Zimmern III. Th. §. 9. Nur die Bruchstücke der *lex Servilia repet.* geben über die Organisation der Criminalgerichte vor Sulla einige nähere Auskunft.

[233]) Die Vorschriften, welche die *lex Servilia* (c. VII. VIII.) über die *editio* und *lectio judicum* enthält, sind offenbar nur auf die besonderen Voraussetzungen gebaut, von welchen dieses Gesetz ausgeht.

[234]) Vgl. Ernesti *clavis Cic. Index legum. v. leges tabellariae.* Es ist keineswegs so gewifs, wie hier angenommen wird, dafs nie *lex Cassia* die schriftliche Abstimmung (*per tabellas*) in allen Criminalgerichten einführte.

Digitized by Microsoft®

Gesetz, welches die sämtlichen Criminalgerichte, die älteren wie die neuern, der Verfassung und dem Verfahren nach, einander gleichstellte. Wenn in mehreren Stellen der Pandecten der *lex judiciorum publicorum* in dem Sinne Erwähnung geschieht, dafs mit diesem Nahmen die Regel für die Verfassung und für das Verfahren der sämtlichen Criminalgerichte bezeichnet wird, so darf man annehmen, dafs jene *lex Cornelia* den Grund zu dieser Regel gelegt und August, so wie in anderen Fällen, so auch hier, nur auf diesen Grund (durch die *lex Julia judiciorum publicorum*) fortgebaut habe. Aus beyden zusammen, aus der *lex Cornelia* und aus der *lex Jul. jud. publ.*, entwickelte sich mit der Zeit das gemeine Recht der Criminalgerichte oder die Regel, welche die römischen Rechtsgelehrten in der Folge die *lex jud. publ.* schlechthin nannten.*) — Ich will jetzt die einzelnen Vorschriften jener *lex Cornelia*, (in so weit sie uns bekannt sind,) anführen und zu erläutern suchen.

Erstens: Die Zahl der ständigen Criminalgerichte hatte sich mit der Zeit vermehrt; durch Sulla erhielt sie wahrscheinlich einen neuen Zuwachs. Wie reichte aber die Zahl der Prätoren hin, um allen diesen Gerichten einen Vorstand, (einen *praetor quaestionis s. quaesitor*) zu

---

*) Der Nahme der *lex Cornelia jud. publ.* kommt in den Quellen nicht vor. Aber mit den einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes sind wir ziemlich genau bekannt. — Die *lex Julia jud. publ.* wird z. B. erwähnt in der l. 12. *D. de accus. l. un. D. ad l. Jul. ambitus*, die *lex judiciorum publicorum* überhaupt in der l. 1. *D. de accus.* l. 2. *D. de custod. et exhibit. reorum.*

Digitized by Microsoft®

geben? selbst nachdem Sulla die Zahl der Prätoren (auf acht) vermehrt hatte? und selbst wenn man annimmt, dafs auch der *praetor urbanus* und eben so der *praetor peregrinus* dem einen oder dem andern Criminalgerichte vorstand? Sulla scheint die Auskunft getroffen zu haben, — ich sage: scheint, denn an entscheidenden Zeugnifsen für diese oder für eine andere Meinung fehlt es uns,[235]) — dafs, wenn über die Verwaltung der Gerichtsbarkeit in den verschiedenen ständigen Criminalgerichten geloost wurde, was alljährlich geschah, aufser den Prätoren noch einige Senatoren mitloosten, welche jedoch, wenn sie das Loos traf, nur den Nahmen *judex quaestionis* führten oder behielten, wenn sie auch der Sache nach, in so fern sie die Gerichtsbarkeit verwalteten, zugleich Beamte *(magistratus)* waren.[236]) Dieser Ausweg konnte um so eher

---

[235]) Vgl. über diese Meinungen: Vockestaert p. 121.

[236]) Die Hauptstelle für diese Meinung steht in der *Collat. legum Mosaic. et Romanar. tit.* I. §. 3. »*Capite primo legis Corneliae de sicariis cavetur, ut is praetor, Judexve quaestionis, cui sorte obvenerit quaestio de sicariis, ejus, quod in urbe Roma propiusve mille passus factum sit, uti quaerat cum judicibus, qui ei ex lege sorte obvenerint.*« (Aus einer andern Stelle desselben §phen ergiebt sich, dafs jene Stelle *ipsissima verba legis* wiederhohlt) Hier werden der *praetor* und der *judex quaestionis disjunctive* genannt; und von dem einen und von dem andern wird gesagt: *Cui sorte obvenerit quaestio.* Diese Formel aber hatte den Sinn, *juris dictionem alicui mandatam esse ad exercendam quaestionem.* Hierzu kommt, dafs in mehreren Stellen dem *judex qu.* dieselben Functionen, wie dem *praetor,* beygelegt werden. Vgl. Schulting *ad* l. l. Einen Nebengrund für jene Meinung kann man vielleicht

Digitized by Microsoft ©

gewählt werden, da die Stelle eines *judex quaestionis* (nach Sulla's Gesetze?) nur mit Senatoren besetzt wurde, welche bereits *aediles curules* gewesen waren.[237])

Zweytens: Seit den Zeiten der Gracchen war der Ritterstand in dem Besitze der Richterstellen (wenn auch nicht ungestört) gewesen. Sulla traf hier eine Veränderung, welche, so oft sie auch aus Partheyhafs abgeleitet wird, dennoch schon durch das ehrne Gesetz der Nothwendigkeit entschuldiget wird. Nur Senatoren sollten befähiget seyn, die Richterstelle zu versehn.[238]) Durfte und konnte auch Sulla nicht erwarten, dafs die Senatoren bey der Verwaltung dieser Stellen mehr Unpartheylichkeit beweisen würden, wie die Richter;[239]) er hatte keine Wahl! Der Senat sollte der Mittelpunkt oder die Hauptstütze der Verfassung seyn, welche Sulla dem römischen Freystaate zu geben beabsichtigte. Aber, wer richtet, der herrscht; wer herrschen soll, der mufs berechtiget seyn, zu richten.[240]) Und überdiefs hatte

---

aus einer Inschrift ableiten, welche Casaubonus *in comment. ad Sueton. Jul. Caes.* c. 11. anführt. In dieser Inschrift werden die Aemter nahmhaft gemacht, welche August's Vater bekleidet hatte, und er wird in derselben unter anderem *judex quaestionum* genannt.

[237]) Sigon. *de judic.* II, 5. Die *fragmenta legis Serviliae repet.* geben über die Art, wie der *judex qu.* bestellt wurde, keine Auskunft.

[238]) Für dieses *caput legis* haben wir eine Menge Zeugnisse. S. z. B. Ascon. *in divinat.* Tac. *Ann.* XI, 22.

[239]) Sehr bald erneuerten sich die Klagen über Partheylichkeit. S. z. B. Cic. *in Verrem.* I, 15. 22.

[240]) Ein sehr reichhaltiges Thema! das ich jedoch hier nicht ausführen kann. In aufserordentlichen Zeiten

Digitized by Microsoft®

der Ritterstand, nachdem so viele seiner Mitglieder geächtet, andere, und von den übriggebliebenen die angesehensten, in den Senat versetzt worden waren, nicht mehr das Gewicht, welches ihn vormals zur Verwaltung der Richterstellen empfohlen hatte. Mit dieser Veränderung stand eine andere in Verbindung, welche ebenfalls von Sulla eingeführt wurde. Die Zahl der Richter, welche in einer Criminalsache zu entscheiden hatte, wurde herabgesetzt, weil sich die Zahl der zu den Richterstellen Berufenen vermindert hatte.[241]) Zugleich eine Verbesserung! Denn die Verantwortlichkeit vermindert sich in dem Verhältnisse, in welchem die Zahl derer zunimmt, welche die Verantwortlichkeit theilen. — Uebrigens beschränkte sich jene Veränderung, aller Wahrscheinlichkeit nach, nicht auf die in Rom bestehenden Criminalgerichte. Man darf annehmen, dafs von nun an auch in den übrigen Städten Italiens die Richterstellen von Mitgliedern der Senate dieser Städte versehn wurden. Denn die Verfassung der Stadt Rom, war überhaupt das Vorbild für die Verfassung der übrigen Städte Italiens.*) Auch konnte es dem Scharfblicke

---

werden auch in beschränkten Monarchieen aufserordentliche Gerichte bestellt. Dem Adel der Staaten deutschen Ursprungs hat vielleicht nichts so sehr geschadet, als dafs er sich die Richterstellen entgehen liefs u. s. w.

[241]) Vgl. Ferrat. *epist.* I, 5. Jedoch ist die Zahl der Richter, welche nach dem neuen Rechte erforderlich war, unbekannt.

*) Nahmentlich auch, was die Gerichtsverfassung betraf. Vgl. Zimmern: Rechtsgesch. III. Th. §. 10.

Digitized by Microsoft®

Sulla's schwerlich entgehn, dafs das Ansehn des römischen Senates desto fester stehen werde, wenn die Mitglieder dieses Senates und die Senatoren der übrigen Städte Italiens beziehungsweise dieselben Vorrechte hätten, wenn die Verfassung des Freystaates im Ganzen und in ihren Theilen desselben Geistes wäre.

Drittens: Ueber die Art, wie die Richterstellen überhaupt, und in einer jeden einzelnen Sache besetzt werden sollten, enthielten die Ordnungen Sulla's folgende Vorschriften:[242]) Das Loos bestimmte alljährlich eine Anzahl Senatoren, wahrscheinlich 300 Senatoren, zur Verwaltung der Richterstellen; jedoch scheinen einige Senatoren, und nahmentlich die, welche das Amt eines *Aedilis curulis* bekleidet hatten, schon kraft Gesetzes diesen Beruf gehabt zu haben.[243]) Die Senatoren, welche das Loos oder das Gesetz zu den Richterstellen berief, waren in drey Decurien vertheilt, so dafs eine jede Decurie ohngefähr aus 100 Senatoren bestand. Vielleicht gab es unter diesen Decurien eine Rangordnung, in der Art, dafs die Senatoren, welche das Loos getroffen hatte, nach dem Verhältnifse ihres Vermögens oder Alters oder mit Rücksicht auf die

---

[242]) Vgl. die Anm. 232. a. Schriftsteller. Ich mufs jedoch bemerken, dafs nicht alle diese Vorschriften in gleichem Grade erweislich sind. Es würde mich viel zu weit führen, wenn ich auf die Begründung eines jeden einzelnen Satzes eingehen wollte.

[243]) Cic. *orat. pro Cluentio.* c. 37. »*Mulcta est ab eo petita, quod non suae decuriae munere neque ex lege (judex) sedisset.*«

Digitized by Microsoft®

von ihnen verwalteten Aemter entweder in die erste oder in die zweyte oder in die dritte Decurie eingeschrieben wurden. Einer jeden einzelnen Decurie scheint Sulla (mit Rücksicht auf jene Rangordnung?) gewisse bestimmte Criminalgerichte angewiesen zu haben, in welchen die Senatoren der Decurie die Richterstellen zu versehen hatten.[244]) Wenn nun nach erhobener Anklage die Richter zu bestimmen waren, so schrieb der *Praetor* die Nahmen der zu der competenten Decurie gehörenden Senatoren[245]) auf Täfelchen und warf diese in eine Urne. Hierauf zog er so viele Nahmen aus der Urne, als dem Gesetze nach Richter in der Sache seyn sollten. Beyde Partheyen, sowohl der Ankläger als der Angeklagte, hatten das Recht, von diesen durch das Loos bestimmten Richtern eine Anzahl zu

---

[244]) Die Hauptstelle über das Verfahren, welches nach Sulla's Ordnungen bey der Besetzung eines Gerichts zu beobachten war, steht in *Asconii comment. ad* Cic. *Verr.* I. c. 6. *Rejectio autem idcirco dicitur, quia, cum multi judices in consilio cum Praetore suo judicaturi essent, qui quaesitor fuisset in publica causa, necesse fuerat eos primum de decuria senatoria conscribi, cum senatus judicaret, deinde in urnam sortito (sortitum?) mitti, ut de pluribus necessarius numerus confici posset, etc.* — *Asconius* sagt also nicht, *senatores de decuriis senatoriis esse conscriptos*, sondern schlechthin, *eos esse de decuria senatoria conscriptos*; was vorauszusetzen scheint, dafs für eine *quaestio* die Decurie schon durch das Gesetz bestimmt war.

[245]) Oder nur eine Anzahl dieser Nahmen? Die Worte des *Asconius* (Anm. 244.) *praetorem senatores de decuria conscripsisse*, lassen es zweifelhaft. Jedoch scheinen sie mehr die im Texte angenommene Meinung zu unterstützen. (*A.* sagt nicht *ex*, sondern *de decuria.*)

Digitized by Microsoft®

verwerfen. Machten sie von diesem Rechte Gebrauch, so ergänzte der Prätor die erforderliche Richterzahl, indem er aus jener Urne neue Nahmen zog. *(Subsortitio.)* Die so zur Entscheidung der Sache endgültig berufenen Richter wurden sodann vereydet; ihre Nahmen wurden auf eine Tafel geschrieben, welche öffentlich aushing, damit nicht für den einen oder für den andern dieser Richter ein Unberufener zu Gericht sitzen könnte.

Viertens: das Recht, eine Anzahl Richter zu verwerfen, beschränkten die Ordnungen Sulla's in so fern, als die eine und die andere Parthey nur drey Richter verwerfen durfte. Doch gestatteten sie einem Angeklagten, der selbst Mitglied des Senates war, diese Zahl zu überschreiten.[146]) — Ueber den Grund dieser Vorschriften schweigen unsere Nachrichten. Man darf jedoch im allgemeinen annehmen, dafs, so wie offenbar die oben (unter drey) angeführten, so auch diese Vorschriften den Zweck hatten, das Gericht aus unpartheyischen Männern zusammenzusetzen. Vielleicht hing die Sache so zusammen: Die Zahl der Senatoren, aus welchen das Gericht jedesmal zu bestellen war, war verhältnifsmäfsig und vergleichungsweise gering.[247]) Hätte nun die eine und die andere Parthey ein unbeschränktes Verwerfungsrecht gehabt, so hätten kraft desselben so viele Senatoren von dem Gerichte ausgeschlossen werden können, dafs

---

[246]) Cic. *in Verem.* I, 31. — Unbekannt ist, wie weit sich diese Ausnahme erstreckte.

[247]) Vergleichungsweise — d i. gegen vormals. Vgl. die *fragm. legis Serviliae.*

Digitized by Microsoft®

nur noch die offenbar partheyischen übrig geblieben wären. Wenn jedoch der Angeklagte ein Senator war, so traten besondere Rücksichten ein, (z. B. wegen der unter den Senatoren herrschenden Spaltungen,) welche das Verwerfungsrecht weiter zu erstrecken gebothen. Ueberdiefs darf man nicht übersehen, dafs in den Sachen, in welchen die Anklage gegen einen Senator gerichtet war, eine partheyische Entscheidung wenn auch nicht allein, doch vorzugsweise, zu befürchten war.[248])

Fünftens: Wenn nach verhandelterSache das Endurtheil gesprochen werden sollte, war zuvor dem Angeklagten die Frage vorzulegen, ob die Richter mündlich und öffentlich oder ob sie schriftlich und geheim abzustimmen hätten,[249]) — auf dafs es dem Angeklagten frey stände, das Urtheil der einzelnen Richter entweder dem Urtheile der öffentlichen Meinung zu unterwerfen, oder vor einem äufseren Einflusse zu bewahren.[250])

Jetzt, am Schlusse dieses Abschnitts, noch die (einander nahe verwandten) Fragen:

---

[248]) Vgl. über die Meinungen Anderer *de ratione legis*: Vockestaert p. 125. — Freylich nennt Cicero (l. l.) die *leges Cornelias* wegen dieser Vorschriften ironisch *leges praeclaras.* Aber man weifs ja, was man von Cicero's Urtheile zu halten hat, wenn er als Redner spricht.

[249]) Cic. *orat. pro Cluent.* c. 20.

[250]) Man hat in England den Vorschlag gemacht, den Wählern (bey den Wahlen zum Unterhause.) zu gestatten, nach Gefallen entweder mündlich oder schriftlich zu stimmen. Ein beachtungswerther Vorschlag!

Digitized by Microsoft®

Wie weit erstreckte sich die verbindende Kraft der Criminalgesetze Sulla's? wie weit die Gerichtsbarkeit der Prätoren, welche den Criminalgerichten (in Rom) vorstanden?

Die Criminalgesetze Sulla's (und die Criminalgesetze des Freystaates überhaupt) betrafen theils solche Verbrechen, welche, weil sie z. B. in dem Mifsbrauche der den römischen Obrigkeiten verliehenen Amtsgewalt bestanden, nur von einem römischen Bürger begangen werden konnten, theils solche Verbrechen, welche nicht schon ihrer Beschaffenheit nach die Eigenschaft eines römischen Bürgers in dem Thäter voraussetzten. Verbrechen der ersteren Art, waren z. B. das *crimen majestatis,* (in so fern dieses durch einen Mifsbrauch der Amtsgewalt verübt wurde,) das *crimen repetundarum,* das *crimen ambitus.* Verbrechen der letzteren Art, (man kann sie Verbrechen des gemeinen Rechtes nennen,) waren z. B. das *crimen parricidii,* das *crimen veneficii,* das *crimen falsi.*

Es versteht sich von selbst, dafs die Strafgesetze, welche gegen die Verbrechen der ersteren Art gerichtet waren, alle römische Bürger (z. B. alle römische Obrigkeiten) und nur diese verpflichteten. Wo übrigens auch das Verbrechen verübt worden war, die Anklage konnte, und mufste in Rom bey demjenigen Prätor angebracht werden, welchem die Gerichtsbarkeit über dieses Verbrechen durch das Loos zugefallen war, *cui ea quaestio sorte obvenisset.*[251])

[251]) Daher lautet das Cap. I. *legis Serviliae repetundarum* so: *Dictator, Consul, Magister equitum, Censor,*

Digitized by Microsoft®

Die Strafgesetze, welche ein Verbrechen der letzteren Art zum Gegenstande hatten, verpflichteten zwar ebenfalls und schon ihrem rechtlichen Wesen nach *sive ex jure publico* alle römische Bürger. (Da also schon im Verlaufe des Krieges mit den Bundesgenossen das römische Bürgerrecht auf die gesammte freye Bevölkerung Italiens ausgedehnt worden war, so galten die *leges Corneliae judiciorum publicorum* schon von Rechts wegen in ganz Italien. Nach diesen Gesetzen war ein jeder Bewohner Italiens zu bestrafen, wenn er sich eines Verbrechens schuldig gemacht hatte, er mochte übrigens seinen Wohnsitz in Rom oder in dem übrigen Italien haben.) Aber hieraus ist nicht zu folgern, dafs ein jeder Bürger, der sich gegen ein Criminalgesetz dieser Art, z. B. gegen die *lex Cornelia de sicariis*, in irgend einem Theile Italiens vergangen hatte, in Rom vor dem *praetor quaestionis* angeklagt werden konnte. Aus einer Stelle der *lex Cornelia de sicariis*, die auf uns gekommen ist,[252]) ergiebt sich vielmehr, dafs, wenigstens was die nach diesem Gesetze zu bestrafende Fällen betraf, der Gerichtsbezirk der Prätoren weit beschränkter war. Die Stelle lautet übersetzt so: Der Prätor, welchem die *quaestio ex lege Cornelia de sicariis* durch das

---

Aedilis, qui alicui civi Romano, sociúmve nominisve Latini, exterarumve nationum alicuive in arbitratu, dicione, potestate, amicitiave populi Romani in annos singulos pecuniae quod sit amplius H. S. N.... abstulerit, etc. de ea re ejus petitio nominisque delatio esto, Praetoris quaestio esto« etc. etc.

[252]) Es ist die Anm. 236. angeführte Stelle in der *Collat. legum Mosaic. et Roman.*

Digitized by Microsoft®

Loos zufallen wird, soll Gerichtsbarkeit haben über Alles, was gegen dieses Gesetz in Rom oder in einem Umkreise von 1000 Schritten (d. i. von einer römischen Meile) geschieht. Das Gesetz bestimmte also die Competenz dieses Prätor's nach dem Orte des begangenen Verbrechens;[253]) und es mufste das Verbrechen in Rom oder in der Nachbarschaft der Stadt begangen worden seyn, wenn jener Prätor in der Sache competent seyn sollte. Nun spricht zwar die Stelle nur von der *quaestio de sicariis*. Aber man darf annehmen, dafs dieselbe Regel, als Regel,[254]) für alle Verbrechen des gemeinen Rechtes galt. Denn es läfst sich nicht absehn, warum die Regel nur für die *quaestio de sicariis* gültig gewesen wäre; vielmehr scheint sie auf einem Grundsatze beruht zu haben, welcher die Gerichtsbarkeit der Prätoren überhaupt auf Rom und auf den Umkreis von einer römischen Meile beschränkte.[255]) Eben so wenig giebt jene Stelle

---

[253]) Die Lehre des römischen Rechts von dem Gerichtsstande in Criminalsachen bedarf gar sehr einer Revision, besonders die Geschichte dieser Lehre. Zu Sulla's Zeiten kannte man vielleicht nur das *forum delicti commissi*. Aber in Beziehung auf gewisse Verbrechen wurde das gesammte römische Gebieth als ein einziger Gerichtsbezirk betrachtet. Vgl. Ant. Matthaei *de criminibus; ad tit. de accusat.* cap. 5.

[254]) Als Regel — denn es soll nicht behauptet werden, dafs nicht durch besondere Vorschriften wegen gewisser Verbrechen, z. B. wegen des Majestätsverbrechens, eine Ausnahme von dieser Regel gemacht worden wäre.

[255]) Vgl. Gaji *Instit.* IV, 192. Zu Folge dieser Stelle erstreckte sich auch die Gerichtsbarkeit des *praetor urbanus* (eine Civilgerichtsbarkeit) ursprünglich nur auf diesen Bezirk. Allerdings war sie in späteren Zeiten über

Digitized by Microsoft®

über die Gerichte Auskunft, welche für die Verbrechen des gemeinen Rechts, die in dem übrigen Italien begangen wurden, competent seyn sollten. Aber es ist kaum einem Zweifel unterworfen, dafs die Criminalgerichtsbarkeit in dem übrigen Italien, vor wie nach, von örtlichen Obrigkeiten und Gerichten verwaltet wurde.

Schon seit den ältesten Zeiten hatte jedoch die Verwaltung der Criminalgerichtsbarkeit in dem übrigen Italien oder jenseits des Gerichtsbezirkes der Stadt Rom unter der besondern Aufsicht und Leitung des Senates gestanden. [256]) Der Senat war nahmentlich berechtiget, zur Bestrafung von Verbrechen, welche in irgend einem Theile Italiens verübt worden waren, ein aufser-

---

diesen Bezirk hinaus erstreckt worden. Aber nur kraft eines besondern und aufserordentlichen Auftrages. (*Judicia, quae extra primum urbis milliare accipiebantur, imperio continebantur.*) — Cicero's Reden *pro Sext. Rosc. Amerino*, *pro A. Cluentio*, (c. 62.) *pro* P. *Sextio*, unterstützen die Meinung von der Allgemeingültigkeit der Regel. Livius (XL, 44) erzählt dagegen einen Fall, in welchem einem *praetor*, die *quaestio de veneno* in einem gröfseren Umfange übertragen wurde, aber *extra ordinem*. — Bis zu derselben Grenze erstreckte sich das Gebieth der römischen Obrigkeiten überhaupt. S. die *tab. Heracl.* Anderer Meinung ist Klenze: *Fragm. legis Servil.* p. 23. (Dieser erstreckt das *imperium urbis* auf einen Umkreis von 5 Meilen. Er beruft sich *a*) auf die *tabula Heracl.* und *b*) auf einige Stellen der *lex Serv.* Allein *ad a*) in jener Tafel wird vielmehr das Gebieth zu einer Meile angesetzt; und *ad b*) die Stellen der *lex Serv.* lassen sich erklären, auch ohne dafs man das Gebieth auf einen Umkreis von 5 Meilen ausdehnt.)

[256]) Polyb. *hist.* VI, 13.

Digitized by Microsoft®

ordentliches Gericht zu bestellen.[257]) Es lag nicht in Sulla's Plane, dieses Recht des Senates zu beschränken oder aufzuheben.

Die Criminalgesetze Sulla's und die Criminalgesetze des Freystaates überhaupt enthielten nur die Rechtsregel, nach welcher die römischen Bürger zu richten waren. In den Provinzen hatten sie nicht verbindende Kraft, ausgenommen, wenn einer Provinzialstadt das römische Bürgerrecht verliehen worden war, oder wenn und in wie fern sie ein Volk, kraft des mit den Römern abgeschlossenen Unterwerfungs- (Capitulations-) Vertrages, angenommen hatte, *si populus fundus factus esset.* Jedoch dienten sie dem römischen Befehlshaber, welcher über die Provinz gesetzt war, zur Norm, wenn er sein Edict über die Verwaltung der Provinz erliefs.[258])

DRITTER ABSCHNITT.

Ordnungen Sulla's,

welche

die Verbesserung der öffentlichen Sitten bezweckten.

Es ist eine vielleicht noch nicht genugsam erklärte Erscheinung, dafs in den altgriechischen

---

[257]) S. ein Beyspiel b. Liv. IX, 26. Diese Stelle erläutert zugleich die des Polybius.

[258]) Alles dieses läfst sich z. B. durch viele Stellen in Cicero's Reden gegen den Verres bestätigen S. auch Cic. *epist. ad Quintum fratrem.* I, 2. Vgl. Grundlegung zu einer geschichtlichen Staatswissenschaft der Römer. Von Chph. L. Fr. Schulz. Köln am Rh. 1833. 8 S. 419. Freylich herrschte oft in den Provinzen die empörendste Willkühr.

Digitized by Microsoft®

Republicken [259]) und eben so in der römischen auf den Wohlstand der Bürger ein so geringes, auf den Zustand der Sitten aber ein desto grösseres Gewicht gelegt wurde, dafs daher in diesen Republicken, um jenen zu vermehren, wenig oder nichts, dagegen, um diesen vor Veränderungen zu bewahren oder wiederherzustellen, desto mehr von Seiten des Staates geschah, während in den heutigen europäischen Staaten die Erhaltung und Vermehruug des öffentlichen Wohlstandes zu den ersten Sorgen der Regierung gehört. Allerdings giebt über diese Verschiedenheit zwischen Damals und Jetzt schon die Verschiedenheit zwischen den damaligen und den heutigen Verfassungen Aufschlufs. Wenn, wie in jenen Freystaaten, ein jeder Bürger zum Mitregieren berufen ist, ist der Stand und Gang der öffentlichen Angelegenheiten von dem sittlichen Werthe eines jeden einzelnen Bürgers wesentlich abhängig. Jedoch man mufs noch überdiefs, um jene Erscheinung zu erklären, eine Menge anderer Verschiedenheiten zwischen der Gegenwart und der griechischen und römischen Vorzeit in Anschlag bringen. Wir bekennen uns zu einem andern Glauben, zu einem Glauben, welcher, eine Stütze der Sittlichkeit, selbst keiner Stütze bedarf; wir haben andere Begriffe von Ehre und Schande; bey uns wird der Arbeitsfleifs des freyen Mannes geachtet, weil uns Sklavenarbeit unbekannt ist; so mannigfaltig sind unsere Bedürfnifse, dafs, um sie zu befriedigen,

---

[259]) Doch möchte Athen eine Ausnahme von dieser Regel machen. Vgl. Böckh's Staatswirthschaft der Athenienser.

Digitized by Microsoft®

der europäische Handel ein Welthandel seyn mufs; die Arbeiten und Gewerbsarten sind bey uns in dem Grade getheilt, dafs die Verschiedenheit der Interessen, welche daher entsteht, die Regierungen unaufhörlich zur Vermittelung oder Dazwischenkunft auffordert; die heutigen Kriege bedürfen so grofser Geldmittel, dafs sie schon allein hinreichen würden, die Vorsorge für den Wohlstand des Volkes d. i. für die Quelle des Staatseinkommens zu einer der vornehmsten Regierungsangelegenheiten zu machen; endlich, die Schuldenmasse der heutigen europäischen Staaten — ist sie nicht ein neuer und ständiger Grund, die politische Wichtigkeit des Nationalreichthumes zu steigern? Bey den Griechen und Römern der Vorzeit verhielt sich alles dieses anders, mufste also weit mehr der Nationalcharakter als der Nationalwohlstand den Staat interessiren. Vielleicht darf man hinzusetzen, dafs die europäische Menschheit damals noch jugendlicher war, als sie jetzt ist, — dafs auch jetzt noch in dem südlichen Europa schlechter gewirthschaft wird, als in dem mittleren und nördlichen.

Auch unter den Ordnungen Sulla's scheint nicht eine einzige gewesen zu seyn, welche das Interesse des öffentlichen Wohlstandes unmittelbar bezweckt hätte.[260]) Obwohl Meister in der Kunst, für die Verpflegung eines Heeres zu

---

[260]) Man müfste denn hieher das Gesetz rechnen, welches *Hyginus de limitibus constituendis* (*Auctores rei agrariae. Ed.* (IV.) Goesii. *Amst.* 1674. 4. p. 152.) anführt, dafs es einem Jeden freystehen solle, von den Feldwegen Gebrauch zu machen.

Digitized by Microsoft®

sorgen,[261]) stand doch Sulla als Staatswirth nicht höher, als sein Zeitalter. Vielleicht hielten ihn seine politischen Meinungen oder Vorurtheile noch besonders ab, Handel und Gewerbe nach Verdienst zu würdigen. Jedoch in allen diesem würde kaum ein Vorwurf für Sulla liegen. Keinem Staatsmanne ist es gegeben, und keiner sollte glauben, in allen Fächern der Staatsverwaltung grofs zu seyn. Desto gegründeter ist die Anklage, dafs Sulla's Gesetze und Mafsregeln dem Wohlstande Italien's mittelbar eine Wunde beybrachten, welche sich nie ganz wieder schlofs. Der Grund und Boden hatte theilweise und selbst in ganzen Landstrichen neue Herren erhalten. Reichthümer, welche der Besitzer seinem Fleifse oder der Sparsamkeit seiner Vorfahren verdankte, waren in die Hände glücklicher Krieger oder der Günstlinge Sulla's übergegangen. Aber Geld und Gut ist nicht ein blofs äufserer und gleichsam todter Gegenstand; nicht gleichgültig ist es, ob Geld und Gut seinen Besitzer behalte oder wechsele, und wenn es in andere Hände übergeht, wie der Wechsel geschehe. Denn über die Benutzung und Verwendung eines Besitzthumes entscheidet die Individualität des Besitzers. Der Fleifs ist sparsam, weil er eingedenk ist des Preifses, welchen das Erworbene gekostet hat. Ein Gewinn, den man dem Glücke verdankt, macht verschwenderisch, weil er mit der Hoffnung täuscht, dafs sich der Glücksfall wiederhohlen werde. Zwar kann man gegen jene Anklage die Militaircolonien geltend machen, welche Sulla gründete. Ihr Gedeihen wird von

---

[261]) Vgl. die erste Abtheilung dieser Schrift.

Digitized by Microsoft®

Tacitus gerühmt.[262]) Aber wenn sie auch dieses Lob in so fern verdienten, als die Bevölkerung einer solchen Colonie durch die fortdauernden Bande der Kriegszucht und durch die Erinnerung an gemeinschaftlich überstandene Gefahren zusammengehalten wurde, so darf man doch von alten Soldaten nicht annehmen, dafs sie die vormalige Einwohnerschaft des Orts, die während des Bürgerkrieges untergegangen oder zerstoben war, in Beziehung auf Arbeitsfleifs und (dessen Lohn) Wohlhabenheit ersetzt hätten. — Leicht möglich jedoch, dafs die Ordnungen Sulla's auch sonst noch Einiges enthielten, was dem tiefgesunkenen Wohlstande Italiens wieder aufhelfen sollte. So ist es z. B. nicht unwahrscheinlich, dafs Sulla wegen der Vollziehung des Beschlusses, der im J. 666. über die Verbesserung des Münzwesens gefafst worden war, besondere Verfügungen traf, wenn auch diese nicht auf uns gekommen sind.[263])

Dagegen scheinen die Ordnungen Sulla's alle die Gegenstände umfafst zu haben, welche in der Aufgabe, die öffentlichen Sitten wiederherzustellen nach den Ansichten und Bedürfnifsen der Zeit enthalten waren, — das eheliche Verhältnifs und den Aufwand der Bürger.

Die Ehegesetze Sulla's sind uns zwar nur dem Nahmen nach bekannt.[264]) Doch dürfen wir aus den römischen Ehegesetzen der Folgezeit den Schlufs ziehn, dafs jene Gesetze den Zweck

---

[262]) S. Tac. *Ann.* XIV, 27.

[263]) Vgl. Schultz in der Anm. 258. a. W. S. 172.

[264]) S. oben S. 39.

Digitized by Microsoft®

hatten, zum Heyrathen aufzumuntern, die Freyheit der Ehescheidung zu beschränken, für die Unverletzlichkeit des ehelichen Verhältnisses, nahmentlich durch Bestrafung des Ehebruchs, Gewähr zu leisten. Die *lex Julia et Papia Poppaea*, die auf das römische Civilrecht einen so entscheidenden Einfluſs hatte, war vielleicht nur theils eine Wiederholung theils eine Ergänzung und Verschärfung der Ehegesetze Sulla's. Wenigstens war Sulla in mehreren anderen Fällen das Vorbild, welches August, als Ordner des Staates, nachahmte.

Etwas mehr wissen wir von dem Inhalte der Aufwandsgesetze Sulla's. — Sulla bestimmte die Summe Geld, die man auf eine Mahlzeit zu verwenden berechtiget seyn sollte.[265]) (Man wird fragen: Wie konnte Sulla auf den Gedanken kommen, eine Vorschrift zu geben, welche wahrscheinlich unausführbar war? Jedoch in der Geschichte des römischen Rechts kommen Luxusgesetze ähnlichen Inhaltes vor. Man darf nicht übersehn, daſs bey den Römern auch das häusliche Leben eines Bürgers nicht ein Geheimniſs für seine Mitbürger war.) — Er setzte für gewisse Waaren, wie es scheint, für die ausgesuchteren Eſswaaren, ein *Maximum* der Preise fest.[266]) (Ein Beweis mehr, daſs die Grundsätze

---

[265]) A. Gell. II, 24. — Vgl. über diese Gesetze überhaupt Bach und Vockestaert. (Ich erwähne diese Gesetze nur in der Kürze, da sie für uns nur ein untergeordnetes Interesse haben.)

[266]) Macrobii *Saturn.* II, 13. (Die Auslegung, welche Bach von dieser Stelle giebt, ist falsch. Der Declamator reiſst ein *caput legis* aus seinem Zusammenhange heraus, um es tadeln zu können.)

Digitized by Microsoft®

der Wirthschaftslehre jenem Zeitalter so gut wie gänzlich unbekannt waren. Man hat darin einen Widerspruch finden wollen, dafs Sulla, der durch die erstere Vorschrift dem Luxus der Mahlzeiten steuern wollte, gleichwohl durch die leztere den Ankauf leckerhafter Speisen erleichterte. Aber durfte er hoffen, mit der ersteren Vorschrift durchzudringen, wenn er mit ihr nicht die andere verbände?) — Andere Vorschriften betrafen den Aufwand, den man bey der Bestattung eines Todten oder bey einer öffentlichen Mahlzeit, die man dem Volke gebe, höchstens machen dürfe.[267]) — Endlich scheint noch aus einer Stelle der Pandecten[268]) hervorzugehn, dafs Sulla's Gesetze auch gegen das Unwesen der Glücksspiele gerichtet waren. Denn die Stelle sagt, dafs eine *lex Cornelia* Wetten bey Gelegenheit eines Spieles für rechtsgültig erklärt habe, wenn das Spiel die Uebung der Körperkraft zum Gegenstande hatte.

Sulla scheint die Zuchtgesetze, die er vorschrieb, selbst am wenigsten beobachtet zu haben.[269]) Wer sich einmal über das Gesetz gestellt hat, dem wird es schwer, unter die Herrschaft des Gesetzes zurückzukehren.

Sulla ist längst von dem Schauplatze der Welt abgetreten. Nicht einmal ein Bild — in

---

[267]) Plut. *in Sulla* c. 35. Jedoch spricht die Stelle nicht so bestimmt von den Kosten für eine Speisung des Volkes, als von den Leichenkosten.

[268]) l. 3. *D. de aleatoribus.*

[269]) S. Plut. *in Sulla* c. 35. und in der Vergleichung Lysander's mit Sulla.

Digitized by Microsoft®

Stein oder auf einer Münze — ist uns von ihm geblieben. Aber noch spricht er zu uns in seinen Gesetzen. Grofse Fürsten und Staatsmänner können ihr verschwundenes Daseyn den künftigen Geschlechtern nicht lebendiger vergegenwärtigen, als durch Bauwerke, die der Zeit trotzen, oder durch Gesetze, die werth sind, auf die Nachwelt zu kommen.

Digitized by Microsoft®

Register.

Anmerkung: Die römischen Zahlen beziehen sich auf die Abtheilungen, die arabischen auf die Seiten einer jeden derselben.

A.

Ager publicus I. 14. 27.
Aix I. 80.
Albinus, Aulus I. 69.
— , Spurius I. 68.
Aquae Sextiae I. 80.
Archelaus I. 117. 120. 122.
Ariobarzanes I. 86.
Aristoteles Schriften I. 7.
Arsaces I. 87.
Asellio I. 108.
Athens Eroberung I. 119.

B.

Bestia, Lucius Calpurnius I. 67.
Bocchus I. 70. 73.
Bundesrath z. Corfinium I. 91.

C.

Carbo, Cnejus Papirius I. 141.
Catulus, Lucius Luctatius I. 81.
Centuria seniorum u. juniorum II. 66.
Cinna, Lucius Cornelius I. 97. 130. dessen Consulate I. 113. 130. Eroberung Roms I. 128. Tod. I. 131.
Collegium augurum, decemvirorum sacris faciundis, pontificum II, 103.
Comitia centuriata I. 18. II. 57. 73.
— curiata I. 15. 25. II. 59.
— tributa I. 10. 25. 26. II. 57.
Crimen repetundarum I. 56. II. 126.

D.

Disciplina Augusti I. 152.
Drusus, Marcus Livius I. 89.
Duumviri perduellionis II. 146. 147.

F.

Fabius, Quintus II. 62.
Fictio legis Corneliae I. 151.
Fimbria, Cajus Flavius I. 121. 124.
Flaccus, Cnejus Valerius I. 121. 130.
Foenus unciarium I. 106.
Fulvius, Marcus II. 65. 72.

G.

Grachus, Cajus I. 52. Tiberius I. 52. deren Gesetzes-

Digitized by Microsoft®

vorschläge I. 53 u. 54. Tod. I. 53.

J.

Judicium centumvirale II. 109.

K.

Krieg gegen die Cimbern u. Teutonen I. 38. Jugurtha I. 63. die Italienischen Bundesgenossen I. 88.

L.

Lepidus, Marcus Aemilius II. 65. 72.
Lex agraria I. 38. 53. 148. Calpurnia repetundarum II. 125. Cornelia II. 3. 37. Cornelia ambitus II. 43. 101. Corn. de annona II. 42. Corn. de adulteriis coercendis II. 40. Corn. de falsis et. de Scto Liboniano II. 41. Corn. de injuriis II. 40. Corn. judiciaria s. judiciorum publicorum II. 150. Corn. majestatis II. 39. 115. Corn. de ordinandis provinciis II. 14. 114. Corn. de parricidio II. 41. Corn. peculatus II. 116. Corn. de plagiariis II. 44. Corn. de sicariis et veneficiis II. 21. 41. Duodecim tabularum I. 22. II. 119. Fabia de plagiariis II. 43. Hortensia I. 26. Julia II. 45. Jul. ambitus II. 43. Jul. de annona II. 41. Jul. de adulteriis coercendis II. 39. Jul. judiciorum publicorum II. 157. Jul. majestatis II. 39. Jul. et Papia Poppaea II. 25. Jul. peculatus et de sacrilegiis et residuis II. 42. Jul. repetundarum II. 41. Licinia I. 53. 59. Licinia Mucia I. 88. Pompeja de parricidiis II. 41. Popilia II. 56. Publilia I. 26. unciaria I. 110. Valeria Hortensia II. 56.

M.

Magistratur, deren Organisation II. 98.
Marius, Cajus, dessen Achtserklärung I. 103. Consulat I. 71. 80. Eroberung Roms I. 128. Sieg über Jugurtha I. 73. Sieg üb. d. Teutonen u. Cimbern I. 81. Triumphzug I. 73. Tod. I. 129.
Metella I. 121. 164.
Metellus, Quintus Caecilius I. 69.
Mithridates I. 116.

O.

Octavius, Cnejus I. 113.
Ofella, Quintus Lucretius I. 152. II. 19.

P.

Plebs II. 16.
Plebiscita I. 26. II. 78.
Pompejus, Cnejus I. 134.
Popilius, Cajus II. 56.
Possessiones I. 37.
Praetor urbanus u. peregrinus II. 105. 108. 113.
Proscription I. 144.

Digitized by Microsoft©

Q.

Quaestio repetundarum I. 56.
Quaestiones perpetuae I. 56. II. 35. 126. 152.
Quaestores parricidii II. 147

R.

Rufus, Quintus Pompejus I. 94.
Ritterstand I. 42.

S.

Scaevola, Quintus Mucius II. 7.
Senat, dessen Organisation II. 93.
Staatslehne. I. 37.
Sulla, L. Cornelius, Charakter I. 169. Consul I. 92. 140. Denkschriften I. 7. Dictatur u. deren Niederlegung I. 138. 155. Familienverhältnisse I. 164. Geburtsjahr I. 1. Geistesgaben I. 165. Körperbeschaffenheit I. 163. Prätor I. 84. 85. Proprätor I. 86. Verglichen mit Marius, Tiberius u. Napoleon I. 182—191.
Sulpicius, Publius I. 101.

T.

Tribuni plebis I. 16. 21. II. 12. 91.
Tribus I. 98. II. 60. Lucerum, Ramnensium und Titiensium I. 14. praerogativa II. 74.
Triumviri capitales II. 148.

V.

Vercelli I. 80.

Digitized by Microsoft ®

Empfehlungswerthe Schriften

Die Landwirthschaft der alten Völker,

nach dem Französischen von Reynier.

De l'économie publique et rurale des anciens peuples.

Frei bearbeitet und ins Deutsche übertragen

von

H. Damance;

mit einer Vorrede von Dr. K. H. Rau,

Großh. Bad. Hofrath und Professor.

gr. 8. 2 fl. 24 kr. rhein. oder 1 Rthlr. 10 ggr. sächs.

Dieses Werk, welches der Verfasser in deutscher Sprache abzuspiegeln sich bestrebt hat, bedarf keiner Lobeserhebungen, da gleich nach dessen Erscheinung, welche in die Jahre 1820 — 25 fällt, der allgemeine Beifall des wissenschaftlich gebildeten Theiles von Europa über den Inhalt desselben entschieden hat. Für den Werth dieses Werkes spricht auch noch die Vorrede unsers rühmlichst bekannten Cameralisten Rau, der seine Worte gewiß nur einer derselben würdigen Schrift vorsetzen wird.

So gehaltvoll nun das Ganze ist, so ist doch der interessantere und bessere Theil dieses Werkes derjenige, welcher über den landwirthschaftlichen Betrieb der alten Völker handelt. Es ist das französische Werk zu voluminös, als daß Jeder dieser Kapitel wegen es sich ganz anzuschaffen geneigt sein möchte. Diese beiden Umstände, in Verbindung mit dem, daß es dem der französischen Sprache nicht ganz Mächtigen eine angenehme Erscheinung seyn dürfte, bewogen den Verfasser zu dieser auszugsweisen Verdeutschung.

Es ist dieselbe in 7 Kapitel zerfallen, die über eben so viele Völker handeln; nämlich über die Aegyptier, Phönizier, Karthager, Perser, Araber, Juden und Griechen. Die Länge oder Kürze dieser Kapitel hing begreiflich von den übrig gebliebenen Quellen und dem Umstande ab, in wie fern der Ackerbau diese Völker beschäftigte. So sind bei den Aegyptiern die Mittheilungen über die Nilüberschwemmungen und die dadurch möglichen künstlichen Bewässerungen, wie über die bei ihnen vorkommenden Culturarten u. s. w. um so interessanter, als Reynier, der mit der französischen Expedition in Aegypten war, sie selbst zu sehen und folglich deutlicher darzustellen Gelegenheit hatte. Die Phönizier, ein ausschließlich Handel treibendes Volk, konnte der Ackerbau nicht sehr beschäftigen, und sie strebten auch nicht darnach,

Digitized by Microsoft®

da

da sie für ihre Fabrikate mit Leichtigkeit sich alles Nöthige durch den Handel verschaffen konnten. Die Karthager befanden sich nicht in gleichem Falle; bei ihnen theilte sich also die ganze Beschäftigung zwischen Handel und Ackerbau, welcher letztere stets, und zwar so an Ausdehnung zunahm, daß Karthago später die Kornkammer Roms wurde. Die Araber übten einen großen Einfluß auf den Ackerbau aus, und ihnen verdanken die Küstenländer am Mittelmeere manche nützliche und angenehme Culturart. Ausführlicher ist das Kapitel über die Perser: doch am ausführlichsten und interessantesten die beiden Kapitel über die Juden und Griechen. Beide Völker trieben hauptsächlich Ackerbau und von beiden sind noch zahlreiche Schriften auf uns gekommen, besonders von den Griechen. Sie nennen uns über 60 Agronomen, deren Werke zwar meistens untergegangen sind, von denen sich aber noch zahlreiche Auszüge in den Geoponiken und den Werken anderer Compilatoren auffinden lassen. So viel über den Geist des Originals. Bei der Verdeutschung bleibt nur noch zu sagen übrig, daß dem Verfasser Treue und Deutlichkeit, als nicht zu verletzende Gesetze, vorschwebten, und daß er von ausländischen Kunstausdrücken nur die aufnahm, welche entweder in die deutsche Sprache übergegangen sind, oder bei denen man den vollständigen Sinn des Originals wiederzugeben nicht vermochte. Der Verfasser glaubt und wünscht zugleich der Wissenschaft hierdurch einen Dienst geleistet zu haben, da es nicht nur dem Geschichtsforscher, dem Staatsmann und jedem Denkenden und Gebildeten, sondern auch dem rationellen Landwirthe von hoher Wichtigkeit ist, zu sehen welche Fortschritte auch in diesem einflußreichen Zweig menschlichen Wissens und Wirkens gemacht sind, wie sie sich entwickelten, und welche Ansichten und Betriebsarten längst vergangene Geschlechter hatten. Die günstigsten Recensionen haben das hier Gesagte bereits anerkannt in „Pölitz Jahrbücher d. Staatswissenschaften 7. Jg. III. Nürnberger Handlungsztg. 1833. No. 150 u. m. a.

Enzyklopädie
der
klassischen Alterthumskunde
Ein Handbuch für Studierende und jeden Gebildeten
von
Chr. Th. Schuch.
Mit einem Vorworte von Friedrich Creuzer.

Anerkannt nützlich und unumgänglich nothwendig für jeden, der auf gelehrte Bildung Anspruch macht, sind die alte Geographie,

An-

Digitized by Microsoft®

Antiquitäten, Mythologie, Philosophie, Literatur ꝛc. der klassischen Völker, und seitdem es gelehrte Bildungsanstalten gibt, wurden dieselben mehr oder weniger, meist nur in Verbindung mit der Geschichte u. Lectüre der Classiker, betrieben. Wo man viel Gewicht darauf legte, gab man einige Bogen Dictate, oder gebrauchte Eschenburgs und Schaaffs bekannte Lehrbücher, oder verwieß gar auf Werke, die nie dem Studierenden, wenn er sich nicht ex professo auf dieses Fach verlegt, zu Gesichte kommen. So konnte bei vieler Zeitverschwendung wenig geleistet, und der Schüler nur stückweise in das schöne Studium der Alterthumswissenschaft eingeführt sein Fachstudium ergreifen. Auf der Universität setzt man entweder diese Doctrinen voraus, oder verweißt deßhalb auf die Lehrstühle der Philologen: der Studirende schlägt aber den kürzeren Weg ein, besucht sie nicht, und er sieht mit Reue erst in spätern Jahren seinen Fehler ein.

Das Feld des Alterthums wird in unseren Zeiten, wie nie, bearbeitet und über jeden Theil desselben erscheinen jährlich die trefflichsten Werke; sie sind aber alle zu gelehrt, zu theuer, zu ausführlich und können Studirenden nicht in die Hände gegeben werden. — Die Handbücher sind theils zu mager, enthalten nur Andeutungen, und unwichtiges Detail, theils umfassen sie wieder nur einzelne Theile. Bei diesen Umständen kann den Herrn Lehrern an öffentlichen Anstalten mit den ihnen anvertrauten Jünglingen und überhaupt jedem Verehrer des Alterthums ein Werk nur willkommen seyn, das die Absicht hat, in einer allgemein verständlichen Sprache die Resultate gelehrter und in vielen und theuren Büchern zerstreuter Abhandlungen und Bemerkungen nach eigenem Plane wiederzugeben und dadurch eine kleine Bibliothek entbehrlich zu machen. — Erst dadurch, daß dem Studirenden ein systematisches Handbuch, das wenige Zusätze des Lehrers bedarf, zum beständigen Gefährten bei seinen Studien in die Hände kommt, aus dem, wie es die Zeit erlaubt, auf einzelne Capitel zu Hause vorbereitet, auf Anderes in der Schule zum Nachlesen verwiesen werden kann, mag die Alterthumswissenschaft mit Freude schon in den obern Classen betrieben und mit Gedeihen später fortgesetzt werden. Das Ganze erscheint in Lieferungen von 4 bis 5 Bogen, welche zur Erleichterung der Anschaffung im Subscriptionspreis von 27 bis 30 kr. rhein. oder 6 bis 8 ggr. sächs. successive, natürlich mit Verbindlichkeit fürs Ganze, abgegeben werden. Die erste Lieferung kann spätestens Ende July 1834 in den Händen der resp. Subscribenten seyn.

(Eigenthum des Verlegers.)

Digitized by Microsoft ®

Digitized by Microsoft®

DG
256
.7
Z3

Zachariä von Lingenthal,
Karl Salomo
Lucius Cornelius Sulla

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

Digitized by Microsoft®